



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonskanzlei
Tel. 071 353 62 34
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 9. November 2017 / aje

Kantonsratssitzung vom 4. Dezember 2017; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur 4. Sitzung des Amtsjahres 2016/2017 einzuladen und zwar auf Montag, 4. Dezember 2017, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. 2000.73 Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021; Kenntnisnahme
3. 4000.64 Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II), Verpflichtungskredit; Genehmigung
4. 3000.47 Kantonsschule Trogen: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018; Genehmigung
5. 6000.195 Gefängnisse Gmünden: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018; Genehmigung
6. 2000.51 Voranschlag 2018; Genehmigung
1. Bericht und Antrag des Regierungsrates
2. Bericht und Antrag der Finanzkommission
7. 5000.205 Tourismusförderung; Grundauftrag; Leistungsauftrag 2018–2021; Genehmigung
8. 0100.31 Interpellation Katrin Alder, Herisau, und Mitunterzeichnende, Erbschaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden
9. 6000.124 Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit); 2. Lesung
10. 1700.991 EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission



Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5, 7 bis 10 sowie der Bericht und Antrag des Regierungsrates zu Traktandum 6 bei. Der Bericht und Antrag der Finanzkommission zu Traktandum 6 folgt per Nachversand.

Im Anschluss an die Kantonsratssitzung findet die Adventsfeier mit Nachtessen im Restaurant des Spitals Heiden statt. Dazu sind alle Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie die Mitarbeitenden der Kantonskanzlei herzlich eingeladen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 31. Oktober 2017 / aje

2000.73

Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) sieht vor, dass der Regierungsrat jährlich einen Aufgaben und Finanzplan (AFP) erstellt, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt. Art. 48 Abs. 1 FHG verpflichtet den Kanton, den Aufgaben- und Finanzplan auf das Jahr 2017 einzuführen.

Im Laufe der Reform der Staatsleitung und der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) zeigte sich, dass die Einführung des AFP in ein Gesamtkonzept zur optimierten Planung und Steuerung der Staatstätigkeit einzubetten ist. Nach der strukturellen Reorganisation der kantonalen Verwaltung sollte sich als nächster Entwicklungsschritt eine Optimierung der Führungsprozesse anfügen, um der neu organisierten Verwaltung zu mehr Effizienz und Effektivität zu verhelfen. So beauftragte der Regierungsrat 2015 eine Arbeitsgruppe ein Konzept über das Regierungscontrolling zu verfassen, welches den optimierten Steuerungskreislauf auf Stufe Regierung gesamthaft umschreibt.

Am 19. April 2016 genehmigte der Regierungsrat das Konzept über das Regierungscontrolling und setzte eine Projektorganisation zur Umsetzung ein. Das Konzept definiert die bestehenden und neuen Planungs- und Steuerungsinstrumente und legt deren zeitliches und funktionales Zusammenspiel dar. Zudem wurde mit dem Konzept die Einführung des AFP sowie die damit verbundene Neupositionierung des Rechenschaftsberichts als erweitertes Instrument der Berichterstattung initiiert.

Das Konzept schliesst an die strukturelle Reorganisation der kantonalen Verwaltung an, indem es das «Amt»



als zentrale Steuerungsebene positioniert und den Amtsleiterinnen und Amtsleitern den gewünschten Entscheidungsspielraum zugesteht. Zudem wurde der mit der Neukonzeptionierung des Regierungsprogrammes eingeschlagene Weg fortgeführt. Pro Amt sollen zukünftig ausgewählte mittelfristige Ziele sowie Ziele für das Voranschlagsjahr genannt werden. Die Zielsetzungen auf Stufe Amt sind – wo möglich und sinnvoll – mit Indikatoren zu unterlegen.

Die Realisierung und Umsetzung des Konzepts «Regierungscontrolling» erstreckt sich über die Jahre 2016 bis 2019. In der ersten Phase der Realisierung stand der AFP im Vordergrund. Die Realisierung musste bis Februar 2017 abgeschlossen sein, damit der erstmalige Planungszyklus für den AFP 2018–2021 rechtzeitig beginnen konnte.

B. Antrag

Gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (KV, bGS 111.1) unterbreitet Ihnen der Regierungsrat erstmals den Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 mit dem Antrag, davon Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Beilage 1

Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021

Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021

Regierungsratssitzung vom 31. Oktober 2017

Kenntnisnahme durch Kantonsrat am 4. Dezember 2017



Impressum

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch

Vertrieb

Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
materialzentrale@ar.ch

Herisau, Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick.....	4
Zusammenfassung.....	5
1 Planung des Kantons.....	6
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2016–2019	6
1.3 Finanzpolitische Ziele	8
1.4 Ergebnis	9
1.5 Investitionen	15
1.6 Geldfluss.....	17
1.7 Vermögen und Verschuldung	18
1.8 Finanzkennzahlen	18
1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan.....	20
2 Planung der Departemente und Ämter.....	22
2.1 Kantonskanzlei	22
2.2 Departement Finanzen	35
2.3 Departement Bildung und Kultur	66
2.4 Departement Gesundheit und Soziales.....	94
2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft	125
2.6 Departement Inneres und Sicherheit.....	162
3 Behörden und Rechtspflege.....	185
3.1 Kantonsrat	185
3.2 Regierungsrat	186
3.3 Gerichtsbehörden	187
3.4 Finanzkontrolle	189
4 Anhang	191
4.1 Investitionsliste	191
4.2 Stellenspiegel	195

Zahlen im Überblick

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Erfolgsrechnung							
Ordentlicher Aufwand	438'423	439'954	446'103	449'664	451'471	456'899	461'247
Ordentlicher Ertrag	419'423	440'057	434'882	439'688	448'565	457'317	460'569
Ordentliches Ergebnis	-19'001	103	-11'221	-9'976	-2'906	417	-679
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	2'260	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	11'019	10'909	10'909	15'901	10'888	10'888	10'888
Entnahme Spezialfinanzierungen und Fonds	3'996	3'760	2'837	-2'494	2'921	3'099	3'275
Gesamtergebnis	-3'986	14'772	2'525	1'171	10'904	14'405	13'484
Investitionsrechnung							
Total Ausgaben	38'277	36'856	41'014	32'436	33'821	37'733	43'805
Total Einnahmen	14'057	10'931	10'166	9'903	8'377	11'328	10'431
Nettoinvestitionen	24'221	25'925	30'848	22'532	25'444	26'405	33'374
Finanzierung und Geldfluss							
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	584	17'643	7'016	10'685	16'646	16'774	18'425
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentä- tigkeit	-22'305	-23'924	-29'547	-20'332	-23'844	-21'805	-32'374
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	-21'721	-6'281	-22'531	-9'648	-7'198	-5'031	-13'949
Kennzahlen							
Nettoverschuldungsquotient	57.6%	50.8%	67.9%	70.8%	70.9%	71.5%	76.4%
Selbstfinanzierungsgrad	-9.0%	75.8%	27.0%	57.2%	71.7%	81.0%	58.2%
Zinsbelastungsanteil	0.07%	0.07%	0.07%	0.07%	0.11%	0.10%	0.08%
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen							
Wachstum reales Bruttoinland- produkt AR	1.4%	1.8%	1.6%	1.9%	2.0%	1.7%	1.7%
Generelle Teuerung	-0.4%	0.2%	0.0%	0.3%	0.6%	0.8%	1.0%
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.9%	-0.7%	-0.7%	0.0%	0.8%	1.6%

RE = Rechnung | VA = Voranschlag | PR = Prognose | AFP = Aufgaben- und Finanzplan

Zusammenfassung

Mit dem Jahresabschluss 2016 zeichnete sich ab, dass weiterhin ein strukturelles Defizit vorhanden ist, welches ohne zusätzliche Massnahmen auch in Zukunft ein ausgeglichenes operatives Ergebnis verunmöglicht. Der erste Steuerungsbericht für das Jahr 2017 bestätigte diese Annahme. Der Regierungsrat hat deshalb Massnahmen zur zukünftigen Ergebnisverbesserung aufgelegt. Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts und den finanzpolitischen Zielen gerecht zu werden, wurde ein Stabilisierungsprogramm mit Wirksamkeit ab 2019 erarbeitet. Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 (AFP 2019–2021) sind diese Massnahmen im Detail enthalten. Aus diesem Stabilisierungsprogramm 2019 resultiert eine dauerhafte Ergebnisverbesserung in der Grössenordnung von 9.2 bis 11.0 Mio. Franken. Dank diesen Massnahmen kann im Jahr 2020 auf operativer Stufe erstmals wieder ein positives Ergebnis erzielt werden (0.4 Mio. Franken).

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich in den Planjahren 2019–2021 das ausserordentliche Ergebnis durch den Wegfall der nach Art. 17a des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG, bGS 142.22) im 2018 vorgesehenen Einmaleinlage von 2.3 Mio. Franken. Die restlichen Veränderungen ergeben sich aus höheren oder tieferen Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals. Die Mittel für die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve von je 10.8 Mio. Franken stehen noch bis und mit dem Rechnungsjahr 2023 zur Verfügung.

In der Investitionsrechnung ist die geplante Übertragung der Liegenschaften des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden (PZA) im Baurecht per Januar 2018 eine wesentliche Transaktion. Im Anschluss an die Übertragung sollen bestimmte Gebäude renoviert und die Infrastruktur verbessert werden. Dieses Vorhaben löst Investitionen von 13.3 Mio. in den Jahren 2018–2022 resp. 11.7 Mio. Franken in den Planjahren 2018–2021 aus. Um diese Finanzierung für den Kanton tragbar zu machen, sind andere Investitionen zeitlich aufgeschoben worden. Weiter erhält das Ostschweizer Kinderspital für den geplanten Neubau in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein Darlehen in der Höhe von 3.5 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass auch in Zukunft der Geldzufluss aus operativer Tätigkeit den Geldabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit nicht ausgleichen kann. Dies wird zu einem weiteren Anstieg der Verschuldung des Kantons führen. Die geplanten Finanzierungsfehlbeträge der Planjahre 2019–2021 von gesamthaft 26.2 Mio. Franken werden durch die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln am Kapitalmarkt refinanziert werden müssen.

Bei den Kennzahlen erster Priorität können beim Selbstfinanzierungsgrad und beim Nettoverschuldungsquotienten die vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielen für die aktuelle Legislaturperiode festgelegten Zielgrössen nicht erreicht werden. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 80% auszuweisen – kann einzig im Planjahr 2020 erreicht werden. Der Nettoverschuldungsquotient wird bis Ende 2021 auf 76.4% steigen. Die vom Regierungsrat festgelegte Obergrenze von 50% kann somit nicht eingehalten werden. Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief.

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte und die mittelfristigen Aussichten entsprechen grundsätzlich der Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes (SECO) vom 20. Juni 2017. Sie gehen von einer merklichen Beschleunigung der wirtschaftlichen Dynamik aus.

1 Planung des Kantons

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) ist der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein zentrales Element für die mittelfristige Steuerung des Kantons. In Art. 48 FHG war für den Kanton eine Übergangsfrist zur Einführung bis spätestens auf das Jahr 2017 vorgesehen. Durch die Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) verzögerte sich die Umsetzung um ein Jahr. Im Rahmen des Regierungcontrollings wurde ein Konzept für die Erstellung des AFP erarbeitet. Mittels Informationen und Workshops sind die Ämter im 2016 auf die Erstellung dieses neuen Führungs- und Steuerungsinstruments des Regierungsrates vorbereitet worden. Neu sind die Beschreibung der Aufgaben, der Herausforderungen, der Umfeldanalyse und die Definition von Zielen im Voranschlagsjahr 2018 und in den Planungsjahren 2019–2021. Neu ist insbesondere auch die Messbarkeit mittels Indikatoren und weiteren Kennzahlen, die Aussagen über Ressourcen und Leistungen beinhalten. Die Departemente und Ämter haben im vergangenen Jahr die Inhalte für diesen AFP in mehreren Runden erarbeitet. Dies bedeutete eine intensive Auseinandersetzung mit den Hauptaufgaben, den Zielen und den Messgrössen. Der Fokus auf wesentliche Aufgaben und Ziele ist relevant, und durch qualitative Aussagen steigt die Verbindlichkeit und Transparenz. Somit darf festgehalten werden, dass der Entwicklungsprozess im Sinne von „Der Weg ist das Ziel“ sehr wertvoll war.

Der Rechnungsabschluss 2016 zeigte, dass die finanzielle Lage des Kantons Appenzell Ausserrhoden auch nach dem Entlastungsprogramm 2015 und der damit verbundenen Aufgabenüberprüfung 1 und 2 angespannt bleibt. Das operative Ergebnis lag bei einem Minus von 19.0 Mio. Franken resp. 14.7 Mio. schlechter als budgetiert. Der Regierungsrat hat daraufhin im Wesentlichen zwei Massnahmen eingeleitet. Erstens wurde sofort nach Bekanntgabe das Potential von möglichen Minderausgaben erhoben und Einsparungen sowie die Sistierung von Vorhaben im Umfang von mehreren Mio. Franken beschlossen. Zweitens wurde entschieden, dass der für das kommende Jahr geplante Steuerungsbericht auf August dieses Jahres vorgezogen wird. Er dient der unterjährigen Beurteilung des voraussichtlichen Jahresergebnisses und dessen Auswirkungen auf den kommenden Voranschlag und AFP. Der Steuerungsbericht zeigte auf, dass auch im 2017 mit einem negativen operativen Ergebnis von 11.2 Mio. Franken zu rechnen ist. Damit wurde bestätigt, dass trotz Sparbemühungen ein strukturelles Defizit vorliegt. Der Regierungsrat verabschiedete daraufhin im Herbst 2017 ein Stabilisierungsprogramm, das ab dem Jahr 2019 dauerhaft für ein ausgeglichenes operatives Ergebnis sorgen soll.

1.2 Ziele aus dem Regierungsprogramm 2016–2019

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen des Regierungsprogramms 2016–2019 folgende Schwerpunkte, strategische Ziele und Strategien gegeben:

Schwerpunkt 1: Strukturen von Kanton und Gemeinden

Ziel 1: Die kantonalen Rahmenbedingungen bieten optimale Voraussetzungen für die Gemeinden, ihre Aufgaben eigenständig, effizient und den Erwartungen der Bevölkerung entsprechend erfüllen zu können.

Ziel 2: Kanton und Gemeinden nutzen die Kleinheit und technologischen Möglichkeiten und erfüllen ihre Aufgaben bedarfsorientiert, kostengünstig und in guter Qualität.

Strategien

- Förderung von strukturoptimierenden Projekten
- Ausbau von E-Government
- Intensivierung der Zusammenarbeit

Schwerpunkt 2: Gesellschaft und Wirtschaft

Ziel 3: Appenzell Ausserrhoden bietet attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Ziel 4: Appenzell Ausserrhoden stellt für die ältere und älter werdende Bevölkerung sowie deren betreuenden Angehörigen bedarfsgerechte und qualitativ gute Angebote zur aktiven Lebensgestaltung wie auch zur Unterstützung im Alltag zur Verfügung.

Ziel 5: In Appenzell Ausserrhoden sind ausreichend Ausbildungs- und Arbeitsplätze vorhanden, insbesondere im Gesundheitswesen und in Pflegeeinrichtungen.

Ziel 6: Appenzell Ausserrhoden ist ein attraktiver und verlässlicher Partner für die bestehenden sowie ansiedlungsinteressierten Unternehmen und Betriebe. Günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Klima machen Appenzell Ausserrhoden zu einem vielseitigen und dynamischen Wirtschaftsstandort.

Ziel 7: Appenzell Ausserrhoden ist bei der Besteuerung von juristischen Personen schweizweit in der Spitzengruppe positioniert.

Strategien

- Förderung der familienexternen Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug der frühkindlichen Förderung
- Breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangeboten
- Förderung der Generationensolidarität
- Nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton
- Bedarfsorientierte Berufsbildung, nichtgymnasiale und gymnasiale Mittelschulbildung sowie Zugang zu tertiärer Bildung
- KMU-freundliche Rahmenbedingungen
- Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen
- Steuerlich attraktiver und verlässlicher Unternehmensstandort für juristische Personen

Schwerpunkt 3: Lebens- und Naturraum

Ziel 8: Appenzell Ausserrhoden spielt seinen „Trumpf“ als kleinräumiger und komplementärer Lebens- und Naturraum aus und ist damit Lebensmittelpunkt für die ansässige und Anziehungspunkt für die nichtansässige Bevölkerung.

Ziel 9: Appenzell Ausserrhoden ermöglicht eine massvolle räumliche und bauliche Entwicklung, die dem Schutz der Natur- und Kulturlandschaften sowie dem Wesen und Charakter der Dorfkerne Rechnung trägt.

Strategien

- Nutzung der Kleinräumigkeit von Appenzell Ausserrhoden zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für die ansässige Bevölkerung und Touristen
- Anpassung der Grundlagen für eine zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung
- Verstärkte Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden
- Förderung der Altbausanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren
- Betreibung einer aktiven Bodenpolitik
- Förderung von familiengerechtem Wohnraum
- Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität durch gezielte finanzielle Anreize, Information und Beratung

1.3 Finanzpolitische Ziele

Nach Art. 22 Abs. 1 FHG legt der Regierungsrat die finanzpolitischen Zielgrössen zur Beurteilung der Finanzlage und Entwicklung des Haushaltes fest. Diese sind zusammen mit der Entwicklung der Finanzkennzahlen im AFP auszuweisen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). In Abstimmung mit dem FHG und der neuen Rechnungslegung hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Zielsetzungen für die laufende Legislaturperiode wie folgt festgelegt:

Finanzpolitische Ziele für die Legislaturperiode 2015–2019

- Unveränderter Steuerfuss bei den natürlichen Personen in der Höhe von **3.2 Einheiten** und unveränderter **Steuersatz in der Höhe von 6.5%** bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen.
- Das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag 2015 einen **Aufwandüberschuss in der Höhe von 5 Mio. Franken** nicht übersteigen und ab 2016 ist dieses in der Finanzplanung wie auch im Voranschlag **ausgeglichen** zu gestalten.
- Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu bewahren, soll die Verschuldung tief gehalten werden. Zu diesem Zweck wird der **Nettoverschuldungsquotient auf einem Wert von 50%** begrenzt und die **Nettoschulden I pro Einwohner** sollen einen Wert von **2'000 Franken** nicht übersteigen.
- In der kommenden Legislatur soll der **Selbstfinanzierungsgrad** im Schnitt bei **80%** liegen.
- Der Zinsbelastungsanteil soll einen Wert von 2% nicht überschreiten.

1.4 Ergebnis

1.4.1 Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Operativer Ertrag	419'423	440'057	434'882	439'688	448'565	457'317	460'569
Fiskalertrag	175'643	186'957	181'872	187'803	197'204	202'460	207'401
Regalien und Konzessionen	3'138	3'158	3'158	3'256	3'266	3'286	3'312
Entgelte	22'524	25'660	24'159	25'699	25'723	25'941	26'099
Verschiedene Erträge	5'268	6'016	5'737	4'620	4'673	4'717	5'021
Finanzertrag	15'834	18'336	19'597	18'078	17'317	20'438	16'933
Entnahmen aus Fonds Fremdkap.	698	285	288	309	323	344	360
Transferertrag	156'897	161'720	162'141	162'815	162'840	162'688	163'700
Durchlaufende Beiträge	39'421	37'925	37'930	37'109	37'220	37'443	37'743
Operativer Aufwand	438'423	439'954	446'103	449'664	451'471	456'899	461'247
Personalaufwand	91'571	92'589	92'893	93'432	94'645	95'868	96'470
Sachaufwand	49'651	49'081	48'641	47'505	45'826	46'725	47'287
Abschreibungen	15'002	17'334	17'334	17'672	18'338	17'880	17'574
Finanzaufwand	2'110	2'159	1'865	2'311	2'314	2'320	2'828
Einlagen in Fonds Fremdkapital	417	27	27	112	119	134	154
Transferaufwand	240'252	240'839	247'414	251'523	253'009	256'529	259'192
Durchlaufende Beiträge	39'421	37'925	37'930	37'109	37'220	37'443	37'743
Operatives Ergebnis	-19'001	103	-11'221	-9'976	-2'906	417	-679
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	2'260	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	11'019	10'909	10'909	15'901	10'888	10'888	10'888
Reservebildung	3	21	469	5'513	500	501	502
Reserveauflösung	3'998	3'780	3'305	3'019	3'422	3'600	3'777
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	15'015	14'669	13'746	11'147	13'809	13'987	14'163
Jahresergebnis	-3'986	14'772	2'525	1'171	10'904	14'405	13'484

1.4.2 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Fiskalertrag	175'643	186'957	181'872	187'803	197'204	202'460	207'401
Direkte Steuern natürliche Personen	134'850	142'450	139'000	143'200	151'896	155'453	159'617
Direkte Steuern juristische Personen	11'980	15'650	14'000	14'700	15'141	17'095	17'608
Übrige direkte Steuern	7'057	7'000	7'000	7'500	7'500	6'980	6'980
<i>davon Grundstückgewinnsteuern</i>	<i>3'551</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>4'000</i>	<i>4'000</i>	<i>3'480</i>	<i>3'480</i>
<i>davon Erbschafts- und Schenkungssteuern</i>	<i>3'506</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>	<i>3'500</i>
Besitz- und Aufwandsteuern	21'756	21'857	21'872	22'403	22'667	22'932	23'197

Steuerfuss Einheiten NP	3.2	3.2	3.3	3.3	3.3
Periodenwachstum Steuererträge NP	3.1%	3.0%	3.0%	3.0%	3.0%
Stabilisierungsprogramm: Steuerfusserhöhung in TCHF			4'400	4'530	4'670
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Periodenwachstum Steuererträge JP	16.9%	5.0%	3.0%	3.0%	3.0%
Stabilisierungsprogramm: Gemeinde-Kanton je 50% in TCHF				1'500	1'550

Bei den Steuererträgen sind zwei Massnahmen aus dem Stabilisierungsprogramm 2019 eingeflossen. Einerseits soll der Steuerfuss für natürliche Personen im Jahr 2019 auf 3.3 Einheiten angehoben werden. Andererseits soll im Rahmen der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 (Basis bildet die Steuervorlage SV17 des Bundes) die Aufteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden bei den juristischen Personen je hälftig erfolgen (aktuell 45% Kanton und 55% Gemeinden). Die allfälligen finanziellen Auswirkungen aus der SV17 sind in der Planung noch nicht berücksichtigt.

Planung Anteile an Bundeseinnahmen

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Anteil an Gewinn Nationalbank	4'396	5'610	7'561	6'600	6'600	6'600	6'600
Anteil an Direkter Bundessteuer	14'367	15'900	15'000	15'500	16'000	16'500	17'000
Anteil an Verrechnungssteuer	3'626	3'900	3'851	3'980	4'107	4'235	4'362
NFA Ausgleichszahlungen (inkl. Härteausgleich)	44'497	47'354	47'354	46'636	45'497	44'541	44'585
NFA Ressourcenindex	85.5 Pkt.	84.7 Pkt.	84.7 Pkt.	85.6 Pkt.	86.0 Pkt.	86.1 Pkt.	86.4 Pkt.

Beim Kantonsanteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) entspricht die vorliegende Planung dem letzten Finanzplan. Dass diese jedoch Schwankungen unterworfen ist, zeigt das Jahr 2017. Nach aktueller Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass über die gesamte Ausschüttungsperiode mit diesem gegenüber früheren Jahren höheren Gewinnanteil gerechnet werden kann.

Die Planung des Finanz- und Lastenausgleichs im Rahmen der NFA basiert auf der aktuellen Prognose des BAKBASEL. Durch die Steigerung der Indexpunkte sinken die Einnahmen bis Ende der Planungsperiode gegenüber 2017 um 2.8 Mio. Franken. Dabei sind die Auswirkungen aus der anstehenden Optimierung des Finanzausgleichs Bund–Kantone nicht berücksichtigt. Die kontroverse Debatte in den eidgenössischen Räten über die Dotierung des Ressourcenausgleichs hat im Jahre 2015 den bundesstaatlichen Finanzausgleich erheblichen Spannungen ausgesetzt. In der Folge haben die Kantone konkrete Vorschläge zur Optimierung des Finanzausgleichs vorgelegt. Die Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) stimmte dem von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Optimierungsvorschlag im Sinne eines Gesamtpakets zu. Sie schlägt eine Änderung der Regeln für die Festlegung der Ausstattung des Finanzausgleichs vor. Die Ausstattung sollte aufgrund der Entwicklung der Disparitäten festgelegt werden und dem Ausgleichsbedarf Rechnung tragen. Der Bundesrat erachtet dieses Paket insgesamt als sinnvoll und will darauf eintreten. Er wird im Rahmen des im Frühling 2018 in die Vernehmlassung zu schickenden dritten Wirksamkeitsberichts Stellung zum Antrag der Kantone nehmen. Mit dem aktuellen Vorschlag der Kantone würde Appenzell Ausserrhodens aus dem NFA ab 2020 leichte Einbussen erleiden, dafür kann mit diesen Transferzahlungen langfristig gerechnet werden, da die Unsicherheit bei der Ausstattung der Dotationsgefässe des NFA entfallen würde.

Planung Personalaufwand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Personalaufwand	91'571	92'589	92'893	93'432	94'645	95'868	96'470
Effektives Wachstum	1.6%	1.1%	1.4%	0.9% ¹	1.3%	1.3%	0.6%
davon für Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien ²				0.6%	0.9%	0.9%	1.0%

¹ Wachstum zu Voranschlag 2017

² Wachstum ist prozentual in den Ämtern enthalten

In der letztjährigen Finanzplanung war beim Personalaufwand für die Jahre ab 2018 ein Wachstum von 0.9% vorgegeben worden. Dieses Wachstum sollte im 2018 vollumfänglich für die höheren Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse und ab 2019 für individuelle Lohnmassnahmen zur Verfügung gestellt werden. Im Voranschlag 2018 konnte durch den Verzicht auf eine Anerkennungsprämie und weitere Einsparungen bei den Personalkosten innerhalb dieser Vorgabe ausserdem eine generelle Lohnerhöhung von 0.6% quasi mit „eigenen Mitteln“ erarbeitet werden. Für die kommenden Jahre hält der Regierungsrat an den früher geplanten Lohnmassnahmen fest. Der Regierungsrat wird jeweils im Budgetprozess entscheiden, wie die Lohnmassnahmen im Voranschlagsjahr aufgeteilt werden sollen. Dabei sind nicht nur die individuellen und generellen Massnahmen zu berücksichtigen. Auch allfällige Anerkennungsprämien sind aus den Lohnmassnahmen zu finanzieren.

In der neuen Planung ist im Jahr 2019 und 2020 die Aufstockung des Polizeikorps und eine zusätzliche Stelle in der KESB zu erwähnen. Ausserdem fallen ab 2019 zusätzliche Kosten für Austrittsentschädigungen von Mitgliedern des Regierungsrates an, die aufgrund der Amtszeitbeschränkung im Jahr 2019 zurücktreten müssen. Dieser Sondereffekt wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 wieder wegfallen, weshalb an dieser Stelle ein tieferes Wachstum resultiert.

Der beiliegende Stellenspiegel stellt ein Abbild des Lohnbudgets 2018 und der Stellenplanung 2019–2021 dar (Anhang 4.2). Die Personalkosten im Voranschlag 2018 beruhen auf einer detaillierten Personalplanung. Der Stellenspiegel leitet sich von dieser Planung ab. Die unter den Kennzahlen der Ämter ausgewiesenen Stellenprozente sind identisch mit dem im Anhang ausgewiesenen Stellenspiegel.

Planung Sachaufwand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Sachaufwand	49'651	49'081	48'641	47'504	45'826	46'725	47'287
Effektives Wachstum	5.2%	-1.1%	-2.0%	-2.3% ^{*)}	-3.5%	2.0%	1.2%
davon <i>Teuerung Informatikkosten</i>					1.5%	1.5%	1.5%

^{*)} Wachstum zu Voranschlag 2017

Im Jahr 2018 resultiert die Reduktion aus tieferen Strassenunterhaltskosten von 2 Mio. Franken, die allerdings über die Spezialfinanzierung insgesamt ergebnisneutral sind. Im 2019 sollen Einsparungen von 1.3 Mio. Franken durch das Stabilisierungsprogramm realisiert werden. Diese sind derzeit pauschal im Departementssekretariat des Departements Finanzen eingeplant und müssen noch konkretisiert und auf die Organisationseinheiten verteilt werden.

Als Folge der zahlreichen neuen Applikationen im Informatikbereich ist im vorliegenden Finanzplan für die daraus resultierenden laufenden Kosten eine Erhöhung von je 1.5% ab 2019 eingeplant.

Planung Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)

Durch die geplante Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude des PZA per 1. Januar 2018 im Bau-recht an den SVAR entstehen grössere Veränderungen, die sich in den Zahlen des Amtes für Finanzen und des Amtes für Immobilien niederschlagen. Darüber hinaus sollen der Baustopp für Verbesserungen im PZA aufgehoben und die Weiterentwicklung gemäss Versorgungskonzept Psychiatrie des SVAR unterstützt werden. Dies löst in den Jahren 2018–2022 Investitionen von 13.3 Mio. Franken aus. Diese werden über die Investitionsrechnung des Kantons realisiert und per Jahresende jeweils dem SVAR übertragen. Durch diese Transaktion verschlechtert sich das Ergebnis des Kantons im Voranschlag 2018 um 575'000 Franken und in ähnlicher Höhe in den Finanzplanjahren 2019–2021.

Der SVAR klärt im Moment die Möglichkeiten bezüglich der Finanzierung durch Dritte von bestehenden und zusätzlichen Darlehen. Allfällige Umfinanzierungen sind im AFP nicht berücksichtigt und hätten Auswirkungen in der Geldflussrechnung und den Finanzerträgen und -aufwänden.

In der Finanzplanung entfällt ab dem Jahr 2019 der ausserordentliche Beitrag von 2 Mio. Franken für Gemeinwirtschaftliche Leistungen an den SVAR. Dieser wird nur in den Jahren 2017 und 2018 ausgerichtet.

Stabilisierungsprogramm 2019

Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts gerecht zu werden sowie unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Zielsetzungen, sind weitere Massnahmen zu ergreifen. Der Regierungsrat hat deshalb das Departement Finanzen beauftragt, Vorschläge für ein Stabilisierungsprogramm zu präsentieren. Ziel dieser Entlastung soll sein, ab dem Jahr 2019 auf operativer Ebene dauerhaft einen Ertragsüberschuss auszuweisen.

In mehreren Arbeitssitzungen hat der Regierungsrat die Eckwerte dieses Stabilisierungsprogramms beraten und festgelegt. Im vorliegenden AFP 2019–2021 sind diese Massnahmen enthalten und abgebildet. Der Regierungsrat hat dazu eine separate Vorlage ausgearbeitet. Das Stabilisierungsprogramm umfasst ein Entlastungsvolumen von 9.2 Mio. Franken ab dem Jahr 2019 und von 10.7 Mio. Franken ab dem Jahr 2020.

Das Stabilisierungsprogramm 2019 umfasst folgende fünf Massnahmen:

in TCHF	Wirkung ab 2019	Wirkung ab 2020
1. Massnahme Finanzausgleichs-Revision: Reduktion der Mindestausstattung	1'500	
2. Reduktion Gemeinwirtschaftliche Leistungen SVAR	2'000	
3. Einsparungen resp. Ergebnisverbesserung in der KVAR	1'300	
4. Steuerfusserhöhung um 0.1 auf 3.3 Einheiten	4'400	
5. Steuerertrag Juristische Personen; Anpassung der Aufteilung Kanton–Gemeinden auf je 50% (im Rahmen StG Rev 2020)		1'500
Total pro Jahr	9'200	1'500
Total ab 2020	10'700	

Im AFP nicht enthaltene Positionen

Folgende Positionen sind nicht in der finanziellen Planung enthalten, da diese entweder noch nicht in der Sach- und Terminplanung aufgenommen wurden oder der Planungsstand noch keine konkreten Aussagen zur Höhe der finanziellen Auswirkungen oder den zeitlichen Verhältnissen zulässt:

- Auswirkungen des neuen Kantonsratsgesetzes,
- Anpassungen NFA Bund–Kantone (Modell Arbeitsgruppe Marty) mit Wirkung ab 2020,
- Steuerreform des Bundes SV17 (neue Unternehmensbesteuerung) in Kombination mit den notwendigen Anpassungen im Rahmen der StG Rev 2020 auf Ebene Kanton mit Wirkung ab 2020,
- Berufsbildungszentrum Herisau, Erweiterung Schulraum,
- kantonales Förderprogramm Energie; Verdoppelung der kantonalen Mittel in den Energiefonds für Speicherbatterien und Fotovoltaik.

1.4.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

In dieser Tabelle wird der letzte Finanzplan 2018–2020 mit dem aktuellen AFP 2019–2021 verglichen. Die grösste Abweichung zeigt sich im Voranschlagsjahr 2018. Die Details dazu sind im unteren Teil abgebildet.

in TCHF	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoergebnis AFP 2019–2021	-3'986	14'772	1'171	10'904	14'405	13'484
Nettoergebnis FP 2018–2020		14'772	14'463	12'219	13'262	
Abweichung Erfolgsrechnung			-13'292	-1'315	1'143	

davon:

Steuerertrag			-5'923	4'700	4'892	
Ertrag aus Anlageverkäufen			600	0	3'600	
Einsparungen KVAR				1'300	1'300	
Personalkosten RR (Austrittsentschädigungen)			-335	-519	-707	
einmalige Pensionskassen-Einlage			-2'260			
Finanzausgleich Gemeinden			-260	1'240	1'240	
Finanzausgleich Bund und Kantone			492	1'314	1'317	
Mehraufwand Berufsbildungszentrum			-702	-800	-894	
Mehraufwand Spitalfinanzierung			-2'420	-1'764	-2'812	
Minderaufwand Prämienverbilligung			686	710	789	
Minderertrag Polizeibussen			-722	-750	-775	
Minderertrag Motorfahrzeugsteuern			-766	-1'156	-1'501	

Die Abweichungen entstehen aufgrund neuer Erkenntnisse, welche zwischen dem letzten Planungszeitpunkt und dem aktuellen AFP eingeflossen sind. Beispielhaft kann hier der Steuerertrag genannt werden. Der Voranschlag 2018 musste nach unten korrigiert werden, weil aufgrund der Rechnung 2016 eine Korrektur notwendig wurde. Für die Jahre 2019 und 2020 resultiert eine Besserstellung aufgrund der Steuerfussanpassung. Weiter kann die einmalige Einlage in die Pensionskasse aufgeführt werden, welche in der letzten Planung noch nicht enthalten war. Zusätzliche Informationen sind bei den jeweils zuständigen Ämtern ersichtlich.

1.5 Investitionen

1.5.1 Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Investitionsausgaben	38'277	36'856	41'014	32'436	33'821	37'733	43'805
Sachanlagen	14'248	17'685	16'616	17'995	22'574	23'146	29'015
Immaterielle Anlagen	5'413	3'303	3'183	2'431	1'640	480	600
Darlehen	2'629	1'315	6'927	915	1'260	1'252	1'265
Beteiligungen und Grundkapitalien	24	0	0	0	0	0	0
Eigene Investitionsbeiträge	11'528	10'079	9'813	7'107	4'797	9'255	9'275
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'435	4'475	4'475	3'988	3'550	3'600	3'650
Investitionseinnahmen	14'057	10'931	10'166	9'903	8'377	11'328	10'431
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	5	0	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	8'823	5'202	5'202	5'060	3'647	6'566	5'626
Rückzahlung von Darlehen	794	1'255	490	855	1'180	1'162	1'155
Durchlaufende Investitionsbeiträge	4'435	4'475	4'475	3'988	3'550	3'600	3'650
Saldo Investitionsrechnung	24'221	25'925	30'848	22'532	25'444	26'405	33'374

1.5.2 Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die baulichen Verbesserungen an den PZA-Liegenschaften sind in den Sachanlagen das grösste Projekt. Es löst in den Jahren 2018–2022 Investitionen von 13.3 Mio. resp. 11.7 Mio. Franken in den Planjahren 2018–2021 aus. Um die Finanzierung dieses Vorhabens für den Kanton tragbar zu machen, sind andere Investitionen zeitlich aufgeschoben worden.

Bei den immateriellen Anlagen wird ersichtlich, dass die Projekte „Integrierte Steuersoftware ISAR“ und „eSteuern“ 2018 abgeschlossen werden und in Zukunft nur noch Beträge für die Weiterentwicklung anfallen. Die Projekte „Kreditorenworkflow“ und „Swiss-Salary“ wurden im 2017 eingeführt. Die Digitalisierung bleibt aktuell. Das „ePersonaldossier“ wird in den Jahren 2018 und 2019 realisiert. Die pauschale Investitionssumme für eGovernment-Lösungen beträgt in den Planjahren 2019–2021 600'000 Franken.

Unter „Eigene Investitionsbeiträge“ erhält das Ostschweizer Kinderspital für den geplanten Neubau in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein Darlehen in der Höhe von 3.5 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

1.5.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

In dieser Tabelle wird der letzte Finanzplan 2018–2020 mit dem aktuellen AFP 2019–2021 verglichen. Die Details mit den Abweichungen können den Ämtern entnommen werden.

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		22'532	25'444	26'405	33'374
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	25'925	22'169	24'971	23'843	
Abweichung Nettoinvestitionen (neuer zum aktuellen AFP)	---	363	473	2 562	---

Insgesamt liegen die Investitionen im Rahmen der letzten Planung. Wie bereits erwähnt, wurde das zusätzliche Projekt PZA durch zeitliche Verschiebung anderer Projekte teilweise kompensiert, sodass sich der Mittelbedarf aus Investitionen in der Geldflussrechnung in Rahmen der Vorjahre hält.

1.6 Geldfluss

in TCHF	RE 2016	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/- Reinverlust	-3'986	2'525	1'171	10'904	14'405	13'484
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	16'952	19'642	20'169	21'220	21'032	20'174
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	-15'266					
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-17					
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursgewinne/-verluste	-713	-1'301	-2'200	-1'600	-4'600	-1'000
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	29'732					
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	-737					
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-10'761					
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten des EK	-3'866	-3'098	2'297	-3'125	-3'310	-3'481
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/-Cash Drain)	584	7'016	10'685	16'646	16'774	18'425
- Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	794	490	855	1'180	1'162	1'155
- Beiträge für eigene Rechnung	8'823	5'202	5'060	3'647	6'566	5'626
- Durchlaufende Beiträge	4'435	4'475	3'988	3'550	3'600	3'650
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	14'051	10'166	9'903	8'377	11'328	10'431
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-19'662	-19'799	-20'426	-24'214	-23'626	-29'615
- Darlehen und Beteiligungen	-653	-6'927	-915	-1'260	-1'252	-1'265
- Eigene Investitionsbeiträge	-11'528	-9'813	-7'107	-4'797	-9'255	-9'275
- Durchlaufende Beiträge	-4'435	-4'475	-3'988	-3'550	-3'600	-3'650
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	-36'277	-41'014	-32'436	-33'821	-37'733	-43'805
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-22'226	-30'848	-22'532	-25'444	-26'405	-33'374
+ Ab/ - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	-349					
+ Ab/ - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	270	1'301	2'200	1'600	4'600	1'000
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-79	1'301	2'200	1'600	4'600	1'000
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-22'305	-29'547	-20'332	-23'844	-21'805	-32'374
Finanzierungsüberschuss(+)/ - fehlbetrag(-)	-21'721	-22'531	-9'648	-7'198	-5'031	-13'949
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'626	22'531	9'648	7'198	5'031	13'949
+ Zu/ - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	15'000					
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	13'374	22'531	9'648	7'198	5'031	13'949
Veränderung der flüssigen Mittel	-8'347					

Die Geldflussrechnung wird in diesem AFP erstmals über die Planjahre abgebildet. Daraus wird ersichtlich, dass mittelfristig der Kanton auf Fremdmittel angewiesen ist. Der Mittelbedarf (Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit) beträgt in den Jahren 2018–2021 35.8 Mio. Franken, nachdem bereits in den Jahren 2016 und 2017 ein Bedarf in ähnlicher Höhe vorhanden war. Dieser kann in der Regel über die Veräusserung von Finanzvermögen oder durch die Beschaffung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden. Die möglichen Veräusserungen von Liegenschaften sind im Finanzplan bereits eingeplant. Die Beschaffung am Kapitalmarkt bedeutet, dass sich der Kanton mittels Darlehen oder der Emission einer Anleihe weiter verschuldet. Im Moment hängt die Planung auch vom Entscheid des SVAR ab, ob er Fremdmittel direkt am Kapitalmarkt oder über den Kanton beschafft.

1.7 Vermögen und Verschuldung

in TCHF	RE 2016	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoschuld I	101'149	123'429	132'880	139'875	144'695	158'438
Fremdkapital	285'402	307'682	317'133	324'128	328'949	342'692
Finanzvermögen	-184'254	-184'254	-184'254	-184'254	-184'254	-184'254
Nettoschuld II	7'482	23'325	32'716	39'631	40'891	51'054
Verwaltungsvermögen	260'009	271'215	273'578	277'802	283'175	296'375
Darlehen und Beteiligungen	-93'667	-100'104	-100'164	-100'244	-103'804	-107'384
Eigenkapital	-158'861	-147'786	-140'698	-137'928	-138'480	-137'936
davon Bilanzüberschuss	-21'171	-23'696	-24'867	-35'771	-50'176	-63'660

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist. Hier zeigt sich ein stetiger Anstieg des Fremdkapitals, was in den Jahren 2018–2021 voraussichtlich zu einer höheren Verschuldung I von 35 Mio. Franken führen wird.

Bei den Nettoschulden II handelt es sich um den Verschuldungsbegriff, wie er auch früher verwendet wurde. Dabei wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist. Auch hier nimmt die Verschuldung in den Jahren 2018–2021 um 27.7 Mio. Franken zu.

Mit dem Gesamtergebnis der Finanzplanung 2019–2021 steigt hingegen der Bilanzüberschuss – aktueller Stand Ende 2016 von 21.2 Mio. Franken – per Ende 2021 auf 63.7 Mio. Franken an. Dieser Anstieg beim frei verfügbaren Eigenkapital resultiert zur Hauptsache aus der Auflösung der Aufwertungsreserve von jährlich rund 10.8 Mio. Franken. Die im Übergang aus dem Restatement einzelner Positionen des Verwaltungsvermögens gebildeten Aufwertungsreserven wird linear über zehn Jahre abgebaut und wird Ende 2023 aufgebraucht sein.

1.8 Finanzkennzahlen

Kennzahlen erster Priorität	RE 2016	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoverschuldungsquotient	57.6%	67.9%	70.8%	70.9%	71.5%	76.4%
Selbstfinanzierungsgrad	-9.0%	27.0%	57.2%	71.7%	81.0%	58.2%
Zinsbelastungsanteil	0.07%	0.07%	0.07%	0.11%	0.10%	0.08%

Bei den Kennzahlen erster Priorität können beim Selbstfinanzierungsgrad und beim Nettoverschuldungsquotient die vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielen für die aktuelle Legislaturperiode festge-

legten Zielgrössen weiterhin nicht erreicht werden. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel – über die aktuelle Legislatur einen Schnitt von 80% auszuweisen – kann mit einem Durchschnitt von rund 67% in den Jahren 2018–2021 nicht erreicht werden. Ebenfalls liegt der Nettoverschuldungsquotient mit einem Wert von 76.4% per Ende der Planungsperiode über der vom Regierungsrat festgelegten Obergrenze von 50.0%. Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief und ist demzufolge von geringer Bedeutung.

Kennzahlen zweiter Priorität	RE 2016	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	1'836	2'234	2'405	2'521	2'598	2'833
Selbstfinanzierungsanteil	-0.6%	2.0%	3.1%	4.3%	5.0%	4.5%
Kapitaldienstanteil	4.4%	4.9%	4.9%	5.1%	5.0%	4.7%
Bruttoverschuldungsanteil	66.3%	69.1%	69.7%	70.7%	70.5%	73.2%
Investitionsanteil	8.2%	8.6%	6.7%	7.2%	7.9%	9.1%

Die Kennzahlen zweiter Priorität zeigen einen stetigen Anstieg der Verschuldung, so übersteigen auch die Nettoschulden I in Franken pro Einwohner die vom Regierungsrat in seinen finanzpolitischen Zielsetzungen festgelegte Grenze von 2'000 Franken.

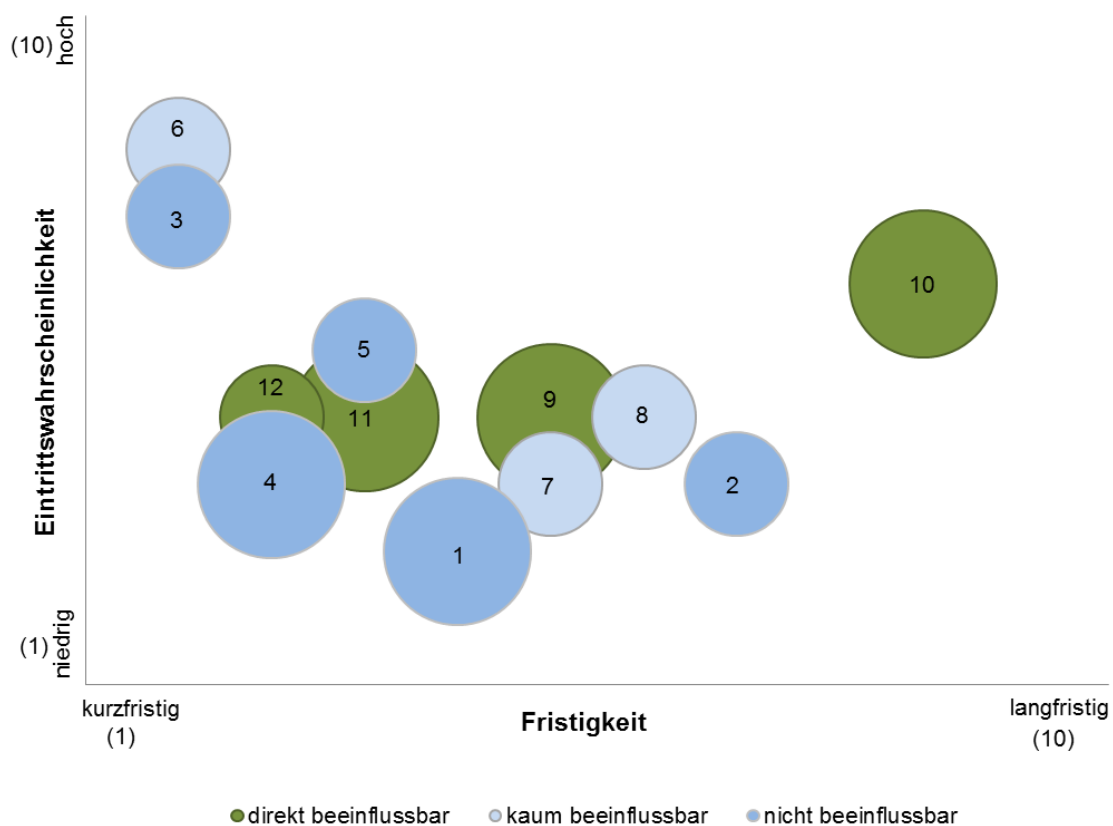
Mit der vorliegenden Planung können die finanzpolitischen Ziele des Regierungsrates nur noch teilweise erreicht werden. Dies beim ausgeglichenen Ergebnis ab 2019, beim Steuersatz bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen und beim Zinsbelastungsanteil. Bezüglich Verschuldung, Selbstfinanzierungsgrad und Steuerfuss bei den natürlichen Personen können dagegen die vom Regierungsrat festgelegten Zielsetzungen nicht erreicht werden.

Mit dem vorgesehen Stabilisierungsprogramm 2019 kann wohl das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erfüllt werden. Es wird zukünftig aber eine besondere Herausforderung sein, die stetig steigende Verschuldung zu stoppen. Bei der Festlegung der finanzpolitischen Zielsetzung für die Legislaturperiode 2019–2023 muss der Verschuldung besondere Beachtung geschenkt werden.

1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan

Der Risk Monitor zeigt die relative Bedeutung der identifizierten Risiken in drei Dimensionen:

- Die Grösse der Kugel zeigt die potenziellen Auswirkungen des Risikos auf den Kanton. Je grösser die Kugel, desto grösser ist auch der zu erwartende Impact.
- Die Positionierung auf der Hochachse zeigt die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken.
- Auf der Horizontalen ist die Fristigkeit des Risikos abgebildet. Je weiter links sich das Risiko befindet, desto früher ist mit dem Eintritt des Risikos zu rechnen.
- Die Farben kennzeichnen den Einfluss des Kantons auf das Risiko. Dunkelblau sind Risiken, die vom Kanton nicht beeinflussbar sind. Hellblaue Risiken sind kaum beeinflussbar und grüne sind interne Risiken, die grösstenteils beeinflussbar sind.



Nicht durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
1	Immobilienkrise	Angebotserweiterung nicht im Einklang mit dem Bedarf, Platzen einer drohenden Immobilienblase und negative Folgen auf Renditen und Vermögen. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3%, tiefere Vermögen, Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers an die Pensionskasse.	Hoch	2	4
2	SNB Ausschüttung	Tiefere Ausschüttung an die Kantone.	Mittel	3	7

Nicht durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
3	Frankenstärke	Anhaltende Frankenstärke wirkt sich stärker als erwartet auf die Wirtschaft und die Entwicklung der Steuererträge aus.	Mittel	7	1
4	Erneute Finanzkrise	Neue Turbulenzen an den Finanzmärkten, ausgehend von noch nicht bereinigten Problemen im europäischen Bankensystem oder durch eine Wende der Geldpolitik. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3%, höhere Ausgaben des Arbeitgebers für die Arbeitslosenversicherung und Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse.	Hoch	3	2
5	Beteiligung SAK/Axpo	Notwendigkeit einer Aktienkapitalerhöhung bei der Axpo durch die SAK aufgrund Stilllegungskosten AKW. Folge: gefährdete Dividendenausschüttung.	Mittel	5	3

Kaum durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
6	SVAR Beteiligung	Verluste des SVAR führen in der Bilanz zu einer Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR.	Mittel	8	1
7	NFA Optimierung	Vorschlag der Kantone findet keine Mehrheit und auf Druck der Geberkantone erhalten die Nehmerkantone weniger aus der NFA.	Mittel	3	5
8	Steuervorlage	Die neue Steuervorlage des Bundes (SV17) in Kombination mit der kantonalen Umsetzung (StG Rev 2020) führt zu einem Verlust der Standortattraktivität für juristische Personen. Mögliche Folgen: Wegzug von Firmen; höhere Arbeitslosigkeit.	Mittel	4	6

Direkt durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
9	SVAR Investitionen	Die finanzielle Vorgabe bezüglich EBITDA-Quote gemäss Eignerstrategie kann mittelfristig nicht erfüllt werden. Folge: Notwendige Investitionen können nicht aus Betrieb SVAR finanziert werden.	Hoch	4	5
10	Bevölkerungswachstum	In Appenzell Ausserrhoden bleibt das Bevölkerungswachstum im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3%; Verringerung bei Transfererträgen, die auf der Bevölkerungszahl basieren.	Hoch	6	9
11	Revision Richtplan und Baugesetz	Richtplanung und Revision Baugesetzgebung können nicht rechtzeitig auf 2019 eingeführt werden. Daraus abgeleitet könnte ein Einzonungsstopp entstehen.	Hoch	4	3
12	Stabilisierungsprogramm 2019	Einzelne Gesetzesrevisionen zur Umsetzung des Stabilisierungsprogramms werden nicht angenommen.	Mittel	4	2

2 Planung der Departemente und Ämter

2.1 Kantonskanzlei

2.1.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Unterstützung und Beratung von Kantonsrat und Regierungsrat in allen organisatorischen, administrativen, rechtlichen, kommunikativen und politischen Belangen ihrer Tätigkeiten;
- B. Koordination zwischen Kantonsrat, Regierungsrat, Departementssekretären-Konferenz und der Verwaltung;
- C. Sicherstellung einer methodisch erarbeiteten, formal vereinheitlichten und an legistischen Grundsätzen orientierten Rechtsetzung;
- D. Sicherstellung einer einheitlichen Information und Kommunikation gegen innen und aussen;
- E. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- F. Sicherstellung der archivbezogenen, dokumentarischen Überlieferung des Kantons;
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen.

Herausforderungen

Die aktuellen Herausforderungen für die Kantonskanzlei ergeben sich zum einen aus der Reform der Staatsleitung und der damit verbundenen Reformen bei den Strukturen und Prozessen. Die Kantonkanzlei ist Impulsgeberin bei der Reorganisation der kantonalen Verwaltung. Es gilt, die übergreifenden Prozesse innerhalb der reorganisierten Verwaltung neu zu konzipieren und umzusetzen. Dazu gehören die politischen Planungs- und Steuerungsprozesse vom Regierungsprogramm über den AFP und die Sach- und Terminplanung bis hin zum Rechenschaftsbericht (Regierungscontrolling), die Weiterentwicklung der DSK als zentrales Planungs- und Koordinationsorgan, die schrittweise Verankerung von Grundsätzen einer angemessenen und effektiven Public Corporate Governance sowie die Gestaltung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der kantonalen Verwaltung als Gesamtorganisation. Schliesslich steht mit der Totalrevision der Parlamentsgesetzgebung eine grössere Reorganisation des Kantonsrates an.

Eine zweite wichtige Herausforderung stellt die fortschreitende Digitalisierung dar. Die Kantonskanzlei ist gefordert, den veränderten Bedürfnissen der Anspruchsgruppen auf verschiedenen Ebenen gerecht zu werden. Dazu gehören der konsequente Ausbau des externen und internen Angebots an Online-Informationen, die Weiterentwicklung des elektronischen Archivs, die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die konsequente elektronische Geschäftsführung inkl. der elektronischen Publikation sowie die Ausdehnung des elektronischen Geschäftsverkehrs innerhalb der kantonalen Verwaltung.

2.1.2 Sach- und Terminplanung

1.1	Kantonsverfassung; Totalrevision; Grundsatzbeschluss		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Prüfung der Grundsatzfrage einer Totalrevision der Kantonsverfassung nach Art. 114 KV durch Regierungsrat, parlamentarische Kommission und Kantonsrat; Entscheid durch Stimmberechtigte - Der Verfassungsauftrag nach Art. 114 KV ist erfüllt - Der Kantonsrat und die Stimmberechtigten können sich zur Frage der Totalrevision äussern - Das Verfahren der Totalrevision (Kantonsrat oder Verfassungsrat) ist geklärt - Die Totalrevision kann in Angriff genommen werden		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 1, 2	Strategie Intensivierung der Zusammenarbeit	
Querbezüge	Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte Revision Finanzausgleichsgesetz		
Meilensteine	Datum Juni 2017 Sept 2017 März 2018	Schritt RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	Der Grundsatzbeschluss selbst hat bis auf die internen Ressourcen und die Durchführung der Volksabstimmung keine direkten finanziellen Auswirkungen. Für die Erarbeitung einer totalrevidierten Kantonsverfassung über einen Zeitraum von rund drei Jahren ist mit Aufwendungen von rund TCHF 308 zu rechnen (vgl. RRB-2017-246).		
Bemerkungen	Ausarbeitung einer totalrevidierten Kantonsverfassung im Rahmen eines gesonderten Vorhabens; Start des Projekts nach der 2. Lesung im KR (vgl. RRB-2017-246)		

1.2	Kantonsverfassung; Totalrevision			Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	- Totalrevidierte Kantonsverfassung ist verabschiedet und in Kraft gesetzt - Die Umsetzung (insb. Gesetzgebung) ist vorbereitet			
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 1, 2	Strategie Förderung von strukturoptimierenden Projekten, Intensivierung der Zusammenarbeit		
Querbezüge	Verabschiedung Grundsatzbeschluss Totalrevision Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte Revision Finanzausgleichsgesetz			
Meilensteine	März 2018 Aug 2019 März 2020 Sept 2020 Dez 2020 Juni 2021 Nov 2021	RRB Initialisierung (Projektauftrag) RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Volksabstimmung		
Projekt- und Folgekosten	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	TCHF 76	TCHF 105	TCHF 97	TCHF 29
	Gesamtkosten von TCHF 307 für das Projekt. Allfällige Folgekosten aus der Totalrevision sind im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu eruieren.			
Bemerkungen	Projektstart nach 2. Lesung des Grundsatzbeschlusses über die Totalrevision der KV im KR (Vorbereitung Projektauftrag), damit Projektauftrag unmittelbar nach Volksabstimmung über Grundsatzbeschluss erfolgen kann			

1.3	Projekt Regierungscontrolling		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Umsetzung des Konzepts „Regierungscontrolling“, welches am 19. April 2016 vom Regierungsrat verabschiedet wurde (RRB 2016-158). - Abstimmung und Optimierung der Planungs- und Steuerungsinstrumente - Konzipierung und Einführung des AFP - Konzipierung und Einführung des Steuerungsberichts - Überarbeitung des Rechenschaftsberichts		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	Anpassung der Organisationsgesetzgebung		
Meilensteine	Datum Okt 2017 Mai 2018 März 2019	Schritt Verabschiedung des VA 2018 und AFP 2019–2021 z.H. KR Erster Steuerungsentscheid (vor 1. Lesung AFP 2019–2022) Verabschiedung des neuen Rechenschaftsberichts 2018 z.H. KR	
Projekt- und Folgekosten	Kostenrahmen für 2017 wird unterschritten (Informatikaufwendungen im Umfang von TCHF 115 anstelle TCHF 150); Projekt- und Folgekosten für 2018 im Voranschlag eingestellt (TCHF 35 für 2018; TCHF 40 für 2019); hoher interner Aufwand.		
Bemerkungen	Der Steuerungsbericht wurde ein Jahr früher implementiert.		

1.4	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Teilrevision unter Einbezug der Rückmeldungen der Departemente und des Obergerichts. Dies beinhaltet unter anderem die Schaffung der Grundlagen für elektronischen Rechtsverkehr die Erarbeitung einer Lösung rund um die Problematik des doppelten Instanzenzuges		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 1, 2	Strategie Ausbau E-Government Intensivierung der Zusammenarbeit	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Oktober 2016 Sept 2017 Juni 2018 Oktober 2018	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung	
Projekt- und Folgekosten	derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen			

2.1.3 Dienste der Kantonskanzlei

100 Kanzleidienste

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'067	2'191	2'242	2'462	2'418	2'243
30 Personalaufwand	1'367	1'380	1'391	1'394	1'403	1'385
31 Sachaufwand	1'108	1'016	1'016	1'131	1'201	1'048
33 Abschreibungen VV	32	77	89	186	155	153
36 Transferaufwand	365	233	195	196	197	198
39 Int. Verrechnungen	77	83	86	86	86	86
42 Entgelte	-859	-567	-502	-498	-591	-595
43 Verschiedene Erträge	-1	-6	-6	-6	-6	-6
49 Int. Verrechnungen	-21	-24	-26	-26	-26	-26

Die dunkelblau hinterlegten Felder sind die Voranschlagskredite der Organisationseinheiten.

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	51	271	227	52

davon aus neuen Aufgaben:

Umsetzung der Totalrevision KV	76	105	97	29
Unterstützung für Umsetzung des Projekts „Regierungscontrolling“		40		

davon aus bestehenden Aufgaben:

Reduktion des Beschäftigungsgrades in der DMZ		-40	-40	-40
Aktualisierung Erscheinungsbild		50	50	
Minderaufwand Pass-Gebühren an Bund	-38	-41	-2	
Mindereinnahmen Passbüro	65	70	-20	
Neue Erfassungsstation im Passbüro			70	

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	6	180	135	425	0	0
506 Mobilien	0	0	0	225	0	0
52 Immaterielle Anlagen	6	180	135	200	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		135	425	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	180	100	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen	---	35	425	0	---

davon:

Erneuerung Abstimmungsanlage KR (2. Teil)			225		
Elektronisches Amtsblatt			200		
MIS Regierungscontrolling (2. Etappe: Steuerungsbericht)		35			

Aufgabenbereiche

- A. Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen und Anlässe des Kantonsrates und des Regierungsrates;
- B. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Kantonskanzlei, Koordination der politischen Planung und Berichterstattung sowie Unterstützung und Beratung des Ratschreibers;
- C. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte der Kantonskanzlei und der Querschnittsaufgaben;
- D. Koordination der Vertretungen in kantonsübergreifenden Gremien und Ausschüssen;
- E. Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und der Verbrauchs- und Drucksachen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Verwaltung, inkl. Empfang und Telefondienst;
- F. Erstellung, Publikation und Registratur von Amtsdruckschriften, insbesondere Gesetzessammlung und Amtsblatt;
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	98 % der Beschlüsse des Regierungsrates sind innert dreier Arbeitstage nach Sitzung versandt.	Anteil rechtzeitig versandter RRB in Prozent	-	98 %	98 %	98 %	98 %	98 %
A	Auszüge aus dem KR-Wortprotokoll zu Erlassen in 1. Lesung sind innerhalb eines Monats als prov. Fassung im Internet publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	8.8	5	2	0	0	0
A	Das prov. Wortprotokoll des KR wird spätestens 10 Wochen nach jeweiligem Sitzungstermin dem Büro des Kantonsrates zur Genehmigung vorgelegt.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	4.9	4	2	0	0	0
G	Das Passbüro erreicht eine Kundenzufriedenheit von über 98 %.	Kundenzufriedenheitsquote	99.3 %	-	-	99 %	-	-

Umfeldanalyse

Zum einen sind die Kanzleidienste aktuell stark mit Fragen der politischen Planung und Steuerung konfrontiert. Es besteht der zunehmende Anspruch nach Optimierungen von Prozessen und Abläufen bei der Planung und Steuerung der Staatstätigkeit. Dieser Bedarf ist u.a. der Neuausrichtung des Regierungsprogramms und der Reform der Staatsleitung zuzuschreiben. Die Optimierung der Führungsprozesse fügt sich fast zwangsläufig an die Staatsleitungsreform, um der neu organisierten Verwaltung zu mehr Effizienz und Effektivität zu verhelfen. Dieser Fokus vermag andere Verbesserungsbestrebungen und Projekte etwas in den Hintergrund drängen.

Zum anderen sind die Kanzleidienste als zuständige Stelle für amtliche Publikationen des Regierungsrates von der fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen und Daten betroffen. Durch die Verbreitung des Internets ist eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in der Lage, Bekanntmachungen in elektronischer Form zur Kenntnis zu nehmen. Damit wächst die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit, Bekanntmachungen unverzüglich und in digitaler Form zu erhalten. Diese Entwicklung bringt juristische, technische und datenschutzrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen mit sich, die einer zeitnahen Klärung bedürfen.

Schliesslich sind auch die Kanzleidienste mit der Situation knapper finanzieller Mittel konfrontiert, wodurch Effizienzsteigerungen und Einsparungspotenziale erzielt werden müssen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mittelfristig gilt es, die technologischen Möglichkeiten konsequent zu nutzen, um die verwaltungsinterne elektronische Geschäftsverwaltung zu optimieren sowie die Digitalisierung der Druckschriften (insbesondere Amtsblatt und Staatskalender) voranzutreiben;
- b. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen ist bis 2019 ein umfassendes Regierungscontrolling zu etablieren. Die bestehenden Planungs- und Steuerungsinstrumente sind zu optimieren und die fehlenden Instrumente zu etablieren. Die entsprechenden Controllingprozesse sind aufeinander abzustimmen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Evaluation der Möglichkeiten und Grenzen einer digitalen Amtsblattführung;
- b. Umsetzung von Massnahmen zur nachhaltigen Reduktion der zentralen Frankaturkosten.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'270	1'200	1'132	1'092	1'092	1'062
A	Anzahl Regierungsratsbeschlüsse	606	606	620	620	620	620
A	Anzahl Seiten im Wortprotokoll	413	426	426	426	426	426
E	Anzahl Druck- und Kopieraufträge	49	100	110	120	120	120
G	Anzahl ausgestellte Ausweise (Pass und ID)	11'200	7'500	7'000	7'400	7'700	7'900
G	Anzahl ausgestellte Apostillen und Beglaubigungen	800	700	700	700	700	700

110 Rechtsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	415	559	551	555	560	565
30 Personalaufwand	384	519	508	513	517	522
31 Sachaufwand	9	14	14	14	14	15
39 Int. Verrechnungen	21	26	29	29	29	29

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-8	-4	1	6

Aufgabenbereiche

- A. Rechtsetzung: Systematische Vorprüfung kantonaler Erlasse, begleitende Rechtsetzung, Vorprüfung von Initiativen;
- B. Rechtspflege: Betreuung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, soweit ein Departement als Vorinstanz tätig war und in besonderen Fällen; Vertretung des Regierungsrates in Rechtsverfahren, soweit keine departementale Zuständigkeit vorgeht;
- C. Rechtsberatung: Beratung des Kantonsrates und des Regierungsrates in juristischen Fragen, Erstellung von Rechtsgutachten, juristische Stellungnahmen und Auskünfte zuhanden kantonaler und kommunaler Ämterstellen;
- D. Wahlen und Abstimmungen: Rechtliche Begleitung von kantonalen Wahl- und Abstimmungsverfahren, Mitwirkung im kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren.							

Umfeldanalyse

Der Rechtsdienst ist mit komplexen Aufgaben und Fragestellungen konfrontiert, die ihm von den verschiedenen Ansprechpartnern zugetragen werden und in der Regel wenig planbar sind. Der Aufwand im Vorprüfungsverfahren hängt massgeblich von der Qualität der eingereichten Entwürfe ab. Diese schwankt sehr stark. Die Inanspruchnahme durch parlamentarische Kommissionen hat zugenommen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Optimierung des Gesetzgebungsprozesses / Qualitative Verbesserung des Ergebnisses (Vorentwurf) und des Rechtsetzungsverfahrens.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	160	360	350	350	350	350
A	Abgeschlossene Vorprüfungen	32	30	30	30	30	30
B	Abgeschlossene Rechtsverfahren	20	20	20	20	20	20
C	Anzahl Beratungen	225	225	225	225	225	225
D	Begleitete Abstimmungen und Wahlen	4	4	4	4	4	4

120 Kommunikationsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	328	344	341	344	347	350
30 Personalaufwand	305	319	320	323	326	329
31 Sachaufwand	7	10	10	10	10	10
39 Int. Verrechnungen	16	16	11	11	11	11

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-3	0	3	6

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer kohärenten internen und externen Informationstätigkeit von Kantonsrat, Regierungsrat, Departementsvorstehenden und Verwaltung;
- B. Entwicklung von Kommunikationsstrategien und -konzeptionen sowie Beratung und Begleitung bei Kommunikationsaufgaben;
- C. Sicherstellung eines einheitlichen Gesamtauftritts des Kantons gegen innen und aussen (CD/CI, Internet).

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Das Interesse der Öffentlichkeit am elektronischen Informationsangebot steigt.	Durchschnittliche Anzahl monatlicher Zugriffe (Hits) auf www.ar.ch	33'000	34'000	35'000	36'000	37'000	38'000

Umfeldanalyse

Die Kommunikationsmittel und in der Folge die Erwartungen an die Kommunikation verändern sich stetig. Aus diesem Grund ist das Kommunikationskonzept des Regierungsrates periodisch anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Regierungsrates kann entsprechende Anpassungen der Aufgabenbereiche zur Folge haben.

Regierungsrat und Verwaltung sind in ihrer Informationstätigkeit gefordert, weil Medien in ihrer Berichterstattung immer stärker auf Personalisierung, Emotionalisierung und Skandalisierung setzen. Auf dieser Ebene verfügt die kantonale Verwaltung nicht über „gleich lange Spiesse“ und muss neue Wege beschreiten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Der Webauftritt des Kantons wird immer stärker zur Vermittlung von Inhalten genutzt – und abgerufen;
- b. Der Kanton verfügt über eine aktuelle Social-Media-Strategie;
- c. Das Intranet der kantonalen Verwaltung wird stärker als internes Kommunikationsmittel eingesetzt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Umsetzung revidiertes Kommunikationskonzept;
- b. Konsolidierung des Relaunch www.ar.ch insbesondere bzgl. Barrierefreiheit.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	170	170	170	170	170	170
B	Anzahl veröffentlichte Medienmitteilungen	150	150	150	150	150	150

130 Staatsarchiv**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'003	1'153	1'092	1'100	1'073	1'081
30 Personalaufwand	513	552	528	533	537	543
31 Sachaufwand	347	467	366	369	337	340
36 Transferaufwand	7	7	7	7	7	7
39 Int. Verrechnungen	189	193	196	196	196	196
43 Verschiedene Erträge	-6	-25	-5	-5	-5	-5
46 Transferertrag	-20	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-26	-42	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-61	-53	-80	-72

davon aus Projekten:

Zurückstellen des Projekts „Archäologie Schwägalp“		-60	-125	-125
--	--	-----	------	------

Aufgabenbereiche

- A. Bewertung und Akquisition von analogen und digitalen Akten aus Verwaltung, Organisationen und Drittpersonen im Kanton;
- B. Dauerhafte Erhaltung aller archiwwürdigen Unterlagen der kantonalen Verwaltung in analoger und/oder digitaler Form sowie Gewährleistung deren Lesbarkeit und Benutzbarkeit;
- C. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns;
- D. Auskunftserteilung, Recherche und Beratung;
- E. Meldestelle für archäologische und paläontologische Funde.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Erschliessen und Verfügbarmachen der Archivalien	Anzahl neu erschlossener Verzeichnungseinheiten	19'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
D	Schnelle Beantwortung von Anfragen	Prozentsatz an Erstbeantwortungen innert 48h	-	-	95 %	95 %	95 %	95 %
D	Fristgerechte und kompetente Erteilung von Auskünften an Amtsstellen	Prozentsatz an Beantwortungen innert 5 Arbeitstagen	-	-	95 %	95 %	95 %	95 %

Umfeldanalyse

Der Umgang mit Einsichtsgesuchen in (digitales) Archivgut wird im Spannungsfeld zwischen Archiv-, Datenschutz-, Informations- und Urheberrecht immer anspruchsvoller. Die entsprechenden Entscheide verlangen nach einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Schutzinteressen mit den Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip.

Für die Informationsbeschaffung/Recherche sind die Kunden immer weniger bereit, Zeit zu investieren. Es wird vermehrt gewünscht, dass die Informationen orts- und zeitungebunden auf einfache Art und Weise online gesucht und betrachtet werden können.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Vermehrte elektronische Archivierung von „digital-born“ Akten;
- b. Verbessern des elektronischen Findmittels für einfachere und umfassendere Recherche durch Benutzer;
- c. Aufbau einer Kompetenzstelle für archäologische Funde.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Ausrollen der elektronischen Schnittstelle zwischen Geschäftsverwaltungssoftware und elektronischem Archiv.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	330	370	370	370	370	370
D	Anzahl Besucher im Lesesaal	86	90	90	90	90	90
D	Anzahl Auskünfte und Beratungen	618	600	600	600	600	600

2.2 Departement Finanzen

2.2.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in Abstimmung mit der Steuerstrategie;
- B. Bereitstellung der Ressourcen in den Bereichen Finanzen, Personal, Informatik und Liegenschaften;
- C. Steuerung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens und Sicherstellung des Cash-Managements;
- D. Durchsetzung des Personalrechts und Weiterentwicklung des Personal- und Pensionskassenrechts;
- E. Planung der IT- und eGovernment-Strategie sowie Einkauf der Informatikleistungen;
- F. Umsetzung einer nachhaltigen Eignerstrategie für die Immobilien des Finanz- und Verwaltungsvermögens;
- G. Weiterentwicklung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Kanton und Gemeinden.

Herausforderungen

Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts gerecht zu werden und die finanzpolitischen Zielsetzungen zu erfüllen, sind stabilisierende Massnahmen zwingend notwendig. Der Kantonshaushalt wird seit dem Rechnungsjahr 2015 wesentlich durch überproportional steigende Transferbeiträge und abflachende Fiskalerträge geprägt. Verglichen mit der Rechnung 2015 steigen im Voranschlag 2018 die Transferbeiträge zur Spitalfinanzierung um +26.7 % bei marginal ansteigenden Fiskalerträgen von +6.8 %. Aus aktueller Sicht besteht auf operativer Ebene ein finanzielles Ungleichgewicht von etwa 10 Mio. Franken, welches per 1. Januar 2019 mittels stabilisierenden Massnahmen und einer Anhebung des Kantonssteuerfusses im Umfang von 0.1 Einheiten behoben werden muss. Bei den Massnahmen stehen Gesetzesanpassungen im Bereich des Finanzausgleichsgesetz und der Steuern im Vordergrund.

Zusätzliche Risiken bestehen für den Kanton als Eigentümer des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) aus den negativen Ergebnissen in den Jahren 2015 und 2016 sowie aus der aktuell gültigen Unternehmensstrategie des SVAR. Nebst den negativen Ergebnissen bestehen seitens des Kantons grosse Herausforderungen in Bezug auf die Werthaltigkeit der Gebäude sowie des allfälligen Kreditbedarfs des SVAR.

Im Steuerbereich überlagern sich drei verschiedene Vorlagen. Die kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit, die kantonale Steuergesetz-Revision 2019 mit Hauptfokus auf die Erhöhung der Kinderabzüge sowie die Steuervorlage 2017 (SV17) des Bundes, welche im Herbst 2017 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Für den Kanton stellen sich in Kombination mit der Weiterentwicklung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) auf Bundesebene wesentliche Fragen in Bezug auf Ausfallrisiken, Standortattraktivität und die Verteidigung eines Spitzenplatzes bei der Besteuerung der juristischen Personen.

Im Bereich Immobilienstrategie geht es in einem ersten Schritt darum, eine auf die Unternehmensstrategie des SVAR abgestimmte Immobilienstrategie SVAR 2018+ zu definieren und anschliessend die notwendigen Transaktionsschritte zu planen und zu begleiten. Nebst der geplanten Übertragung der Liegenschaften des PZA und der Aufhebung des Baustopps im Bereich PZA stehen Fragen rund um die Freigabe von Objektkrediten zur Verbesserung des PZA und deren Finanzierung (Restkredit 13.3 Mio. Franken) im Vordergrund.

2.2.2 Sach- und Terminplanung

2.1	Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision (eGovG Rev 19)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Überprüfung Umsetzung eGovG; insbesondere Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben sowie Aufsicht über die ARI		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 2	Strategie Effiziente Aufgabenerfüllung in Kanton und Gemeinden sowie koordinierter Ausbau von eGov-Lösungen	
Querbezüge	Kantonsratsgesetz; Aufsicht über externe Verwaltungsträger		
Meilensteine	Datum Nov 2016 Okt 2017 Feb 2018 Juni 2018 Aug 2018 Dez 2018 Juni 2019	Schritt Beantwortung Postulat Brönnimann „Aufsicht ARI“ RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Sitzungsgelder, Kosten Gutachten Prof. Dr. Felix Uhlmann (Uni ZH)		
Bemerkungen	Berücksichtigung Vertretung RR in externen Verwaltungsträgern sowie Aufsicht / Oberaufsicht KR		

2.2	Gesetz über die Pensionskasse; Teilrevision (PKG Rev 18)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Ergänzung bezüglich Finanzierung (einmalige Einlagen durch Arbeitgeber) zwecks Abfederung einer Leistungseinbusse für die Angestellten		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	Vorsorgereglement PKAR		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Dez 2016	RRB Vernehmlassung	
	März 2017	RRB 1. Lesung	
	Sept 2017	KRB 1. Lesung	
	Nov 2017	RRB 2. Lesung	
	Feb 2018	KRB 2. Lesung	
	Jan 2018	Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Geringe Projektkosten Einmalkosten für Kanton, Gemeinden, Betriebe von ca. 6 Mio. Franken		
Bemerkungen			

2.3	Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 19)		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Umsetzung Bundesrecht Berücksichtigung der kantonalen Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 3 7	Strategie Attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern Spitzenposition für Besteuerung juristischer Personen	
Querbezüge	Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit sowie IPV		
Meilensteine	Datum April 2017 Okt 2017 Feb 2018 Juni 2018 Sept 2018 Jan 2019	Schritt Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden		
Bemerkungen	Berücksichtigung Stabilitätsprogramm 2019 (Stabi 19)		

2.4	Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	- Entlastung Steuerpflichtige mit Kinder - Prozentualer Anstieg der Steuerbelastung für alle Klassen - Ertragsneutrale Lösung		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 3	Strategie Attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern	
Querbezüge	StG Rev 19		
Meilensteine	Datum April 2017 Sept 2017 Feb 2018 Juni 2018	Schritt RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Volksabstimmung	
Projekt- und Folgekosten	- interne Projektkosten - keine Steuerausfälle gemäss Initiative		
Bemerkungen	Antrag auf Ablehnung		

2.5	Optimierung PZA, Herisau (Baukredit PZA; Volksabstimmung am 11.3.2007)		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Gebäudesanierungen und Verbesserung der Infrastruktur im PZA		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	Gesundheitsgesetz, Spitalverbundgesetz, Planung zukünftiges Psychiatrieangebot		
Meilensteine	Datum offen	Schritt offen	
Projekt- und Folgekosten	Restkredit 13.3 Mio. Franken		
Bemerkungen	Tranchenweise Freigabe des Restkredits nach geplanter Übertragung der Liegenschaften des PZA im Baurecht		

2.6	Finanzausgleichsgesetz; Teilrevision		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Mindestausstattung der Gemeinden reduzieren Kürzung des Anspruchs der Gemeinde Änderung der Bemessung der Mindestausstattung Reduktion Kantonsanteil am KFA		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 1	Strategie Förderung von strukturoptimierenden Projekten	
Querbezüge	Voranschlag und Finanzplanung		
Meilensteine	Datum Nov 2017 Jan 2018 Mai 2018 Juli 2018 Okt 2018 Jan 2019	Schritt Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Entlastung Kanton. 1.5 Mio. Franken und Belastung Gemeinden 1.5 Mio. Franken		
Bemerkungen	Berücksichtigung Stabilitätsprogramm 2019 (Stabi 19)		

2.2.3 Ämter des Departements Finanzen

200 Departementssekretariat DF

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	572	573	571	-723	-718	-712
30 Personalaufwand	555	560	562	567	572	578
31 Sachaufwand	44	41	41	-1'259	-1'259	-1'258
36 Transferaufwand	9	11	10	10	10	10
39 Int. Verrechnungen	39	38	38	38	38	38
41 Regalien und Konzessionen	-7	-10	-8	-8	-8	-8
43 Verschiedene Erträge	0	0	-5	-5	-5	-5
49 Int. Verrechnungen	-67	-67	-67	-67	-67	-67

Im Stabilisierungsprogramm sind Ergebnisverbesserungen in der KVAR von 1.3 Mio. Franken ab 2019 vorgesehen. Da die Aufteilung auf die Departemente noch nicht definiert ist, wurde der Betrag pauschal im Sachaufwand in die Finanzplanung aufgenommen.

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-2	-1'296	-1'291	-1'285

davon aus Projekten:

Stabilisierungsprogramm: Massnahmen Verbesserung KVAR		-1'300	-1'300	-1'300
---	--	--------	--------	--------

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;
- B. Führung von Geschäften und Projekten, der Gesetzesvorhaben sowie von Querschnittsaufgaben innerhalb des Departements und der kantonalen Verwaltung;
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren im Grundstückschätzungswesen;
- E. Verwaltung des Lotteriefonds und Bearbeitung der Gesuche für gemeinnützige Zwecke;
- F. Koordination der Informatikbedürfnisse der Verwaltung und des Einkaufs der Informatik-Leistungen;
- G. Risikomanagement und entsprechende Betreuung des IKS in der KVAR.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
D	Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung ist max. 3 Monate.	Erfüllungsgrad	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
G	Erfassung der Schlüsselrisiken im IKS aller Organisationseinheiten	Anzahl erfasste Schlüsselrisiken	-	50	100	125	150	150

Umfeldanalyse

Mit der Revision des Gesetzes über eGovernment und Informatik, dem Finanzausgleich Bund–Kantone, der Steuervorlage SV17 zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit und der kantonalen Steuergesetzrevision StG Rev19 sind mehrere Projekte mit grösseren Auswirkungen zu bearbeiten. Sie erfordern einen hohen Koordinationsbedarf, eine umsichtige Konzeption und eine angepasste Umsetzung.

Parallel zur Einführung des Regierungscontrollings mit der Implementierung des AFP wird ein flächendeckendes Internes Kontroll-System (IKS) für die gesamte Verwaltung eingeführt. Die Herausforderung ist, dass ohne zusätzlichen Aufwand ein einfaches und doch aussagekräftiges Erfassungssystem bereitgestellt werden kann.

Die Koordination der Informatikbedürfnisse sowie der Leistungseinkauf orientieren sich an den Anforderungen zur effizienten und bürgerorientierten Aufgabenerledigung. Die Herausforderung ist, mit den beschränkten finanziellen Mitteln die geplanten eGov-Lösungen termingerecht bereitzustellen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Effizienter Leistungseinkauf der Informatikdienstleistungen bei ARI in Abstimmung mit der KVAR
- b. Sicherstellung eines internen Kontrollsystems gemäss Art. 25 FHG

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Beurteilung der Steuervorlage des Bundes (SV17) in Bezug auf Vorgaben und Handlungsspielraum für die Finanzplanung und Koordination mit der geplanten Steuergesetzrevision 2020;
- b. Unterstützung aller Departemente und Ämter bei der Etablierung und Einhaltung des internen Kontrollsystems IKS zur Dokumentation der Risiken und der Kontrollmechanismen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	280	280	280	280	280	280
B	Anzahl Vorlagen an den Kantonsrat	10	10	10	10	10	10
B	Anzahl Mitberichte und Stellungnahmen	39	40	40	40	40	40
D	Anzahl erledigte Rechtsmittelverfahren	15	15	15	15	15	15
D	Anzahl pendente Rechtsmittelverfahren	1	3	3	3	3	3
F	Anzahl der von ARI bewirtschafteten Arbeitsplätze bei der KVAR	667	679	693	690	690	690
F	Anzahl der vom ARI betriebenen Software-Applikationen	92	90	95	95	95	95

210 Amt für Finanzen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-1'170	-2'636	-2'658	-2'055	-5'616	-2'049
30 Personalaufwand	1'459	1'519	1'568	1'582	1'596	1'612
31 Sachaufwand	634	538	714	721	728	736
33 Abschreibungen VV	0	14	21	21	-479	-979
34 Finanzaufwand	1'168	1'277	1'468	1'468	1'469	1'970
39 Int. Verrechnungen	101	114	92	92	92	92
42 Entgelte	-51	-41	-47	-47	-47	-47
43 Verschiedene Erträge	-27	-19	-19	-19	-19	-19
44 Finanzertrag	-3'190	-4'490	-5'107	-4'525	-7'608	-4'064
49 Int. Verrechnungen	-1'265	-1'549	-1'349	-1'349	-1'349	-1'349

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-22	581	-2'980	587

davon aus bestehenden Aufgaben:

Höherer IT-Nutzungsaufwand infolge Kreditorenworkflow / nsp-Lohn	147	154	161	168
Minderabschreibung tiefere Realisierungsquote bei den Investitionen			-500	-1'000
Mehraufwand Kapitalkosten durch höheren Finanzbedarf und steigende Zinsen	191	191	192	693
Anpassung Liegenschaftsverkäufe	-200	400	-2'600	1'000

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	72	35	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	72	35	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		35	0	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	72	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		35			

Aufgabenbereiche

- A. Führung des Finanzhaushalts: Staatsrechnung, Voranschlag und Kreditkontrolle;
- B. Federführende Erstellung der finanziellen Führungsinstrumente mit Aufgaben- und Finanzplan, Steuerungsbericht sowie finanzieller Mitberichte an den Regierungsrat;
- C. Zentrale Führung des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung mit Kreditoren- und Debitorenbearbeitung sowie Lohnbuchhaltung;
- D. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mittels Liquiditätsplanung, Aufnahme und Anlage von Kapital;
- E. Beratung der Organisationseinheiten in sämtlichen finanziellen Belangen;
- F. Erarbeitung der Grundlagen zur Finanzaufsicht über die Gemeinden und die Berechnung des Finanzausgleichs Kanton–Gemeinden;
- G. Erfassung der Risiken und Führung des Versicherungsmanagements.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A / B	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief halten.	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis in % des ordentlichen Aufwands	3.3 %	2.6 %	1.2 %	1.1 %	1.0 %	1.0 %
D	Aktuelle Kreditwürdigkeit halten.	Rating Credit Suisse	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+	AA+

Umfeldanalyse

Die Wirtschaftsentwicklung beeinflusst massgeblich den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons. Die ständigen Veränderungen im Euro-Raum machen verlässliche Konjunkturprognosen schwierig. Es wird jedoch erwartet, dass die Frankenstärke die Konjunktur deutlich belasten wird. Vorübergehend ist mit einer weiterhin negativen Teuerung und mit Negativzinsen zu rechnen. Die Negativzinsen bedeuten auch ein verändertes Verhalten im Cash Management. Das reale Wirtschaftswachstum in Appenzell Ausserrhoden wird in den folgenden Jahren mit 1.8 % angenommen. Diese Entwicklung wird sich verzögert in den Einnahmen und Ausgaben des Kantons und der Gemeinden niederschlagen.

In weiteren Bereichen besteht eine anhaltende Ausgabendynamik. Dadurch ergeben sich im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren kaum noch Handlungsmöglichkeiten für neue Aufgaben und für den Schuldenabbau. Sowohl der enge finanzielle Handlungsspielraum als auch die aussergewöhnliche wirtschaftliche Umfeldentwicklung bedeuten eine grosse Herausforderung für die finanzpolitische Stabilität des Kantons. Weiter müssen Lösungen im Zusammenhang mit dem Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden möglichst schnell gefunden werden, ansonsten der Staatshaushalt zusätzlich belastet wird.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Etablierung der Controllinginstrumente und des Konzepts über das Regierungscontrolling als Unterstützung im Führungsprozess;
- b. Ausbau newsystem@public (nsp) als integrale Lösung zur Vereinfachung der Prozesse (Globalkredite, Debitoren, Migration der Lohnbuchhaltung auf SwissSalary);
- c. Etablierung des Risikomanagements.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Einführung des Regierungscontrollings mit AFP und Steuerungsbericht;
- b. Neukonzipierung des Rechenschaftsberichtes (3. Projektphase des Regierungscontrollings);
- c. Einführung Kreditorenworkflow in der gesamten KVAR;
- d. Mittel- bis langfristige Sicherstellung des Kapitalbedarfs am Kapitalmarkt in Abstimmung mit dem Finanzbedarf beim SVAR.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'130	1'150	1'150	1'150	1'150	1'150
A	Anzahl finanzielle Mitberichte	21	18	18	16	14	12
C	Anzahl der aktiven Nutzer des Buchhaltungssystem nsp	204	205	205	205	205	205
C	Anzahl Lohnbezüger KVAR	1'105	1'100	1'100	1'100	1'100	1'100
C	Anzahl Kreditorenrechnungen	29'320	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000

220 Kantonale Steuerverwaltung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	7'712	8'561	8'957	9'257	9'402	9'509
30 Personalaufwand	6'624	6'665	6'764	6'824	6'926	6'995
31 Sachaufwand	2'446	1'921	1'932	1'949	1'965	1'982
33 Abschreibungen VV	0	1'746	1'977	2'057	2'097	2'137
39 Int. Verrechnungen	510	505	560	560	560	560
42 Entgelte	-479	-625	-625	-627	-631	-636
43 Verschiedene Erträge	-1'388	-1'650	-1'650	-1'505	-1'515	-1'528
44 Finanzertrag	0	-1	-1	-1	-1	-1

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	396	696	841	948

davon aus neuen Aufgaben:

Personalaufstockung Einführung AIA / zusätzliche Nachsteuerverfahren			40	40
--	--	--	----	----

davon aus Projekten:

Höhere Abschreibungen aus Projekt ISAR	231	311	351	391
Wegfall aktivierbare Eigenleistungen ISAR		150	150	150

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	4'466	2'087	881	400	200	200
52 Immaterielle Anlagen	4'466	2'087	881	400	200	200

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		881	400	200	200
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	2'087	981	200	200	
Abweichung Nettoinvestitionen		-100	200	0	

davon:

Projekt ISAR: Integrierte Steuersoftware zeitlich gestreckt		-100	200		
---	--	------	-----	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung der Vollständigkeit der Steuerregister aller von der Kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Steuerarten;
- B. Veranlagung und Festsetzung der Steuerfaktoren der verschiedenen Steuerarten;
- C. Bezug der geschuldeten Steuerbeträge;
- D. Steuer- und Abgabenerhebung für andere Körperschaften (Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden, andere Kantone und Feuerwehroorganisationen) und Verteilung der Einnahmen;
- E. Bewirtschaftung von Verlustscheinen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die für den Bürger kostenlose Zurverfügungstellung der im Veranlagungssystem integrierten e-Steuererklärung wird genutzt.	Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen	0 %	55 %	60 %	65 %	65 %	70 %
B	Zeitnahe und damit bürgerfreundliche Veranlagungsdauer.	Veranlagungsstand natürliche Personen der Vorjahresperiode per 31.12. des Berichtsjahres	58 %	50 %	55 %	60 %	65 %	70 %
C	Vollständige Vereinnahmung der fakturierten Steuern.	Verluste/Erlasse in % der Staatssteuereinnahmen	0.6 %	0.4 %	0.55 %	0.5 %	0.5 %	0.45 %
E	Effiziente Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	Erträge aus Verlustscheinen (TCHF)	798	850	1'000	1'000	1'000	1'000

Umfeldanalyse

2018 stehen die politischen Beratungen für die Teilrevision 2019 des Steuergesetzes und die Volksabstimmung zur Steuergerechtigkeitsinitiative an. Parallel wird beim Bund, nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III an der Urne, eine neue Steuervorlage zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (SV17) erarbeitet. Diese wird voraussichtlich kurzfristig durch die Kantone umgesetzt werden müssen. Je nach Ausgang der zwei Gesetzesvorhaben und der Abstimmung zur Steuergerechtigkeitsinitiative sind die Ausführungsbestimmungen festzulegen, damit unser Kanton die Vorhaben zeitgerecht umsetzen kann.

Daneben muss die Kantonale Steuerverwaltung die Implementierung der verschiedenen internationalen Informationsaustauschgefässe vornehmen. Beim spontanen Informationsaustausch SIA sind Steuervorbescheide mit einem internationalen Bezug an ausländische Steuerbehörden zu übermitteln. Es wird mit der Übermittlung von rund 30 bis 50 Fällen gerechnet, wobei bei allen Fällen eine intensive Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen notwendig wird. Beim automatischen Informationsaustausch AIA wird ab September 2018 mit den ersten Datenlieferungen aus dem Ausland gerechnet. Die Daten enthalten Informationen über ausländische Finanzkonten von hier ansässigen Personen. Es ist mit einigen zusätzlichen Nach- und Strafsteuerverfahren zu rechnen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Vorbereitung und Umsetzung der unterschiedlichen steuerlichen Gesetzesvorhaben;
- b. Implementierung der verschiedenen Informationsaustauschgefässe und Nutzung der erhaltenen Informationen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit;
- c. Verbesserung des Veranlagungsstandes nach der starken Rückwärtsentwicklung in den Jahren 2015 bis 2017 infolge des grossen IT-Projekts ISAR.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision 2019 des Steuergesetzes; zeitgerechtes Anstossen der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage SV17 zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit;
- b. Erstmaliger Empfang und Verarbeitung der Daten aus dem automatischen Informationsaustausch AIA; Umsetzen des spontanen Informationsaustauschs SIA zusammen mit den betroffenen Unternehmen;
- c. Veranlagungsstand des Vorjahres um 5 Prozentpunkte verbessern.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	6'040	5'853	5'865	5'865	5'905	5'905
A	Anzahl Steuerdossiers (pro Periode)	35'184	37'161	37'400	37'700	38'000	38'300
B	Nettokosten der Steuererhebung pro Steuerdossier (CHF)	202	215	226	235	232	225
D	Für andere Körperschaften erhobene Steuern (MCHF)	261	278	278	284	286	288

230 Personalamt

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'547	1'010	2'822	367	371	376
30 Personalaufwand	1'448	859	427	230	234	239
31 Sachaufwand	153	168	162	163	165	166
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	2'260	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	29	26	30	30	30	30
42 Entgelte	-29	0	-7	-7	-7	-7
46 Transferertrag	-54	-43	-50	-50	-50	-51

Die Einmaleinlage Arbeitgeber gem. PKG Art. 17a wird im Jahr 2018 dem ausserordentlichen Ergebnis belastet. Im Jahr 2018 wird auf die Gewährung von Anerkennungsprämien verzichtet. Ab 2019 werden wieder Mittel für Anerkennungsprämien und Lohnerhöhungen im Umfang von 0.9% in den Organisationseinheiten berücksichtigt.

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	1'812	-643	-639	-634

davon aus bestehenden Aufgaben:

Verzicht Anerkennungsprämie z.G. Lohnerhöhung	-397			
Anerkennungsprämie ab 2019 berücksichtigt in Personalaufwand der Organisationseinheiten		-397	-397	-397
Höhere Rückerstattungen Taggelder	-130	-139	-149	-160
Reduktion Krankentaggeldversicherungsprämien aus BGM		-200	-200	-200

davon aus Projekten:

Einmaleinlage Arbeitgeber gem. Art. 17a PKG	2'260			
---	-------	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechtes;
- B. Steuerung der Personalprozesse der Mitarbeitendengewinnung, Leistungsentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, Personalausritte gemäss Personalleitbild und der Sicherstellung der prozessbegleitenden administrativen Umsetzung;
- C. Beratung und Betreuung der Mitarbeitenden und der Linienvorgesetzten bei allgemeinen Personalfragen;
- D. Entwicklung von Konzepten und Strategien zu diversen Fragestellungen im Personalbereich;
- E. Sicherstellung von Auswertungen im Rahmen des Personalreportings.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Nachhaltige Stellenbesetzung	Verbleibrate nach 12 Monaten nach Einstellung	93 %	94 %	95 %	95 %	95 %	95 %
B	Fluktuation unter der Höhe des Branchendurchschnitts von 6-8% halten	Brutto-Fluktuation (sämtliche Austritte, Pensionierungen usw.)	6.0 %	5.0 %	5.5 %	5.5 %	5.5 %	5.5 %
D	Kaderstellen von innen her besetzen	Stellenbesetzung auf allen Hierarchie-Ebenen	12 %	16 %	18 %	18 %	18 %	18 %
D	Erhöhung Frauenanteil im Kader auf 30%	Geschlechteranteil nach Kaderstufen gesamt	24 %	24 %	26 %	28 %	30 %	30 %
D	Erhöhung des Anteils teilzeitarbeitender Männer auf 30%	Geschlechteranteil nach Beschäftigungsgrad	27 %	27 %	27 %	27 %	28 %	30 %
D	Reduktion krankheits-/unfallbedingte Ausfallkosten gem. BGM-Konzept	Krankheits-/Unfallabwesenheit (MCHF)	1.588	1.500	1.450	1.400	1.400	1.400

Umfeldanalyse

Als Arbeitgeber befindet sich der Kanton in Konkurrenz zu anderen öffentlichen Verwaltungen und Privatunternehmen. Zudem verändern sich die Ansprüche von potentiellen sowie bestehenden Mitarbeitenden, welche im Rahmen der Leitbildumsetzung und in der Gestaltung der personalpolitischen Instrumente berücksichtigt werden müssen (z.B. Möglichkeit zu Weiterentwicklungen, Vereinbarkeit Beruf und Familie, flexible Arbeitsgestaltung, gesundheitsfördernde Massnahmen etc.).

Fachkräfte spezifischer Berufsgruppen sind zunehmend schwierig zu rekrutieren und die Besetzung von Stellen, insbesondere auf den Führungsebenen, müssen verstärkt von innen her ermöglicht werden.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- Reduktion der krankheits- und unfallbedingten Ausfallkosten, um die Kosten der Personenversicherungen 2019 auf das Niveau der Prämienansätze von 2012 zu reduzieren;
- Entwicklung einer gesundheitsorientierten und wertschätzenden Führungskultur;
- Personaladministration erfolgt grösstmöglich automatisiert.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Weiterentwicklung der personalpolitischen Themen im Rahmen der Teilrevision Personalrecht;
- Verschlinkung der administrativen Abläufe durch Einführung Swiss HRM;
- Umsetzung Betriebliche Gesundheitsförderung (BGM);
- Führungsentwicklung im Bereich BGM / Konfliktlösung konzipieren und umsetzen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	580	600	600	600	600	600
	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Kader	5	5	6	6	7	7
	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Mitarbeitende	2	2	3	3	3	3
	Erfolgsrate Lehrabschlüsse im Rang	20 %	11 %	15 %	15 %	15 %	15 %

240 Amt für Immobilien

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-507	-592	-280	-884	-655	119
30 Personalaufwand	2'991	3'077	3'029	3'056	3'083	3'114
31 Sachaufwand	6'317	6'479	6'117	5'490	6'121	7'120
33 Abschreibungen VV	2'486	2'542	1'919	1'925	1'551	1'601
34 Finanzaufwand	941	883	843	846	851	858
36 Transferaufwand	75	77	79	79	79	80
37 Durchlaufende Beiträge	154	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	842	909	711	711	711	711
42 Entgelte	-551	-599	-666	-667	-672	-677
43 Verschiedene Erträge	-116	-145	-49	-239	-257	-528
44 Finanzertrag	-8'157	-8'135	-6'258	-6'079	-6'117	-6'155
46 Transferertrag	-75	-8	-8	-8	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-154	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-5'261	-5'673	-5'998	-5'998	-5'998	-5'998

Durch die geplante Übertragung der PZA-Liegenschaften per 1. Januar 2018 an den SVAR entstehen grössere Veränderungen, die sich in den Ämtern für Finanzen und Immobilien niederschlagen.

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	312	-292	-63	711

davon aus bestehenden Aufgaben:

Baulicher Unterhalt an Kantonsliegenschaften	-611	-1240	-611	386
Wegfall Abschreibungen PZA durch Übergabe an SVAR	-628	-628	-628	-628
Veränderung übrige Abschreibungen (Notrufzentrale bis 2019)			-364	-313
Aktivierbare Eigenleistungen Afl	-30	-190	-208	-478
Wegfall heutige Miete PZA	2'288	2'288	2'288	2'288
Neue Miete Liegenschaften PZA	-407	-209	-209	-209

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	1'415	1'475	1'279	6'119	5'746	12'215
504 Hochbauten	1'415	1'475	1'279	6'119	5'746	12'215

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		1'279	6'119	5'746	12'215
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	1'475	2'162	2'151	3'344	
Abweichung Nettoinvestitionen		-883	3'968	2'403	

davon:

Weiterführung Renovationen PZA		780	5'356	3'155	3'234
Verschiebung auf unbestimmt zusätzl. Schulraum BBZ				-324	
Verschiebung auf unbestimmt: Cafeteria Regierungsgeb.		-400			
Übertragung in Kantonskanzlei: Abstimmungsanlage KR			-225		
Verschiebung Umgebung Fünfeckpalast Trogen		-173			140
Verschiebung energ. Sanierung Kantonsschule Olymp		-1'089			
Verschiebung Lift Kantonsschule Rotes Schulhaus			-518		499
Verschiebung Polizeiposten Mittelland			-648		624
Sistierung KVAR Soll Modell 2			-432	-1'296	
Verschiebung Weiterentwicklung Strafanstalt Gmünden			234	606	3'363
Verschiebung neue Prüfstelle MFK			201	273	3'502

Aufgabenbereiche

- A. Erarbeitung und Aktualisierung der Immobilienstrategie;
- B. Führung des Immobilienmanagements für alle kantonalen Liegenschaften sowie baulicher Unterhalt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen;
- C. Planung und Entwicklung des zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben erforderlichen Gebäudebestandes;
- D. Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften des Kantons und der Pensionskasse;
- E. Durchführung der Grundstückschätzungen zu Steuerzwecken;
- F. Bewirtschaftung der Mobilien und Parkplätze;
- G. Bauherrenvertretungen im öffentlichen Bereich im Auftragsverhältnis.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Wirtschaftlichkeit der Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.	Bruttorendite der Liegenschaften im Finanzvermögen	5.93 %	5.9 %	5.9 %	5.9 %	5.9 %	5.9 %
B	Die für den baulichen Unterhalt eingeplanten Mittel werden sukzessive auf 2% des Gebäudewertes erhöht.	Anteil baulicher Unterhalt Finanzvermögen (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) am Gebäudewert	0.67 %	0.65 %	0.8 %	1.2 %	1.4 %	1.6 %
D	Die 10-Jahres-Schätzungen werden im zugewiesenen Jahr erledigt.	Quote der termingerechten Schätzungen	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %

Umfeldanalyse

In der Entwicklung der kantonalen Immobilienportfolios werden die neuen Gesetze und Vorschriften sowie die grosszyklischen Erneuerungsvorhaben stark eingebunden. Das verstärkte Umweltbewusstsein führt zu ökologischen und energetischen Verbesserungen. Die Optimierung der Nutzflächen bleibt Daueraufgabe.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation sind die Unterhaltsausgaben auf tiefem Niveau.

Die Weiterentwicklung der PZA-Liegenschaften gemäss der Psychiatriestrategie 2020+ in Kombination mit der Veräusserung von nichtbetriebsnotwendigen Grundstücken und Immobilien zur Gegenfinanzierung wird umgesetzt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Erhöhung des baulichen Unterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) auf ein nachhaltiges Niveau zur Sicherstellung der Werterhaltung;
- Erbringung von nutzergerechten Dienstleistungen im Rahmen der finanziellen Vorgaben.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Umsetzung der Projektkostenkontrolle mit newsystem®public (nsp) als integrale Lösung zur Vereinfachung der Prozesse;
- Planung der vorgesehenen Bauprojekte PZA.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	2'660	2'357	2'312	2'312	2'312	2'312
B	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte wie Parkplätze, Garagen, Bastelräume, etc.) im Finanzvermögen und im Verwaltungsvermögen	217	217	217	218	218	218
C	Verwaltete Objekte Pensionskasse und Stiftungen	275	262	273	273	309	309
B	Verwaltete Fremdmieten	37	36	36	35	35	35
A	Bearbeitete Investitionssumme kantonale Bauten (MCHF)	2.2	2.2	4.4	2.9	4.4	8.6
C	Bearbeitete Investitionssumme PK Liegenschaften (MCHF)	1.1	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2
D	Grundstücksschätzungen pro Jahr (2019 zusätzliche Schätzungen von 300 Liegenschaften des Kantons)	3'100	3'100	3'100	3'400	3'100	3'100

245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'068	1'718	2'040	1'816	1'751	1'542
31 Sachaufwand	1'148	1'102	1'251	1'267	1'283	1'299
33 Abschreibungen VV	896	758	940	701	620	397
39 Int. Verrechnungen	24	27	18	18	18	18
43 Verschiedene Erträge	0	-169	-169	-169	-170	-171

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	322	98	33	-176

davon aus bestehenden Aufgaben:

Verrechnung Nutzungsaufwand durch AR Informatik AG	149	165	181	197
--	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	85	514	370	310	200	400
52 Immaterielle Anlagen	546	514	370	310	200	400
64 Rückzahlung von Darlehen	-461	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		370	310	200	400
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	514	750	790	420	
Abweichung Nettoinvestitionen		-380	-480	-220	

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Damit die Kosten der einzelnen Ämter möglichst transparent aufgezeigt werden können, erfolgen interne Verrechnungen nicht nur bezüglich der Raumkosten, sondern grundsätzlich auch im Bereich der Informatikkosten. Einzelne Kostenbereiche werden zweckmässigerweise zentral budgetiert und verwaltet, so insbesondere die Kosten für die in der gesamten Kantonalen Verwaltung flächendeckend eingesetzten Applikationen wie AXIOMA, GIS und officeatwork sowie für das Kantonsnetz. Zentral belastet werden auch die Kosten für die Telefonzentrale und weiter die Abschreibungen der aktivierten Informatikapplikationen und Installationen, soweit diese nicht direkt durch die AR Informatik AG finanziert wurden und in der Folge nutzerorientiert verrechnet werden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Kontinuierliche Verlagerung der Informatikkosten auf die Ämter	Anteil der zentral budgetierten Informatikkosten	13 %	12 %	13 %	12 %	11 %	10 %

Umfeldanalyse

Durch die fortschreitende Digitalisierung erhalten die Informatikkosten eine zunehmende Bedeutung. Mit der verursachergerechten Verrechnung soll die Sensibilisierung der Ämter und die Transparenz für diese Kosten gesteigert werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die verursacherbezogene Kostenverrechnung der IT-Leistungen soll soweit möglich und zweckmässig erweitert werden.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Einführung der amts- und abteilungsspezifischen Kostenverrechnung der Kopierkosten.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Gesamtwert der bei der ARI eingekauften IT-Leistungen gemäss Service-Level-Agreement (MCHF)	7.8	7.7	7.7	8.1	8.4	8.6

250 Steuererträge

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-154'381	-165'450	-165'850	-174'988	-179'982	-184'662
40 Fiskalertrag	-153'887	-165'100	-165'400	-174'537	-179'528	-184'205
42 Entgelte	-495	-350	-450	-451	-454	-458

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2019 soll in Kombination mit der Steuergesetzrevision 2020 (SV17) die Aufteilung bei den juristischen Personen zwischen Kanton und Gemeinden je hälftig erfolgen.

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-400	-9'538	-14'532	-19'212

davon aus neuen Aufgaben:

Mindereinnahmen Umsetzung Energiestrategie 2050				500
---	--	--	--	-----

davon aus bestehenden Aufgaben:

Periodenwachstum nat. Personen (je 3% pro Jahr)	-750	-5'050	-9'450	-13'950
Zunahme Grundstückgewinnsteuer aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen in der Raumplanung	-500	-500		
Anpassung Ertrag Steuerbussen	-100	-100	-100	-100

davon aus Projekten:

Stabilisierungsprogramm: Erhöhung Steuerfuss um 0.1 Einheiten		-4'400	-4'530	-4'670
Stabilisierungsprogramm: Aufteilung Steuern jur. Personen Gemeinde-Kanton je 50%			-1'500	-1'550
Minderertrag durch Steuergesetzrevision 19			1'000	1'000

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der NP	Abweichung zum Voranschlag in %	- 1.8 %	+/- 3 %	+/- 2.9 %	+/- 2.8 %	+/- 2.7 %	+/- 2.5 %
	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der JP	Abweichungen zum Voranschlag in %	- 12 %	+/- 15 %	+/- 14 %	+/- 13 %	+/- 13 %	+/- 12 %

Umfeldanalyse

Aufgrund der anhaltenden Tiefzinssituation wird davon ausgegangen, dass weiterhin eine nur sehr geringe Teuerung besteht und voraussichtlich in den nächsten Jahren noch kein steuerlicher Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen ist. Dieser erfolgt erst beim Stand des Landesindex für Konsumentenpreise LIK von mindestens 103.0 % auf Basis Dezember 2010. Die Auswirkungen dieser steuerertragssenkenden Massnahme werden zeitgerecht im Finanzplan berücksichtigt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Erreichen einer geringen Abweichung zwischen Prognose und effektivem Ertrag sowohl beim Voranschlag aus auch beim Finanzplan.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Periodenwachstum bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der Natürlichen Personen sowie der Gewinn und Kapitalsteuer der Juristischen Personen gemäss Voranschlag.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Steuerertrag Natürliche Personen (MCHF)	134.9	142.5	143.2	151.9	155.5	159.6
	Steuerertrag Juristische Personen (MCHF)	12.0	15.7	14.7	15.1	17.1	17.6
	Periodenwachstum Steuerertrag Natürliche Personen	1.2 %	5.6 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %
	Periodenwachstum Steuerertrag Juristische Personen	-15 %	30.6%	5.0 %	3.0 %	3.0 %	3.0 %

255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-22'408	-25'500	-26'080	-26'672	-27'279	-27'899
44 Finanzertrag	-4'386	-5'600	-6'600	-6'600	-6'600	-6'600
46 Transferertrag	-18'021	-19'900	-19'480	-20'072	-20'679	-21'299

Bei der direkten Bundessteuer sind die Auswirkungen der SV17 noch nicht eingerechnet.

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-580	-1'172	-1'779	-2'399

davon aus bestehenden Aufgaben:

Ausschüttung Nationalbankgewinn	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
Kantonsanteil an Bundessteuer	400	-65	-543	-1'036
Kantonsanteil an Verrechnungssteuer	-80	-207	-336	-463
Anteil an EU-Zinsbesteuerung	100	100	100	100

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Darunter sind folgende Einnahmen enthalten: Ausschüttung der Nationalbank (SNB), Anteil an der Direkten Bundessteuer (17 %) und Verrechnungsteuer (10 %).

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Im Zuge der Umsetzung der Steuerreform SV17 ist eine Erhöhung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer vorgesehen. Die Höhe ist noch nicht definitiv festgelegt und ebenso der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung.

Beim Ertrag aus dem Anteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wird erwartet, dass die neue Vereinbarung zwischen SNB, Bund und Kantone für die Jahre 2016–2020 dazu führen wird, dass in dieser Periode mit einer gewissen Verlässlichkeit Gewinnausschüttungen erfolgen werden. Nach aktueller Beurteilung kann davon ausgegangen werden, dass über die gesamte Ausschüttungsperiode mit einem höheren Gewinnanteil gerechnet werden kann.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Anteil an Gewinnausschüttung SNB (MCHF)	8.8	5.6	6.6	6.6	6.6	6.6

260 Finanzausgleich Gemeinden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	4'588	4'340	4'600	3'100	3'100	3'100
36 Transferaufwand	9'288	9'130	9'640	8'140	8'140	8'140
46 Transferertrag	-4'700	-4'790	-5'040	-5'040	-5'040	-5'040

Durch eine Gesetzesrevision des FAG soll der Kantonsanteil an der Mindestausstattung ab 2019 um 1.5 Mio. Franken reduziert werden.

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	260	-1'240	-1'240	-1'240

davon aus bestehenden Aufgaben:

Anpassung aufgrund von Ergebnissen Vorjahre	-260	-260	-260	-260
---	------	------	------	------

davon aus Projekten:

Stabilisierungsprogramm: Reduktion Mindestausstattung		1'500	1'500	1'500
---	--	-------	-------	-------

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.	Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede in Prozentpunkten	44	40	40	40	40	40

Umfeldanalyse

Der Regierungsrat hat sich Ende 2015 für eine Totalrevision der Kantonsverfassung ausgesprochen. Ein Ziel dieser Revision ist es, auch die Fragen rund um die Optimierung der Gemeindestrukturen zu klären.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Durch eine Reduktion der Mindestausstattung den Anreiz für finanzschwächere Gemeinden erhöhen, selbst zu einer besseren Ausgangslage zu gelangen. Die dadurch eingesparten kantonalen Mittel sollen den Gemeinden für konkrete Fusions- und Zusammenarbeitsprojekte zur Verfügung stehen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Anzahl Bezüger-Gemeinden Mindestausstattung	11	11	11	11	11	11
	Anzahl Bezüger-Gemeinden Schulkostenausgleich	12	12	12	12	12	12
	Anzahl Bezüger-Gemeinden Soziallastenausgleich	7	4	5	5	5	5

265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-42'942	-45'795	-45'177	-44'034	-43'069	-43'101
36 Transferaufwand	2'395	2'356	2'192	2'172	2'137	2'105
46 Transferertrag	-45'337	-48'151	-47'369	-46'206	-45'206	-45'206

Die Planung basiert auf der aktuellen Prognose des BAK Basel.

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	618	1'761	2'726	2'694

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

In dieser Abrechnungsstelle werden die finanziellen Auswirkungen des NFA sowie des IKZAV-Beitrags an den Kanton St.Gallen (Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung) erfasst.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Verkleinerung der Abhängigkeit vom NFA mit dem langfristigen Ziel von 88 Indexpunkten	Ressourcenindex	85,5	84,7	85.5	86.0'	86.1	86.4
	Positionierung im Mittelfeld der Kantone.	Rangposition	14	16	14	14	13	13

Umfeldanalyse

Durch die 2015 nach dem 2. Wirkungsbericht entstandene politische Diskussion zwischen den Geber- und Nehmerkantonen wurde eine konzeptionelle Weiterentwicklung des NFA angestossen. Auf der Basis der Arbeiten und des Berichts der politischen Arbeitsgruppe Marty wird eine von allen Geber- und Nehmerkantonen getragene Optimierung des NFA angestrebt. Die durch die Steuervorlage SV17 zum Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit resultierenden Änderungen werden sich voraussichtlich abgestuft zwischen 2019 und 2023 im NFA auswirken. Das Ergebnis des politischen Prozesses ist noch offen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Stabilisierung des Ressourcenindex auf dem Niveau von 88 Punkten, damit Ausserrhoden unabhängiger vom NFA wird;
- b. Die durch die SV 17 initiierten Veränderungen sind für Appenzell Ausserrhoden berechenbar und unterliegen keinen grossen jährlichen Schwankungen;
- c. Beibehaltung des Beitrags IKZAV an den Kanton St.Gallen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	NFA Netto-Ausgleichszahlung in CHF pro Einwohner.	836	883	866	840	820	820

270 Bildung und Entnahmen Reserven

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753	-10'753

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	0	0	0

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Auflösung der Aufwertungsreserven, welche im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 gebildet wurden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Die lineare Auflösung der Aufwertungsreserve über 10 Jahre trägt massgeblich zum Gesamtergebnis des Kantons bei. Diese Reserve wird Ende 2023 aufgebraucht sein.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Bestand Aufwertungsreserve am Jahresende (MCHF)	75.3	64.5	53.8	43.0	32.3	21.5

290 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	158	0	88	94	107	125
36 Transferaufwand	514	500	500	502	505	509
39 Int. Verrechnungen	2'017	2'117	2'117	2'117	2'117	2'117
41 Regalien und Konzessionen	-2'582	-2'600	-2'700	-2'708	-2'724	-2'746
42 Entgelte	-99	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	0	-5	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-7	-12	-4	-4	-4	-4

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	0	0	0

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Lotteriefonds	2'651	2'646	2'734	2'828	2'936	3'061

2900 Lotteriefonds

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Der Lotteriefonds ist eine Spezialfinanzierung im Fremdkapital des Kantons. Der Fonds wird hauptsächlich gespiesen aus den jährlichen Gewinnanteilen von Swisslos. Diese Zuweisungen werden gemäss Voranschlag verwendet für den Kulturfonds (ca. 50%), für den Sportfonds (ca. 25%) und für gemeinnützige Zwecke (ca. 25%). Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds und dem Sportfonds erfolgt aufgrund je eigener Rechtsgrundlagen. Die Gesuche an den Lotteriefonds für gemeinnützigen Zweck werden von der Lotteriefondsverwaltung im DF bearbeitet und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet. Er entscheidet frei und abschliessend über die Gesuche.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Durchschnittlicher Fondsbestand (inkl. Kultur- und Sportfonds) beträgt das 1.5-fache der jährlichen Beiträge von Swisslos	Verhältnis Fondsbestand / Beiträge von Swisslos	1.80	1.73	1.65	1.63	1.61	1.58

Umfeldanalyse

Das Lotteriewesen in der Schweiz wurde im Jahr 2017 neu gestaltet. Zuerst wurde ein neues Lotteriegesetz auf Bundesebene erlassen. Darauf folgt eine erneuerte interkantonale Vereinbarung über das Lotteriewesen. Beide Grundlagen bedingen, dass Ausserrhoden erstmals ein kantonales Lotteriegesetz erlässt. Dabei sind grundsätzlich zwei Elemente zu unterscheiden. Einerseits geht es um die Organisation des Lotteriewesens und andererseits um die Verwendung der Einnahmen aus schweizerischen und kantonalen Lotterien.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Aufbau des Fondsbestandes auf das 1.5-fache des Jahresertrages.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Ausschüttung (TCHF)	514	450	450	450	450	450
E	Anzahl bewilligte Gesuche und in % der eingegangenen Gesuche	56 58%	50 60%	50 60%	50 60%	50 60%	50 60%

2.3 Departement Bildung und Kultur

2.3.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Steuerung und Aufsicht über die Volksschule;
- B. Führung einer Mittelschule (Kantonsschule Trogen) und einer Berufsfachschule (Berufsbildungszentrum Herisau) und Aufsicht über diese beiden Schulen;
- C. Sicherstellung des Zugangs von Ausserkantonern Lernenden zu ausserkantonalen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) sowie der Tertiärstufe (Universitäten, Fachhochschulen, höhere Berufsbildung)
- D. Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen;
- E. Schaffung der Grundlagen lebenslanger Lernbereitschaft;
- F. Förderung des kulturellen Schaffens in Appenzell Ausserrhoden sowie der Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung der baulichen Zeugnisse und des kulturellen Erbes.

Herausforderungen

Technologische Neuerungen stellen eine Herausforderung dar. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der schnellen Entwicklung unter dem Begriff „Industrie 4.0“ sind Lerninhalte auf allen Stufen regelmässig zu reflektieren und wenn nötig anzupassen. Das Gleiche gilt für die Elemente und Kernbereiche der Kulturförderung.

Die Demografische Entwicklung zeigt ihre Auswirkungen. Nach einem Höchststand von 7'889 Lernenden in der Volksschule im Jahr 1996 ist die Talsohle im Jahr 2015 mit 5'513 Lernenden erreicht worden. Die Schätzung geht im Jahr 2025 von 6'300 Lernenden aus.

Am Berufsbildungszentrum Herisau sind die Zahlen kantonaler Lernender derzeit stabil. Zuweisungen aus umliegenden Kantonen sind jeweils erst kurzfristig bekannt und Schwankungen unterworfen.

Die Schülerzahlen an der Kantonsschule Trogen reagieren relativ stark auf demografische Veränderungen. Schätzungen zufolge ist derzeit ein Tiefststand erreicht.

Für alle Schulen gilt, dass die Planungszahlen laufend zu aktualisieren sind. Sie bilden die Datengrundlagen für die finanzielle, organisatorische und räumliche Ausrichtung. Die aktuell grösseren Schwankungen sind als erhöhte Unsicherheit zu verstehen und demzufolge speziell zu beachten.

Appenzell Ausserrhoden ist Teil des föderalen Bildungs- und Kulturraumes Schweiz. Nationale und interkantonale Kontakte sind angemessen zu pflegen. Veränderungen ausserhalb des Kantons bleiben damit erkennbar.

Mögliche Konsequenzen aus der nationalen wie internationalen Vernetzung müssen analysiert werden und wenn nötig in die departementale Arbeit einfließen.

2.3.2 Sach- und Terminplanung

3.1	Gesetz über die Volksschule		Priorität A
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung von zeitgemässen gesetzlichen Grundlagen für die Ausserrhoder Volksschule. Anpassungen an gesellschaftliche und bildungspolitische Anforderungen und Rahmenbedingungen		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 3	Strategie Attraktive Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern und Jugendlichen	
Querbezüge	Neuer Lehrplan von Appenzell Ausserrhoden, Besoldungsverordnung Volksschule		
Meilensteine	Datum Feb 2018 3. Quartal 2018 1. Quartal 2019 2. Quartal 2019 4. Quartal 2019 1. Quartal 2020 August 2020	Schritt RRB Normenkonzept RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen; Kostenschätzung wird zusammen mit Normenkonzept unterbreitet.		
Bemerkungen			

3.2	Neue Trägervereinbarung für die Fachhochschulen in St.Gallen		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Ziel des Projekts ist eine gemeinsame Trägerschaft der drei Hochschulen FHS St.Gallen, HSR Rapperswil und NTB Buchs mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage. Die Ausgestaltung der Steuerungs- und Mitsprachemöglichkeiten hat insbesondere auch die Rolle des Standortkantons und Hauptträgers St.Gallen sowie die Finanzierungsanteile der einzelnen Hochschulträger angemessen zu berücksichtigen. Die bestehenden Standorte sind beizubehalten.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 2	Strategie Intensivierung der Zusammenarbeit	
Querbezüge	Trägervereinbarung mit der FHS St.Gallen, Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz (FHO), Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)		
Meilensteine	Datum 1. Quartal 2018 3. Quartal 2018 3. Quartal 2018 1. Quartal 2019 Juni 2019 September 2019 Januar 2020 März 2020 2. Quartal 2020 September 2020	Schritt RRB Beschluss zu Eckpunkten der künft. Trägerschaftslösung RRB zur Trägerschaftvereinbarung Vernehmlassung Einsetzen Kommission KR RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Ev. Volksabstimmung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: künftige Trägervereinbarung soll für die Mitträger bezüglich den Trägerbeiträgen gegenüber den heutigen Vereinbarungen kostenneutral umgesetzt werden		
Bemerkungen	Berichterstattung an Regierungsrat erfolgt laufend.		

2.3.3 Ämter des Departements Bildung und Kultur

300 Departementssekretariat DBK

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	441	458	477	480	484	488
30 Personalaufwand	333	347	353	356	359	363
31 Sachaufwand	24	19	26	26	26	26
36 Transferaufwand	65	72	72	72	72	73
39 Int. Verrechnungen	19	24	29	29	29	29
42 Entgelte	0	-5	-2	-2	-2	-2

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	19	22	26	30

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Das Volksschulgesetz ist zu modernisieren. Zugleich ist mit dem Kanton St.Gallen und den anderen Trä-
gerkantonen der Fachhochschule Ostschweiz die Trägerschaft auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen.

Die Anzahl der zu bearbeitenden Rechtsmittelverfahren ist seit 2008 in der Tendenz rückläufig. Die künftige
Entwicklung ist nicht planbar.

Informelle rechtliche Anfragen treffen unregelmässig ein.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Überarbeitung und Implementierung des departementsinternen Konzepts zur Umsetzung zum Dokumentenmanagement (ECM): Klärung der Integration der noch fehlenden Abteilungen im Amt für Volksschule und Sport und des Amtes für Kultur.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	200	190	200	200	200	200
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	26	25	28	28	28	28
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	0	1	1	1	1	1
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr		0	0	0	0	0
D	Anzahl eingehende Rekurse		6	5	5	5	5
D	Anzahl erledigte Rekurse		6	5	5	5	5

310 Amt für Volksschule und Sport**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	4'840	5'175	5'186	5'229	5'272	5'320
30 Personalaufwand	4'198	4'470	4'512	4'552	4'593	4'639
31 Sachaufwand	517	610	568	572	575	579
36 Transferaufwand	2	4	3	3	3	3
39 Int. Verrechnungen	340	342	363	363	363	363
42 Entgelte	-67	-68	-72	-72	-72	-73
43 Verschiedene Erträge	-39	-71	-22	-22	-22	-22
46 Transferertrag	-95	-97	-151	-151	-152	-153
49 Int. Verrechnungen	-16	-16	-16	-16	-16	-16

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	11	54	97	145

davon aus bestehenden Aufgaben:

Teuerung, steigende Abgaben an Pensionskasse im Personalaufwand	40	80	120	165
Optimierung diverser Aufwendungen im Betriebsaufwand	-40	-40	-40	-40

Aufgabenbereiche

- A. Qualitätssicherung in der Volksschule, einerseits durch Aufsicht und Qualitätsentwicklung, andererseits durch Information, Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitungspersonen und der Behördenmitglieder;
- B. Gewährleistung funktionierender Schulstrukturen. Regelmässige Überprüfung der Organisation und der Strukturen der Volksschulen unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung und gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen;
- C. Planung, Durchführung und Auswertung von kantonalen Projekten;
- D. Koordination und Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Massnahmen für Lernende unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, inkl. der Begabungsförderungsmassnahmen und der pädagogisch-therapeutischen und psychologischen Massnahmen;
- E. Förderung des Sports, insbesondere mit Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Schulsports und der Förderung Lernender mit Hochbegabung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die Ausserrhoder Volksschulen bieten eine Ausbildung in hoher Qualität und ermöglichen den Lernenden, nahtlos in eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II überzutreten.	Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II eintreten.	82.6 %	>84 %	>84 %	>84 %	>84 %	>84 %
		Prozentsatz der Lernenden, die nach Abschluss der Volksschule ein Brückenangebot oder eine Zwischenlösung absolvieren.	15.5 %	<15 %	<15 %	<15 %	<15 %	<15 %
B, C	Die kantonalen Rahmenbedingungen ermöglichen den Gemeinden, auf demografische Entwicklungen zu reagieren und geeignete lokale Schulstrukturen anzubieten.	Prozentsatz der Gemeinden, die die kantonalen Rahmenbedingungen erfüllen.	80 %	80 %	100 %	100 %	100 %	100 %
D, E	Die Unterstützung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen in den Volksschulen erfolgt langfristig zu 75% mit integrativen Massnahmen.	Anteil der integrierten verstärkten Massnahmen	--	45 %	47 %	49 %	54 %	57 %
D, E	Die Angebote für freiwilligen Schulsport nehmen jährlich um 5% zu.	Anzahl Angebote	--	--	+ 5 %	+5 %	+ 5 %	+ 5 %

Umfeldanalyse

Die Zahl der Lernenden schwankt entsprechend der demografischen Entwicklung. In der Volksschule wurde der Tiefststand im Jahr 2017 mit rund 5'480 Lernenden (-30 Prozent im Vergleich zum Jahr 1995) erreicht. In den Folgejahren wird die Zahl der Lernenden voraussichtlich zunehmen und sich mittelfristig bei rund 6'300 Lernenden einpendeln.

Der Anteil der Lernenden mit Migrationshintergrund hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich fortsetzen und der Bildungsbedarf mit Fokus auf Spracherwerb, berufliche und gesellschaftliche Integration zunehmen.

Medien und Informationstechnologien gewinnen laufend an Bedeutung und stellen neue Ansprüche an die Volksschule.

Der Arbeitsmarkt und die Berufsbilder verändern sich laufend.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die Inhalte des neuen Lehrplans der Volksschule Appenzell Ausserrhoden sind konsolidiert;
- b. Das Amt ist auf die Inkraftsetzung des revidierten Volksschulgesetzes zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vorbereitet.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Das Amt für Volksschule und Sport unterstützt die Kompetenzen der Lehrpersonen in der Umsetzung des neuen Lehrplans mit neuen Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere in den neuen Fachbereichen wie „Medien und Informatik“, „Ethik, Religionen, Gemeinschaft“ und „Wirtschaft, Arbeit, Haushalt“.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozent Verwaltung	2'800	3'015	3'095	3'095	3'095	3'095
A, B	Anzahl der Lernenden	5'558	5'690	5'840	6'000	6'150	6'300
D	Anzahl der schulpsychologischen und therapeutischen Abklärungen	823	825	750 ¹	750	750	750
A	Anzahl der durch den Kanton durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	18 ²	20 ¹	15	15	15	15

¹ Umlagerung der Aufgaben

² Einführung neuer Lehrplan AR

320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'971	2'040	2'055	2'071	2'088	2'058
30 Personalaufwand	1'513	1'490	1'522	1'536	1'550	1'565
31 Sachaufwand	360	313	287	289	292	295
33 Abschreibungen VV	47	62	69	69	69	22
36 Transferaufwand	15	16	16	16	16	16
39 Int. Verrechnungen	241	199	199	199	199	199
42 Entgelte	-8	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-38	-15	-15	-15	-15	-15
44 Finanzertrag	-4	-4	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-60	-20	-20	-20	-20	-20
49 Int. Verrechnungen	-95	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	15	31	48	18

davon aus neuen Aufgaben:

Anpassungen im Zoom auf Grund neuer Stipendiengesetzgebung abgeschlossen	-19	-19	-19	-19
--	-----	-----	-----	-----

davon aus Projekten:

Einführung Educase (EISA Sek II), Abschreibung abgeschlossen				-40
--	--	--	--	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	236	110	90	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	236	110	90	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		90	0	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	110	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		90	0	0	

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung der Lehraufsicht durch Aufgaben wie Bewilligungswesen für Lehrbetriebe, Lehrvertragswesen, Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- B. Beratung und Begleitung von Lernenden sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben;
- C. Sicherstellung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- D. Bearbeitung von Gesuchen um Stipendien und Darlehen mit Verfügungsvollzug, Bewirtschaftung der rückzahlungspflichtigen Darlehen;
- E. Prüfung und Verarbeitung von Schulgeldrechnungen und Trägerbeiträgen gemäss interkantonalen Vereinbarungen;
- F. Mitwirkung in Fachhochschule Ostschweiz und Fachhochschule St.Gallen;
- G. Sicherstellung von Brückenangeboten sowie von Angeboten im Bereich der Integration an der Schnittstelle zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	R 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
A, B, C, D	Das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote befähigen möglichst viele junge Menschen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Prozentsatz der 25-jährigen Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhodens, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.		>95 %	>95 %	>95 %	>95 %	>95 %
		Prozentsatz der Lernenden, die nach einer Lehrvertragsauflösung innerhalb von 6 Monaten wieder eine Anschlusslösung finden.		>90 %	>92 %	>95 %	>95 %	>95 %
A/B	Die Ausserrhoder Lehrbetriebe und die Berufsfachschule bilden die Lernenden gut aus und bereiten sie auf die Anforderungen ihres Berufes vor.	Prozentsatz der Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen.		>90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %

Umfeldanalyse

Als Folge der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der in Ausbildung stehenden Personen auf der Sekundarstufe II ab. Dies betrifft zum einen die beiden kantonalen Schulen, zum anderen aber auch die Ausserrhoder Lehrbetriebe. Letztere können den Rückgang dank eines positiven interkantonalen Wanderungssaldos teilweise kompensieren.

Der Anteil der Lehrverträge mit Eidgenössischem Berufsattest (zweijährige Lehre) steigt zulasten des Anteils der Lehrverträge mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (drei- und vierjährige Lehre). Das führt zu Veränderungen in den Lehrbetrieben bei den Berufen und der Rekrutierung von Lernenden, da sich diese auf die neuen Anforderungen ausrichten müssen. Die Lehrbetriebe werden im Prozess unterstützt.

Die geänderte Jugendarbeitsschutzverordnung des Bundes sieht vor, dass Jugendliche neu bereits ab dem 15. Altersjahr gefährliche Arbeiten während der beruflichen Grundbildung ausführen dürfen, falls eine entsprechende Bildungsbewilligung vorliegt. Die Umsetzung der neuen Jugendarbeitsschutzverordnung muss

bis 2019 abgeschlossen sein und erfolgt gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt und in Absprache mit dem Arbeitsinspektorat.

Berufswelt und Arbeitsmarkt verändern sich stetig – und das schneller als früher. Es entstehen neue Berufe, traditionelle Berufe verschwinden oder verändern sich. Daraus ergeben sich Konsequenzen auf die beruflichen und schulischen Laufbahnen mit den entsprechenden Anforderungen an die Lernenden. Lehrbetriebe und die betroffenen Schulen müssen sich über die Veränderungen informieren und falls erforderlich in den Umsetzungsprozessen begleitet werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels, insbesondere im Gesundheitswesen. Diese Zielsetzung wird mit dem Departement Gesundheit und Soziales abgestimmt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Einführung des Schuladministrationssystems Educase an beiden kantonalen Schulen ist 2018 abgeschlossen;
- b. Einführung einer einheitlichen und standardisierten Rechnungsführung im Bereich der Interkantonalen Schulgeldabrechnung;
- c. Standortbestimmung der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung zwecks Profilschärfung durchführen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'030	1'110	1'075	1'075	1'075	1'075
A	Nettokosten pro Lernende/r in beruflicher Grundbildung (CHF)	13'300	13'400	13'400	13'400	13'400	13'400
A	Gesamtbestand aller Ausbildungsverträge per Ende Jahr	1'358	1'320	1'300	1'280	1'280	1'280
A	Anzahl Lehrvertragsauflösungen insgesamt	103	100	100	100	100	100
A	Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten am Qualifikationsverfahren	500	500	480	480	470	470
C	Anzahl Beratungen für Jugendliche und Erwachsene	737	720	720	720	730	730
D	Anzahl Verfügungen im Bereich Stipendien und Darlehen	214	220	230	240	240	240

330 Amt für Kultur**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'082	2'061	2'082	2'143	2'155	2'168
30 Personalaufwand	1'129	1'111	1'126	1'137	1'147	1'158
31 Sachaufwand	508	522	377	429	430	432
36 Transferaufwand	4	8	4	4	4	4
39 Int. Verrechnungen	609	624	648	648	648	648
42 Entgelte	0	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-128	-164	-34	-34	-34	-34
49 Int. Verrechnungen	-40	-40	-40	-40	-40	-40

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	21	82	94	107

davon aus bestehenden Aufgaben:

Durch die erhöhte Bautätigkeit im Kanton und viele komplexe Grossprojekte und Arealentwicklungen in geschützten Dorfzentren ist der Bedarf an Beratung gestiegen. Zur Deckung dieser Nachfrage werden externe Fachleute beigezogen.		50	50	50
---	--	----	----	----

Aufgabenbereiche

- A. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des appenzell-ausserrhodischen Kulturgutes;
- B. Erhaltung und Pflege der baulichen Zeugnisse, der geschützten Objekte und Ortsbilder sowie Beratung bei der Weiterentwicklung der Baukultur des Kantons;
- C. Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens durch die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Einzelprojekte und Betriebsbeiträgen an kulturelle Institutionen;
- D. Begleitung, Koordination und Stärkung der Ausstellungstätigkeit, der Kommunikation und der Ausstrahlung der Museen in Appenzell Ausserrhoden;
- E. Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von kulturellen Projekten in Kooperation mit Kulturschaffenden, Institutionen und Organisationen;
- F. Vermittlung des kulturellen Erbes und des künstlerischen Schaffens und Gestaltung von Zugängen zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur;
- G. Kooperationen und Bildung von Netzwerken in den zentralen Aufgabenfeldern im überregionalen und schweizweiten Kontext.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die Kantonsbibliothek (KB) macht ihre Bestände sukzessive digital zugänglich.	Prozentualer Anteil der Bücher, Broschüren und Zeitschriften, die in digitalen PDF vorhanden sind	13,5 %	13,5 %	14 %	15 %	15 %	16 %
A	Das digital verfügbare Angebot führt zu einer stärkeren Nutzung der KB-Bestände.	Steigerung der Nachfrage nach Beständen der KB (Basis 2015)	+5 %	+5 %	+7 %	+10 %	+12 %	+12 %
F	Das Amt für Kultur setzt einen Schwerpunkt in der Kulturvermittlung.	Prozentuale Zunahme der Abonnentinnen und Abonnenten von Obacht (Basis 2015)		+ 2 %	+ 3 %	+4 %	+5 %	+6 %
G	Das Amt für Kultur verstärkt zur Bündelung der Ressourcen die Kooperationen.	Anzahl der Förderprogramme in Kooperation mit Partnern	2	2	3	3	3	3

Umfeldanalyse

Die Digitalisierung beeinflusst die Produktion und die Verbreitung des kulturellen Schaffens nachhaltig. Es entstehen neue Ausdrucksformen und neue Verwertungskanäle. Diese erfordern eine Anpassung der Förderkriterien in der Kulturförderung, neue Sammlungs- und Vermittlungskonzepte. Mit der zunehmenden Digitalisierung ist zum einen eine stetige Steigerung der Menge des Archivmaterials verbunden und zum anderen erfolgt die Langzeitaufbewahrung zunehmend auf elektronischen Datenträgern. Umso wichtiger werden die Kooperation mit vergleichbaren Institutionen und die Berücksichtigung internationaler Standards bei der Archivierung der Daten. Damit ist eine laufende Umschulung an neue Standards erforderlich.

Angeichts der gesellschaftlichen Spannungen wachsen zum einen das Bedürfnis nach der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und zum anderen die Bedeutung des künstlerischen Schaffens für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dadurch ist die Kulturvermittlung in verschiedener Hinsicht gefordert. Der Bund hat in der Kulturbotschaft für die Jahre 2016–2020 die „Kulturelle Teilhabe“ als eine der drei zentralen Handlungsachsen definiert. Möglichst viele sollen am Kulturleben und am kulturellen Erbe teilhaben können. Dazu sind gezielte Förderprogramme auszuarbeiten und umzusetzen und wo möglich die Synergien mit Programmen des Bundes zu nutzen.

Die Bautätigkeit hat in den letzten Jahren auch wegen des tiefen Zinsniveaus zugenommen. Grosse Bauvorhaben wie beispielsweise Ersatzbauten und ganze Arealüberbauungen nehmen an Komplexität zu und stellen neue Herausforderungen an die Baukultur. Dabei stehen die Interessen der Bauherren und Investoren teilweise in einem Spannungsverhältnis zu den öffentlichen Bedürfnissen nach qualitativ guten Bauprojekten und den Zielen der Denkmalpflege. Um zu beiderseitig guten Lösungen zu kommen, ist eine vertiefte Beratungstätigkeit notwendig.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Ausbau der Bauberatungen, um bei komplexen Bauprojekten die verschiedenen Ansprüche frühzeitig in die Planung einzubeziehen und nach gemeinsam getragenen Lösungen zu suchen;
- b. Konsolidierung und Stärkung der Kulturvermittlung in allen Arbeitsbereichen des Amts für Kultur zur Förderung der Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohn- und Arbeitskanton;
- c. Ausbau der Netzwerke und Bündelung der Kräfte im Bereich der Kantonsbibliothek und der Kulturförderung durch kantonsübergreifende Kooperationen und Förderprogramme;
- d. Stärkung der Aktivitäten und der Projekte, die im schweizerischen Kontext Alleinstellungsmerkmal haben.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Überprüfung der Zielerreichung in der Museumsstrategie und Formulierung der Zielsetzungen für die nächsten vier Jahre;
- b. Klärung der Organisation, Trägerschaft und Finanzierung sowie Sicherung der Zukunft der Kulturlandsgemeinde ab 2019;
- c. Erarbeitung einer Publikation zur Geschichte der Zellweger-Wohnung und Erstellung eines Konzepts für die zukünftige Nutzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	730	810	810	810	810	810
A	Anzahl Auskünfte der Kantonsbibliothek pro Arbeitstag	7	7	8	8	8	8
B	Anzahl der begleiteten Hausanalysen (geschützte Objekte)	10	11	11	10	10	10
B	Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen	206	210	210	210	210	210
F	Anzahl der Vermittlungsaktivitäten (Führungen, Artikel, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) pro Monat	7	9	7	7	8	8

340 Globalkredit Kantonsschule Trogen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis Globalkredit	13'910	13'943	14'243	14'466	14'550	14'550
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	-106					
Ergebnis inkl. Reserveveränderung	13'804	13'943	14'243	14'466	14'550	14'550

Für weitere Details zur Erfolgsrechnung wird auf den Globalkredit mit Leistungsauftrag der Kantonsschule Trogen verwiesen (Behandlung im Kantonsrat am 4. Dezember 2017).

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	300	523	607	607

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	0	0	250	250	0
506 Mobilien	0	0	0	250	250	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	250	250	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	0	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	250	250	

davon:

Ersatzinvestitionen Informatik			250	250	
--------------------------------	--	--	-----	-----	--

350 Berufsbildungszentrum

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	5'648	5'336	6'071	6'232	6'331	6'378
30 Personalaufwand	7'480	7'282	7'650	7'819	7'979	8'057
31 Sachaufwand	840	773	816	818	820	823
33 Abschreibungen VV	92	76	119	118	125	118
36 Transferaufwand	3	3	3	3	3	3
39 Int. Verrechnungen	786	1'169	1'196	1'196	1'196	1'196
42 Entgelte	-447	-455	-444	-445	-448	-452
43 Verschiedene Erträge	-85	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	-26	-20	-26	-26	-26	-26
46 Transferertrag	-2'843	-3'000	-2'751	-2'759	-2'826	-2'848
49 Int. Verrechnungen	-152	-493	-493	-493	-493	-493

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	735	896	995	1 042

davon aus neuen Aufgaben:

4-Tages-Brückenangebot (Lohn- und Lohnnebenkosten, Miete zusätzlicher Schulraum, Lehrmittel)	450	450	450	450
Rücknahme der drei Integrationsklassen ans BBZ		100	190	190

davon aus bestehenden Aufgaben:

Reduktion der Schulgeldeinnahmen aus AI und SG wegen rückläufiger Lernendenzahlen aus diesen Kantonen	250	250	250	250
---	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	80	120	220	80	100	100
506 Mobilien	80	120	220	80	100	100

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		220	80	100	100
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	120	100	100	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		120	-20	100	

Aufgabenbereiche

- A. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren im schulischen Bereich der beruflichen Grundbildung;
- B. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren in der Berufsmaturität Typ Wirtschaft;
- C. Beratung und Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise bei Lernschwächen, Begabungen oder in schwierigen Situationen;
- D. Führung der Brücke AR (kombiniertes Brückenangebot);
- E. Führung der Integrationsklassen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A, B	Die Lernenden werden gut ausgebildet und bestehen das Qualifikationsverfahren.	Bestehensquote beim Qualifikationsverfahren inkl. Berufsmaturität		>95 %	>95 %	>95 %	>95 %	>95 %
B	Die Lernenden werden kompetent von der LAB beraten und im Rahmen der FiB ziel führend gefördert.	Anzahl abgeschlossene Beratungen/Jahr	231	200	200	200	200	200
D	Lernende der Brücke AR treten in ein weiterführendes Angebot auf Sekundarstufe II über.	Erfolgsquote	82.6 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
E	Die Integrationsklasse bereitet Lernende auf einen Übertritt in die Brücke AR oder Sekundarstufe II vor.	Erfolgsquote	---	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %

Umfeldanalyse

Die rückläufigen Schülerzahlen im Raum Ostschweiz führen dazu, dass den Berufsbildungszentren weniger Lernende zugewiesen werden. Dies zeigen aktuell die Lernendenzahlen aus Appenzell Innerrhoden. Der Kanton St.Gallen, der über mehrere Berufsfachschulen verfügt, kann seine Angebote besser optimieren als Appenzell Ausserrhoden mit nur einer Schule. Letztere läuft Gefahr, dass die Klassengrösse abnimmt, was bei gleichbleibenden Fixkosten und weniger Einnahmen durch Schulgelder ausserkantonaler Lernender zu höheren Kosten pro lernende Person führen kann.

Die Zahl der Lernenden mit persönlichen und schulischen Problemen nimmt zu. Dies führt zu einem höheren Beratungs-, Betreuungs- und Förderaufwand und vermehrten Berufs- und Profilwechseln.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Die Weiterentwicklung Brücke AR erfolgt dahin, dass für die Lernenden eine optimale Durchlässigkeit in den Niveaus und Flexibilität in Kombination mit dem Praktikum möglich ist. Zudem stimmt das Brückenangebot noch besser mit den Lernbiografien der Jugendlichen überein (kombiniertes Brückenangebot 2 und 4 Tage);
- Das Berufsbildungszentrum nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie (IT) für das Lehren, Lernen und Prüfen. Der schulische Einsatz von IT-Geräten der Lernenden („bring your own device“, BYOD) und Angebote des E-Learnings werden in den Klassen der beruflichen Grundbildung und partiell in Klassen der Brückenangebote eingeführt und etabliert;
- Überprüfung und Umsetzung der Strategie am BBZ einhergehend mit der Lösung der aktuellen Raumproblematik.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Die Vorteile des E-Learnings und die Reduktion des internen Hardwareaufwands können durch die flächendeckende Einführung von BYOD voll genutzt werden;
- Die Ablösung der nicht mehr gewarteten Schuladministrationssoftware Ordin durch die neue Lösung Educase ist vollzogen;
- Die strategische Grundausrichtung zur Schulraumerweiterung und Entwicklung des BBZ vom Regierungsrat wird bewilligt und die Umsetzung gestartet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
--	Stellenprozente Verwaltung	740	751	738	738	738	738
A	Kosten/Lektion Grundausbildung ¹ (GA1) (CHF)	8'162	8'162	8'170	8'160	8'150	8'140
A, B	Anzahl Lernende Grundausbildung (GA2)	905	900	900	930	990	1'080
B	Förderaufwand/Lernender* (GA3) (CHF)	1'672	1'700	1'600	1'600	1'600	1'600
C	Anzahl Lernende Brücke AR (Brücke)	78	92	90	80	80	80

¹ Die Kennzahlen sind neu kreiert und erste Werte. Sie basieren z.T. auf Schätzungen und müssen noch detailliert evaluiert werden.

360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	19'052	18'442	18'289	18'355	18'388	18'483
30 Personalaufwand	33	8	40	40	41	41
31 Sachaufwand	942	912	782	782	782	782
36 Transferaufwand	23'505	22'549	22'467	22'548	22'611	22'745
42 Entgelte	-506	-550	-513	-514	-517	-521
46 Transferertrag	-4'922	-4'476	-4'488	-4'501	-4'528	-4'565

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-153	-87	-54	41

davon aus bestehenden Aufgaben:

Neues Konzept externe Evaluation, vermehrte Durchführung von Weiterbildungen von Lehrpersonen durch interne Mitarbeitende	-85	-85	-85	-85
Neuorganisation Ressourceneinsatz	-100	-250	-250	-250
Steigender pauschaler Schulkostenbeitrag wegen steigender Anzahl Lernender	60	120	180	240

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A, B, C, D	Die Ressourcen werden so eingesetzt, dass die Ausser-rhoder Volksschule den Bedürfnissen möglichst vieler Lernender gerecht wird.	Anteil der Lernenden, die ohne verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) beschult werden. (%)	>96	>96	97	>97.5	>97.5	>97.5

Umfeldanalyse

Die Umfeldanalyse wird im federführenden Amt aufgeführt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Das Nutzen von Synergien durch eine enge Zusammenarbeit der involvierten Akteure stärkt die Regelschule. Die eingesetzten Mittel kommen optimal zum Tragen. 98 Prozent der Lernenden werden in der Regelschule beschult.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure und das Potential zur Nutzung von Synergien sind definiert, Massnahmen skizziert.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	0	0	0	0	0	0
A	Anzahl Lernende ohne verstärkte Massnahmen	5'507	5'556	5'710	5'862	6'004	6'100
A	Kosten der Gemeinden pro lernende Person (ohne verstärkte Massnahmen) (CHF)	18'861	18'900	18'950	19'000	19'050	19'100
A, D	Kosten pro lernende Person mit externen verstärkten Massnahmen (CHF)	82'000	82'000	87'000	89'000	91'000	93'000
A, D	Anzahl Lernende an einer externen Schule mit verstärkten Massnahmen (Sonderschule)	116	114	100	103	106	109
A, D	Anzahl Lernende integriert mit verstärkten Massnahmen	17	20	30	35	40	45
A, D	Kosten pro lernende Person mit integriert durchgeführten verstärkten Massnahmen (CHF)	28'440	28'440	28'700	29'000	29'300	29'600

Die Daten beziehen sich auf die Gemeindefinanzstatistik, in welcher die Gemeinden ihre Kosten ausweisen (öffentliche Volksschule). In der Spalte des Rechnungsjahres wird der jeweils letztverfügbare Wert abgebildet.

Die Anzahl der Lernenden insgesamt nimmt kontinuierlich zu.

370 Kantonsbeiträge Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	28'779	28'543	29'235	29'383	29'268	29'284
30 Personalaufwand	109	151	126	128	129	130
31 Sachaufwand	635	541	545	545	545	545
36 Transferaufwand	32'627	32'390	33'148	33'308	33'218	33'268
39 Int. Verrechnungen	9	12	9	9	9	9
42 Entgelte	-4	-3	-3	-3	-3	-3
46 Transferertrag	-4'597	-4'548	-4'496	-4'509	-4'535	-4'570
49 Int. Verrechnungen	0	0	-95	-95	-95	-95

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	692	840	725	741

davon aus bestehenden Aufgaben:

Allgemeinbildende Schulen / Sekundarstufe II	44	104	104	104
Berufliche Grundbildung diverse Indikatoren	-244	-256	-280	-314
Berufliche Grundbildung ausserkantonale Brückenangebote (neu BBZ)	-300	-300	-300	-300
Berufliche Grundbildung Integrationsklasse (neu BBZ)		-100	-190	-190
Höhere Berufsbildung	300	400	450	500
Hochschulen	795	795	745	745
Stipendien	99	199	199	199

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	-21	60	60	80	90	110
54 Darlehen	57	140	140	160	180	200
64 Rückzahlung von Darlehen	-78	-80	-80	-80	-90	-90

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		60	80	90	110
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	60	0	0	20	
Abweichung Nettoinvestitionen		60	80	70	

davon:

Ausbildungs- und Studiendarlehen		60	80	70	
----------------------------------	--	----	----	----	--

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung 320.

Diese Abrechnungsstelle beinhaltet sämtliche Zahlungen für Studierende aus Appenzell Ausserrhoden an ausserkantonale universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie Institutionen der höheren Berufsbildung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die Qualifikationsverfahren müssen vereinfacht werden. Der Schweizerische Prozess dafür ist von der SBBK bereits gestartet und wird vom Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt.	Die durchschnittlichen Kosten pro Kanton im Qualifikationsverfahren sollen beibehalten oder reduziert werden. (CHF)	1'310	1'280	1'280	1'260	1'260	1'260

Umfeldanalyse

Mittel- und langfristig wird die Zahl der Personen in Ausbildung an ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) abnehmen. Mit einer entsprechenden Verzögerung wird auch die Zahl der Studierenden an universitären Hochschulen während einer Phase voraussichtlich abnehmen. Dort ist der Rückgang aber weniger stark als in der Volksschule. Der Grund liegt in einer steigenden Zahl der Maturitätsabschlüsse von Erwachsenen. Die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen wird voraussichtlich stabil bleiben. Der Effekt der rückläufigen Schülerzahlen in der Volksschule wird durch den gegenläufigen Effekt der steigenden Attraktivität der Berufsmaturität (während und nach der beruflichen Grundbildung) kompensiert.

Im Bereich der höheren Berufsbildung hat sich die Zahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren verdreifacht. Auch in mittelfristiger Hinsicht ist entgegen der demografischen Entwicklung mit steigenden Studierendenzahlen zu rechnen. Ein Grund dafür ist einerseits die allgemeine Attraktivitätssteigerung der betreffenden Ausbildungsangebote und andererseits der Fachkräftemangel in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie im Gesundheitswesen. Langfristig wird sich die Zahl der Studierenden in der höheren Berufsbildung auf einem höheren Niveau stabilisieren.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	0	0	0	0	0	0
A	Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse (TCHF)	592	600	600	620	620	620
A	Gesamtkosten für Durchführung von Qualifikationsverfahren (TCHF)	831	776	780	750	750	750
B	Kosten für die ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (TCHF)	2'729	2'540	2'780	2'780	2'770	2'770
C	Kosten für Studierende an universitären Hochschulen (TCHF)	6'626	6'785	6'585	6'585	6'585	6'535
C	Kosten für Studierende an Fachhochschulen & Pädagogischen Hochschulen (TCHF)	10'233	9'975	10'775	10'775	10'725	10'725
D	Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II (TCHF)	351	400	420	470	470	470
D	Stipendienaufwand für Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe (TCHF)	1'082	1'233	1'280	1'430	1'430	1430

380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	331	218	218	220	223	227
36 Transferaufwand	631	518	518	520	523	527
37 Durchlaufende Beiträge	276	276	276	277	278	281
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276	-277	-278	-281
49 Int. Verrechnungen	-300	-300	-300	-300	-300	-300

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	2	5	9

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Die Mittel für die Denkmalpflege stammen zum einen aus der Staatsrechnung und zum anderen aus dem Lotteriefonds. Die Gesuche für Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten werden auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen von der Abteilung Denkmalpflege bearbeitet. Die Denkmalpflege hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur betreffend Restaurierungsvorhaben von Projekten in nationalen Ortsbildern.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten.	Prozentsatz der Gesuche, die innerhalb von vier Wochen abgewickelt werden	90 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %
B	Die Beratung der Denkmalpflege führt zu konsensfähigen Lösungen	Anzahl der begleiteten Projekte, die jährlich die Baureife erreichen	10	10	10	12	12	12

Umfeldanalyse

50 % der Bauten im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind vor 1919 erstellt worden. Entsprechend hoch ist die Dichte an schützenswerten Bauten und national geschützten Ortsbildern. Viele dieser Bauten entsprechen nicht mehr den heutigen Wohnbedürfnissen. Die Bedürfnisse der Bauherrschaft und von Investoren sind nicht immer leicht mit den gesetzlichen Anforderungen und den Ansprüchen an eine koordinierte Baukultur in Einklang zu bringen. Um zu für alle Seiten zufriedenstellenden Lösungen zu kommen, braucht es aufwendige Beratungen von Seiten der Denkmalpflege unter Einbezug aller Beteiligten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Stärkung der Beratungstätigkeit zur Begleitung der verschiedenen Bauvorhaben im Kanton;
- b. Bündelung der Kräfte und Initiativen, die sich für die Baukultur in Appenzell Ausserrhoden einsetzen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Erreichung der Baureife der aktuellen zehn Ersatzbauten in geschützten Ortsbildern;
- b. Evaluation einer Geschäftsverwaltungsapplikation für die Verwaltung der Denkmalpflegegeschäfte zur Optimierung der Abwicklung der Gesuche.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Anzahl der behandelten Beitragsgesuche	77	75	75	75	75	75
B	Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten	7	8	7	7	7	7
B	Beitragsgesuche in Nat. Ortsbildern	14	15	14	14	14	14
B	Beitragsgesuche von Kant. Kulturobjekten im Nat. Ortsbild	12	11	11	11	11	11
B	Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten oder im kommunalen Ortsbild	15	14	15	15	15	15
B	Beitragsgesuche von kommunalen Kulturobjekten im kommunalen Ortsbild	29	28	28	28	28	28

390 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	2'684	2'302	2'294	2'300	2'314	2'333
42 Entgelte	-15	-12	-12	-12	-12	-12
49 Int. Verrechnungen	-2'050	-2'150	-2'150	-2'150	-2'150	-2'150
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-619	-140	-132	-138	-152	-171

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	0	0	0

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Sportfonds	1'538	1'430	1'330	1'228	1'122	1'010
Kulturfonds	463	431	400	363	318	259

3900 Sportfonds

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Der Sportfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus dem Lotteriefonds gespeisen. Die Verteilung der Gelder erfolgt aufgrund der Sportfondsverordnung. Gesuche, die den Sportfonds betreffen, werden von der Abteilung Sport bearbeitet. Die Verwaltung des Sportfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in der Sportkommission, Antragstellung an den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Zweckgerichtete Behandlung und Zusprache von Gesuchen um Beiträge an die Sport-Infrastruktur und die sportliche Förderung	Prozentsatz der Ende November behandelten Gesuche	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
D, E	Hochbegabte werden gezielt erfasst und unterstützt.	Die Anzahl der bewilligten Unterstützungsgesuche im Bereich Hochbegabung nimmt zu.	--	--	2 %	2 %	2 %	2 %

Umfeldanalyse

In den letzten Jahren wurden ungefähr gleich hohe Gesamtbeträge aus dem Sportfonds beantragt und bewilligt. Die Verteilung auf die verschiedenen Anspruchsgruppen ist konstant.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzung

- Die Abteilung Sport etabliert einen effizienten Prozess zur Beantragung und Bewilligung von Unterstützungsgeldern.
- Die Abteilung Sport erstellt ein Konzept zur Erfassung und Förderung hochbegabter Lernender.

Ziele Im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
D, E	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	71	78	80	83	86	89
E	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat	27	30	30	30	30	30
D, E	Anzahl bewilligte Fördergesuche	98	108	110	113	116	119
D, E	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch in Fr.	7'000	7'000	6'750	6'750	6'750	6'750

3901 Kulturfonds

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Der Kulturfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus der Staatsrechnung und dem Lotteriefonds gespeist. Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds erfolgt aufgrund eigener rechtlicher Grundlagen. Gesuche, die den Kulturfonds betreffen, werden vom Amt für Kultur bearbeitet. Die Verwaltung der Kulturfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in Kulturrat, Antragstellung an den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Behandlung von Fördergesuchen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den vorhandenen Mitteln	Prozentsatz der Gesuche bis CHF 5'000, die innerhalb von sechs Wochen behandelt werden	98 %	95 %	98 %	98 %	98 %	98 %
C	Das Verhältnis der gebundenen Mittel zur freien Projektförderung ist eingehalten.	Prozentsatz der gesprochenen Fördermittel für freie Projekte.	39 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %

Umfeldanalyse

Einer zunehmenden Zahl von Kulturschaffenden und Veranstaltungen stehen abnehmende Fördermittel gegenüber. Die Zahl der Gesuche ist seit 2012 um rund 15 % gestiegen, der durchschnittlich gesprochene Beitrag pro Gesuch ist im gleichen Zeitraum von 5.4 auf 4.2 Mio. Franken (ca. 22 %) gesunken. Die verfügbaren Fördermittel wurden im Jahr 2015 im Zuge der Aufgabenüberprüfung um 100'000 Franken gekürzt. Angesichts der beschränkten Mittel der Kulturförderung drängen sich zunehmend Schwerpunktsetzungen auf, um weiterhin eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Dabei besteht die Herausforderung, ein gesundes Mass an staatlicher Steuerung zu finden. Es gilt, das Gleichgewicht zwischen Einzelprojekten und Schwerpunkten zu wahren.

Der Sog von urbanen Zentren auf Kulturschaffende aus ländlichen Gebieten steigt an und wirkt sich auf das Kulturgesehen vor Ort aus. Junge, künstlerisch talentierte Personen haben im Kanton kaum eine Perspektive im Hinblick auf ihre Entwicklung und Verdienstmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es, ihnen mittels Unterstützung eine Perspektive zu bieten und sie in Kontakt mit dem Kanton zu halten. Spezifisch auf Appenzell Ausserrhoden zugeschnittene Initiativen wie die Publikation Obacht Kultur und die Kulturlandsgemeinde eignen sich im Besonderen, um Kulturschaffenden hier vor Ort ein Wirkungsfeld zu ermöglichen und die Vielfalt ihres Wirkens sicht- und wahrnehmbar zu machen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Klärung der zukünftigen Handhabung der Kulturförderung von Appenzell Ausserrhoden bezüglich der Beiträge der dritten Säule für Kultur- und Kunstschaffende im Rahmen der sozialen Sicherheit;
- Entwicklung von kooperativen Fördermodellen mit anderen Ostschweizer Kantonen im Bereich Literatur und Textiles zur Bündelung der Mittel und der Aktzentsetzung für diese beiden Bereiche;
- Klärung der künftigen Finanzierung der Kulturförderung zur längerfristigen Sicherung der Kulturförderung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Begleitung der neuen Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2018–2020;
- b. Überprüfung der regelmässigen wiederkehrenden kleinen Beiträge an Kulturveranstalter;
- c. Aktualisierung (Rückerfassung) der statistischen Grundlagendaten in FoundationPlus;
- d. Aktualisierung der Liste der lebendigen Traditionen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	191	210	210	210	220	220
C	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat (ab CHF 5'000)	18	25	22	22	12	12
C	Prozentzahl der bewilligten Fördergesuche	78 %	75 %	75 %	75 %	78 %	78 %
C	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch (CHF)	4'032	4'100	4'100	4'100	4'100	4'100
C	Anzahl der Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Leistungsvereinbarungen)	22	22	23	23	23	23
C	Höhe der verpflichteten Beiträge mittels Leistungsvereinbarung (TCHF)	1'029	1'029	1'030	1'030	1'030	1'030

2.4 Departement Gesundheit und Soziales

2.4.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Planung und Sicherstellung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie Wahrnehmung gesundheitspolizeilicher Aufgaben;
- B. Schutz des Wohlergehens von Tieren sowie der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdung durch Tierkrankheiten;
- C. Bewilligungserteilung und Aufsicht im Bereich Soziale Einrichtungen, Pflegeheime und Spitex sowie Planung und Finanzcontrolling;
- D. Gesundheitsprävention sowie Förderung der Chancengleichheit;
- E. Unterstützung der Gemeinden in der Sozialhilfe und Koordination im Asylwesen;
- F. Sicherstellung des Wohls schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener;
- G. Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle, das Interkantonale Labor und den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden.

Herausforderungen

Eine hauptsächliche Herausforderung, die nahezu alle Aufgabenbereiche des Departements betrifft, ist der demografische Wandel. Dem steigenden Anteil älterer Personen ist insbesondere im Bereich der Versorgungsplanung – Spitäler und Pflegeinstitutionen – Rechnung zu tragen. Innerkantonale liegen dabei die Schwerpunkte zurzeit insbesondere bei den Spitälern und beim Asylwesen. Die Unruhen und hohen finanziellen Verluste beim Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) wie auch der Widerstand gegen die Eröffnung des neuen Asyldurchgangszentrums „Sonnenblick“ in Walzenhausen binden seit längerem viele Ressourcen auf allen Ebenen des Departements. Diese und weitere Themen erfahren regelmässig eine hohe mediale Aufmerksamkeit. Ebenfalls zeitaufwändig im Departement und den Ämtern ist der Umgang mit vereinzelt Personen, die namentlich mit Entscheiden der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und des Veterinäramts nicht einverstanden sind. Es sind insbesondere diese beiden Organisationseinheiten, die in für die Betroffenen existentiellen Bereichen einschneidende Entscheide fällen. Über die Kantons- grenze hinaus beschäftigen die ungebremst ansteigenden Gesundheitskosten und die damit verbundene politische Aufmerksamkeit. Aufgrund der hohen Kadenz an Gesetzesrevisionen und vieler politischer Vorstösse stellt die weitreichende Abhängigkeit von Bundesrecht ebenfalls eine Herausforderung dar. Die bereits für die ordentlichen Vollzugsaufgaben knapp bemessenen personellen Ressourcen werden von ausserordentlichen Situationen wie zum Beispiel die Vogelgrippe, ausserordentliche Aufsichtstätigkeiten beim SVAR, die Eröffnung eines neuen Asyldurchgangszentrums und eine Häufung von Gesetzgebungsprojekten zusätzlich absorbiert.

2.4.2 Sach- und Terminplanung

4.1	Gesundheitsgesetz; Teilrevision		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Anpassungsbedarf u.a. aufgrund von: – gesetzlichen Lücken – veralteten Bestimmungen – Erfahrungswerten aus der Praxis – unklaren und uneinheitlichen Kompetenzdelegationen – Prüfung der Rechtsgrundlagen im Bereich von eHealth – Bereinigung von Schnittstellen zum EG zum KVG und zum SVARG		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 2, 4	Strategie Ausbau von E-Government; Intensivierung der Zusammenarbeit; breit gefächertes Angebot an Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsangebo- ten; nachhaltige Ausbildung von Gesundheitsfachpersonen im Kanton	
Querbezüge	4.2 EG zum KVG; Totalrevision 4.3 SVARG; Teilrevision 4.7 Gesundheitsgesetz; vorgezogene Teilrevision		
Meilensteine	Datum Mai 2016 Jan 2018 Aug 2018 Sept 2018 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen; Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorgani- sation		
Bemerkungen	Erfolgt parallel zu den unter „Querbezüge“ genannten Gesetzgebungsprojekten		

4.2	Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG); Totalrevision		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Im Rahmen der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes ist vorgesehen, die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in das EG zum KVG zu übertragen. Dazu ist eine Totalrevision notwendig.		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	4.1 Gesundheitsgesetz; Teilrevision		
Meilensteine	Datum Mai 2016 Jan 2018 Aug 2018 Sept 2018 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen; Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation		
Bemerkungen	Erfolgt parallel zu dem unter „Querbezüge“ genannten Gesetzgebungsprojekt		

4.3	Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden; Teilrevision		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Anpassungsbedarf u.a. aufgrund von: – gesetzgeberischen Unklarheiten – Praxiserfahrungen – Umsetzung der Eigenerstrategie – Am 26. September 2016 wurde die Motion der Finanzkommission „Für einen starken und handlungsfähigen Spitalverbund“ für erheblich erklärt. Allfällige darauf begründete Anpassungen sind ebenfalls zu prüfen.		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	4.1 Gesundheitsgesetz; Teilrevision		
Meilensteine	Datum Apr 2016 Feb 2017 Jul 2017 Okt 2017 März 2018 Jan 2019	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen.		
Bemerkungen	Erfolgt parallel zu dem unter „Querbezüge“ genannten Gesetzgebungsprojekt		

4.4	Darlehen an die Stiftung Ostschweizer Kinderspital für den Neubau des Kinderspitals auf dem Areal des Kantonsspitals St.Gallen		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	vgl. Titel		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	Spitalplanung Akutsomatik 2015 und Anpassung Gesetz über die Beteiligung des Kantons Appenzell A.Rh. am Ostschweizerischen Säuglings- und Kinderspital in St.Gallen vom 29.04.1962 (bGS 812.12)		
Meilensteine	Datum Okt 2017 Feb 2018	Schritt RRB Verpflichtungskredit KRB Verpflichtungskredit	
Projekt- und Folgekosten	TCHF 13'878		
Bemerkungen	Parallel zu Kantonen St.Gallen und Thurgau		

4.5	Behindertenintegrationsgesetz (BIG)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und des Konzepts des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG Ersatz für das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6)		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	keine		
Meilensteine	Datum Jan 2017 Jan 2020	Schritt Projektstart Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen; Kostenschätzung erfolgt nach Festlegung der Projektorganisation		
Bemerkungen	Konkreter Zeitplan folgt.		

4.6	EG zum ZGB; Teilrevision (betr. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Änderung im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat am 23. Februar 2015 erheblich erklärten Motion Walter Grob und Mitunterzeichnende betr. Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen sowie weitere Änderungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Aug 2017 Jan 2019	Schritt RRB Vernehmlassung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen		
Bemerkungen	-		

4.7	Gesundheitsgesetz; vorgezogene Teilrevision (ambulante Notfallversorgung)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einforderung von Ersatzabgaben bei Befreiung vom Notfalldienst und für die Möglichkeit des Kantons, finanziell zu unterstützen.		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	4.1 Gesundheitsgesetz; Teilrevision		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Jun 2017	RRB Vernehmlassung	
	Okt 2017	KRB 1. Lesung	
	Feb 2018	KRB 2. Lesung	
	Jan 2019	Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Voraussichtlich bis zu TCHF 80 pro Jahr; im Finanzplan eingestellt.		
Bemerkungen	-		

4.8	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Programmvereinbarung mit dem Bund zur Integrationsförderung		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Aug 2017 Okt 2017 Dez 2017	Schritt Rückmeldungen Bund und Gemeinden RRB Programmvereinbarung KRB Verpflichtungskredit	
Projekt- und Folgekosten	Kantonsanteil Programmperiode 4 Jahre: TCHF 512 (TCHF 128 pro Jahr).		
Bemerkungen	-		

4.9	Interkantonale Vereinbarung über ein gemeinsames Labor (IKLV)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Änderung der Rechtsform des bestehenden interkantonalen Labors zu einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Juli 2017 Oktober 2018	Schritt RRB Grundsatzbeschluss KRB	
Projekt- und Folgekosten	Noch offen		
Bemerkungen	-		

2.4.3 Ämter des Departements Gesundheit und Soziales

400 Departementssekretariat DGS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'798	1'917	1'968	1'978	1'992	2'008
30 Personalaufwand	743	757	797	804	811	820
31 Sachaufwand	89	134	133	134	134	135
33 Abschreibungen VV	0	24	24	24	24	24
36 Transferaufwand	995	993	996	999	1'005	1'013
39 Int. Verrechnungen	52	65	73	73	73	73
42 Entgelte	-13	-6	-6	-6	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-4	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-63	-50	-50	-50	-50	-51

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	51	61	75	91

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	27	120	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	27	120	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	0	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	120	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	0	0	

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren und anderer verwaltungsrechtlicher Verfahren wie Opferhilfe und Entbindungen vom Arztgeheimnis;
- E. Koordinationsaufgaben in Bezug auf die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle, insbesondere im Bereich IPV und EL sowie für das Interkantonale Labor.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Die Ansprüche in den Querschnittsaufgaben und in der Gesetzgebung steigen.

Das Umfeld im Gesundheits- und Sozialwesen ist dynamisch und stark beeinflusst durch Bundesrecht, was entsprechende Anpassungsarbeiten im Vollzug und der Gesetzgebung zur Folge hat. Mehrere Gesetzgebungsprojekte aufgrund der zeitlichen Vorgaben und des ausgewiesenen Handlungsbedarfs sind parallel zu führen.

Die aktuelle Situation und mediale Aufmerksamkeit im Spital- und Asylwesen beeinflussen die Geschäfts- und Ressourcenplanung des Departementssekretariats.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Abschluss der hängigen Gesetzgebungsverfahren bis Ende der Legislatur 2019;
- b. Weitere Optimierung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Einhaltung der Zeitpläne in den Gesetzgebungsverfahren gemäss 2.4.2.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	570	500	501	501	501	501
B	Verfasste Mitberichte und Vernehmlassungen	54	54	54	54	54	54
B	Anzahl parlamentarische Vorstösse	4	1	2	2	2	2
D	Eingegangene Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	23	17	15	15	15	15
D	Erledigte Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)	15	11	15	15	15	15
D	Erledigte erstinstanzliche Verfügungen (insb. Opferhilfe, Schweigepflichtentbindungen, Krankenversicherungspflicht)	15	16	15	15	15	15

410 Amt für Gesundheit**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'427	2'723	2'756	2'872	2'929	2'888
30 Personalaufwand	1'251	1'402	1'452	1'465	1'479	1'493
31 Sachaufwand	841	917	950	971	1'012	953
36 Transferaufwand	581	671	599	681	685	690
39 Int. Verrechnungen	62	66	77	77	77	77
41 Regalien und Konzessionen	-15	-17	-17	-17	-17	-17
42 Entgelte	-80	-79	-87	-87	-87	-88
43 Verschiedene Erträge	-53	-68	-50	-50	-50	-51
46 Transferertrag	-7	-15	-15	-15	-15	-15
49 Int. Verrechnungen	-154	-154	-154	-154	-154	-154

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	33	149	206	165

davon aus neuen Aufgaben:

Überregionaler ambulanter Notfalldienst AR/AI		80	80	80
---	--	----	----	----

davon aus Projekten:

Erarbeitung Geriatriekonzept		20	60	
------------------------------	--	----	----	--

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	0	0	0	3'470	3'470
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	3'470	3'470

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	0	3'470	3'470
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	0	0	3'470	3'470	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	-3'470	0	

davon:

Verzögerung Darlehen an Ostschweizer Kinderspital			-3'470	0	
---	--	--	--------	---	--

Aufgabenbereiche

- A. Planung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung (Gesundheitsplanung) und Berichterstattung;
- B. Koordination und Konzeption von Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Prävention;
- C. Bewilligungswesen der Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens;
- D. Umsetzung der Vorgaben des eidgenössischen Heilmittelgesetzes (Heilmittelkontrolle; kantonales Bewilligungswesen, inkl. Betriebskontrollen);
- E. Führung der kantonsärztlichen und kantonszahnärztlichen Dienste;
- F. Führung einer Beratungsstelle für Suchtfragen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Mindestens ein Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe resp. Leistungsbereich in der stationären Gesundheitsversorgung (Spitalplanung)	Anteil der Leistungsgruppen resp. Leistungsbereiche mit mindestens einem Leistungsauftrag	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
D	Langfristig wird ein Viertel der Betriebe der ambulanten Gesundheitsversorgung jährlich inspiziert.	Anteil der inspizierten Betriebe pro Jahr	26 %	8 %	10 %	12 %	14 %	16 %
F	Zeitnahe Durchführung von Beratungen im Suchtbereich	Anteil der innert 14 Tagen vereinbarten Erstgespräche	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %	30 %

Umfeldanalyse

Das zentrale Ziel und gleichzeitig die grosse Herausforderung ist die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung zu tragbaren Kosten. Dies muss in einem äusserst dynamischen Umfeld erreicht werden. Rasch ändern sich die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf eidgenössischer, interkantonaler und kantonaler Ebene. Wettbewerb, steigende Kosten, steigende Nachfrage, der technologische Fortschritt, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, Fachkräftemangel und zahlreiche weitere Faktoren beeinflussen die Zielerreichung und stehen oft in einem Spannungsfeld.

Um den gesundheitlichen Herausforderungen – z.B. bei den nicht übertragbaren Krankheiten aufgrund eines höheren Anteils älterer Menschen oder stetig steigenden Gesundheitskosten im Spitalbereich – gerecht zu werden, braucht es eine umfassende Gesundheitspolitik, welche ebenfalls wirksame und effiziente Massnahmen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung vorsieht. Nur so kann es gelingen, den guten Gesundheitszustand der Bevölkerung zu erhalten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mit der Spitalplanung in allen Versorgungsbereichen wird eine lückenlose Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen sichergestellt. Dafür werden Leistungsaufträge an stationäre Einrichtungen im Kanton und ausserhalb des Kantons erteilt;
- b. Der Kanton stellt sicher, dass die Gesundheitsleistungen nur erbringt, wer die qualitativen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und überprüft dies regelmässig;
- c. Ein Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung liegt im Kanton Appenzell Ausserrhoden vor und wird umgesetzt. Die Strategien sowie die Schwerpunktlegung sind allen Akteuren bekannt. Prävention und Gesundheitsförderung wird innerhalb der Verwaltung als Querschnittsaufgabe betrachtet;
- d. Ein verhaltens- und verhältnisbasiertes gesundheitsförderndes Aktionsprogramm für ältere Menschen ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Ältere Menschen können bei adäquater psychischer und physischer Gesundheit möglichst lange selbständig leben und verfügen über eine gute gesundheitsbezogene Lebensqualität.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Konzeptionelle Grundlagen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung werden erarbeitet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	870	880	990	990	990	990
D	Anzahl durchgeführter Inspektionen in Betrieben der ambulanten Gesundheitsversorgung	71	50	60	60	60	60
F	Anzahl durchgeführter Beratungen im Suchtbereich	275	230	230	230	230	230

420 Veterinäramt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	334	417	384	391	398	406
30 Personalaufwand	655	707	721	727	734	741
31 Sachaufwand	208	210	184	185	186	187
36 Transferaufwand	219	211	224	225	226	228
39 Int. Verrechnungen	138	139	135	135	135	135
40 Fiskalertrag	-443	-404	-430	-430	-430	-430
42 Entgelte	-76	-90	-80	-80	-81	-81
43 Verschiedene Erträge	-2	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-234	-228	-240	-241	-242	-244
49 Int. Verrechnungen	-131	-128	-130	-130	-130	-130

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-33	-26	-19	-11

Aufgabenbereiche

Das Veterinäramt erfüllt seine Aufgaben für Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

- A. Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie Kontrolle des Tierverkehrs;
- B. Gewährleistung des Tierschutzes;
- C. Überwachung der Lebensmittelsicherheit bei der Erzeugung von Fleisch und Milch in der Primärproduktion;
- D. Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimittel in der Primärproduktion;
- E. Verwaltung der Hundedatenbank AMICUS, Erhebung der Hundesteuer sowie Massnahmenvollzug bei auffälligen Hunden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Die Nutztierbestände werden im Bereich Tierschutz in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen ¹ (nur AR)	93 % (84 %)	95 % (95 %)	95 % (95 %)	95 % (95 %)	95 % (95 %)	95 % (95 %)
C	Mindestens 80% der landwirtschaftlichen Betriebe mit Primärproduktion werden in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen (nur AR)	20 % (18 %)	80 % (80 %)	80 % (80 %)	80 % (80 %)	80 % (80 %)	80 % (80 %)

¹ Die Mehrzahl der Kontrollen wird durch den Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst (siehe Amt für Landwirtschaft) im Rahmen der ÖLN-Kontrollen im Co-Auftrag des Veterinäramts durchgeführt.

Umfeldanalyse

Der Aufgaben- und Vollzugsbereich des Veterinäramts wird überwiegend durch die Vorgaben des Bundes bestimmt. Der sehr weite Bereich des öffentlichen Veterinärwesens ist für das kleine Amt eine Herausforderung. Vollzugsaufgaben müssen priorisiert werden. Um den steigenden Ansprüchen zu genügen und das nötige Fachwissen im Kanton zu haben, ist das Amt bemüht, aktiv im Veterinärdienst der Schweiz mitzuarbeiten und eine überkantonale regionale Harmonisierung des Vollzugs zu erlangen.

Die Tätigkeiten des Veterinäramts liegen stark im öffentlichen Interesse. Themen rund um Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittel und Hunde können rasch im Fokus stehen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Aufbau eines effizienten und wirksamen Vollzugs der neuen Hundegesetzgebung: zeitnahe, risikobasierte Abklärungen, wirksame und verhältnismässige Massnahmen im Einzelfall;
- Ausbau der Kontrollen im Bereich Primärproduktion zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben;
- Elektronische Erfassung der Kontrolldaten im Bereich Tierschutz und Primärproduktion zwecks Effizienzsteigerung (Ziel 2 Regierungsprogramm).

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Prozesse zum Vollzug der neuen Hundegesetzgebung definieren und beschreiben;
- Interkantonale Zusammenarbeit mit Bund und Landwirtschaftsämtern im Bereich elektronischer Erfassung und Austausch von Kontrolldaten fortführen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	560	560	560	560	560	560
B	Tierschutzfälle aufgrund Meldungen bzw. Nachkontrollen (nur AR)	150 (101)	150 (100)	150 (100)	150 (100)	150 (100)	150 (100)
C	Schlachtungen (nur AR)	7'783 (3'146)	7'700 (3'100)	7'700 (3'100)	7'700 (3'100)	7'700 (3'100)	7'700 (3'100)
E	Registrierte Hunde	3'691	3'700	3'700	3'700	3'700	3'700

430 Amt für Soziales**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'345	2'607	2'876	2'963	2'963	2'982
30 Personalaufwand	1'604	1'815	1'872	1'889	1'889	1'908
31 Sachaufwand	543	518	650	651	653	654
36 Transferaufwand	8'558	8'447	8'565	8'660	8'712	8'781
37 Durchlaufende Beiträge	4'337	5'300	4'500	4'514	4'541	4'577
39 Int. Verrechnungen	326	373	608	608	608	608
42 Entgelte	-2	-2	-2	-2	-2	-2
43 Verschiedene Erträge	-3	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-8'656	-8'514	-8'807	-8'833	-8'886	-8'957
47 Durchlaufende Beiträge	-4'337	-5'300	-4'500	-4'514	-4'541	-4'577
49 Int. Verrechnungen	-25	-30	-10	-10	-10	-10

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	269	356	356	375

davon aus Projekten:

Umsetzung Konzept Palliative Care Appenzell Ausserrhoden	70	140	105	105
Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II)	60	60	60	60
Familienmonitoring AR	40	40	40	40

Aufgabenbereiche

- A. Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie süchtige und suchtgefährdete Menschen);
- B. Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen sowie Pflegeheime); Erstellung und Monitoring über die Pflegeheimplanung; Controlling über die Pflegefinanzierung;
- C. Festlegung der Leistungsabgeltung für den Aufenthalt in anerkannten, d. h. der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen anerkannten Einrichtungen; Finanzcontrolling; Erteilung der Kostenübernahmegarantien für die individuellen Aufenthalte in anerkannten sozialen Einrichtungen;
- D. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsangebot für Menschen mit Behinderung;
- E. Beratung von Gemeinden in Sozialhilfefragen;
- F. Gewährleistung der Koordinations- und Administrationsaufgaben im Asylwesen und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zentren für Asylsuchende;
- G. Förderung der Bereiche Chancengleichheit Frau und Mann, Familien, Jugend sowie Integration von Migrantinnen und Migranten.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A/B	Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben werden bei allen bewilligten Einrichtungen alle drei Jahre überprüft und allfällige Massnahmen eingeleitet.	Anteil der in den letzten drei Jahren überprüften Einrichtungen	50 %	50 %	60 %	80 %	90 %	100 %
C	Gesuche um Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung werden innerhalb von 40 Tagen bearbeitet.	Anteil der fristgerecht bearbeiteten Gesuche	ca. 85 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
E	Der Kanton berät Sozialhilfbehörden und -dienste zeitnah im Vollzug ihrer Aufgaben.	Anteil der innert Wochenfrist beantworteten Anfragen	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
F	Der Kanton ist in der Lage, die ihm nach Verteilschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zunächst in eigenen Zentren unterzubringen.	Anteil der Asylsuchenden, die mindestens vier Monate in den kantonalen Zentren verbleiben können	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %

Umfeldanalyse

Demografische Prognosen lassen erwarten, dass der Anteil älterer Personen deutlich steigen wird. Auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen wird sich aufgrund dessen vergrössern. Daraus resultiert eine wachsende Bedeutung angemessener Wohnformen im Alter sowie der Pflege und Betreuung der älteren Menschen allgemein und der Menschen mit Demenz im Besonderen.

Die vorgesehene Beschleunigung der Asylverfahren hat zur Folge, dass den Kantonen mehr Personen zugewiesen werden, welche in der Schweiz bleiben dürfen. Dies bedeutet wiederum, dass bereits früher als heute mit der Integration der Personen begonnen werden muss. Aufgrund der hohen Anerkennungszahlen in den letzten Jahren steigt der Integrationsförderbedarf für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen. Die Regelstrukturen und die spezifische Integrationsförderung von Kanton und Gemeinden stehen kurz- bis mittelfristig vor einer besonderen Herausforderung.

Die Bevölkerung ist einem tiefgreifenden Wandel ausgesetzt; Stichworte sind sich verändernde Familienmodelle und Lebensentwürfe, Arbeitsmarkt und Fachkräftemangel sowie Abwanderung von jungen Erwachsenen. Damit der Kanton für Familien attraktiv bleibt, ist es zentral, die Bedürfnisse der Familien zu kennen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- In einem kantonalen Konzept ist darzulegen, wie die Nationale Demenzstrategie 2014–2017 in Appenzell Ausserrhoden umgesetzt wird. Darin ist eine aktuelle Bestandsaufnahme vorzunehmen und aufzuzeigen, wie der zunehmende Versorgungsbedarf von Menschen mit Demenz sichergestellt werden soll;
- Der Kanton verfügt über ein geeignetes Instrument für ein Familien-Monitoring, das Lücken erkennt und Handlungsbedarf aufzeigt, um geeignete Rahmenbedingungen (Infrastruktur, familien- und schulergänzende Betreuung, soziale Transferleistungen, familienfreundliche Arbeitsplätze) für Familien zu gewährleisten.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Die priorisierten Massnahmen gemäss kantonalem Konzept Palliative Care sind verbindlich eingeleitet;

- b. Der Kanton hat mit dem Bund eine Programmvereinbarung betreffend die Integrationsförderung 2018–2021 abgeschlossen und mit allen Gemeinden die gemeinsame Umsetzung vereinbart;
- c. Die Bedingungen für Familien in Appenzell Ausserrhoden sind bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie repräsentativ erhoben (Familien-Monitoring).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'130	1'165	1'184	1'184	1'174	1'174
A	Anzahl bewilligte Plätze in sozialen Einrichtungen	1'668	1'716	1'720	1'720	1'740	1'740
B	Anzahl bewilligte Plätze in Pflegeheimen	1'221	1'146	1'146	1'143	1'184	1'184
C	Anzahl erteilte Kostenübernahmegarantien für Personen in IVSE anerkannten Einrichtungen (Bereiche A/B/C)	734	671	700	710	720	720
E	Anzahl Beratungen von Gemeinden in Sozialhilfefragen	342	400	400	400	400	400

440 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'149	2'095	2'187	2'280	2'298	2'317
30 Personalaufwand	1'808	1'856	1'886	2'078	2'095	2'114
31 Sachaufwand	367	200	325	226	228	230
39 Int. Verrechnungen	94	180	138	138	138	138
42 Entgelte	-120	-140	-160	-160	-161	-163
43 Verschiedene Erträge	-1	0	-1	-1	-1	-1

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	92	185	203	222

davon aus bestehenden Aufgaben:

Anpassung der Personalressourcen		175	175	175
----------------------------------	--	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

- A. Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts;
- B. Kompensation der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit volljähriger Personen in persönlichen und finanziellen Belangen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts;
- C. Aufsicht über die Mandatsführung der privaten Beistände und der Berufsbeistände der drei regionalen Berufsbeistandschaften;
- D. Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A, B, D	Die Entscheide der KESB werden akzeptiert.	Verhältnis zwischen Beschwerden ans Obergericht gegenüber Gesamtzahl Entscheide	2 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %
A, B, D	Die Entscheide der KESB werden von der Rechtsmittelinstanz geschützt.	Verhältnis der gutgeheissenen zur Gesamtzahl der Beschwerden	7 %	< 15 %	< 15 %	< 15 %	< 15 %	< 15 %
D	Alle aktiven Pflegefamilien werden mindestens einmal jährlich besucht.	Anteil jährlicher Aufsichtsbesuche	59 %	70 %	80%	90 %	90 %	90 %

Umfeldanalyse

In Gesellschaft und Politik bestehen diffuse und unvollständige Vorstellungen über die Aufgaben und Interventionsmöglichkeiten der KESB. Entsprechend herrschen zum Teil falsche Erwartungen vor. Der Ruf der KESB ist in weiten Teilen der Bevölkerung schlecht.

In den Leitmedien im Printbereich ist eine zunehmend differenzierte und ausgewogenere Berichterstattung festzustellen; in Boulevard- und sozialen Medien ist die Skandalisierung und Emotionalisierung ungebrochen.

Die zunehmende Ökonomisierung der Pflege, Betreuung und Beratung sowohl im Bereich des "Service public", als auch im Privaten erschweren das Organisieren von Schutz und Hilfe. Der Verkehr mit Banken und Versicherungen wird zunehmend formalisiert und digitalisiert, was tendenziell zu einer Zunahme von Hilfsbedürftigen bei administrativen Angelegenheiten führt. Die Zahl der psychischen Erkrankungen nimmt sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen zu.

Die KESB Appenzell Ausserrhoden litt unter einer hohen Personalfuktuation und der hohen Arbeitslast in der ersten Aufbauphase. Entsprechend besteht ein Nachholbedarf in der Bearbeitung der Schnittstellen zu Zusammenarbeitspartnern und der inneren Konsolidierung sowie bei der Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Nach der vierjährigen Aufbauphase der KESB, die vor allem von einer Innenorientierung geprägt war, ist der Aussenperspektive (betroffene Personen, Beistandspersonen, Zusammenarbeitspartner) vermehrt Beachtung zu schenken;
- Die KESB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag mit den nötigen personellen und technischen Ressourcen in einer guten Qualität mit klarer Fokussierung auf die (wohlverstandenen) Interessen der betroffenen Personen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Die KESB ist für die betroffenen Personen besser erreichbar und der Klientenkontakt ist intensiviert;
- Schnittstellen mit Zusammenarbeitspartnern sind beschrieben und werden laufend bearbeitet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'270	1'320	1'320	1'470	1'470	1'470
A, B	Eingang Erstgefährdungsmeldungen	198	200	200	200	200	200
	- Erwachsenenschutz	96	100	100	100	100	100
	- Kinderschutz	102	100	100	100	100	100
A, B	bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen)	969	970	970	980	980	980
	- Erwachsenenschutz	648	650	650	660	660	660
	- Kinderschutz	321	320	320	320	320	320
D	Pflegefamilien per 31.12.	61	65	65	65	65	65

445 Interkantonales Labor

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	587	585	601	604	608	613
30 Personalaufwand	206	208	217	219	221	223
31 Sachaufwand	1	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	380	377	384	385	387	390

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	16	19	23	28

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Das Interkantonale Labor (IKL) ist eine gemeinsame unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone. Die Aufgaben des IKL sind in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen geregelt. Appenzell Ausserrhoden hat dem IKL den Vollzug des Lebensmittelrechts sowie die Kontrolle der Badeanstalten und Wasserversorgungen übertragen. Es inspiziert Lebensmittelbetriebe, äussert sich zu Baugesuchen solcher Betriebe und erstellt Gutachten. Die Aufträge werden alljährlich durch die Aufsichtskommission festgelegt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Mindestens 75 % der kontrollpflichtigen Betriebe werden gemäss Bundesvorgaben inspiziert.	Erfüllungsgrad der vorgegebenen Inspektionen	*	*	75 %	75 %	75 %	75 %

*Es gibt erst seit Mitte 2017 Bundesvorgaben.

Umfeldanalyse

Per 1. Mai 2017 trat das revidierte Lebensmittelrecht in Kraft. In einzelnen Bereichen sind Übergangsfristen von einem, vier oder zehn Jahren vorgesehen. Aus den Änderungen ergibt sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf von kantonalem Recht.

Der Kanton Schaffhausen, Sitzkanton des IKL, revidiert sein Finanzhaushaltsgesetz. Das neue Gesetz lässt eine Führung der Finanzen in der bisherigen Form nicht mehr zu. Als Folge davon wird eine Änderung der Rechtsform des IKL geprüft.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Das IKL ist betreffend der Rechtsform und der zugrundeliegenden interkantonalen Vereinbarung auf die rechtlichen Vorgaben aller Vertragskantone abgestimmt. Das neue eidgenössische Lebensmittelrecht wird entsprechend den Übergangsfristen umgesetzt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Durch die Revision des Lebensmittelrechts auf Bundesebene bedingte kantonale Rechtsetzungsverfahren sind in der Vorbereitung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Stellenprozente	160	160	160	160	160	160

455 Spitalfinanzierung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	56'718	59'901	65'710	65'640	67'770	69'810
36 Transferaufwand	58'352	61'681	67'830	67'830	70'030	72'130
42 Entgelte	-61	-60	-60	-60	-60	-60
49 Int. Verrechnungen	-1'573	-1'720	-2'060	-2'130	-2'200	-2'260

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	5'809	5'739	7'869	9'909

davon aus neuen Aufgaben:

Interne Verrechnungen (Vorfinanzierung ANK Psychiatrie SVAR PZA)	-460	-480	-500	-510
--	------	------	------	------

davon aus bestehenden Aufgaben:

Wachstum Transferaufwand (Beiträge an öffentliche Unternehmungen, Kantonsbeitrag stationäre Versorgung nach KVG und IVG, Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck)	6'149	6'149	8'349	10'449
Interne Verrechnungen (Vorfinanzierung ANK Akutsomatik SVAR Standorte Herisau und Heiden)	120	70	20	-30

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

In den Konten der Spitalfinanzierung wird der Kantonsanteil an die stationären Kosten der Ausserhoder Bevölkerung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation verbucht. Ebenso werden in diesen Konten die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen geleisteten Beiträge des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge erfasst.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Möglichst präzise Modellrechnungen im Rahmen des Voranschlags- und Staatsrechnungsprozesses zur Vorhersage des durch den Kanton finanzierten Anteil der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	Abweichung der Staatsrechnung vom Voranschlag bezüglich des durch den Kanton finanzierten Anteil der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	4.6 %	6.6 %	6 %	5.5 %	5 %	4.5 %

Umfeldanalyse

Die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) trat 2009 in Kraft; seit Anfang 2012 werden neben der freien Spitalwahl auch die neuen Finanzierungsregeln umgesetzt. Ziel der Gesetzesanpassungen war es, im stationären Spitalbereich insbesondere das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einzudämmen. Trotzdem sollte der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Versorgung weiterhin sichergestellt sein. Wie die Mehrheit der Kantone trägt auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 2017 einen Anteil von 55 % an die stationären Kosten der Personen mit einer Krankenpflegegrundversicherung und mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden. Für eine Beurteilung, ob die Ziele der Revision des KVG erreicht werden, ist es zu früh. Bisher wurde das Kostenwachstum im OKP-Bereich noch nicht gebremst. Neben dem erst ab 2017 auf der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe von 55 % festgeschriebenen Kantonsanteil beeinflussen Faktoren wie die Fallzahlen, die Fallschwere oder die Tariffhöhe die Kosten der stationären Leistungen. Im Bereich der Invalidenversicherung beträgt der Kantonsanteil 20 % für die stationären Leistungen der Ausserrhoder Bevölkerung. Beim Kantonsanteil für die stationäre Versorgung der Ausserrhoder Bevölkerung handelt es sich um gebundene Kosten. Über die Spitalplanung, über den Leistungseinkauf und über das Tarifwesen kann der Kanton Einfluss nehmen auf die Rahmenbedingungen der Spitäler, indem er neben den qualitativen Vorgaben den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit der Leistungserbringung Nachdruck verleiht.

Welche und wie viele Gelder der Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge spricht, bestimmt sich zu einem wesentlichen Teil aus geltenden Verträgen, hängt aber auch von den verfügbaren Mitteln des Kantons ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die durch den Kanton gestaltbaren Rahmenbedingungen (Spitalplanung und Tarifverträge) sind aktuell;
- b. Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen weiterentwickelt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Die elektronischen Prozesse werden weiter ausgebaut (eHealth, Benchmarking usw.), was die Analysemöglichkeiten verbessert.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen.						

460 Prämienverbilligung Krankenversicherung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	14'617	10'305	10'069	10'569	11'069	11'569
31 Sachaufwand	458	436	446	446	446	446
36 Transferaufwand	30'414	27'100	27'600	28'100	28'600	29'100
46 Transferertrag	-16'254	-17'231	-17'977	-17'977	-17'977	-17'977

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-236	264	764	1'264

davon aus bestehenden Aufgaben:

Anstieg des Kantonsanteils aufgrund steigender Prämienkosten	500	1'000	1'500	2'000
--	-----	-------	-------	-------

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Durchführungsstelle für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Rund 30 % der Ausserhoder Wohnbevölkerung erhalten eine individuelle Prämienverbilligung.	Anteil der Ausserhoder Wohnbevölkerung, die eine individuelle Prämienverbilligung erhält.	25.4 %	21.4 %	21.4 %	22 %	24 %	26 %

Umfeldanalyse

Die Krankenkassenprämien steigen jedes Jahr. Dadurch steigen die Richtprämie und die bei Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen relevanten Durchschnittsprämien, was zu höheren Ausgaben bei der IPV führt. Gleichzeitig sind immer mehr Versicherte nicht mehr in der Lage, ihre Krankenkassenprämien zu bezahlen. Aus Betreibungsverfahren resultierende Verlustscheine werden zu 85 % mit Mitteln aus der IPV finanziert.

Für die Festlegungen des Regierungsrates nach Art. 4 EG zum KVG (Selbstbehalt, Kinderabzug, Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung) und für den Versand der Antragsformulare an voraussichtlich Anspruchsberechtigte sind Simulationsrechnungen basierend auf aktuellen Steuerdaten notwendig. Die Umstellung der kantonalen Steuerverwaltung auf ein neues System macht ein neues Zusatzmodul für die Simulationsrechnungen der IPV 2018 notwendig.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

Keine besonderen Zielsetzungen

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Das neue System für die Simulationsrechnungen wird rechtzeitig eingeführt, damit der Regierungsrat spätestens Ende November die Festsetzungen gemäss Art. 4 EG zum KVG vornehmen kann.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	8'462	9'100	9'600	10'100	10'600	11'100
E	An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	3'655	3'900	4'100	4'300	4'500	4'700
E	Kosten für Verlustscheine in (TCHF)	1'031	1'036	1'000	1'000	1'000	1'000

465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	15'957	16'445	16'545	16'745	16'945	16'945
36 Transferaufwand	15'957	16'445	16'545	16'745	16'945	16'945
37 Durchlaufende Beiträge	192	192	192	193	194	195
47 Durchlaufende Beiträge	-192	-192	-192	-193	-194	-195

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	100	300	500	500

davon aus bestehenden Aufgaben:

0,5% mehr Betreuungstage von Menschen mit Behinderung in stationären Wohnangeboten und/oder in Tagesstrukturen	100	300	500	500
--	-----	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Soziales 430.

Die Finanzierung des Aufenthalts in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt leistungsbezogen und in der Regel pauschaliert, d. h. der Kanton bezahlt der Einrichtung die individuell ermittelte Betreuungsleistung in Form einer Pauschale.

Bei der Leistungsabgeltung gegenüber Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Nettokosten durch zwei korrespondierende Finanzierungssysteme gedeckt werden: Einerseits mittels Betriebsbeiträgen gegenüber den Einrichtungen (Abwicklung Amt für Soziales), andererseits mittels Ergänzungsleistungen gegenüber den IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in Einrichtungen (Abwicklung durch die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle). Der Kanton bestimmt, welcher Anteil der anrechenbaren Nettokosten durch Betriebsbeiträge bzw. durch Pensionstaxen der Leistungsnutzenden (mittels IV-Rente und Ergänzungsleistungen) zu finanzieren ist.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die festgelegten Abgeltungspauschalen je Leistungsangebot für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in AR liegen beim Kennzahlenvergleich im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone.	Anteil der Einrichtungen im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone	ca. 65 %	65 %	70 %	75 %	75 %	75 %

Umfeldanalyse

Es ist weiterhin von einer steten Zunahme von Leistungsnutzenden auszugehen. Bekanntlich steigt seit geraumer Zeit die Lebenserwartung und damit verbunden die Zahl älterer Menschen kontinuierlich an. Dies gilt dank verbesserter medizinischer, therapeutischer, betreuerischer und sozialer Rahmenbedingungen ebenfalls für Menschen mit Behinderung, wobei in dieser Gruppe der Alterungsprozess teilweise wesentlich früher einsetzt. Die Zahl der über 65-Jährigen im Kanton wird in den nächsten Jahrzehnten deutlich ansteigen. Die Daten der Einrichtungen weisen auch bei Menschen mit Behinderung klar auf ein Wachstum dieser Altersgruppe hin. Durch den längeren Verbleib von Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen erhöht sich die Gesamtzahl der Leistungsnutzenden. Je nach Teuerung, effektiver Zahl Betroffener, ihrem Betreuungsbedarf und Art des Leistungsbezugs können die jährlichen Kosten variieren.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzung

- a. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der innerkantonalen Einrichtungen ist ein differenzierter Kosten- und Leistungsvergleich mit den Ostschweizer Kantonen bedeutsam. Der Kennzahlenvergleich mit den Ostschweizer Kantonen ist zu optimieren.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in stationären Wohnangeboten	65'659	66'428	66'833	67'500	68'000	68'000
C	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in Tagesstrukturen	71'620	72'200	72'640	73'500	74'000	74'000

470 Ergänzungsleistungen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	10'035	10'720	10'872	11'322	11'722	11'922
31 Sachaufwand	695	710	710	710	710	710
36 Transferaufwand	27'684	29'580	30'030	30'480	30'880	31'080
43 Verschiedene Erträge	0	-365	-365	-365	-365	-365
46 Transferertrag	-18'344	-19'205	-19'503	-19'503	-19'503	-19'503

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	152	602	1'002	1'202

davon aus bestehenden Aufgaben:

Ergänzungsleistungen zur AHV	250	500	700	800
Ergänzungsleistungen zur IV	200	400	600	700

Aufgabenbereiche

Es handelt sich um Vollzug von Bundesrecht, auf welchen der Kanton sehr geringen Einfluss hat. Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren.							

Umfeldanalyse

Am 24. September 2017 haben Volk und Stände die umfassende Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt. Es ist derzeit offen, wann ein neuer Vorschlag im Parlament zustande kommt und in welche Richtung dieser inhaltlich gehen wird. Damit gelten vorerst weiterhin die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Unter anderem aufgrund der steigenden Gesundheits- und Wohnkosten ist weiterhin mit einem Anstieg der Ausgaben für Ergänzungsleistungen zu rechnen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Anzahl Dossier EL zu AHV-Renten	1'036	1'050	1'070	1'090	1'110	1'130
E	Anzahl Dossier EL zu IV-Renten	664	670	680	690	700	710
E	Ausbezahlte Krankheitskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	1'985	1'700	1'770	1'800	1'800	1'800
E	Ausbezahlte Zahnbehandlungskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	541	550	550	550	550	550

490 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	176	190	190	190	190	190
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	97	27	25	25	27	29
36 Transferaufwand	44	32	40	40	40	40
39 Int. Verrechnungen	1'861	2'002	2'344	2'414	2'484	2'544
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2	-2	-2	-2
42 Entgelte	-80	-19	-19	-19	-19	-19
43 Verschiedene Erträge	-3	-1	-1	-1	-1	-1
46 Transferertrag	-398	-396	-398	-399	-402	-405
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	-5'013	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-112	-113	-110	-110	-110	-110
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'582	-1'721	2'945	-2'137	-2'207	-2'266

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	0	0	0

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	152	151	143	136	129	124
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	45'298	43'578	46'531	44'400	42'200	39'941
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	1'254	1'281	1'306	1'331	1'358	1'386

4900 Alkoholzehntel

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90 %) und den Kantonen (10 %) aufgeteilt, aufgeschlüsselt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Der Anteil der Kantone – der sog. Alkoholzehntel – ist zweckgebunden: Er muss zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwendet werden. Die Mittel des Alkoholzehntels werden einerseits zur (Mit-)Finanzierung der Suchthilfeangebote im Kanton verwendet, andererseits werden sie auf Gesuch hin auch zur Unterstützung von Organisationen, die im Suchtbereich tätig sind, und zur Förderung innovativer Projekte im Kanton eingesetzt. Schwankungen werden durch einen Fonds ausgeglichen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die aufgrund des Vorjahres zugewiesenen zweckgebundenen Mittel aus dem Alkoholzehntel werden im gleichen Jahr qualitativ guten Projekten zugesprochen, welche in der Regel im Folgejahr umgesetzt werden.	Ausschöpfungsgrad	105 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Umfeldanalyse

Aufgrund des schweizweit unterdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums und des rückläufigen Reinertrags der EAV sinkt der Anteil für den Kanton Appenzell Ausserrhoden (Alkoholzehntel) jährlich leicht, weshalb kontinuierlich weniger Mittel zur zweckgebundenen Verfügung vorhanden sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Die konzeptionellen Grundlagen und Kriterien zur Vergabe der aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel werden weiter ausgebaut.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen.						

4901 Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 des Spitalverbundgesetzes (bGS 812.11) dient die Spezialfinanzierung / Vorfinanzierung der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR). Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass die Kantone einen Anteil von mindestens 55 % an die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanzierten stationären Leistungen tragen. Mit diesem Kantonsanteil werden über die Tarife gemäss KVG auch Anlagenutzungskosten (ANK) für die erbrachten Leistungen abgegolten. Bis 2017 wird in Appenzell Ausserrhoden ein Anteil von 10% der effektiv durch den SVAR im Rechnungsjahr verrechneten stationären Leistungen im Versorgungsbereich Akutsomatik aus der Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR entnommen. Mit Errichtung des Baurechts für Bauten des PZA des SVAR ab 2018 wird dieser Betrag auch im Versorgungsbereich Psychiatrie verrechnet.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Der abgerechnete Betrag hängt von den durch den SVAR im Versorgungsbereich Akutsomatik und ab 2018 im Versorgungsbereich Psychiatrie für Personen mit Wohnsitz im Kanton abgerechneten Kantonsanteil der stationären Leistungen im Berichtsjahr ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen.						

4902 Tiergesundheitskasse

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Veterinäramt 420.

Die Tiergesundheitskasse finanziert die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen und trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Sie kann den Verlust landwirtschaftlicher Nutztiere entschädigen. Sie wird finanziert durch Beiträge der Tierhaltenden, des Kantons und der Gemeinden sowie durch veterinärpolizeiliche Gebühren.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren.							

Umfeldanalyse

Die Tiergesundheit in der Schweiz ist auf hohem Niveau. Die Nutztierbestände sind frei von hochansteckenden Tierseuchen. Durch Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, welche grösstenteils durch den Bund festgelegt werden, gilt es, diesen Status zu halten. Durch die Globalisierung und die Klimaerwärmung nimmt der Seuchendruck jedoch zu. Deshalb ist eine stetige Seuchebereitschaft wichtig.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Das Veterinäramt erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, der Armee und der Vereinigung Schweizer Kantontierärztinnen und Kantonstierärzte einen Behelf zur einheitlichen Vorgehensweisen auf einem Tierseuchenschadenplatz.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen. Angaben zu meldepflichtigen Tierseuchen sind über das Informationssystem Seuchenmeldungen (InfoSM) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ersichtlich.						

2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft

2.5.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung einer auf die Siedlungsstruktur und die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Erschliessung durch den Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen sowie durch den öffentlichen Regionalverkehr;
- B. Förderung einer zweckmässigen und geordneten Siedlungsentwicklung sowie Schutz der Ortsbilder und Landschaften vor Beeinträchtigung;
- C. Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes sowie Pflege und Vernetzung von intakten Lebensräumen und Naturlandschaften;
- D. Schutz der Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und deren nachhaltige Entwicklung im Sinne der Umwelt- und Energiegesetzgebung;
- E. Förderung von vorteilhaften Rahmenbedingungen durch Beratung und Dienstleistungen für die Wirtschaft sowie Sicherstellung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen;
- F. Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaft;
- G. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Herausforderungen

Eine gute Erschliessung des Kantons mit leistungsfähigen Strassen und attraktivem öffentlichem Verkehr ist ein wichtiger Standortfaktor. Wichtige Grossprojekte werden vorangetrieben und stehen in der Umsetzungsphase. So u.a. der Umbau der Kantonsstrasse beim Bahnhof Herisau (Verkehrskreisel, Begegnungszone Güterstrasse) sowie die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen (Ruckhaldetunnel, Bahnhof Teufen, div. Doppelspurabschnitte). Die kantonsübergreifende Planung des Anschlusses an die Teilsperre A1 Güterbahnhof St.Gallen mit dem Tunnel Liebegg wird aufgenommen. Im öffentlichen Verkehr bringt die Modernisierung der Appenzeller Bahnen mit der Durchmesserlinie und neuen modernen Fahrzeugen einen Quantensprung mit sich. Die Finanzierung dieser Projekte ist im Kontext der angespannten Finanzlage des Bundes und des Kantons die zentrale Herausforderung.

In der Raumplanung verlangt das eidg. Raumplanungsgesetz einen Paradigmenwechsel. Gefordert sind eine Siedlungsentwicklung nach innen und ein haushälterischer Umgang mit dem Kulturland. Dies bringt erhöhte planerische Anforderungen insbesondere für die Gemeinden als Planungsbehörden und für den Kanton als Vorprüfungs- und Genehmigungsinstanz mit sich.

Die Konjunkturforscher rechnen für 2018 mit einem moderaten Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und die Exportwirtschaft profitiert von der jüngsten Entspannung des Schweizerfrankens sowie der guten internationalen Konjunktur und kann ihre Margen geringfügig verbessern. Aufgrund der anhaltenden Frankenstärke wird jedoch eine anhaltende Stagnation im Ansiedlungsgeschäft sowie ein Rückgang im Tourismus erwartet. Von der wirtschaftlichen Erholung dürfte dafür der Arbeitsmarkt profitieren. Insgesamt kann von einer stabilen Arbeitslosigkeit ausgegangen werden. Herausforderung wird die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sein.

2.5.2 Sach- und Terminplanung

5.1	Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2012)		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Fristgerechte Umsetzung der Vorgaben der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) (1. Etappe) in folgenden Bereichen: Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Mehrwertausgleich bei Einzonungen; diese Mittel sollen für die Entschädigung von Rückzonungen überdimensionierter Bauzonen verwendet werden; Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen; Regelung des Verfahrens für die Meldung und kantonaler Spielraum hinsichtlich Bewilligungspflicht von Solaranlagen; Notwendige Anpassungen aufgrund der Praxis (Zuständigkeiten und Verfahren) sowie der Rechtsprechung (Weilerzonen und Begriffsdefinitionen).		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 8, 9	Strategie Anpassung Grundlagen für zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung; Förderung der Altbausanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren	
Querbezüge	Kantonaler Richtplan, Nachführung 2015 Motion W. Rohner, Mehrwertabschöpfung (26.03.2012) Baugesetz; Teilrevision (2. Etappe)		
Meilensteine	Datum Nov 2016 Okt 2017 Juni 2018 Jan 2019	Schritt RRB Vernehmlassung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: Personeller Mehraufwand im Rechtsdienst DBV für Rechtsmittelverfahren bei Auszonungen und Entschädigungsverfahren sowie für Rechtsberatung und Abklärungen in den Bereichen Mehrwertausgleich, Förderung der Überbauung und Zonenplanverfahren. Insgesamt 50-100 Stellenprozente (Jurist) erforderlich.		
Bemerkungen			

5.2	Wasserbaugesetz; Teilrevision (Gewässerraum)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Überführung der vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums ins formelle Gesetz. Gleichzeitig sind die Ausführungsvorschriften zum Gewässerraum zu regeln. Weiterer Regelungsbedarf besteht in den Bereichen Gewässerabstand, Zuständigkeit im Bereich der Gewässernutzung, Änderungen aufgrund der Praxis und Schliessung von Gesetzeslücken.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 9	Strategie Anpassung Grundlagen für zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung	
Querbezüge	parallel dazu sind die Wasserbauverordnung und ev. die Perimeterverordnung anzupassen		
Meilensteine	Datum März 2017 Apr 2018 Feb 2019 Sept 2019 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen			

5.3	Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Revisionsbedarf aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und des darauf abgestimmten Energiekonzeptes 2017–2025. Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Revision 2014, ins kantonale Recht.		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	parallel dazu ist die kantonale Energieverordnung (kEnV) anzupassen		
Meilensteine	Datum April 2017 März 2018 März 2019 Okt 2019 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: keine Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen			

5.4	Baugesetz; Teilrevision (RPG-Revision 2017)		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Umsetzung der Vorgaben der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in den Bereichen Bauen ausserhalb der Bauzonen, Bauen und Planung im Untergrund sowie Planung in funktionalen Räumen. Zudem sollen die Qualität des Bauens und die Verfahrensoptimierung überprüft werden. Überprüfung Beitritt zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) resp. freiwillige Übernahme der Baubegriffe.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 8, 9	Strategie Anpassung Grundlagen für zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung; Förderung der Altbauanierungen in den Ortszentren und Belebung der Dorfzentren	
Querbezüge	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rütsche, Bauen konkret fördern (24.09.2012) Postulat N. Näf, H. Rottach, U. Rütsche, Ortsbildschutzzonen überprüfen (24.09.2012) parallel dazu ist die Bauverordnung (BauV) anzupassen		
Meilensteine	Datum Jan 2018 Jan 2021	Schritt Projektstart Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	derzeit noch nicht bekannt		
Bemerkungen	Behandlung der Postulate „Bauen konkret fördern“ und „Ortsbildschutzzonen überprüfen“ vorgezogen im KR im 09/2017		

5.5	Richtplan; Nachführung 2015		Priorität A
Umschreibung/ Zielsetzung	Der kantonale Richtplan aus dem Jahr 2002 ist gute 10 Jahre nach Inkrafttreten gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Aufgrund des am 1. Mai 2014 in Kraft getreten teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (1. Etappe) müssen die Kantone in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die bauliche Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Anderenfalls besteht per 1. Mai 2019 ein Einzonungsmoratorium für den ganzen Kanton.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 9	Strategie Anpassung Grundlagen für zeitgemässe räumliche und bauliche Entwicklung	
Querbezüge	Baugesetz (BauG), Teilrevision (RPG-Revision 2012)		
Meilensteine	Datum März 2015 Nov 2016 Okt 2017 Mai 2018 Aug 2018	Schritt RRB Vernehmlassung RRB Anhörung Gemeinden KRB Genehmigung Genehmigung durch Bundesrat Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	Keine direkten Folgekosten		
Bemerkungen	-		

5.6	Förderkonzept Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft 2020–2024		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Das Förderkonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ist bei wesentlichen Änderungen resp. spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das aktuelle Förderkonzept 2015–2019 endet im 2019. Das neue Konzept muss spätestens im 4. Quartal 2019 durch den Kantonsrat genehmigt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Okt 2018 Juni 2019 Sept 2019 Jan 2020	Schritt Projektstart RRB Verabschiedung KRB Genehmigung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	derzeit nicht bekannt		
Bemerkungen	-		

5.7	Tourismusförderung: Leistungsauftrag 2018–2021 (Grundauftrag)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Gemäss Art. 3 des neuen Tourismusgesetzes fördert der Kanton die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Er vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine (oder mehrere) Tourismusorganisation(en). Die heute geltende Leistungsvereinbarung mit Appenzellerland Tourismus AR endet am 31. Dezember 2017. Der neue Leistungsauftrag für die Jahre 2018–2021 bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 8	Strategie Nutzung der Kleinräumigkeit von AR zur Erhaltung und Schaffung von Kultur- und Freizeitwerten für die ansässige Bevölkerung und Touristen	
Querbezüge	Leistungsvereinbarung(en) zur Förderung der Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder		
Meilensteine	Datum Okt 2017 Dez 2017 Jan 2018	Schritt RRB Verabschiedung KRB Genehmigung Inkrafttreten	
Projekt- und Folgekosten	ca. TCHF 390 pro Jahr resp. 1.56 Mio. Franken für Periode 2018–2021		
Bemerkungen	-		

5.8	Bahnhofareal Herisau: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur; Strassenbaukredit		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Für den Umbau des Bahnhofs Herisau zur intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit Bushof muss die Strasseninfrastruktur radikal umgebaut werden. Das Kantonsstrassenprojekt liegt als Bauprojekt vor und ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation. Ein Bundesanteil an die Bruttokosten ist vorgesehen (Massnahme 6.1, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof, Anpassung Strasseninfrastruktur), kann aber erst nach der Projektgenehmigung und der kantonsseitigen Genehmigung des Kredits beantragt werden.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 6	Strategie Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen	
Querbezüge			
Meilensteine	Datum Dez 2017 Feb 2018 Juni 2018 Sept 2018 2019/2022	Schritt RRB Strassenbauprojekt KRB 1. Lesung KRB 2. Lesung Volksabstimmung Bau und Inbetriebnahme	
Projekt- und Folgekosten	Ca. 19 Mio. Franken für Kantonsstrassenprojekt. Hinzu kommen der Bushof, die neuen Fusswegverbindungen und die Gleisanpassungen und zu einem späteren Zeitpunkt der Umbau Güterstrasse Ost. Gesamtvolumen Infrastrukturausbau ca. 48 Mio. Franken		
Bemerkungen	erste Volksabstimmung über einen Strassenbaukredit auf der Basis des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bzw. des neuen Strassengesetzes		

5.9	Bahnhofplatz mit Bushof Herisau; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Der Bahnhof Herisau wird zu einer attraktiven intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit optimalen Umsteigebeziehungen umgestaltet. Ziel ist die Realisierung eines neuen regionalen Zentrums für den öffentlichen Verkehr als Eingangstor zum Appenzellerland mit neuem Bahnhofplatz und Bushof. Das Projekt ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation (Massnahme 6.3, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof). Die Gemeinde Herisau geht für den Bahnhofplatz mit Bushof mit Gesamtkosten von 37.8 Mio. Franken (+/- 20 %) aus. Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Beiträge für die Erstellung von öV-Infrastrukturen wie regionale Bushöfe leisten. Ein Kantonsbeitrag ist auch gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018–2022 vorgesehen. Im Investitionsplan 2018–2022 sind dafür 2.2 Mio. Franken vorgemerkt. Die genaue Höhe des Kantonsbeitrags ist mit der Gemeinde Herisau zu verhandeln. Über Beiträge bis 5 Mio. Franken beschliesst der Kantonsrat.		
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziel 6	Strategie Substanzerhalt und gezielter Ausbau von Schlüsselinfrastrukturen	
Querbezüge	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018–2022		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	März 2017	Einwohnerrat Herisau, Genehmigung Projektierungskredit	
	2017/2018	Verhandlungen mit Gemeinde Herisau über Kantonsbeitrag	
	Nov 2018	Stimmbevölkerung Herisau, Genehmigung Baukredit	
	Nov 2018	RRB Verabschiedung	
	Dez 2018	KRB Genehmigung	
	2019	Baubeginn	
Projekt- und Folgekosten	Kantonsbeitrag von 2.5 – 3.0 Mio. Franken. Die Gemeinden tragen davon 50 %		
Bemerkungen	Erster Kantonsbeitrag an eine Gemeinde nach dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs		

2.5.3 Ämter des Departements Bau und Volkswirtschaft

500 Departementssekretariat DBV

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'329	1'351	1'528	1'540	1'552	1'565
30 Personalaufwand	1'246	1'303	1'339	1'351	1'364	1'377
31 Sachaufwand	199	196	267	267	268	269
36 Transferaufwand	32	32	36	37	37	37
39 Int. Verrechnungen	80	77	72	72	72	72
42 Entgelte	-228	-257	-121	-122	-122	-123
43 Verschiedene Erträge	0	0	-1	-1	-1	-1
46 Transferertrag	0	0	-65	-65	-65	-66

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	177	189	201	214

davon aus bestehenden Aufgaben:

Höherer Sachaufwand aufgrund Bruttobudgetierung im Bereich der Haus-Analysen (kostenneutral)	65	65	65	65
Gebühreneinnahmen aus Baubewilligungen der Ämter werden nicht mehr zentral im DS budgetiert, sondern in den einzelnen Ämtern	135	135	135	135
Höherer Transferertrag aufgrund Bruttobudgetierung im Bereich der Haus-Analysen (kostenneutral)	-65	-65	-65	-65

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	24	0	0	0	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	24	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	0	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	0	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen	--	0	0	0	--

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;
- D. Instruktion der Rekurs- und Einspracheverfahren;
- E. Betrieb des kantonalen Baukoordinationsdienstes (BKD);
- F. Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs (Fachstelle öffentlicher Verkehr);
- G. Koordination der Förderung von Altbausanierungen (Geschäftsstelle Haus-Analysen).

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
E	Baugesuchsverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	Anteil aller Baugesuche, die innert vier Wochen durch kantonale Amtsstellen behandelt werden.	64.5 %	65 %	65 %	66 %	66 %	67 %

Umfeldanalyse

Zahlreiche Gesetzesrevisionsvorhaben auf Bundesebene (z.B. Raumplanungsgesetz 1. und 2. Etappe, Gewässerschutzgesetz, Energiestrategie 2050) bedingen Anpassungen des kantonalen Rechts. Mit der Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der Reorganisation der kantonalen Verwaltung hat sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf nochmals erhöht (z.B. Fischerei, Gastgewerbe). Dies bedingt eine konsequente Priorisierung der Gesetzgebungsvorhaben auf das Notwendige und Dringliche und eine effiziente Abwicklung der Vorhaben in überschaubaren Teilrevisionen.

Rechtsanfragen der Ämter, Gemeinden und von Privaten nehmen zu. Zudem wird die Bereitschaft immer grösser, Rechtsmittel zu ergreifen. Feststellbar ist insbesondere auch die Zunahme von Streitigkeiten im Bereich der sog. Flurgenossenschaften.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden erwarten effiziente Baubewilligungsverfahren. Die elektronische Baugesuchsabwicklung bietet Chancen und wird angegangen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. E-Bauverwaltung: Einführung einer einheitlichen IT-Lösung für die elektronische Abwicklung von Baugesuchen für Kanton und Gemeinden (vgl. RP Ziel 2).

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. E-Bauverwaltung: Erarbeitung Detailkonzept in Zusammenarbeit mit ARI AG, kantonalen Ämtern und Gemeinden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	920	925	925	925	925	925
D	Anzahl erledigte Rekurse und Einsprachen	59	60	65	75	75	75
E	Anzahl eingegangene Baugesuche (baurechtliche Verfahren)	864	850	870	870	870	870
G	Anzahl unterstützte Haus-Analysen	15	15	15	15	15	15

510 Tiefbauamt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'721	1'477	1'611	1'697	1'790	1'888
30 Personalaufwand	6'043	6'300	6'363	6'420	6'478	6'543
31 Sachaufwand	5'272	5'407	5'460	5'464	5'468	5'471
33 Abschreibungen VV	387	575	588	686	698	714
36 Transferaufwand	69	66	119	119	120	121
39 Int. Verrechnungen	4'265	4'682	4'588	4'588	4'588	4'588
42 Entgelte	-520	-388	-469	-470	-473	-477
43 Verschiedene Erträge	-552	-1'075	-775	-777	-782	-788
44 Finanzertrag	-9	-6	-6	-6	-6	-6
46 Transferertrag	-455	-657	-500	-502	-505	-509
49 Int. Verrechnungen	-12'779	-13'428	-13'758	-13'826	-13'796	-13'770

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	134	220	313	411

davon aus neuen Aufgaben:

Wasserbau: Reduktion Einnahmen, da weniger beitragsberechtigte Projekte	200	200	200	200
---	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	1'063	1'695	1'985	1'600	2'000	2'000
502 Wasserbau	1'957	3'250	3'700	3'000	4'000	4'000
506 Mobilien	512	495	285	400	400	400
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'406	-2'050	-2'000	-1'800	-2'400	-2'400

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		1'985	1'600	2'000	2'000
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	1'695	1'600	1'600	1'600	
Abweichung Nettoinvestitionen		385	0	400	

davon:

Wasserbauprojekte		500		400	0
-------------------	--	-----	--	-----	---

Aufgabenbereiche

- A. Anpassung und Ausbau Kantonsstrassennetz gemäss verkehrlichen und umweltrelevanten Anforderungen auf der Basis der 4-jährigen kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramme;
- B. Werterhaltung des bestehenden Kantonsstrassennetzes;
- C. Sicherstellung der Betriebstauglichkeit des Kantonsstrassennetzes durch zwei Strassenkreise mit je einem Werkhof;
- D. Hochwasserschutz gemäss bekannten Defiziten, Gefahrenkarten und Ereignissen auf Basis der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund;
- E. Revitalisierung von Gewässern gemäss strategischer Planung (langfristig) und der 4-jährigen Programmvereinbarungen mit Bund;
- F. Strassenbaupolizeiliche und wasserbaupolizeiliche Aufgaben im Baubewilligungsverfahren;
- G. Koordination des Langsamverkehrs (Fuss- und Wandwegnetz sowie von Velorouten) sowie Überwachung von Skilifte und Seilbahnen bezüglich Betriebssicherheit.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
D	Schutz der Bevölkerung, der Gebäude und der Infrastrukturen vor Hochwasser Aufrechterhaltung der Funktion der Gewässer	Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen (ha)	n.v. ¹	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
E	Erfüllen der Bundesziele und der Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung zu Gunsten der Landschaft und der Natur in AR	Gewässer: Laufmeter revitalisierter/renaturierter Gewässer (m)	245	350	350	350	350	350

¹ Die Zahl wurde bis anhin nicht ermittelt und wäre für 2016 nur mit unverhältnismässigem Aufwand berechenbar.

Umfeldanalyse

Veränderungen in der Mobilität (Verkehrsmittelwahl und Art der Nutzung) fordern angepasste Infrastrukturen, neue Finanzierungsmechanismen (NAF, Mobility Pricing, Anpassung Ergänzungsnetz), Aufnahme der Strecke Winkeln-Herisau-Hundwil-Hargarten ins Nationalstrassennetz 2020 führt zu neuen Schnittstellen und administrativen Aufgaben.

Die Vorgaben des Bundes zu revitalisierten Bachlängen können nicht mehr wie bis anhin mit „sich bietenden Gelegenheiten“ abgedeckt werden. Gezielte Revitalisierungen gegen Anstösserinteressen sind die Folge. Der Trend zur Siedlungsverdichtung nach innen erhöht die Nutzungskonflikte und damit auch den Druck auf den Raumanpruch der Gewässer.

Die Ausscheidung des Gewässerraums führt in der Abteilung Wasserbau zu grossem Mehraufwand. Die dafür erforderlichen Ressourcen müssen amtsintern sichergestellt werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Netzergänzung Nationalstrassen und Übernahme Betrieb im Unterakkord von Gebietseinheit VI;
- b. Realisierung Verkehrskreisel Bahnhof Herisau bis ins Jahr 2021;
- c. Wasserbau: Erstellung einer mit Gemeinden abgestimmten Mittelfristplanung (analog Strassenbau);
- d. Realisierung Projekt Brüelbach Herisau (20-30 Mio. Franken), 1. Etappe, bis 2022, so dass Areal Wiesental Herisau aus Gefahrenzone entlassen und überbaut werden kann;
- e. Ausweitung der Langsamverkehrskonzeption des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee auf die übrigen Gemeinden, inkl. Netz- und Schwachstellenanalyse.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Realisierung Verkehrskreisel Bahnhofkreuzung Teufen;
- b. Genehmigung kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022;
- c. Agglomerationsprogramm 2. Generation 2015-2018: Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen für Langsamverkehrsmassnahmen 2018 und 2019;
- d. Ausscheidung Gewässerraum ausserhalb der Bauzone;
- e. Anpassung Verteilschlüssel Kantonsbeiträge an Strassenwesen der Gemeinden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	5'350	5'106	5'166	5'166	5'166	5'166
D	Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen (CHF 1000./ha)	n.v. ¹	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
E	Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m)	n.v. ¹	1'075	1'075	1'075	1'075	1'075

1 Die Zahlen wurden bis anhin in dieser Form nicht ermittelt und sind für 2016 nur mit unverhältnismässig viel Aufwand berechenbar, weshalb darauf verzichtet wird.

Hinweis: die Kennzahlen Strassenbau sind unter 5900 Strassenrechnung aufgeführt.

520 Amt für Raum und Wald**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'286	2'836	2'880	2'962	3'024	2'880
30 Personalaufwand	1'412	1'569	1'673	1'688	1'704	1'721
31 Sachaufwand	1'035	1'350	1'162	1'163	1'164	1'165
33 Abschreibungen VV	41	41	41	51	50	50
36 Transferaufwand	878	881	915	973	1'026	872
39 Int. Verrechnungen	107	127	128	128	128	128
41 Regalien und Konzessionen	-143	-143	-143	-143	-144	-145
42 Entgelte	-383	-405	-382	-383	-385	-389
43 Verschiedene Erträge	-196	-7	-7	-7	-7	-7
46 Transferertrag	-464	-577	-506	-507	-510	-515

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	44	126	188	44

davon aus bestehenden Aufgaben:

Abschreibungen Investitionsbeiträge Wald und Natur (2021 Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	35	90	145	-10
Stellenaufstockung ÖREB und zusätzlicher Mitarbeiter ARE	95	95	95	95
Abbau Dienstleistung Dritter (Kompensation Stellenaufstockung ARE/Minderaufwand Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster)	-180	-180	-180	-180
Weniger Entschädigungen Bund und Gemeinden (AV und ÖREB)	70	70	65	60

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	579	513	500	750	500	600
505 Waldungen	76	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	250	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	508	513	500	500	500	600
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	616	665	700	700	700	700
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-5	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-616	-665	-700	-700	-700	-700

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		500	750	500	600
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	512	500	750	500	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	0	0	

Aufgabenbereiche

- A. Durchführung der Kantonsplanung, Erarbeitung der Planungsgrundlagen, Begleitung, Prüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung;
- B. Erteilung von Bewilligungen ausserhalb Bauzonen und im geschützten Ortsbild; Beratung von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen in Planungs- und Baufragen;
- C. Qualitative und quantitative Erhaltung der Waldfläche; Erhalten und Fördern der Waldfunktionen (Schutz, Biologische Vielfalt, Erholung, Holznutzung); Schutz vor Naturgefahren;
- D. Nachhaltige und vorbildliche Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes;
- E. Schutz und Unterhalt intakter Lebensräume und Naturlandschaften, Artenförderung und Schutz bedrohter Arten;
- F. Sicherstellung einer geordneten Patentjagd sowie Förderung eines gesunden Wildbestandes und Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume;
- G. Koordination der Geoinformation und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Kundenfreundliche Bearbeitung der Baugesuche	Anteil innerhalb der vom BKD gesetzten Bearbeitungsfrist erledigte Baugesuche (%)	90.6	90	90	90	90	90
C	Erhalt und Förderung der Stabilität der Schutzwälder	Fläche gepflegter Schutzwald (ha)	62.1	60	60	60	60	60
E	Erhalt, Pflege und Aufwertung der intakten Lebensräume	Fläche, unterhaltene und aufgewertete Biotope und Lebensräume gemäss kantonalem Schutzzonenplan (ha)	871	870	870	870	870	870
F	Langfristig den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände	Erfüllungsgrad der Abschusspläne (%)	95	>90	>90	>90	>90	>90

Umfeldanalyse

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) wird in Etappen überarbeitet. Die 1. Etappe ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Eine 2. Etappe ist derzeit beim Bund in Vorbereitung. Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen erfordert erhöhte planerische Anstrengungen auf kantonaler und kommunaler Stufe.

Die Abteilung Wald und Natur liegt im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die wichtigsten langfristigen Herausforderungen bilden Umwelteinflüsse. Extreme Wetterlagen verursachen häufiger Schadenereignisse, Effekte der Klimaerwärmung beeinflussen langfristig die Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Ökosysteme und neue invasive Arten und Organismen bedrohen einheimischen Arten. Mittelfristige Herausforderungen kommen vom zunehmenden Druck der Gesellschaft auf die Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten (z.B. ansteigende Raumansprüche, zunehmender Nutzungsdruck, wandelnde Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, zunehmende Entfremdung der Bevölkerung von der Natur). Die Forstbetriebe und die privaten Waldbesitzer sind von einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, verursacht durch den hohen Frankenkurs und fallenden Rundholzpreisen, betroffen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Etablierung eines vierjährigen Rhythmus bei der Überprüfung und Aktualisierung des Kapitels Siedlungen im kantonalen Richtplan ab 2021;
- b. Erreichen der im kantonalen Waldplan definierten Sollwerte der nachhaltigen Waldentwicklung für 2020;
- c. Erfüllung der in allen NFA-Programmvereinbarungen mit dem BAFU vereinbarten Leistungen zu 100 %;
- d. Fristgerechte Inbetriebnahme des ÖREB-Katasters auf den 1. Januar 2019.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Erarbeitung der Arbeitshilfe „Innenentwicklung“ zum revidierten Richtplan bis spätestens Ende 2018;
- b. Zielerreichung über alle Programmvereinbarungen zu rund 75 % sowie Einleitung der notwendigen Nachverhandlungen mit BAFU für kritische (d.h. schlecht oder nicht erreichbare) Leistungsziele;
- c. Forstliche Strukturen Hinterland: Bewirtschaftungsverträge zwischen Urnäsch, Herisau und Schwellbrunn sind abgeschlossen und in Kraft gesetzt, Betriebspläne Herisau und Schwellbrunn sind erarbeitet und genehmigt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'050	1'160	1'280	1'280	1'280	1'280
B	Anzahl bearbeitete Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen	566	580	580	560	560	560
B	Anzahl bearbeitete Teilzonenpläne und Sondernutzungspläne (Vorprüfungen / Genehmigungen)	30/24	30/25	30/25	30/25	25/20	25/20
C	bewilligte Rodungsfläche (Aren)	76	<100	<100	<100	<100	<100
E	Anzahl laufende Artenförderungsprojekte	6	5	5	5	5	5

530 Amt für Umwelt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'035	2'460	2'477	2'537	2'756	2'576
30 Personalaufwand	2'166	2'257	2'169	2'188	2'208	2'230
31 Sachaufwand	236	294	286	288	490	292
33 Abschreibungen VV	0	0	0	40	40	40
36 Transferaufwand	108	115	104	104	105	106
37 Durchlaufende Beiträge	6	0	6	6	6	6
39 Int. Verrechnungen	177	476	625	625	625	625
41 Regalien und Konzessionen	-385	-384	-384	-385	-387	-391
42 Entgelte	-104	-136	-192	-193	-194	-195
46 Transferertrag	-58	-63	-12	-12	-12	-12
47 Durchlaufende Beiträge	-6	0	-6	-6	-6	-6
49 Int. Verrechnungen	-104	-99	-119	-119	-119	-119

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	17	77	296	116

davon aus bestehenden Aufgaben:

Fliessgewässeruntersuchung (gemeinsam mit AI)	0	0	100	0
Massnahmenplan Luftreinhaltung	0	0	100	0

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	0	0	200	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	200	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	200	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	0	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	200	0	

davon:

Ersatz Software Industrie- u. Gewerbekataster			200		
---	--	--	-----	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Das Amt für Umwelt leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag für eine schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Umwelt im Kanton;
- B. Sachgemässe und wirkungsorientierte Umsetzung der Gesetze in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Chemikalien, Wasserwirtschaft und Strahlenschutz;
- C. Unterstützen der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und Schaffen von Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer rationellen Energieversorgung;
- D. Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Privaten; Empfehlung von Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Umwelt;
- E. Überwachung des Umweltzustandes in eigener Regie und zusammen mit den umliegenden Kantonen;
- F. Regelmässige Information der Bevölkerung und der Entscheidungsträger über umweltrelevante Themen und den Umweltzustand im Kanton.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Kontrolle der Umsetzung umweltrelevanter Vorschriften im Garagen- und Malergewerbe	Quote der kontrollierten Betriebe	66 %	33 %	66 %	33 %	66 %	33 %

Umfeldanalyse

Per 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (VVEA) in Kraft getreten. Die VVEA bedingt eine Anpassung des kantonalen Rechts und eine Totalrevision des kantonalen Deponiekonzepts und des Abfallkonzepts bis 2021.

In der Luftreinhaltung gewinnt die Verminderung der Ammoniakemissionen immer mehr an Bedeutung. Wichtig werden dabei die Entwicklung und Umsetzung emissionsarmer Stallbauten.

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 des Bundes sieht neben einer Steigerung der Energieeffizienz einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. Im Gebäudebereich, welcher im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt, muss der Gesamtenergieverbrauch massiv reduziert werden. In Appenzell Ausserrhoden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an energetisch sanierungsbedürftigen Altbauten stellt dies eine sehr grosse Herausforderung dar.

Um einen ausreichenden Personalpool für die Pikettdienstaufgaben langfristig sicher zu stellen, sind neue Ansätze zu prüfen. Im Fokus steht die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Ziele des Energiekonzepts bezüglich Energieeffizienz und Produktion erneuerbarer Energien sind bis 2025 erreicht;
- b. Inkraftsetzung Massnahmenplan Luftreinhaltung bis 1. Januar 2021;
- c. Inkraftsetzung Abfall- und Deponieplanung bis 1. Januar 2020.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Energiekonzept: Ausarbeitung des ersten Teils Detailmassnahmen und Anpassung des Förderprogramms bis 31. März 2018;
- b. Massnahmenplan Luftreinhaltung: Ausgangslage Massnahmenplanung bis Ende 2018 geklärt;
- c. Abfall- und Deponieplanung: Entwurf der Deponieplanung bis Ende 2018 erstellt;
- d. Fliessgewässeruntersuchung: Das Pflichtenheft und die Ausschreibung sind bis Ende 2018 erstellt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530
B	Anzahl bearbeitete Bau- und Anlagegesuche	414	420	420	420	420	420

540 Amt für Wirtschaft und Arbeit**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'000	1'989	2'047	2'148	2'151	2'136
30 Personalaufwand	1'334	1'336	1'358	1'371	1'383	1'397
31 Sachaufwand	264	402	373	404	405	406
33 Abschreibungen VV	20	20	32	32	32	12
36 Transferaufwand	1'807	1'888	1'871	1'897	1'908	1'923
39 Int. Verrechnungen	93	87	86	86	86	86
40 Fiskalertrag	-368	-473	-473	-487	-502	-517
42 Entgelte	-806	-898	-838	-791	-796	-802
43 Verschiedene Erträge	-8	-12	-12	-12	-12	-12
46 Transferertrag	-334	-353	-343	-344	-346	-348
49 Int. Verrechnungen	-2	-8	-8	-8	-8	-8

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	58	159	162	147

davon aus bestehenden Aufgaben:

Erhöhung Tourismusförderung	30	30	30	30
Reduktion Beiträge für interkantonale Projekte im Rahmen der Neue Regionalpolitik	-20	0	0	0
Sinkende Gebühreneinnahmen Abteilung Handelsregister aufgrund Aktienrechtsrevision (tw. Abschaffung Beurkundungspflicht)	55	95	95	95

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	236	153	213	153	153	153
52 Immaterielle Anlagen	100	0	60	0	0	0
54 Darlehen	255	775	775	1'100	1'072	1'065
56 Eigene Investitionsbeiträge	136	153	153	153	153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-255	-775	-775	-1'100	-1'072	-1'065

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		213	153	153	153
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	153	153	153	153	
Abweichung Nettoinvestitionen		60	0	0	

davon:

Modernisierung Handelsregister-Software	0	60	0	0	0
---	---	----	---	---	---

Aufgabenbereiche

- A. Standortförderung: Standortpromotion und Unternehmensansiedlungen, Jungunternehmerförderung, Arealentwicklung, Kontaktpflege zu bestehenden Unternehmen, aktive Netzwerkpfege;
- B. Erteilung von Bewilligungen in den Bereichen Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (Lex Koller), Gastgewerbe, Risikoaktivitäten sowie für den Verkauf von Alkohol; Aufsicht über Preisbekanntgabe und Konsumkredit sowie Zulassung von Handelsreisenden; Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih inkl. Bewilligungserteilung;
- C. Unterstützung des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raums in seiner regionalwirtschaftlichen Entwicklung (Neue Regionalpolitik NRP);
- D. Tourismus: Abschluss und Überwachung Leistungsaufträge, Einzug Tourismusabgabe;
- E. Beobachtung und Kontrolle des Arbeitsmarktes: Zulassung und Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten; Überwachung des Arbeitsmarktes sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit und Vollzug des Entsendegesetzes; Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Aufsicht über die Arbeit während der Nacht, Sonn- und Feiertagen;
- F. Eich- und Messwesen: Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (Gewicht und Mass);
- G. Führung eines Handelsregisters inkl. öffentlicher Beurkundungen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Pflege von Kontakten zu bestehenden Unternehmen	Anzahl Unternehmensbesuche	20	20	20	20	20	20
E	Zuteilung der festgelegten Ausländerkontingente für Drittstaatsangehörige nach volkswirtschaftl. Prioritäten	Anteil der durch das SEM gutgeheissener Bewilligungsanträge (in %)	100	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90
E	Erfüllung des in der LV mit dem WBF festgelegten Umfangs der Inspektionstätigkeit im Rahmen der FlaM und der Schwarzarbeit	Abweichung der Anzahl Personen- und Betriebskontrollen von der LV WBF (in %)	0	< 5	< 5	< 5	< 5	< 5
G	hohe Dienstleistungsqualität im Handelsregister	Anteil der am Tag des Posteingangs oder am nächsten Werktag bearbeiteten oder eingetragenen Fälle (in %)	n.v.	> 90	> 90	> 90	> 90	> 90

Abkürzungen: LV = Leistungsvereinbarung / WBF = Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / FlaM = Flankierende Massnahmen

Umfeldanalyse

Der globale Standortwettbewerb hat sich verschärft und die Rahmenbedingungen der Schweiz als Investitionsstandort sind stark unter Druck geraten. Globale Entwicklungen wie der wachsende Protektionismus oder Skepsis gegenüber Freihandel sowie Unsicherheiten auf nationaler Ebene (Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, Unternehmenssteuerreform, etc.) führen zu deutlich geringeren Ansiedlungszahlen. Zudem bedeutet die anhaltende Frankenstärke für exportorientierte Unternehmen sowie den Tourismus nach wie vor eine Herausforderung. Umso wichtiger sind vor diesem Hintergrund die Bestandespflege sowie die Pflege lokaler und regionaler Netzwerke (z.B. Gewerbe- und Interessenverbände, SGBA, Region und Gemeinden AR) und die Vernetzung mit Hochschulen (Wissens- und Technologietransfer).

Durch die starke Zunahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen braucht es neue Konzepte und Herangehensweisen für die Arbeitsmarktintegration und der damit verbundenen Bewilligungserteilung. Die Änderungen in der Bundesgesetzgebung sind auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Nachdem Anfang 2017 das totalrevidierte Tourismusgesetz in Kraft getreten ist, gelten ab dem 1. Januar 2018 neue Leistungsvereinbarungen. Zudem werden erstmalig die Tourismusabgaben gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen eingezogen.

Die Tendenz zur Umgehung des Entsendegesetzes ist ungebrochen und dürfte weiter zunehmen.

Die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs stellt das Amt für Wirtschaft und Arbeit – insbesondere die Abteilung Handelsregister – vor grosse Umstellungen bezüglich Informationstechnologie und die betriebsinternen Abläufe.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Weiterentwicklung und Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Standortpromotion im Rahmen der St.GallenBodenseeArea;
- b. Umsetzung der Standortmarketingstrategie AR 2018–2025;
- c. Vollzugsoptimierung im Bereich Flankierende Massnahmen (FlaM) und Schwarzarbeit (BGSA) zur Bewältigung der übrigen Vollzugsgebiete des Arbeitsinspektorates;
- d. Umstellung auf elektronischen Geschäftsverkehr im Handelsregister;
- e. Umsetzung der Änderungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung im Rahmen der Rechtsetzungsprojekts „Modernisierung des Handelsregisters“.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Umsetzung totalrevidiertes Tourismusgesetz: Inkrafttreten neue Leistungsvereinbarungen sowie erstmaliger Einzug der neuen Tourismusabgabe;
- b. Erstellung Standortmarketingstrategie AR 2018–2025: Entscheid Regierungsrat und Konstituierung interne Projektgruppe;
- c. Umsetzung der geplanten Änderungen im Bundesgesetz über die Ausländer und Einführung eines Meldeverfahrens für vorläufig in die Schweiz aufgenommene Personen;
- d. Strukturierung Vollzug und Aufsicht im Bereich Arbeitsvermittlung und Personalverleih (AVG).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	990	970	970	970	970	970
A	Anzahl Begleitungen von Firmenansiedlungen	55	40	30	30	30	30
E	Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche gemäss Leistungsvereinbarung EKAS	101	102	102	102	102	102
G	Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (AG, GmbH, Einzelfirmen, etc.)	5'110	5'150	5'200	5'250	5'300	5'350

550 Amt für Landwirtschaft**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	2'375	2'627	2'710	2'818	2'922	2'415
30 Personalaufwand	1'171	1'276	1'247	1'259	1'270	1'283
31 Sachaufwand	288	353	325	327	329	332
33 Abschreibungen VV	42	52	18	0	0	0
36 Transferaufwand	3'119	3'435	3'518	3'638	3'743	3'241
37 Durchlaufende Beiträge	34'296	32'000	32'000	32'096	32'289	32'547
39 Int. Verrechnungen	326	351	352	352	352	352
42 Entgelte	-203	-198	-199	-200	-201	-202
43 Verschiedene Erträge	-89	-84	-89	-89	-90	-91
46 Transferertrag	-2'005	-2'255	-2'177	-2'184	-2'197	-2'214
47 Durchlaufende Beiträge	-34'296	-32'000	-32'000	-32'096	-32'289	-32'547
49 Int. Verrechnungen	-274	-302	-285	-285	-285	-285

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	83	191	295	-212

davon aus bestehenden Aufgaben:

Landwirtinnen und Landwirte nehmen verstärkt teil an landwirt. Förderprogramme Biodiversität und Landschaftsqualität (Anteil Kanton 10%, Anteil Bund 90 %)		10	10	10
Abschreibung Investitionsbeiträge Landwirtschaft: (2021 Abschreibung aus HRM2 Restatement beendet)	90	195	285	-240

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	911	900	1'000	900	900	900
56 Eigene Investitionsbeiträge	911	900	1'000	900	900	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	958	1'080	1'050	900	900	900
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-958	-1'080	-1'050	-900	-900	-900

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		1'000	900	900	900
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	900	900	900	900	
Abweichung Nettoinvestitionen		100	0	0	

Aufgabenbereiche

- A. Leistung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft mittels entsprechenden Datenerhebungen, Datenerfassungen, Kontrollen sowie Finanz- und Transferleistungen;
- B. Gewährung von Investitionshilfen (Darlehen und Beiträge) in der Landwirtschaft für Strukturverbesserungsmassnahmen, Führung der landwirtschaftlichen Kreditkasse;
- C. Erteilen von Bewilligungen nach dem bürgerlichen Boden- und Pachtrecht;
- D. Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote an Personen, die in der Landwirtschaft, in der bürgerlichen Hauswirtschaft oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind (Beratungsdienst im ländlichen Raum);
- E. Bekämpfung von Schadorganismen (z.B. Feuerbrand) sowie invasiven Problempflanzen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Hohe Qualität der DZ-Berechnungsgrundlagen	Anzahl Rekurse gegen Direktzahlungsverfügungen	2	< 5	< 5	< 5	<5	< 5
A	Zunahme der Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsflächen Q2 und Vernetzung (ha)	840	850	870	885	900	915
E	Aufwand für Rodung des drüsigen Springkrauts nimmt ab	Anzahl Stunden pro Jahr	616	620	600	580	550	500

Umfeldanalyse

Die Landwirtschaft steht in einem schwierigen Umfeld und wird mit teilweise sich widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Administration.

Die Agrarpolitik wird im Wesentlichen durch das Bundesrecht bestimmt. Beim Kanton liegt der Vollzug. Der Kanton finanziert ergänzende Massnahmen vor allem in den Bereichen Investitionshilfe sowie Förderung der Biodiversität und Vielfalt der Kulturlandschaft. Mittels kantonalen Beteiligung werden Bundesbeiträge ausgelöst. Zur Umsetzung der Agrarpolitik hat der Regierungsrat Leitsätze definiert. Der Vollzug und die kantonalen Begleitmassnahmen müssen auf die Leitsätze abgestimmt werden.

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen eine produktive und multifunktionale Landwirtschaft fördern. Biodiversität und Landschaftsqualität dürfen dabei nicht zu kurz kommen. Information und Weiterbildung an die Adresse der Betriebe sind ebenso wichtig wie die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung.

Die agrarpolitischen Instrumente weisen seit Einführung der Agrarpolitik 2014-2017 einen hohen Detaillierungsgrad auf und sind an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Das Amt muss eine sehr umfangreiche und vielfältige Datengrundlage an Struktur- und Betriebsdaten erheben und verwalten. Zur Bewältigung der Aufgaben muss der Einsatz von IT- und eGovernmentlösungen weiter ausgebaut werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die agrarpolitischen Instrumente sind effizient und kundenfreundlich zum Nutzen einer produktiven Landwirtschaft umgesetzt. Die für den Vollzug angewendeten IT-Applikationen und webbasierten Lösungen werden konsequent genutzt und weiterentwickelt;
- b. Die Biodiversitätsförderflächen mit Qualität und Vernetzung, die mit Kantonsbeiträgen gefördert werden, nehmen zu.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Die Termin- und Projektplanung zur Einführung des AgriGIS ist erstellt. Das AgriGIS ermöglicht die Datenerhebung, die Datenübermittlung, die Berechnung der Direktzahlungen mittels georeferenzierter Flächenangaben;
- b. Die Landwirte und Gemeindebeauftragten sind geschult, damit sie Flächenerhebungen/Mutationen 2019 mittels der webbasierten Lösung im AgriGIS vornehmen können.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	940	992	962	962	962	962
A	Anzahl landw. Betrieb mit Direktzahlungen aufgrund ÖLN ¹	509	500	495	480	470	455
A	Anzahl landw. Betriebe mit Direktzahlungen Bio	111	120	120	125	130	135
B	Anzahl Entscheide für Investitionshilfen ²	37	40	40	40	40	40
C	Anzahl Bodenrechtsentscheide	89	100	100	100	100	100

¹ ÖLN= ökologischer Leistungsausweis

² Anzahl Darlehen inkl. Anzahl Beitragszusicherung

560 Öffentlicher Verkehr

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	4'359	4'526	5'034	5'694	5'702	5'813
31 Sachaufwand	101	35	30	30	30	30
36 Transferaufwand	8'992	9'259	10'242	11'352	11'260	11'371
37 Durchlaufende Beiträge	160	157	135	135	136	137
39 Int. Verrechnungen	193	284	281	281	281	281
46 Transferertrag	-4'198	-4'295	-4'744	-5'194	-5'094	-5'094
47 Durchlaufende Beiträge	-160	-157	-135	-135	-136	-137
48 Ausserordentlicher Ertrag	-160	-157	-135	-135	-135	-135
49 Int. Verrechnungen	-570	-600	-640	-640	-640	-640

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	508	1'168	1'176	1'287

davon aus bestehenden Aufgaben:

Höhere Abgeltungen an Transportunternehmen infolge Erneuerung Rollmaterial und neues Instandhaltungszentrum AB sowie Angebotsausbau Fahrplan 2019	450	900	800	800
---	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	4'603	3'702	3'286	2'297	2'666	2'776
56 Eigene Investitionsbeiträge	7'143	5'353	4'654	2'644	3'332	3'502
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2'063	2'050	1'918	1'950	2'000	2'050
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2'540	-1'652	-1'368	-347	-666	-726
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2'063	-2'050	-1'918	-1'950	-2'000	-2'050

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		3'286	2'297	2'666	2'776
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	3'701	3'263	2'907	2'736	
Abweichung Nettoinvestitionen		23	-610	-70	

davon:

Tiefere Beiträge Bahninfrastrukturfonds (BIF)		-170	-200	-200	
Rückzahlung Darlehen aus Fahrzeugbeschaffung (neu ER statt IR)		150	140	130	
Beitrag Projekt Bushof Herisau (verzögerter Realisierungsbeginn)			-550		
Höhere Beiträge Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)		55			

Aufgabenbereiche

Verweis: Siehe Departementssekretariat 500.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
F	Effizienzsteigerung Bahnen (Normalspur)	Kostendeckungsgrad (%)	54.3	52.7	55.1	56.3	56.8	57.4
F	Effizienzsteigerung Bahnen (Schmalspur)	Kostendeckungsgrad (%)	49.3	49.7	44.8	40.3	41.5	42.7
F	Effizienzsteigerung Bus	Kostendeckungsgrad (%)	41.4	41.5	40.7	41.1	41.5	41.9

Kostendeckungsgrad = Quotient von Erlöse und Vollkosten

Umfeldanalyse

Die Modernisierung der AB führt zu einem Erneuerungsschub für Appenzell Ausser Rhoden. So sieht das neue Fahrplankonzept der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogn auf den Fahrplan 2019 neu einen ¼-Stundentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen St.Gallen–Teufen vor.

Auf den Fahrplan 2019 wird zwischen Zürich–St.Gallen ein neues Fernverkehrskonzept mit einem zusätzlichen Schnellzug eingeführt. Verbesserungen gibt es für die Anschlüsse von und nach Zürich insbesondere auf der Linie 854 durch kürzere Umsteigezeiten in Gossau. Im S-Bahn-Verkehr ist auf der Achse Herisau–St.Gallen auf 2019 ein integraler ¼-Stundentakt vorgesehen. Im Zuge dieser Veränderungen im Bahnverkehr werden auch die Buskonzepte überarbeitet und optimiert. Insbesondere im Raum Heiden kommt es zu grösseren Anpassungen.

Grundlegend erneuert wird das Gebiet rund um den Bahnhof Herisau. Teil des umfassenden Entwicklungskonzeptes betrifft den Umbau des Bahnhofes mit neuem Bahnhofplatz und behindertengerechtem Bushof.

Alle diese Ausbauten in den Bereichen Infrastruktur und Angebot führen in den nächsten Jahren zu einem steigenden Finanzierungsbedarf für den Kanton und die Gemeinden. Dabei ist wichtig, dass der Bund weiterhin seinen Anteil paritätisch übernimmt. Die Transportunternehmen sind zudem gefordert, ihre Leistungen möglichst effizient und kostengünstig anzubieten. Um dies zu gewährleisten wird der Kanton verstärkt die Instrumente Benchmark und Zielvereinbarung einsetzen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Ausbau des Verkehrsangebots gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018–2022 und Sicherstellung der erforderlichen Finanzmittel;
- Mitfinanzierung und -gestaltung des neuen Bushofes im Bahnhof Herisau;
- Erstellung Kosten-Nutzen-Studie über Bahnlinien 856, 857 und 558 zusammen mit Kanton St.Gallen, BAV und Appenzellerbahnen („alternative Betriebsformen“).

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Abschluss der Angebotsvereinbarungen 2018/2019 mit den Transportunternehmen;
- Bewilligung des Kantonsbeitrags an den neuen Bushof im Bahnhof Herisau im Kantonsrat;
- Erweiterung der ÖV-Datenbank (Kennzahlen-/Benchmarksystem).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
F	Abgeltungen RPV (Bund und Kanton) (TCHF)	16'219	16'696	18'484	20'335	20'178	20'278
F	Produktive Kilometer (1'000 km)	2'822	2'822	2'822	2'831	2'859	2'887
F	Anzahl beförderte Fahrgäste (1'000 km)	5'737	5'755	5'755	5'915	6'092	6'275
F	Erlös pro prod. Kilometer (CHF)	7.19	7.25	7.45	7.64	7.72	7.80
F	Kosten pro prod. Kilometer (CHF)	13.93	14.35	14.66	15.06	14.90	14.76

Produktive Kilometer = Total der durch die Fahrgäste nutzbaren Fahrzeugkilometer

590 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	9'880	9'352	7'361	7'361	7'361	7'361
33 Abschreibungen VV	10'182	10'682	11'010	11'446	11'786	12'166
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	161	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'963	1'973	3'049	3'072	3'112	3'152
39 Int. Verrechnungen	9'621	10'156	10'522	10'590	10'561	10'535
90 Einlagen in Eigenkapital	3	21	500	500	501	502
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2	-2	-2	-2
42 Entgelte	-591	-590	-575	-577	-580	-585
43 Verschiedene Erträge	-641	-200	-100	-100	-101	-102
44 Finanzertrag	0	-23	-21	-21	-21	-21
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-698	-281	-309	-323	-344	-360
46 Transferertrag	-19'837	-20'720	-21'583	-21'648	-21'778	-21'952
49 Int. Verrechnungen	-8'243	-8'447	-9'033	-9'153	-9'253	-9'353
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'797	-1'920	-819	-1'146	-1'241	-1'341

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	0	0	0	0

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	7'937	6'207	5'396	4'258	3'024	1'691
Energiefonds	1'050	868	1'350	1'832	2'315	2'799
Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)	1'909	1'795	1'741	1'674	1'587	1'484
Abfall (Spezialfinanzierung)	-567	-733	-989	-1'245	-1'501	-1'759
Fischereifonds	48	40	33	25	17	10
Agrarfonds	639	660	677	695	713	731

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	9'897	13'660	11'300	11'100	9'400	10'150
501 Strassen	9'628	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
54 Darlehen	2'317	400	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	2'829	3'160	800	600	900	650
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	797	680	320	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-4'877	-1'500	-1'500	-1'500	-3'500	-2'500
64 Rückzahlung von Darlehen	0	-400	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-797	-680	-320	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		11'300	11'100	9'400	10'150
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	13'660	11'300	11'100	9'900	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	0	-500	

davon:

Höhere Investitionsbeiträge von Gemeinden (Projekt Verkehrskreisel Bhf. Herisau)				-500	
--	--	--	--	------	--

5900 Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

Verweis: Siehe Tiefbauamt 510.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Realisierung der politisch verabschiedeten Ausbauten (Strassenbauprogramm)	Laufmeter Ausbauten Kantonsstrassennetz, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	3'245	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
B	Erhalt der Substanz des Kantonsstrassennetzes inkl. der Kunstbauten	Laufmeter Werterhaltung Kantonsstrassennetz, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	2'293	8'500	8'500	8'500	8'500	8'500
C	Betriebskostenauswertung (Aufwandvergleich) betrieblicher Unterhalt realistisch eingebettet in Vergleich unter den Ostschweizer Kantonen (Kostenrechnung, müllerchur)	Kenngrossen betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) (CHF pro km)	33'100	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000

Umfeldanalyse

Die Finanzierung der Strassenrechnung erfährt bei den Bundesbeiträgen durch die vom Schweizer Stimmvolk angenommene Vorlage zur Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr NAF einige Änderungen. Per 1. Januar 2018 wird das Infrastrukturfondsgesetz aufgehoben und damit auch die Geldflüsse daraus. Gesetz und Geldflüsse werden ins NAF-Gesetz integriert und bleiben vorerst gleich. Per 1 Januar 2020 tritt der Netzbeschluss in Kraft. Rund 11.2 km heutige Kantonsstrassen werden Nationalstrasse. Damit reduzieren sich die Bundesbeiträge um rund 1.73 Mio. Franken jährlich, wobei auf der Gegenseite die Kosten für die Ausbauvorhaben auf der Strecke entfallen und Zusatzeinnahmen durch die Übernahme des betrieblichen Unterhaltes auf der Nationalstrasse von jährlich rund 0.5 Mio. Franken resultieren.

Nachgelagert zum Netzbeschluss Nationalstrassen soll auch das Ergänzungsnetz angepasst werden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat darin einen Anteil unter Berücksichtigung des Netzbeschlusses von 37.7 km. Sollte das Hauptstrassennetz so verändert werden, wie das im Sachplan Verkehr und im Vernehmlassungsentwurf aufgezeigt wurde, gehört der Kanton Appenzell Ausserrhoden zu den grossen Verlierern. Von den 37.7 km sollen dann nur noch 8 km im Hauptstrassennetz verbleiben. Eine drastische Reduktion des Globalbeitrages von 2.9 Mio. Franken wäre die Folge. Es ist heute nicht klar, wann und wie der Prozess um die Anpassung des Hauptstrassennetzes bundesseitig fortgeführt wird.

Das 3. kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm hat eine Schwerpunktbildung im Verkehrsraum Herisau mit dem Bahnhof Herisau, dem Schwänlikreisel und der Kreuzung Mooshalden. Der regionale Ausgleich innerhalb des Kantons ist gleichwohl sicherzustellen. Die Ausgaben werden wohl die Einnahmen in den Jahren 2019–2022 übersteigen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Kantonsstrassenfonds soll für die Jahre 2019–2022 (3. kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm) keine Verschuldung aufweisen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Staatsstrassenfonds soll einen Positivsaldo von rund 7 Mio. Franken haben, um die kommenden Grossprojekte Ortsdurchfahrt Teufen und Bahnhofkreisel Herisau zu finanzieren.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A und B	realisierte Kilometer im Verhältnis zu Sollwert von 9.12 km /Jahr	0.60	0.60	0.85	0.75	0.65	0.75
C	Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) im Verhältnis zum Sollwert von CHF 35'000/km	0.94	0.95	0.95	0.95	0.95	0.95

5901 Energiefonds

Aufgabenbereiche

Verweis: Siehe Amt für Umwelt 530.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Verbrauchsreduktion fossile Energie im Gebäudebereich mittels Gebäudehüllensanierungen	eingesparte fossile Energiemenge im Gebäudebereich (GWh/Jahr)	7	8	8	8	8	8
C	Substitution fossile Energie im Gebäudebereich mittels Einsatz von erneuerbarer Wärmeenergie	erneuerbar produzierte Wärmeenergie; geförderte Heizungen (GWh/Jahr)	2	3	3	3	3	3

VA: In Anlehnung an die Zielsetzung des Energiekonzepts 2017–2025
(-15% fossile Energie im Gebäudebereich ggü. 2015 ≈ 11 GWh/Jahr)

Umfeldanalyse

Die Energieförderung befindet sich aufgrund der neuen Energiestrategie 2050 des Bundes im Umbruch. Die Energiestrategie sieht eine starke Erhöhung der Anstrengungen bei den Gebäudesanierungen und der Produktion erneuerbarer Energien vor. Die Kantone haben sich neu finanziell an der Gebäudesanierung zu beteiligen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Reduktion des fossilen Energieverbrauchs im Gebäudebereich bis 2025 um 25 %;
- Ausbau des Förderprogramms gestützt auf das neue kantonale Energiekonzept.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Förderprogramm Energie ist bis April an die ersten Massnahmen des neuen Energiekonzepts angepasst.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Summe der ausbezahlten Beiträge zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (TCHF)	207	250	200	300	400	500
C	Summe der ausbezahlten Beiträge für die energetische Gebäudesanierung (TCHF.)	807	1'000	1'200	1'700	1'600	1'500

5902 Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

Verweis: Siehe Amt für Umwelt 530.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Anschluss von Kläranlagen an regionale Anlagen	Anzahl der verbleibenden Anlagen	14	12	12	10	10	9

Umfeldanalyse

Mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden Zusammenschlüsse und Leistungssteigerungen von Kläranlagen, nicht jedoch die reine Erneuerung. Da immer mehr Anlagen zusammengeschlossen sind und die Elimination von Mikroverunreinigungen durch den Bund finanziert wird, nehmen die beitragsberechtigten Projekte und damit auch der Mittelbedarf ab.

Die Gewässerschutzabgabe hat nicht nur die Funktion der Finanzierung der kantonalen Beiträge, sondern auch eine lenkende Funktion. Diese Lenkwirkung nimmt nun mit sinkender Gewässerschutzabgabe ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Ausgeglichener Fondsbestand;
- Eine ausreichende Höhe der Gewässerschutzabgabe für den Erhalt der Lenkungswirkung ist weiterhin gewährleistet.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Anschluss Speicher an den Abwasserverband Altenrhein bis Ende 2018 abgerechnet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	eingeleitete Schmutzfracht total (t)	218	213	213	208	206	206
B	eingeleitete Schmutzfracht in AR-Gewässer (t)	163	160	160	156	155	154

5903 Abfall (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

Verweis: Siehe Amt für Umwelt 530.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Sanierung belasteter Böden	Anzahl sanierte Schiessanlagen	2	1	1	1	1	1

Umfeldanalyse

Die Schiessanlagen müssen aufgrund der Vorgaben des Bundes innert 20 Jahren altlastenrechtlich saniert werden. Die Kosten dieser Sanierungen werden nach Art. 50a UGsG zum grossen Teil aus dem Abfallfonds bezahlt. Dieser Fonds wird durch die in Art. 18 Abs. 2 UGsG definierte Abfallabgabe gespiesen. Diese Abfallabgabe ist beschränkt. Dies führt zu einer zunehmenden Verschuldung des Fonds.

Die im Kanton bestehenden 300m Schiessanlagen sind untersucht und die Sanierungskosten abgeschätzt worden. Dies ist bei den sog. historischen Schiessen, welche im freien Feld stattfanden, noch nicht der Fall. Hier stellen sich Fragen zur Belastung aber auch zur Trägerschaft und zum allfälligen Weiterbetrieb.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Altlastensanierung der Schiessanlagen ist bis 2035 abgeschlossen;
- b. Schiessanlagen in besonders gefährdeten Gebieten sind bis 2025 saniert.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Altlastensanierung: eine weitere Anlage ist saniert;
- b. Klärung Finanzbedarf für historische Schiessen bis Ende 2018.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Gesamtsumme der sanierten Flächen (m ²)	1'260	3'660	6'530	7'000	10'800	13'000

5905 Fischereifonds (Spezialfinanzierung)**Aufgabenbereiche**

Verweis: Siehe Amt für Umwelt 530.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren.							

Umfeldanalyse

Die Klimaänderung bringt häufigere lokale Starkniederschläge mit sich. Diese führen zu häufigeren lokalen Hochwassern und dadurch Schädigung bzw. Vernichtung des Fischbestands. Dies hat zur Folge, dass die

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Sicherstellung der Deckung der Wiederbesatzkosten nach einer Schädigung des Fischbestandes.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen.						

5906 Agrarfonds (Spezialfinanzierung)**Aufgabenbereiche**

Verweis: Siehe Amt für Landwirtschaft 550.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren.							

Umfeldanalyse

Der Kanton führt zur Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes) eine landwirtschaftliche Kreditkasse. Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft innerhalb der Kreditkasse einen kantonalen Agrarfonds. Aus dem Agrarfonds können zinslose oder zinsverbilligte Darlehen zur Verbesserung der Strukturen von landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden. Der Fonds der roulement wurde 1999 aus freien Mitteln der landwirtschaftlichen Betriebshilfe (Landwirtschaftliche Kreditkasse) gespeisen.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Die jährliche Neuausgabe von Darlehen und der Tilgungsrücklauf von den bestehenden Darlehen halten sich in den Summen ungefähr die Waage.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Summe der ausgeliehenen Darlehen (MCHF)	2.317	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4

2.6 Departement Inneres und Sicherheit

2.6.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Bekämpfung der Kriminalität; Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Kontrolle des Verkehrs;
- B. Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Planung und Überwachung des Vollzugs von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen; zur Verfügung stellen von Plätzen für die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft sowie den Straf- und Massnahmenvollzug;
- C. Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor den Auswirkungen von ausserordentlichen Lagen; Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen;
- D. Leistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
- E. Regelung von Bewilligungen und Zwangsmassnahmen für ausländische Staatsangehörige und im Asylbereich;
- F. Aufsicht in verschiedenen zivilrechtlichen Themenbereichen (Gemeinden, Zivilstandswesen, Grundbuch, Beurkundung, Stiftungen);
- G. Gewährleistung einer ausreichenden Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude.

Herausforderungen

Dem Departement Inneres und Sicherheit mit seinen fünf Ämtern (sowie den Gefängnissen Gmünden und der Assekuranz) kommen vorwiegend zentrale Aufgaben bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Recht und Ordnung im Kanton zu. Diese Aufgaben werden durch zunehmende gesetzliche Vorgaben komplexer. Es bestehen ausserdem vermehrt individuelle Anspruchshaltungen, aber die stärkere rechtliche Reglementierung macht es schwieriger, darauf einzugehen.

Die bestehenden Strukturen (beispielsweise bei den Gemeinden und im Grundbuchwesen) stossen bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben mehr und mehr an Grenzen. Die Strukturen sind kleinräumig, und die Aufgaben werden komplexer. Es wird vermehrt eine Zusammenarbeit über die Gemeinde- und sogar die Kantonsgrenzen hinaus gesucht, wobei die Partnerschaften nicht systematisch gewählt werden. In verschiedenen Bereichen sind daher Anstrengungen nötig, um die Strukturen auf eine langfristig tragfähige Weise zu optimieren.

2.6.2 Sach- und Terminplanung

6.1	Registergesetz		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Neuregelung aufgrund des Bundesrechts (Registerharmonisierungsgesetz) und der Überführung der kantonalen vorläufigen Verordnung ins ordentliche Recht		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Sept 2017 Feb 2018 Juni 2018 Okt 2018 Feb 2019	Schritt RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung RRB 2. Lesung KRB 2. Lesung Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind nur geringe Kosten angefallen (Datenschutzkontrollorgan)		
Bemerkungen			

6.2	Polizeigesetz, Totalrevision		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Revision des Polizeigesetzes aufgrund der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung (eidg. Strafprozessordnung), der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eingetretenen (technischen) Entwicklungen		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum Jan 2018 Juni 2018 Sept 2018	Schritt RRB Vernehmlassung RRB 1. Lesung KRB 1. Lesung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen Ressourcen: DIS		
Bemerkungen			

6.3	Gemeindengesetz, Teilrevision (Wählbarkeit)		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Lockerung der Wohnsitzpflicht bei Wahlen in Gemeindebehörden und Änderung des Modus für die Wahl in das Gemeindepräsidium bzw. Präsidium der Geschäftsprüfungskommission		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Juli 2017	RRB 1. Lesung	
	Sept. 2017	KRB 1. Lesung	
	Jan. 2018	RRB 2. Lesung	
	Feb. 2018	KRB 2. Lesung	
	Juni 2018	Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen		
Bemerkungen			

6.4	Geldspielkonkordat		Priorität B
Umschreibung/ Zielsetzung	Ablösung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele		
Referenz zum Regierungsprogramm	-	-	
Querbezüge	-		
Meilensteine	Datum	Schritt	
	Sept 2018	RRB 1. Lesung	
	Feb 2019	KRB 1. Lesung	
	Juni 2019	RRB 2. Lesung	
	Sept 2019	KRB 2. Lesung	
	Jan 2020	Inkraftsetzung	
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen		
Bemerkungen			

2.6.3 Ämter des Departements Inneres und Sicherheit

600 Departementssekretariat DIS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'438	1'450	1'471	1'520	1'530	1'541
30 Personalaufwand	830	844	854	861	869	878
31 Sachaufwand	92	148	157	158	158	159
33 Abschreibungen VV	183	187	203	243	243	243
36 Transferaufwand	372	393	379	380	382	385
39 Int. Verrechnungen	110	73	73	73	73	73
42 Entgelte	-13	-55	-55	-55	-55	-55
43 Verschiedene Erträge	-1	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-17	-18	-18	-18	-18	-18
49 Int. Verrechnungen	-120	-121	-121	-121	-121	-121

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	21	70	80	91

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	20	80	200	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	20	80	200	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		80	200	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	20	80	350	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		0	-150	0	

davon:

eGrundbuch (gemeinsames Projekt Kanton und Gemeinden)			-150		
---	--	--	------	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung;
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements;
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements;
- D. Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Departementsleitung;
- E. Aufsicht über die Grundbuchämter, die Beurkundungstätigkeit sowie die Stiftungen;
- F. Justizsekretariat: Gewährleistung des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 372 ff StGB;
- G. Spiel- und Lotteriewesen: Bewilligungserteilung und Gesuchsprüfung im Bereich Geld- und Geschicklichkeitsspiele, Lotterien, Wetten, Tombolas usw.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
F	Fristgerechte Erledigung und vorausschauende Planung bei Geld- und Gefängnisstrafen sowie bei Massnahmefällen.	Anteil fristgerechter Erledigungen (Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein).	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Umfeldanalyse

Mit Blick auf die Führungsunterstützung ist festzustellen, dass die massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Beschaffung und Verarbeitung mit IT zunehmend komplexer werden. Bei den bestehenden schlanken Führungsstrukturen, bei verschiedenen personellen Wechseln und der wachsenden Prozesskomplexität bleibt es wichtig, Amtsleitende optimal zu begleiten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Klärung der Strukturfragen bei den Gemeinden und im Grundbuchwesen (als Teil des Regierungsprogramms 2016-2019 im Bereich Strukturen von Kanton und Gemeinden) sowie als Teil der Totalrevision der Kantonsverfassung);
- b. Im Nachgang zum Erlass des eidg. Geldspielgesetzes Neuregelung des gesamten Bereichs Spiel- und Lotteriewesen der kantonalen Gesetzgebung (bGS 955.3).

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Klärung der Strukturfragen im Betreibungs- und Konkurswesen (als Teil des Regierungsprogramms 2016-2019 im Bereich Strukturen von Kanton und Gemeinden).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	470	505	505	505	505	505
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	32	32	32	32	32	32
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	2	2	2	2	2	2
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	5	7	7	7	7	7
D	Anzahl eingehende Rekurse	42	40	40	40	40	40
D	Anzahl erledigte Rekurse	40	40	40	40	40	40

610 Amt für Inneres**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	352	302	407	412	417	421
30 Personalaufwand	631	635	676	682	688	695
31 Sachaufwand	129	155	168	169	169	170
36 Transferaufwand	123	160	125	125	126	127
39 Int. Verrechnungen	48	58	58	58	58	58
42 Entgelte	-252	-360	-360	-361	-363	-366
46 Transferertrag	-197	-186	-140	-141	-141	-143
49 Int. Verrechnungen	-130	-160	-120	-120	-120	-120

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	105	110	115	119

davon aus bestehenden Aufgaben:

Weniger Erträge aufgrund geringerer Asylzuweisungen	46	46	45	44
Geringere Vergütungen des Bundes aufgrund weniger Fälle von Ausschaffungshaft	40	40	40	40

Aufgabenbereiche

- A. Einreise und Aufenthalt: Erteilen, Verlängern, Verweigern sowie Widerrufen von ausländerrechtlichen Bewilligungen. Zwangsmassnahmen: Wegweisungen, Ausschaffungen sowie Haftanordnungen gegenüber ausländischen Personen;
- B. Asylbereich: Regelung der Anwesenheit während der Dauer des Asylverfahrens, Vollzug der Wegweisungen nach rechtskräftigen Entscheiden des Bundes (Staatssekretariat für Migration SEM);
- C. Bürgerrecht: Bearbeitung der Gesuche um ordentliche und erleichterte Einbürgerungen sowie Bürgerrechtsentlassungen;
- D. Zivilstand: Aufsicht über die Zivilstandsämter, Erlass von Verfügungen über die Anerkennung und Eintragung von im Ausland eingetretenen Zivilstandstatsachen und ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, sowie Prüfung und Beurteilung von Namensänderungsgesuchen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Korrekte und rasche Erledigung der ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuche.	Anteil der bearbeiteten Gesuche innerhalb von 20 Tagen.	90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %
B	Rasche Registrierung der Asylsuchenden und Ausstellung der Ausländerausweise N nach Erhalt der Zuweisungsakten des SEM.	Anteil der registrierten Personen und ausgestellten Ausländerausweise N innerhalb einer Woche (5 Arbeitstage).	95 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %
C	Zeitgerechte Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche/-fälle.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten formell und materiell geprüften Gesuche zur Weiterleitung an Gemeinde und Bund.	90 %	90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %
D	Zeitgerechte Prüfung der zivilstandsamtlichen Gesuche.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten geprüften Gesuche mit Verfügung.	90 %	90 %	>90 %	>90 %	>90 %	>90 %

Umfeldanalyse

Die gute Wirtschaftslage sowie die stabilen sozialen und politischen Verhältnisse machen die Schweiz zu einem attraktiven Einwanderungsland (anhaltende Zunahme der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung). Die Umsetzung der Ausschaffungs- und der Masseinwanderungsinitiative und die Revision des Ausländergesetzes im Bereich Integration stehen an. Ausserdem soll die Neustrukturierung im Asylbereich voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Auswirkungen auf die Kantone, namentlich in personeller Hinsicht, können gegenwärtig weder im Ausländer- noch im Asylbereich abgeschätzt werden.

Die Totalrevision der bundesrechtlichen Einbürgerungsbestimmungen per 1. Januar 2018 generiert einen erheblichen Aufwand an Instruktion der kommunalen Einbürgerungsbehörden und Anpassung der Prozesse.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Die Festlegung der mittelfristigen Zielsetzungen steht im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative und der Neustrukturierung im Asylbereich. Da die gesetzlichen Anpassungen und die Weisungen des SEM dazu noch nicht vorliegen, ist vorerst keine Zielsetzung möglich.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- Umsetzung der Revisionen des Ausländer- und Asylgesetzes sowie des neuen Bürgerrechtsgesetzes.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	580	530	550	550	550	550
A	Ständige ausländische Wohnbevölkerung	8'463	8'560	8'660	8'760	8'860	8'960
B	Anzahl Zuweisungen im Asylbereich	110	200	200	180	180	180
C	Anzahl Bürgerrechtsgesuche	54	60	60	60	60	60
D	Anzahl zivilstandsamtliche Auslandeignisse	460	450	450	450	450	450

620 Strassenverkehrsamt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-813	-880	-822	-835	-834	-839
30 Personalaufwand	1'794	1'749	1'782	1'798	1'814	1'832
31 Sachaufwand	723	726	755	762	768	775
33 Abschreibungen VV	25	125	117	93	93	93
39 Int. Verrechnungen	154	180	189	189	189	189
42 Entgelte	-3'061	-3'320	-3'265	-3'275	-3'294	-3'321
43 Verschiedene Erträge	-449	-340	-400	-401	-404	-407

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	58	45	46	41

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	143	200	120	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	143	200	120	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		120	0	0	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	200	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		120	0	0	

davon:

Ausbau eStrassenverkehrsamt		120			
-----------------------------	--	-----	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (theoretische und praktische Führerprüfungen, verkehrsmedizinische Kontrollen, ADMAS);
- B. Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (periodische Kontrollen, Überprüfung der Konformität mit den Bundesvorschriften);
- C. Berechnung der Steuern und Abgaben sowie Durchsetzung eines vollständigen und termingerechten Steuereingangs.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Sorgfältige Sachverhaltsermittlungen und rechtliche Erwägungen garantieren den Bestand der verfügbaren Administrativmassnahmen.	Anteil der letztinstanzlich gutgeheissenen Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Verhältnis zu allen Verfügungen.	0 %	<0.2 %	<0.2 %	<0.2 %	<0.2 %	<0.2 %
B	Jährliche Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfungsintervall (Monate).	0	0	0	0	0	0
B	Periodische Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Personen-, Lieferwagen und Kleinbussen (Monate).	12	12	10	9	8	7
C	Elektronische Rechnungsstellung ist umgesetzt mit steigender Nutzungshäufigkeit.	Steigerung des Anteils der elektronisch zugestellten Steuer- und Gebührenrechnungen.	0 %	∞ %	20 %	15 %	8 %	8 %

Umfeldanalyse

Der Fahrzeugbestand im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

Die Revision der Fahrausbildung (OPERA-3) betrifft mit verschiedenen Massnahmen die Fahraus- und Weiterbildung, die Führerprüfungen, die Führerausweiskategorien und die Verkehrsexperten. Dies führt seitens des Strassenverkehrsamtes zu Anpassungen der Prozesse und Mehraufwänden in der Administration sowie im Bereich Qualitätssicherung bei der Führerzulassung. Die inhaltliche Neuausrichtung praktischer Führerprüfungen erfordert eine Weiterbildung der Verkehrsexperten. Durch neue Anforderungen an die Prüfungsprotokollierung wird die digitale Prüfungsabwicklung im Bereich Führerprüfung zum Thema.

Im Dienstleistungssektor werden allzeit verfügbare Online-Kundenservices zunehmend erwartet. Einen Grossteil der Geschäftsfälle über einen Online-Schalter abzuwickeln, wird in naher Zukunft ein unumgänglicher Service des Strassenverkehrsamtes sein.

Neue Mobilitätsformen und -technologien (E-Mobilität, autonomes Fahren etc.) werden die Anforderungen und Vorgaben an die Fahrzeug- und Führerprüfungen mittelfristig stark beeinflussen.

Das Kostenbewusstsein von Unternehmungen führt dazu, dass auch die Verkehrsabgaben sowie die Gebühren des Strassenverkehrsamtes als Faktor für die Standortwahl der Fahrzeugflotte massgeblich sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Umsetzung der medienbruchfreien Datenübertragung über alle Standardabläufe im Amt bis hin zum Kunden;
- b. Regelmässige Feststellung und Erhaltung hoher Kundenzufriedenheit;
- c. Realisierung des Neubaus einer Prüfhalle zur Zusammenlegung aller Tätigkeitsbereiche des Strassenverkehrsamtes zwecks Effizienzsteigerung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Umsetzung der eStrassenverkehrsamt-Projekte: Online-Adressänderung, eRechnung, elektronischer Betreibungsprozess, Fahrzeugprüfung mittels Tablet-Computer, medienbruchfreie Übergabe von Debitoreninformationen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
---	Stellenprozente	1'560	1'520	1'500	1'500	1'500	1'500
B	Fahrzeugbestand	47'189	49'000	50'000	51'000	52'000	53'000
A	Anzahl Führerprüfungen	1'378	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
A	Anzahl ADMAS	1'019	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
B	Anzahl Fahrzeugprüfungen	11'631	11'000	12'500	14'000	14'500	15'000

630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'181	1'318	1'303	1'365	1'340	1'340
30 Personalaufwand	1'532	1'619	1'591	1'605	1'620	1'636
31 Sachaufwand	496	558	579	580	582	583
33 Abschreibungen VV	100	50	71	121	88	80
36 Transferaufwand	72	80	72	72	73	73
39 Int. Verrechnungen	326	343	323	323	323	323
42 Entgelte	-14	-15	-14	-14	-14	-14
43 Verschiedene Erträge	-10	-10	-10	-10	-10	-10
46 Transferertrag	-1'318	-1'307	-1'309	-1'313	-1'321	-1'331
49 Int. Verrechnungen	-3	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-15	47	22	22

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	182	100	70	200	50	0
506 Mobilien	182	100	70	200	50	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		70	200	50	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	100	0	200	0	
Abweichung Nettoinvestitionen		70	0	50	

davon:

Aufgeschobener Fahrzeugflottenersatz aus VA 2017				50	
Aufgeschobener Ausbau (2. Phase) Notstrom aus VA 2017		70			

Aufgabenbereiche

- A. Begleitung, Unterstützung, Kontrollführung und Disziplinierung der Dienstpflichtigen als verlängerter Arm des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport;
- B. Unterstützung der Gemeinden bei sämtlichen Schnittstellen zum Militär wie bspw. dem Schiessbetrieb oder auch bei der Unterstützung von zivilen Anlässen mit Armeemitteln (VUM);
- C. Veranlagung und Bezug (inkl. Inkasso und Bewirtschaftung von Verlustscheinen) der Wehrpflichtersatzabgabe für das Bundesdepartement Finanzen;
- D. Koordination der Zusammenarbeit der Partner des Bevölkerungsschutzes sowie Ausbildung und Coaching von Gemeindeführungsstäben und des Kantonalen Führungsstabs;
- E. Führung des interdepartementalen Kantonalen Führungsstabes und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- F. Sicherstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes und des Care Teams;
- G. Bestimmung der Schutzzräume und Überwachung der Betriebsbereitschaft und Bewilligung oder Aufhebung bzw. Umnutzung von Schutzanlagen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Die Absolventen beurteilen den Orientierungstag mit mind. „gut“.	Prozentsatz Zufriedenheit „Gut“ bei Rückmeldungen der systematischen Umfrage bei allen Absolventen.	n.b.	81.75 %	82 %	82 %	82 %	85 %
D	Die Gemeindeführungsstäbe verfügen über das Knowhow, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Gemeindeführungsstäbe, die alle zwei Jahre an einer Schulung/Übung teilnehmen.	40 %	100 %	70 %	70 %	80 %	80 %
F	Die Angehörigen des Zivilschutzes verfügen über das Knowhow, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Schutzdienstpflichtigen, die mindestens 2 Wiederholungskurs-Tage leisten.	35 %	50 %	60 %	80 %	80 %	85 %

Umfeldanalyse

Der Klimawandel führt zu neuen Herausforderungen in der Analyse, Prävention, Infrastruktur, materiellen Bereitstellung sowie Sensibilisierung und Ausbildung auch in Appenzell Ausserrhoden. Das gleiche gilt für Gefährdungsbereiche wie z.B. Strommangel, Pandemie, Cyber oder Terrorismus im Kontext globaler gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Unabdingbar für die Herleitung resp. Überarbeitung der massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind der Austausch und eine aktive Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Weiter gilt es die Führungsstäbe und den Zivilschutz von Appenzell Ausserrhoden wirkungsvoll auf die angepassten Bedrohungen auszurichten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erarbeitung einer Neuauflage der Gefahren- und Risikoanalyse inklusive der Defizitanalyse Kanton Appenzell Ausserrhoden. Diese dient als Basis für die Ausrichtung der Ausbildung Gemeindeführungsstäbe und im Weiteren für die Leistungen im Bereich Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz. Damit muss auch das Pflichtenheft und die Organisationsform Zivilschutz beurteilt werden;
- b. Die Aufbauorganisation des Kantonalen Führungsstabes muss schlank und gut verankert sein. Die aktuelle Form ist auf deren Einsatzbereitschaft und Wirksamkeit zu beurteilen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Aufgrund der neuen Amtsleitung und des Leitungswechsels in der Abteilung Zivilschutz drängt sich eine intern durchgeführte Standortbestimmung inklusive Defizitanalyse bezüglich Organisation und Tätigkeiten im Amt auf.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'520	1'255	1'230	1'230	1'230	1'230
A	Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	3'766	3'700	3'700	3'600	3'600	3'600
C	Ersatzpflichtige Wehrpflichtersatzabgabe	1'612	1'600	1'600	1'600	1'500	1'500
F	Anzahl geleistete Zivilschutztage	5'011	4'800	4'800	4'500	5'000	5'000

640 Kantonspolizei**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	15'099	15'488	16'091	16'402	16'667	16'828
30 Personalaufwand	12'093	12'064	12'210	12'479	12'670	12'795
31 Sachaufwand	2'882	3'167	3'225	3'253	3'282	3'312
33 Abschreibungen VV	307	237	425	439	490	504
36 Transferaufwand	148	200	211	212	213	215
39 Int. Verrechnungen	890	927	1'052	1'052	1'052	1'052
42 Entgelte	-549	0	-21	-21	-21	-21
43 Verschiedene Erträge	-47	-495	-438	-439	-442	-445
46 Transferertrag	-625	-613	-572	-574	-577	-582

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	603	914	1'179	1'340

davon aus neuen Aufgaben:

Korpsaufstockung	0	160	240	240
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	189	203	253	267

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	288	245	908	300	600	300
506 Mobilien	398	245	441	300	600	300
52 Immaterielle Anlagen	-110	0	660	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	-192	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		908	300	600	300
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	245	280	300	600	
Abweichung Nettoinvestitionen		628	0	0	

davon:

IT-Fachapplikationen		467			
Anlage Geschwindigkeitskontrolle		210			
Minderaufwand für Fahrzeugflotte		-49			

Aufgabenbereiche

- A. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Wahrnehmen der kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Durchsetzung der Rechtsordnung;
- B. Zeitgerechte, strukturierte und verhältnismässige Bewältigung von polizeilichen Ereignissen sowie konsequente Verfolgung von strafbaren Handlungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
- C. Koordination aller Alarmeinsätze des Kantons und Sicherstellen der 24-Stunden-Ereignis-Kommunikation mit dem Bund, anderen Polizeikörpern und Notfallorganisationen durch die Kantonale Notrufzentrale bzw. den Pikettoffizier;
- D. Prävention im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich, insbesondere durch Präsenz, Kampagnen, Informationen und einen gezielten Kontakt mit der Bevölkerung;
- E. Aktive Mitwirkung im Bereich des Sicherheitsverbundes Schweiz (ostpol, KKKPS, IKAPOL);
- F. Rechtskonforme Ausstellung und Überprüfung der Bewilligungen im Waffen- und Sicherheitsbereich.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A/B	Der Anteil an Verkehrsunfällen mit schwerverletzten Personen liegt im Vergleich zur gesamten Verkehrsunfallzahl unter 10%.	Prozentsatz der Verkehrsunfälle mit schwerverletzten Personen.	6.5 %	<10 %	<10 %	<10 %	<10 %	<10 %
A/B	Die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten liegt bei mindestens 75%.	Prozentsatz der schweren Straftaten (=meldepflichtige Delikte an StA), welche geklärt werden konnten.	100 %	>75 %	>75 %	>75 %	>75 %	>75 %
F	95% der Gesuche im Waffen- und Sicherheitsdienstleistungsbereich sind innert Monatsfrist erledigt.	Prozentsatz der Gesuche, welche innerhalb der Frist erledigt sind.	99 %	>95 %	>95 %	>95 %	>95 %	>95 %

Umfeldanalyse

Die Gewaltbereitschaft von Teilen der Bevölkerung auch gegenüber den Behörden steigt weiter an. Durch die Gefahr von Anschlägen in Europa steigen die Unsicherheit und das Sicherheitsbedürfnis. Die Migrationsbewegungen haben Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, was wiederum zu Spannungen zwischen Migranten und Einheimischen, aber auch unter den Migranten führen kann. Der technologische Fortschritt eröffnet neue Möglichkeiten in der Kommunikation. Diese Entwicklung führt zwangsläufig auch zu neuen Kriminalitätsformen oder auch neuartigen Unfallereignissen. Der Trend zu mehr individueller Freiheit beeinflusst den Kontakt zur Bevölkerung, aber auch die Erwartungen der eigenen Mitarbeitenden. Zunehmende Mobilität verlangt mehr interkantonale Zusammenarbeit (Konkordat, KKKPS). Die genannten Entwicklungen erhöhen die Komplexität der polizeilichen Aufgaben und haben Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, der Taktik, der Ausrüstung und der Aus- und Weiterbildung der Polizei zur Folge.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erneuerung des Regionalpolizeipostens Mittelland;
- b. Laufende Harmonisierung der Polizeiinformatik im Bereich Rapportierung, Applikationen, Einsatzführung und Einsatzbewältigung (im Verbund mit anderen Kantonen und dem Bund);
- c. Weiterentwicklung des Polizeikorps unter Berücksichtigung der zukünftigen Herausforderungen, z.B. durch Erhöhung des Korpsbestandes, Ausrüstung usw.;
- d. Einführung der durch die KKJPD genehmigten Anhebung der Polizeigrundausbildung von heute einem Jahr auf zwei Jahre;
- e. Ersatz des 20-jährigen Einsatzleitfahrzeuges, um die Gesamteinsatzleitung an der Front weiterhin gewährleisten zu können.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Einführung neue Struktur im IT-Support Bereich / Umsetzung Konzept ARI-Kapo durch einen zusätzlichen IT-Mitarbeiter im ARI.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	10'110	10'012	10'085	10'285	10'385	10'385
D	Anzahl mobile Geschwindigkeitskontrollen	448	450	450	450	450	450
-	Durchschnittliche Anzahl Ausbildungstage je Mitarbeiter/in pro Jahr	11.7	12.5	13	13	13.5	13.5
E	Anzahl Tage an Unterstützung anderer Polizeikorps in Erfüllung der interkantonalen Vereinbarungen	90	90	90	90	90	90

650 Staatsanwaltschaft

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	4'074	3'752	3'825	3'847	3'872	3'902
30 Personalaufwand	1'617	1'633	1'695	1'710	1'725	1'743
31 Sachaufwand	670	669	673	675	677	679
36 Transferaufwand	1'814	1'450	1'450	1'454	1'463	1'475
39 Int. Verrechnungen	102	97	106	106	106	106
42 Entgelte	-25	-40	-40	-40	-40	-41
43 Verschiedene Erträge	-60	-53	-53	-53	-53	-54
46 Transferertrag	-43	-5	-5	-5	-5	-5

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	73	95	120	150

Aufgabenbereiche

- A. Verantwortung für die Strafverfolgung und die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches;
- B. Leitung des Vorverfahrens und der Strafuntersuchungen gegen Erwachsene und Jugendliche, Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Untersuchungen und Erlass von Strafbefehlen, Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen;
- C. Anklageerhebung und gegebenenfalls Vertretung vor Gericht;
- D. Führung und Erledigung der Strafuntersuchungen nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen;
- E. Ansprechpartner im Bereich der Strafverfolgung für die Gemeinden und den Kanton, die Staatsanwaltschaften anderer Kantone, die Bundesanwaltschaft und Zuständigkeit für die Rechtshilfe;
- F. Prävention im Bereich der Jugendanwaltschaft.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
B	Kurze Verfahrensdauer bei Strafbefehlsverfahren (max. 6 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten.	10 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %
C	Kurze Verfahrensdauer bei Anklageverfahren (max. 12 Monate).	Prozentsatz der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten.	10 %	< 10 %	< 10 %	< 10 %	< 10 %	< 10 %
C	Formell und materiell rechtsbeständige Anklagen (Rückweisungen unter 5%).	Prozentsatz der Anklagen, die aus formellen oder materiellen Gründen vom Gericht zurückgewiesen wurden.	10 %	< 7 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %	< 5 %
C	Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren gegen Jugendliche.	Prozentsatz der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 4 Monaten.	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %

Umfeldanalyse

Im Bereich der Kriminalität zeichnet sich eine Entwicklung ab, bei der viele Kantone an ihre Grenzen gelangen und mittelfristig nicht mehr in der Lage sein könnten, die damit verbundenen Probleme alleine zu lösen. In erster Linie betrifft dies die Strafverfolgungsbehörden. Aktuell stehen dabei die Verfahren im Bereich der Wirtschafts- und der Cyberkriminalität, aber auch des Drogen- und Menschenhandels im Vordergrund. Vereinzelt treten auch Fälle auf, welche terroristische Aktivitäten betreffen und die öffentliche Sicherheit gefährden. Bei den meisten dieser Delikte fällt auf, dass sie nicht nur in einem interkantonalen, sondern in einem internationalen Umfeld verübt werden. Eine wirksame Bekämpfung ist nur möglich, wenn auch die entsprechenden finanziellen und personellen Mittel vorhanden sind. Die Staatsanwaltschaft ist vermehrt auf die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund angewiesen, wenn sie diese Delikte wirksam bekämpfen soll. Im Vordergrund stehen dabei die Beteiligung und Mitwirkung an regionalen und nationalen Kompetenzzentren. Ergänzend dazu müssen aber auch im Kanton Strukturen geschaffen werden, damit die einfacheren Fälle im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität weiterhin zeitgerecht erledigt werden können. Nach wie vor ist aber die bestehende Organisation der Staatsanwaltschaft in der Lage, die Bagatelldelikte und jene Straftaten, die in einem überschaubaren Rahmen verübt worden sind, ohne Einschränkungen zu untersuchen und zu verfolgen. Anzahlmässig betrifft das aktuell mehr als 95 % aller Verfahren.

In operativer Hinsicht ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprägt von den gesetzlichen Vorgaben und den stets ändernden Bestimmungen. Zudem haben der Ausbau der Parteirechte und andere prozessuale Auflagen Auswirkungen auf die Arbeit der gesamten Strafverfolgungsbehörden und insbesondere auf die Verfahrensdauer, aber auch auf die Kosten. Der weitaus grösste Teil der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ist reaktiv, also bestimmt durch bereits verübte Handlungen und Delikte. Es ist daher nicht möglich, den Umfang dieser Aufgaben und die damit verbundenen Aufwendungen genau zu planen, zu berechnen und damit zu steuern. Nur der kleinste Teil der Tätigkeit dient der Verhinderung von Straftaten und kann als präventiv wirksam bezeichnet werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Aufbau einer geeigneten Organisation für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität entsprechend der Umfeldanalyse;
- b. Lösen der Schnittstellenproblematik im gesamten Bereich der Strafverfolgung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

- a. Reduktion der Pendenzen im Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	1'070	1'220	1'240	1'240	1'240	1'240
B	Neueingänge Bereich StGB (U-Fälle)	1'489	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
B	Neueingänge Bereich SVG (SV-Fälle).	2'151	2'200	2'150	2'150	2'150	2'150
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich StGB (U-Fälle)	329	300	300	250	250	250
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren Bereich SVG (SV-Fälle)	608	600	500	400	300	300

660 Strafanstalten Gmünden**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis Globalkredit	-561	-694	-696	-700	-705	-705

Für weitere Details zur Erfolgsrechnung wird auf den separaten Leistungsauftrag an die Strafanstalt Gmünden verwiesen (Behandlung im Kantonsrat am 4. Dezember 2017).

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-2	-6	-11	-11

670 Bussen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-3'892	-5'300	-4'610	-4'624	-4'653	-4'692
31 Sachaufwand	286	0	190	190	190	190
42 Entgelte	-4'178	-5'300	-4'800	-4'814	-4'843	-4'882

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	690	676	647	608

davon aus bestehenden Aufgaben:

Nicht einbringliche Bussen Staatsanwaltschaft	190	190	190	190
Anpassung Bussenerträge	500	486	457	418

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Kantonspolizei 640 und Staatsanwaltschaft 650.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Keine besondere Umfeldanalyse

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Kennzahlen						

680 Motofahrzeugsteuern**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	-7'639	-7'915	-7'720	-7'775	-7'863	-7'950
36 Transferaufwand	5'118	5'025	5'300	5'375	5'438	5'500
39 Int. Verrechnungen	8'188	8'040	8'480	8'600	8'700	8'800
40 Fiskalertrag	-20'945	-20'980	-21'500	-21'750	-22'000	-22'250

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	195	140	52	-35

davon aus bestehenden Aufgaben:

Höhere Abgaben an die Gemeinden und an die Strassenrechnung aufgrund steigender Einnahmen	195	140	52	-35
---	-----	-----	----	-----

Aufgabenbereiche

Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Aufgabenbereich Lit.C.

Verwendung der Strassenverkehrssteuern (gemäss EG SVG Art. 6a):

25 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern werden an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen ausgerichtet. 40 % des Ertrages werden der Staatsstrassenrechnung zugewiesen. Siehe Kennzahlen.

Der nach diesem Verteilschlüssel verbleibende Ertrag bleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Keine besonderen Ziele und Indikatoren							

Umfeldanalyse

Berechnungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuern ist das Fahrzeuggewicht. Stetig steigende Fahrzeuggewichte sowie der zunehmende Fahrzeugbestand führen zu einer regelmässigen Erhöhung des Motorfahrzeugsteuerertrags.

Der Digitalisierung im Zahlungsverkehr wird Rechnung getragen (E-Banking etc.). Mit der Einführung der E-Rechnung ist der papierlose Rechnungsempfang für alle Kunden möglich.

Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Umweltanalyse: Kostenbewusstsein.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

Keine besondere Zielsetzung.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
C	Abgaben Kanton (TCHF)	8'188	8'040	8'100	8'100	8'100	8'100
C	Abgaben Gemeinden (TCHF)	5'117	5'025	5'100	5'100	5'100	5'100

3 Behörden und Rechtspflege

3.1 Kantonsrat

010 Kantonsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	530	610	558	576	580	583
30 Personalaufwand	327	365	341	359	362	365
31 Sachaufwand	130	168	144	144	144	144
39 Int. Verrechnungen	73	77	73	73	73	73

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-52	-34	-30	-27

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Stellenprozente	50	50	50	60	60	60

3.2 Regierungsrat

020 Regierungsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	1'760	1'460	1'770	1'915	2'116	1'815
30 Personalaufwand	1'720	1'321	1'618	1'764	1'964	1'664
31 Sachaufwand	1'002	156	174	174	174	174
36 Transferaufwand	262	170	173	174	175	176
39 Int. Verrechnungen	25	28	29	29	29	29
43 Verschiedene Erträge	-1'181	-215	-224	-225	-226	-228
46 Transferertrag	-70	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	310	455	656	355

davon aus bestehenden Aufgaben:

Austrittsentschädigungen Regierungsrat	200	330	515	200
Wegfall Massnahme AÜP 2017 (Einsparung erfolgt direkt über Ämter)	80	80	80	80

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	Stellenprozente (Massnahmen AÜP)		-140				

3.3 Gerichtsbehörden

700 Gerichtsbehörden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	3'874	4'177	4'268	4'303	4'368	4'404
30 Personalaufwand	3'704	3'825	3'803	3'837	3'872	3'911
31 Sachaufwand	786	758	943	946	949	953
33 Abschreibungen VV	0	0	0	0	32	32
36 Transferaufwand	0	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	321	352	332	332	332	332
42 Entgelte	-936	-760	-810	-812	-817	-824

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	91	126	317	227

davon aus Projekten:

Abschreibung Tribuna			32	32
----------------------	--	--	----	----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoinvestitionen	0	0	0	80	80	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	80	80	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (*wesentlichste Positionen*)

in TCHF	2017	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionen AFP 2019–2021		0	80	80	0
Nettoinvestitionen FP 2018–2020	0	0	0	0	
Abweichung Nettoinvestitionen			80	80	

davon:

Update Programm Tribuna			80	80	
-------------------------	--	--	----	----	--

Aufgabenbereiche

- A. Obergericht: Fällen von Entscheiden als einzige Instanz oder als Rechtsmittelinstanz;
- B. Obergericht: Beaufsichtigung des Kantonsgerichts, der Schlichtungsbehörden sowie der Betreibungs- und Konkursämter;
- C. Obergericht: Mitwirkung bei der Aufsicht über die Anwälte und in der Anwaltsprüfungskommission;
- D. Kantonsgericht: Rechtsprechung in der ersten Instanz in Zivil- und Strafsachen;
- E. Schlichtungsbehörden: Versuch der Erzielung einer Einigung in Streitfällen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
	95 % aller beim Kantons- und Obergericht eingehenden Fälle werden innert 12 Monaten nach Eingang erledigt.	Anteil der Fälle, die innert 12 Monaten erledigt sind	94 %	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %

Umfeldanalyse

Mit der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ist eine markante Zunahme der Straffälle zu erwarten.

Nach der Einführung des neuen Kinderunterhaltsrechts sowie des neuen Vorsorgeausgleichs ist mit einem deutlichen Mehraufwand bei den Gerichten zu rechnen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Verbesserung des Internetauftrittes (Entscheidpublikation des Obergerichts).
- b. Kantonsgericht: 50 %-Stelle zur Entlastung der Richter von Routinearbeiten insbesondere im Scheidungsverfahren (Abklärungen betreffend Vorsorgeausgleich) sowie im Rechtsöffnungsverfahren.

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	alle Gerichtsbehörden: Stellenprozente	1'570	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545
-	Obergericht: Anzahl Eingänge	355	300	300	300	300	300
-	Obergericht: Anzahl Erledigungen	336	300	300	300	300	300
-	Kantonsgericht: Anzahl Eingänge	1'300	1'360	1'360	1'360	1'360	1'360
-	Kantonsgericht: Anzahl Erledigungen	1'309	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350
-	Schlichtungsstellen: Anzahl Eingänge	101	100	100	100	100	100
-	Schlichtungsstellen: Anzahl Erledigungen	110	100	100	100	100	100
-	Vermittler: Anzahl Eingänge	252	250	250	250	250	250
-	Vermittler: Anzahl Erledigungen	251	250	250	250	250	250

3.4 Finanzkontrolle

800 Finanzkontrolle

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
Nettoergebnis	425	542	456	460	464	468
30 Personalaufwand	303	469	409	413	416	421
31 Sachaufwand	121	78	52	52	52	52
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	17	8	8	8	8	8
42 Entgelte	-16	-13	-13	-13	-13	-13

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2018	2019	2020	2021
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2017)	-86	-82	-78	-74

davon aus bestehenden Aufgaben:

Minderaufwand aufgrund Neubesetzung	-50	-50	-50	-50
-------------------------------------	-----	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

- A. Prüfen der Staatsrechnung bezüglich Gesetzmässigkeit und Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes;
- B. Selbständiges Festlegen des Prüfprogrammes;
- C. Durchführen von Projektprüfungen, Prüfaufträgen des Kantonsrates oder der Finanzkommission, Sonderprüfungen auf Anfrage;
- D. Durchführen von Revisionsmandaten von öffentlichen Institutionen;
- E. Sicherstellen der Zulassung der Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) durch ein ausreichendes Qualitätsmanagement.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
A	Clean Opinion (keine Einschränkungen im Testat zur Staatsrechnung)	Anzahl Einschränkungen im Testat	1	0	0	0	0	0
B, C, D	90 % der Prüfungen nach Jahresplanung durchgeführt	Quote vorliegender Prüfberichte	100 %	95 %	90 %	90 %	90 %	90 %
E	Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle (Peer Review) sind umgesetzt	Anzahl Empfehlungen welche umzusetzen sind	n/a	0	5	0	0	0

Umfeldanalyse

Die Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe nur objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie unabhängig ist. Die Finanzkontrolle spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung einer effizienten Verwaltung.

Die Abhängigkeit der IT in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung wird immer grösser. Auch im Bereich der Rechnungslegung wird die Verlässlichkeit der Systeme immer wichtiger. Entsprechend ist die IT und damit eine System- und Anwendungsprüfung immer wichtiger.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Staatsrechnung führt dazu, dass auch die Finanzkontrolle stärker in den Fokus gerät. Umso wichtiger wird sowohl die äussere als auch die innere Unabhängigkeit.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Einhaltung der Vorgaben von ExpertSuisse bezüglich einer ordentlichen Revision. -> Testat nach PS (Prüfungsstandard).

Ziele im Voranschlagsjahr 2018

Keine besondere Zielsetzung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
-	Stellenprozente	200	200	190	190	190	190
	Anzahl Audit Turnus Prüfungen	16	19	20	20	20	20

4 Anhang

4.1 Investitionsliste

Nr.	in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
100	Kanzleidienste	6	180	150	135	425	0	0
I1000005	Elektronisches Amtsblatt	0	0	0	0	200	0	0
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)	0	0	0	0	225	0	0
I1010001	Relaunch Intranet/Internet	6	30	30	0	0	0	0
I1010003	MIS Regierungscontrolling (2. Teil)	0	150	120	35	0	0	0
I1010004	Update Internet/Intranet	0	0	0	100	0	0	0
210	Amt für Finanzen	0	72	72	35	0	0	0
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	0	72	72	35	0	0	0
220	Kantonale Steuerverwaltung	4'466	2'087	2'087	881	400	200	200
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	4'182	1'590	1'590	500	200	0	0
I1120003	eSteuern	283	150	150	81	0	0	0
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung	0	186	186	300	200	200	200
I1120005	Migrationskosten Steuerlösung	0	161	161	0	0	0	0
240	Amt für Immobilien	1'415	1'475	1'516	1'279	6'119	5'746	12'215
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	2	0	0	0	0	0	0
I1440003	PZA, Erschliessungssystem / Parkplätze / Versorgung	0	0	0	280	156	0	0
I1440007	PZA, Haus III	0	0	0	500	5'000	1'355	0
I1440016	Fünfeckpalast Trogen, Fertigstellung Umgebung	0	0	0	0	0	0	140
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	1'104	875	1'230	0	0	0	0
I1440026	Regierungsgebäude Herisau (Eingang/Loge)	0	0	0	0	0	312	0
I1440027	Kantonsschule Trogen (Sporthallen)	0	0	0	0	0	0	520
I1440028	Kantonsschule Trogen (Umutzung u. energ. Sanierung)	0	200	86	0	0	0	0
I1440029	Strafanstalt Gmünden (Raumprovisorium Spezialvollzug)	309	0	0	0	0	0	0
I1440030	PZA Herisau (Haus 5+6, 5.2 Mio.)	0	0	0	0	200	1'800	3'234
I1440034	Polizeiposten Mittelland	0	0	0	0	0	0	624
I1440039	Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	0	200	200	0	0	0	0
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)	0	200	0	499	562	2'006	3'363
I1440042	Kantonsschule Rotes Schulhaus (Lift)	0	0	0	0	0	0	499
I1440043	Kantonsschule Altes Schulhaus	0	0	0	0	0	0	333
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK	0	0	0	0	201	273	3'502

Nr.	in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
245	Zentrale Informatik- und Telefoniekosten	85	514	3'014	370	310	200	400
I1189001	Darlehen AR Informatik AG (Sacheinlage)	-461	0	0	0	0	0	0
I1189002	Enterprise Content Management (ECM) ab 2014	106	0	0	0	0	0	0
I1189006	Projekt Ausbau diverse Software	132	0	0	0	0	0	0
I1189008	Kreditorenschanning	190	120	120	20	0	0	0
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)	0	75	75	100	110	0	0
I1189011	ePersonaldossier	0	0	0	150	100	0	0
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	108	0	0	0	0	200	400
I1189014	Projekt IP-Telefonie	0	154	154	0	0	0	0
I1189015	Zentrale Adressverwaltungslösung KVAR	0	50	50	0	0	0	0
I1189016	Internetportal AR - eAusserhoden	0	75	75	40	0	0	0
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	0	0	2'500	0	0	0	0
I1189091	Projekt Integra	8	0	0	0	0	0	0
I1400001	eBauverwaltung	0	40	40	60	100	0	0
320	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	236	110	20	90	0	0	0
I1189007	EISA Sekundarstufe II	236	110	20	90	0	0	0
340	Kantonsschule (Globalkredit)	0	0	0	0	250	250	0
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen	0	0	0	0	250	250	0
350	Berufsbildungszentrum	80	120	80	220	80	100	100
I1260001	Informatik BBZ, Hardware	80	120	80	220	80	100	100
370	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	-21	60	-10	60	80	90	110
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-21	60	-10	60	80	90	110
400	Departementssekretariat DGS	27	120	120	0	0	0	0
I1300001	NEST-Modul IPV	27	120	120	0	0	0	0
410	Amt für Gesundheit	0	0	3'947	0	0	3'470	3'470
I1310003	Hypothekendarlehen Spitalverbund AR	0	0	3'947	0	0	0	0
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital	0	0	0	0	0	3'470	3'470
500	Departementssekretariat DBV	24	0	0	0	0	0	0
I1500001	Aktien Appenzeller Schaukäserei AG	24	0	0	0	0	0	0
510	Tiefbauamt	1'063	1'695	995	1'985	1'600	2'000	2'000
Div.	Wasserbau	551	1'200	500	1'700	1'200	1'600	1'600
I1424008	Scania Truck P450CBX4HHZ	512	0	0	0	0	0	0

Nr.	in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
IBU5108	Fhz./Masch. Strassenunterhalt Herisau	0	495	495	150	400	0	400
IBU5109	Fhz./Masch. Strassenunterhalt Heiden	0	0	0	135	0	400	0
520	Amt für Raum und Wald	579	513	513	500	750	500	600
I1480001	Orthofoto	0	0	0	0	250	0	0
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	508	513	513	500	500	500	600
I5202001	Kauf/Verkauf Waldungen	71	0	0	0	0	0	0
530	Amt für Umwelt	0	0	0	0	200	0	0
I5301001	Ersatz SW Industrie- u. Gewerbekataster	0	0	0	0	200	0	0
540	Amt für Wirtschaft und Arbeit	236	153	0	213	153	153	153
I1514001	Projekt HR-Net	100	0	0	60	0	0	0
I1578001	Beiträge "Neue Regionalpolitik"	-2'064	153	0	153	153	153	153
I1578002	Darlehen Transformatorenstation Grub	-10	0	0	0	0	0	0
I1578003	Darlehen Gemeinde Grub (Verpflichtung Bund)	10	0	0	0	0	0	0
I1578004	Darlehen Bad Unterrechten	-18	0	0	0	0	0	0
I1578005	Darlehen Bad Unterrechten (Verpflichtung Bund)	18	0	0	0	0	0	0
I1578006	Darlehen Gemeinde Heiden (Schulhaus Wies)	-7	0	0	0	0	0	0
I1578007	Darlehen Gemeinde Heiden (Verpflichtung Bund)	7	0	0	0	0	0	0
I1578009	Darlehen Projekt "Schwägalp"	-220	0	0	0	0	0	0
I1578010	Darlehen Projekt "Schwägalp" (Verpflichtung Bund)	2'420	0	0	0	0	0	0
550	Amt für Landwirtschaft	911	900	800	1'000	900	900	900
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	776	640	640	570	0	0	0
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	101	60	60	50	0	0	0
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	0	30	30	0	0	0	0
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	24	180	180	220	0	0	0
I1520005	Beiträge an Düngieranlagen	0	20	20	30	0	0	0
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	11	-30	-30	30	0	0	0
IBU5500	Strukturverbesserung Landwirtschaft	0	0	-100	100	900	900	900
560	Öffentlicher Verkehr	4'603	3'702	3'689	3'286	2'297	2'666	2'776
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	2'540	1'642	1'642	1'288	322	91	176
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'063	2'050	2'038	1'918	1'950	2'000	2'050
I1570005	Investitionsbeitrag Turbo AG	0	10	10	0	0	0	0
I1570006	Investitionsbeitrag Bushof Herisau	0	0	0	0	0	550	550
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	0	0	0	80	25	25	0

Nr.	in TCHF	RE 2016	VA 2017	PR 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
590	Spezialfinanzierungen und Fonds	9'897	13'660	13'360	11'300	11'100	9'400	10'150
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	8'517	10'500	10'200	10'500	10'500	8'500	9'500
Div.	Entsorgung Abfall und Wasser	-937	3'160	3'160	800	600	900	650
I5906001	Darlehen Agrarfonds	2'317	0	0	0	0	0	0
600	Departementssekretariat DIS	0	20	20	80	200	0	0
I1600001	eGrundbuch	0	20	20	80	200	0	0
620	Strassenverkehrsamt	143	200	200	120	0	0	0
I1189010	eStrassenverkehrsamt	143	200	200	120	0	0	0
630	Amt für Militär und Bevölkerungs- schutz	182	100	30	70	200	50	0
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	182	100	30	70	0	0	0
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	0	0	0	200	50	0
640	Kantonspolizei	288	245	245	908	300	600	300
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	410	245	245	231	0	0	0
I1620002	Maschinen, Geräte Kantonspolizei	-12	0	0	210	0	0	0
I1620003	Einsatzleit- und Informationssystem (ELIS-Release)	-110	0	0	0	0	0	0
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	0	0	0	467	0	0	0
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO	0	0	0	0	300	600	300
700	Gerichtsbehörden	0	0	0	0	80	80	0
I7000001	Tribuna	0	0	0	0	80	80	0
	Nettoinvestitionen	24'221	25'925	30'848	22'532	25'444	26'405	33'374

4.2 Stellenspiegel

in Prozent	RE 2016	VA 2017	VA 2018	AFP 2019	AFP 2020	AFP 2021
0 Räte	50	-90	50	60	60	60
010 Kantonsrat	50	50	50	60	60	60
020 Regierungsrat		-140				
1 Kanzlei	1'930	2'100	2'022	1'982	1'982	1'952
100 Kanzleidienste	1'270	1'200	1'132	1'092	1'092	1'062
110 Rechtsdienst	160	360	350	350	350	350
120 Kommunikationsdienst	170	170	170	170	170	170
130 Staatsarchiv	330	370	370	370	370	370
2 Departement Finanzen	10'690	10'241	10'207	10'207	10'247	10'247
200 Departementssekretariat DF	280	280	280	280	280	280
210 Amt für Finanzen	1'130	1'150	1'150	1'150	1'150	1'150
220 Kantonale Steuerverwaltung	6'040	5'853	5'865	5'865	5'905	5'905
230 Personalamt	580	600	600	600	600	600
240 Amt für Immobilien	2'660	2'357	2'312	2'312	2'312	2'312
3 Departement Bildung und Kultur	5'500	5'876	5'918	5'918	5'918	5'918
300 Departementssekretariat DBK	200	190	200	200	200	200
310 Amt für Volksschule und Sport	2'800	3'015	3'095	3'095	3'095	3'095
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	1'030	1'110	1'075	1'075	1'075	1'075
330 Amt für Kultur	730	810	810	810	810	810
340 Kantonsschule (Globalkredit) ¹						
350 Berufsbildungszentrum	740	751	738	738	738	738
4 Departement Gesundheit und Soziales	4'560	4'585	4'715	4'865	4'855	4'855
400 Departementssekretariat DGS	570	500	501	501	501	501
410 Amt für Gesundheit	870	880	990	990	990	990
420 Veterinäramt	560	560	560	560	560	560
430 Amt für Soziales	1'130	1'165	1'184	1'184	1'174	1'174
440 KESB	1'270	1'320	1'320	1'470	1'470	1'470
445 Interkantonales Labor	160	160	160	160	160	160
5 Departement Bau und Volkswirtschaft	10'780	10'683	10'833	10'833	10'833	10'833
500 Departementssekretariat DBV	920	925	925	925	925	925
510 Tiefbauamt	5'350	5'106	5'166	5'166	5'166	5'166
520 Amt für Raum und Wald	1'050	1'160	1'280	1'280	1'280	1'280
530 Amt für Umwelt	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530	1'530
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	990	970	970	970	970	970
550 Amt für Landwirtschaft	940	992	962	962	962	962
6 Departement Inneres und Sicherheit	15'310	15'042	15'110	15'310	15'410	15'410
600 Departementssekretariat DIS	470	505	505	505	505	505
610 Amt für Inneres	580	530	550	550	550	550
620 Strassenverkehrsamt	1'560	1'520	1'500	1'500	1'500	1'500
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1'520	1'255	1'230	1'230	1'230	1'230
640 Kantonspolizei	10'110	10'012	10'085	10'285	10'385	10'385
650 Staatsanwaltschaft	1'070	1'220	1'240	1'240	1'240	1'240
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit) ¹						

7 Gerichtsbehörden	1'570	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545
700 Gerichtsbehörden	1'570	1'545	1'545	1'545	1'545	1'545
8 Finanzkontrolle	200	200	190	190	190	190
800 Finanzkontrolle	200	200	190	190	190	190
Gesamtergebnis ¹	50'590	50'181	50'590	50'910	51'040	51'010

¹ Die Werte für die Organisationseinheiten mit Globalkredit (Kantonsschule Trogen / Strafanstalt Gmünden) werden im Stellenplan nicht mehr abgebildet.

Nach Personalgesetz dient der Stellenplan lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwands ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend. In den Bereichen von pauschalen Monats- und Stundenlöhnen wurde für die Festlegung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von CHF 100'000 angenommen.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Oktober 2017 / aje

4000.64

Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II), Verpflichtungskredit; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Es wandern aus diversen Gründen Menschen in die Schweiz ein. Unabhängig von ihrem Bleiberecht und den diesbezüglichen politischen Diskussionen ist es im Interesse aller, dass sich die längerfristig in der Schweiz anwesenden Ausländerinnen und Ausländer integrieren. Durch die Integration sollen sie in der Lage sein, am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in der Schweiz teilzunehmen. Integration bezweckt daher, dass die einheimische und ausländische Wohnbevölkerung gut zusammenleben kann – auf Grundlage der Werte unserer Bundesverfassung und in gegenseitiger Offenheit und Achtung. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu sichern, fördern Bund und Kantone die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Der Bund entwickelt zusammen mit den Kantonen die strategische Ausrichtung der Integrationsförderung. Für die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen vor Ort sind die Kantone zuständig. Neben der Förderung in den Regelstrukturen (Schulen, Berufsbildung, Arbeitsmarkt etc.) unterstützt der Bund die spezifische Integrationsförderung durch Programmvereinbarungen – sogenannte kantonale Integrationsprogramme (KIP).

In Appenzell Ausserrhoden wurde in der Periode 2014–2017 bereits ein erstes kantonales Integrationsprogramm umgesetzt (KIP I). Die Ausgabenkompetenz für den Kantonsbeitrag lag damals beim Regierungsrat. Für das kantonale Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II) ist hingegen ein Verpflichtungskredit des Kantonsrates nötig. Beantragt wird ein Kantonsbeitrag für vier Jahre von insgesamt Fr. 512'000.00. Den gleich hohen Beitrag tragen die Gemeinden; der Bund leistet Fr. 1'016'000.00.



B. Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017 (KIP I)

Seit dem 1. Januar 2014 wird die spezifische Integrationsförderung im Sinne von Art. 53 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) von Bund und Kanton gemeinsam als Verbundaufgabe wahrgenommen. Der Bund unterscheidet bei der Finanzierung zwischen der Integrationsförderung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (nachfolgend FL/VA-Bereich) und der Integrationsförderung für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer (nachfolgend AuG-Bereich). Asylsuchende Personen sind von Integrationsfördermassnahmen ausgenommen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hatte erstmals 2013 auf Grundlage eines zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen und dem Bund ausgehandelten Integrationsfördermodells ein kantonales Integrationsprogramm für die Jahre 2014–2017 (KIP I) erarbeitet. Darauf basierend schloss der Regierungsrat mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Programmvereinbarung für die Umsetzung ab. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Ausserrhoder Gemeinden gestützt auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton finanziell und operativ in die Umsetzung des KIP I eingebunden. Die Dauer des Vertrages mit den Gemeinden ist an die Dauer der Programmvereinbarung mit dem Bund gekoppelt und läuft am 31. Dezember 2017 aus. Eine Delegation von vier Personen aus der Gemeindepräsidienkonferenz, die Leitung der Beratungsstelle für Flüchtlinge sowie eine Vertretung des Amts für Soziales, bilden das gemeinsame KIP-Steuerremium.

Das Gesamtbudget des noch bis Ende 2017 laufenden KIP I liegt für den AuG-Bereich bei Fr. 770'000.00. Es wird je zur Hälfte von Bund und Kanton getragen (je Fr. 385'000.00). An den Kantonsanteil leisten die Ausserrhoder Gemeinden für die zwei Jahre 2016 und 2017 einen Beitrag von total Fr. 110'000.00

Im FL/VA-Bereich leistet der Bund einmalige Integrationspauschalen von Fr. 6'000.00 je anerkannte Person. Diese Fördermittel leitet der Kanton der Beratungsstelle für Flüchtlinge weiter, welcher im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton die Integrationsförderung für diese Personengruppe obliegt. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge wird von den Gemeinden getragen. Fehlbeträge werden entsprechend der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert; der Kanton leistet im FL/VA-Bereich keine Beiträge an die Integrationsförderung.

Mit der Umsetzung des KIP I konnte Appenzell Ausserrhoden wichtige und grundlegende Integrationsförderangebote schaffen. Ein Zusammenzug der wichtigsten Projekte aus dem KIP I sowie weitere allgemeine und projektbezogene Erkenntnisse sind im KIP II für die Periode 2018–2021 ausgeführt (Beilage 1, S. 1–5).

C. Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II)

1. Rechtliche Aspekte

Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) können Bund und Kantone miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt. Die Integrationsförderung ist eine solche vom Bundesrecht vorgesehene Aufgabe: Art. 53 AuG und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die



Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verpflichten Bund, Kanton und Gemeinden zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten.

Die Ausgabekompetenz für den Kantonsbeitrag am KIP II von Fr. 512'000.00 liegt beim Kantonsrat. Bei Programmvereinbarungen sind die Ausgaben für die ganze Periode als Ganzes genehmigungsbedürftig. Die Unterzeichnung der Programmvereinbarung mit dem Bund steht deshalb gemäss Art. 17 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) unter dem Vorbehalt der Gutheissung des Verpflichtungskredits durch den Kantonsrat.

2. Erarbeitung KIP II

Das SEM hat mit Blick auf die Fortführung der Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonsregierungen die Rahmenbedingungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus dem KIP I festgelegt. Das Fördermodell besteht auch für die KIP II-Periode aus denselben drei Bereichen und acht Handlungsfeldern:

- | | |
|--|--|
| 1. Information und Beratung | (1) Erstinformation und Integrationsförderbedarf
(2) Beratung
(3) Schutz vor Diskriminierung |
| 2. Bildung und Arbeit | (4) Sprache und Bildung
(5) Frühe Kindheit
(6) Arbeitsmarktfähigkeit |
| 3. Verständigung und gesellschaftliche Integration | (7) Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
(8) Zusammenleben |

Das Finanzierungsmodell mit der je hälftigen Kostenbeteiligung von Bund und Kanton wird beibehalten. Auch leistet der Bund weiterhin im FL/VA-Bereich die obgenannte Integrationspauschale von unverändert Fr. 6'000.00 je anerkannte Person.

In Appenzell Ausserrhoden haben sich die Gemeindepräsidien schon in einem frühen Stadium der Vorarbeiten zum KIP II klar dazu bekannt, dass die Integrationsförderung auch in Zukunft eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden bleiben soll. Das im Rahmen des KIP I geschaffene gemeinsame KIP-Steuergrremium hat aufgrund der Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem laufenden KIP I sowie einer schriftlichen Umfrage bei kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen das KIP II erarbeitet (Beilage 1). Das nun vorliegende KIP II ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit von Kanton und Gemeinden. Darin sind die Leistungs- und Wirkungsziele in den acht Handlungsfeldern für weitere vier Jahre definiert.

3. Leistungs- und Wirkungsziele KIP II

Das KIP II setzt mit dem Thema «Sprachförderung im Vorschulalter» einen neuen Schwerpunkt für die nächste vierjährige Programmperiode. Die Deutschkenntnisse stellen eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern an Bildungs- und Sozialisationsprozessen dar. Muss ein Kind beim Eintritt in den Kindergarten erst über mehrere Jahre die Landessprache lernen, so verzögert sich der Erwerb der ab diesem Zeitpunkt zur Vermittlung vorgesehenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einmal bestehende Rückstände vergrössern sich im Ver-



lauf des weiteren Bildungsweges zunehmend. Beim späteren Zugang zur Berufsbildung erweisen sich die sprachbedingt geringeren Kompetenzen als primäre Hürden. Frühe Sprachförderung ist ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit. Als weitere Massnahme im Frühförderbereich formuliert das KIP II die Absicht, die bewährten Elternbriefe der Pro Juventute den Eltern mit Migrationshintergrund in deren jeweiligen Landessprache zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls neu im KIP II eingestellt ist die Sensibilisierung der Regelstrukturen hinsichtlich interkultureller Kompetenzen und Diskriminierungsschutz. Zwar sind die dafür eingesetzten Mittel bescheiden, doch ist damit ein klares Signal verbunden. Ebenso sollen zwei neue Netzwerke installiert werden (Thema «Gewaltschutz» sowie «Arbeitsmarktintegration FL/VA»). Diese bezwecken eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Netzwerkpartnern. Damit soll auf Entwicklungen in den jeweiligen Themen rasch und wirkungsorientiert reagiert werden können.

Zahlreiche bewährte Angebote und Projekte aus dem KIP I sollen während der KIP II-Periode fortgeführt und weiterentwickelt werden. Dazu gehört insbesondere das Deutschkurs-Angebot in den Gemeinden Herisau, Teufen und Heiden für die Sprachniveaus A1 bis B1. Ausserdem wird auf Beginn der KIP II-Periode die Informationsstelle Integration operativ, die im Rahmen des KIP I gemeinsam mit den Gemeinden konzipiert wurde. Diese Stelle wird mit Neuzuziehenden aus dem Ausland zentral Erstinformationsgespräche durchführen, den individuellen Integrationsförderbedarf klären und entsprechende Angebote vermitteln.

Auch wenn aktuell die Anzahl Asylgesuche gegenüber den letzten zwei Jahren zurückgegangen ist, so sind die Herausforderungen für die Integration der bereits hier lebenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen gleich hoch geblieben. Im FL/VA-Bereich fokussiert die Integrationsförderung wie bisher auf die Sprachförderung und die Arbeitsmarktintegration. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge hat hierfür eigens ein Integrationsförderkonzept erarbeitet, welches Bestandteil des KIP ist.

4. Verpflichtungskredit Kantonsbeitrag

AuG-Bereich

Auch für die nächste Programmperiode 2018–2021 ist vorgesehen, dass der Bund für jeden Kanton jährlich einen nach oben limitierten Förderbeitrag leistet. Er knüpft seinen Beitrag an die Bedingung, dass der Kanton jeweils Fördermittel in gleicher Höhe einschiess. Für Appenzell Ausserrhoden hat der Bund seinen Maximalbeitrag auf Fr. 254'000.00 pro Jahr festgelegt, mithin für die vierjährige Programmperiode also auf Fr. 1'016'000.00.

Wie bereits in den letzten zwei Jahren des KIP I werden die Gemeinden die Hälfte des Kantonsanteils übernehmen. Der Verteilschlüssel $\frac{1}{2}$ Bund – $\frac{1}{4}$ Kanton – $\frac{1}{4}$ Gemeinden wird somit beibehalten. Der Kantonsbeitrag liegt bei Fr. 512'000.00. Die Differenz von Fr. 8'000.00 gegenüber dem Bundesbeitrag erklärt sich damit, dass der Bund ursprünglich Fr. 1'024'000.00 in Aussicht gestellt hatte. Der Bundesrat verfügte jedoch zwischenzeitlich eine Teuerungskürzung auf alle Bundeskredite. Aufgrund der weit fortgeschrittenen Vorbereitungsarbeiten, der bereits erfolgten Beschlüsse der Gemeinden und des verhältnismässig kleinen Differenzbeitrags wurden die Beiträge von Kanton und Gemeinden nicht angepasst.



	Budget	Beitrag Bund (½)		Beitrag Kanton (¼)		Beitrag 20 Gemeinden (¼)	
	total	total	Ø / Jahr	total	Ø / Jahr	total	Ø / Jahr
KIP I	Fr. 770'000	Fr. 385'000	Fr. 96'250	Fr. 275'000	Fr. 68'750	Fr. 110'000	Fr. 27'500
KIP II Vorbereitung	Fr. 2'048'000	Fr. 1'024'000	Fr. 256'000	Fr. 512'000	Fr. 128'000	Fr. 512'000	Fr. 128'000
KIP II definitiv	Fr. 2'040'000	Fr. 1'016'000	Fr. 254'000	Fr. 512'000	Fr. 128'000	Fr. 512'000	Fr. 128'000

Für die Integrationsförderung im AuG-Bereich stehen bei Gutheissung des Verpflichtungskredits für die KIP II-Periode somit gesamthaft Fr. 2'040'000.00 im Sinne eines 4-Jahres-Kredites zur Verfügung. Die Beiträge von Bund und Gemeinden sind jährlich fixiert. Kostenunterschreitungen oder Kostenüberschreitungen werden wie bisher vom Kanton, welcher die gesamten Fördermittel verwaltet, jährlich abgegrenzt und am Schluss der KIP-Periode abgerechnet. Die Budgetpositionen für die einzelnen Handlungsfelder und Jahre sind im KIP II (Beilage 1, Seite 6) zusammengestellt.

FL/VA-Bereich

Aus dem AuG-Fördertopf werden jährlich Fr. 200'000.00 in den FL/VA-Bereich transferiert und damit an die Beratungsstelle für Flüchtlinge überwiesen. Die grosse Anzahl Asylgesuche in den letzten Jahren hat nicht nur die Grenzen der Strukturen aufgezeigt, sondern auch, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Fördermittel im FL/VA-Bereich nicht ausreichen. Im Jahr 2016 hatte die Beratungsstelle für Flüchtlinge im Bereich der Integrationsförderung erstmals ein grösseres Defizit ausgewiesen. Hauptgrund dafür war die Annahme, dass die Integrationspauschalen des Bundes für die Integrationsförderung ausreichen würden. Das Förderbudget orientierte sich fälschlicherweise an den Fördermitteln des Bundes und an der Zahl der Neu-Anerkennungen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen und nicht am tatsächlichen Förderbedarf aufgrund der Anzahl der zu betreuenden Menschen. Dies hatte im Jahr 2016 zur Folge, dass aufgrund eines erheblichen Rückgangs der Anerkennungszahlen gegenüber dem Vorjahr die Bundesgelder um rund ein Viertel zurückgingen, die Herausforderungen in der Integrationsförderung aber unverändert gross blieben.

Im KIP II soll deshalb im FL/VA-Bereich ein neues Budget- und Finanzierungsmodell eingeführt werden, welches davon ausgeht, dass die Integrationsförderung für eine Person über einen Zeitraum von sechs Jahren Fr. 18'000.00 kostet. Die Zahl basiert auf den kürzlich erfolgten schweizweiten Erhebungen der Konferenz der Kantonsregierungen. Das auf dieser Grundlage jährlich erstellte Budget soll unterjährig bei grösseren Schwankungen angepasst werden können. Das Modell ist in der KIP II-Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden im Detail ausgeführt. Finanziert werden die Fördermittel im FL/VA-Bereich entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten von Bund und Gemeinden. So wird der Bund auch künftig für die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000.00 je anerkannte Person leisten. Dies erfolgt unabhängig von weiteren Leistungen durch Kanton und Gemeinden. Die Restfinanzierung erfolgt gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung durch die Gemeinden. Der Kanton ist über den obgenannten jährlichen Transfer von Fr. 200'000.00 indirekt beteiligt (vgl. grafische Darstellung, Beilage 2).

5. Programmvereinbarung

Das SEM hat das KIP II geprüft und für gut befunden. Besonders positiv würdigte es, dass Kanton und Gemeinden das KIP II wiederum gemeinsam finanzieren und umsetzen. Die Programmvereinbarung mit dem Bund liegt deshalb zur Unterzeichnung vor (Beilage 3). Der Regierungsrat hat der Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Gutheissung des Verpflichtungskredits zugestimmt.



Auch alle 20 Ausserrhoder Gemeinden haben dem KIP II bzw. der darauf basierenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton zugestimmt (Beilage 4). Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton zur Umsetzung des KIP II bis Ende 2017 unterzeichnet wird. Die Gemeinden haben sich damit verpflichtet, die Hälfte des Kantonsbeitrages gemäss der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton zu übernehmen. Das gemeinsame KIP-Steuergrremium hat sich bewährt und soll auch für die KIP II-Phase in genannter Zusammensetzung die Umsetzung des KIP begleiten und die im Rahmen der rollenden Umsetzungsplanung notwendigen Entscheidungen fällen.

D. Auswirkungen

Der Kantonsbeitrag an den KIP II-Kosten beträgt für die vierjährige Programmperiode 2018–2021 Fr. 512'000.00 und damit jährlich Fr. 128'000.00. Die Kosten sind im Voranschlag 2018 und im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 eingestellt. Es ist zu beachten, dass es sich um eine rollende Planung handelt und nicht jedes Jahr die gleich hohen Beträge anfallen.

In personeller und organisatorischer Hinsicht ergeben sich aus dem KIP II keine Auswirkungen beim Kanton. Allfällige befristete projektbezogene Personalkosten werden ausschliesslich über das KIP-Budget finanziert.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Kredit für das kantonale Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II) in der Höhe von Fr. 512'000.00 für die vierjährige Programmperiode 2018–2021 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP II)
Beilage 2	Grafische Darstellung Finanzen AuG- sowie FL/VA-Bereich
Beilage 3	Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton AR
Beilage 4	Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden

Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP II) von Appenzell Ausserrhoden

1. Rahmenbedingungen / Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen / Politische und strategische Steuerung des KIP (Umsetzungsorganisation)

Die Rechtsgrundlagen, wie sie bereits im KIP 2014–2017 aufgelistet sind (Ziffer 3), haben sich nicht verändert. Die Integrationsförderung im Kanton Appenzell Ausserrhoden stützt sich primär auf die bundesrechtlichen Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) sowie die Integrationsverordnung (VIntA, SR 142.205). Auf kantonaler Ebene finden sich nur vereinzelt Bestimmungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten. Einerseits geht es dabei um die Regelstrukturangebote im Bildungsbereich (Förderangebote für fremdsprachige Kinder), andererseits um die Integrationsförderung im Rahmen der Sozialhilfe und der *spezifischen Integrationsförderung*. Aus Letzterem ergibt sich die folgende **KIP-Umsetzungsorganisation** ergibt:

Integrationsförderung	FL/VA anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene	AuG alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer
Zuständigkeit (rechtlich)	Gemeinden ▪ Art. 17 und 35 Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1) ▪ Art. 16 der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo, bGS 122.24)	Kanton und Gemeinden Art. 53 des Gesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) Die Zusammenarbeit ist geregelt in einer <u>KIP II-Vereinbarung zwischen Kanton und den 20 Ausserrhoder Gemeinden</u> (siehe Beilage 1)
operativ zuständige Stelle	Beratungsstelle für Flüchtlinge Die Stelle wird im Auftrag der 20 Ausserrhoder Gemeinden von der Gemeinde Herisau geführt auf der Grundlage einer Zusammenarbeitsvereinbarung. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge betreut die Menschen umfassend, ist also auch für die Sozialhilfe zuständig.	Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit
Budget	Budget wird jährlich von der Gemeindepräsidienkonferenz <i>nach Bedarf</i> neu festgelegt	betraglich fixiertes 4-Jahres-Budget (Programmvereinbarung SEM-Kanton)

Finanzierung	▪ Bund: Fr. 6'000 je FL/VA ▪ Fr. 200'000 Transfer aus AuG-Fördertopf ▪ Restfinanzierung durch Gemeinden	▪ ½ Bund (Programmvereinbarung SEM-Kanton) ▪ ¼ Kanton ▪ ¼ Gemeinden (gemäss KIP-Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden)
Massnahmen (Details siehe Ziffer 2)	Subjektfinanzierung Individuelle bedarfsgerechte Massnahmen für <i>Einzelpersonen</i> , mit Schwerpunkt auf die beiden Handlungsfelder Bildung und Arbeitsmarktintegration. Die Förderung der Integration der einzelnen FL/VA orientiert sich am Integrationskonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge (Beilage 2).	Objektfinanzierung Projekte und Angebote in allen acht Handlungsfeldern des KIP zugunsten der definierten Personengruppe.
Steuerung	Begleitung und Steuerung durch Kanton und Gemeinden gemeinsam (KIP-Steuergrremium gemäss KIP II-Vereinbarung, Ziff. 4)	

Untenstehend sind die **vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern der KIP-Umsetzungsorganisation** dargestellt:



Als besonders unterstützend mit Blick auf die Erreichung der strategischen Ziele des KIP II und in der schweizerischen Integrationsförderlandschaft als «visionär» darf die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bezeichnet werden. Die Vereinbarung, welche in der operativen KIP-Umsetzung *zentrale* Lösungen vorsieht und hinsichtlich Finanzierung und Verantwortung auf dem *Gedanken der Solidarität* basiert, bietet optimale Rahmenbedingungen, um Synergien zwischen der Integrationsförderungen im FL/VA- und AuG-Bereich zu erkennen und zu nutzen. Dazu beitragen wird auch massgeblich das **gemeinsame KIP-Steuergrremium von Kanton und Gemeinden**, welches sowohl in die strategische und operative Umsetzung einbezogen ist und auch den politischen Rückhalt festigt. Die vertragliche Ausgestaltung als *Verbundaufgabe* zwischen Kanton und Gemeinden erweitert den finanziellen Spielraum und eröffnet nun die Möglichkeit, sämtlich vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel auszuschöpfen. Oben ausgeführte KIP-Umsetzungsorganisation gilt für sämtliche in Ziffer 2 beschriebenen Massnahmen.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung erhält die **Schnittstelle zur Asylkoordination** dadurch die nötige Aufmerksamkeit, dass sowohl die Abteilung Asyl und Sozialhilfe als auch die mit der KIP-Umsetzung beauftragte Abteilung Chancengleichheit dem Amt für Soziales angegliedert sind. Dadurch ist ein ständiger Austausch gewährleistet.

Beilagen

- 1_Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betreffend die gemeinsame Umsetzung des KIP 2018–2021
- 2_Integrationsförderkonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge

1.2 Allgemeine Erkenntnisse aus KIP 2014-2017 (KIP I)


Appenzell Ausserrhoden

KIP I – AuG / Überblick Umsetzungsmassnahmen KIP 2014–2017

- ✓ **Zusammenarbeitsvereinbarung mit 20 Gemeinden**
- ✓ subventioniertes Sprachförderangebot
- ✓ Erhebung und Analyse der (migrationsspezifischen) Beratungsangebote im Kanton; Bekanntmachung der Beratungsangebote (Web-Suchtool)
- ✓ Schaffung eines Beratungsangebotes für binationale Paare
- ✓ Schaffung einer Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung
- ✓ Netzwerk zur Bekämpfung von Zwangsehen, Ausstellung «Willkommen zu Hause»
- ✓ Vermittlungsangebot für interkulturelle Übersetzungen (verdi)
- ✓ Aufbau von sozialen Netzwerken zwischen migrierten Müttern (FemmesTische)
- ✓ Erleichterung des Zugangs von Migrationseletern zur Mütter- und Väterberatung (MigesBalu)
- ✓ Potentialabklärungen bei (langzeit)arbeitslosen Migrantinnen und Migranten
- ✓ Mitfinanzierung von Praktikumsplätzen für junge Migrantinnen und Migranten

Umsetzung im Jahr 2017

- Erstinformation und Informationsbedarfklärung durch zentrale kantonale Stelle
- Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten
- web-basierte Info-Plattform
- Förderung der Begegnung und den Austausch zwischen der schweizerischen und ausländischen Bevölkerung fördern
- ✓ ... sowie die Angebote und Projekte der Beratungsstelle für Flüchtlinge

Wie auf der nebenstehenden Abbildung ersichtlich ist, konnten mit dem KIP I wichtige Grundsteine für die Integrationsförderung in Appenzell Ausserrhoden gelegt werden. Diese Einschätzung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass für die *spezifische Integrationsförderung im AuG-Bereich* erstmals im Jahr 2012 Fördermittel im Kantonsbudget eingestellt waren und diese somit noch keine lange Geschichte hat. Das gleiche Bild zeigte sich bei den Gemeinden.

Die Zusammenarbeit innerhalb des gemeinsamen KIP-Steuerorgans von Kanton und Gemeinden sowie zwischen deren operativen Stellen (Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit und Beratungsstelle für Flüchtlinge) funktioniert gut. Strukturelle und personelle Probleme bei der Beratungsstelle für Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Überführung der Stelle in ein Sitzgemeinde-Modell im Jahre 2014 – zeitgleich mit dem enormen Zuwachs des Zustroms neuer Flüchtlinge – hatten die Stelle zeitweise an ihre Grenzen gebracht und den «Output» stark eingeschränkt. Auf der Grundlage einer Untersuchung der Strukturen durch eine externe Stelle (socialdesign, Bern) im Jahr 2016 wurden nun strukturelle und personelle Anpassungen ins Auge gefasst, welche die am 1. Januar 2017 neu eingesetzte Stellenleitung umsetzt.

Nach Bundesrecht erfolgt die Integrationsförderung primär durch die Regelstrukturen und wird aus deren ordentlichen Budgets finanziert – gemeint sind v.a. Regelstrukturen aus dem Bereich der Frühen Kindheit, der Schule, der beruflichen Grundbildung, des Arbeitsmarktes, des Gesundheitswesens sowie der sozialen Sicherheit. Ein Gesamtüberblick über konkrete Integrationsfördermassnahmen seitens der Regelstrukturen besteht heute nicht. Vor allem seitens der Wirtschaft sind praktisch keine Massnahmen bekannt, obwohl diese doch als «Nutznieser» der Arbeitsmigration besonders in der Pflicht stehen würden. Zuversichtlich stimmt der Umstand, dass im Rahmen von KIP I zahlreiche Angebote und Projekte *in Kooperation* mit den Regelstrukturen umgesetzt werden konnten, was sicherlich zu einer Sensibilisierung beigetragen hat und hoffentlich darin mündet, dass diese mittel- und langfristig auch eigene Integrationsförderprojekte lancieren.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die weiteren Ausführungen in den jährlichen Berichterstattungen zu Händen des Bundes verwiesen.

1.3 Integrationsförderung im Kanton (IST-Situation)

Eine empirische Erfassung und Analyse der Gesamtsituation bezüglich der Integrationsförderung im Kanton, wie sie dem KIP I ansatzweise zu Grunde lag, erweist sich mit Blick auf das KIP II als zu aufwendig, weil der Kanton über kein statistisches Amt und kein migrations-/integrationsspezifisches Monitoring verfügt. Vor allem erscheint ein solches Vorgehen aber unverhältnismässig angesichts des Umstandes, dass es sich bei den in Ziffer 2 ausgeführten Fördermassnahmen meist um *grundlegende* Förderangebote handelt, deren Nutzen nach einem Blick in die anderen Kantone unbestritten erscheint, und weil das danebst noch verbleibende Förderbudget relativ bescheiden ist. Um so selbstverständlicher ist es aber, dass eine Bedarfsklärung soweit möglich immer Projekt-/ Angebots-bezogen erfolgen, bei *neuen* Massnahmen also immer zwingend Bestandteil der Konzeption sein muss.

Immerhin wurde mit Blick auf die Erarbeitung der KIP II-Inhalte eine **Umfrage bei den «integrations-relevanten» Verwaltungsstellen von Kanton und Gemeinden durchgeführt**. Sie wurden mit der Frage konfrontiert, welche bestehenden integrationsspezifischen Angebote sie als *besonders* förderlich / wertvoll erachten, und wo sie aufgrund ihrer Erfahrungen Handlungsbedarf im Bereich der Integrationsförderung orten (Angebots-Lücken, Optimierungsbedarf oder auch strukturelle Unzulänglichkeiten/Risiken). Nachfolgend eine Auflistung der Kern-Aussagen:

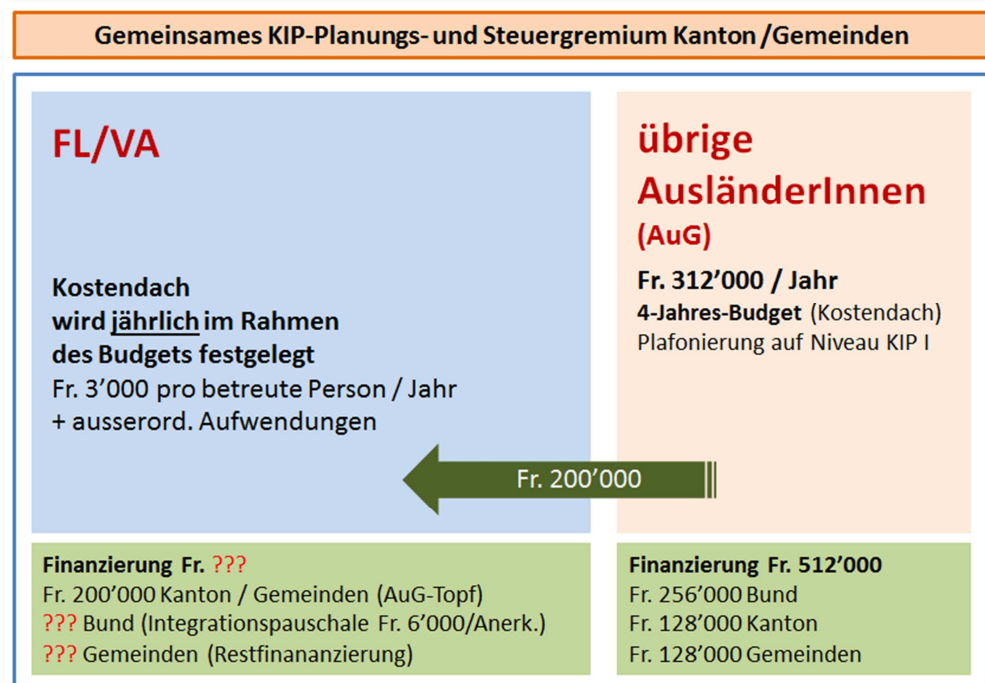
- Im KIP I ist viel passiert. Mit den bereits geplanten Massnahmen im 2017 (Erstinformation) dürfte besser sichergestellt werden, dass die Angebote der Zielgruppe auch bekannt sind. Begrüssenswert wäre, wenn auch die Verwaltungsstellen diesbezüglich geschult würden (RAV).
- Schwer erreichbar sind (angeheiratete) Erwachsene im Familiennachzug (Ehepartner gleicher Herkunft oder binationale Partnerschaften). Diese sind aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse meist nicht vermittelbar und die Motivation, die subventionierten Sprachkurse in Anspruch zu nehmen, scheint oftmals gering. Diese Familien sind meist nicht sozialhilfeabhängig und deshalb ist eine Finanzierung der Deutschkurse über die Arbeitslosenkasse (Art. 59d AVIG) nicht möglich (RAV).
- Informationen der Verwaltung sind leider meist nur in deutscher Sprache erhältlich (auch die Informationen auf der Website), Korrespondenzen müssen in Deutsch eingereicht werden. Auch die Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden der Verwaltung scheinen insgesamt eher bescheiden (Amt für Wirtschaft und Arbeit).
- Die Integration der FL/VA ist *die* grosse Herausforderung. Bei den zuständigen Stellen mangelt es oftmals an Wissen und Informationen (Amt für Wirtschaft und Arbeit).
- Die KIP I-Massnahmen sind sehr förderlich. Wichtig für eine erfolgreiche Integration ist das Kennenlernen unserer Kultur, unsere Gepflogenheiten und Erwartungen – die geplante Erstinformation wird dies unterstützen. Zu prüfen ist die Einbindung der Vereine (Amt für Volksschule und Sport).
- Die neuen Integrationsklassen für Jugendliche entlasten die Herisauer Deutschklassen wesentlich. Trotzdem ist zu prüfen, ob auch im Mittelland eine Deutschklasse zu führen ist (Amt für Volksschule und Sport).
- Die neuen Integrationsklassen sind Teil der Integrationsförderung, auch wenn sie bisher nicht Teil des KIP I waren. Eine gute Koordination zwischen den beiden zuständigen Departementen (DGS und DBK) ist wichtig. Schwierigkeiten bereiten die grossen Unterschiede zum Zeitpunkt des Eintritts in die Klassen. Es sind Eintrittstests sowie verschiedene Niveaugruppen zu bedenken. Ausserdem kann das Selbststudium heute von den zuweisenden Stellen nicht ausreichend begleitet werden (Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung).
- Augenfällig aus der Sicht der Einbürgerungsbehörde sind die unterschiedlichen Sprachkenntnisse von Familienmitgliedern, insbesondere die oftmals schlechten Deutschkenntnisse der Frauen. Auch wäre zu begrüssen, wenn die Sprachzertifikate im Kanton abgelegt werden könnten (Abt. Bürgerrecht und Zivilstand).
- Wichtig wäre, dass Jugendliche vor dem Eintritt in die Regelklassen nicht nur Deutschunterricht gehabt hätten, sondern auch Mathematik. Interne DaZ-Lehrkräfte und zusätzliche externe Personen aus dem PHSG-Projekt ACCOMPAGNA leisten zusätzliche Unterstützung. Sehr entlastend für alle Beteiligten und prüfenswert wäre

auch ein Mentoring-System für die Jugendlichen. Im Auge zu behalten ist die aufwendige Koordination all der verschiedenen punktuellen Hilfestellungen (Kantonsschule).

- Die Höhe der Sozialhilfequote der AusländerInnen (5,9%) im Vergleich zu SchweizerInnen (1,3%) widerspiegelt die grosse Bedeutung der Sprachförderung mit Blick auf eine Arbeitsintegration, welche im Rahmen von KIP I gut angelegt worden ist. Auch der Vermittlungsdienst *verdi* für interkulturelles Dolmetschen ist inzwischen ein unverzichtbares Angebot geworden, und das Web-Suchtool für Beratungsangebote sowie das Projekt MigesBalu werden als sehr nützlich erachtet. Wichtig ist, im KIP II den Fokus auf die besondere Herausforderung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu legen (Abt. Sozialhilfe und Asyl).

1.4 Finanzielle Ressourcen für die Umsetzung des KIP II

Der grosse Zustrom im Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich in den letzten Jahren hat nicht nur die Grenzen der Strukturen aufgezeigt, sondern auch, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Fördermittel im FL/VA-Bereich nicht mehr ausreichen. Im Jahr 2016 hatte die Beratungsstelle für Flüchtlinge im Bereiche der Integrationsförderung erstmals ein grösseres Defizit ausgewiesen. Hauptgrund dafür war die in den Vorjahren sich bestätigte Denkweise, dass die Integrationspauschalen des Bundes für die Integrationsförderung ausreichen würden. Die Ausgaben orientierte sich somit an den Fördermitteln des Bundes und somit an der Zahl der Neu-Anerkennungen von FL/VA, und fälschlicherweise nicht am *tatsächlichen Förderbedarf* aufgrund der Anzahl der *zu betreuenden* Menschen. Dies hatte im Jahr 2016 zur Folge, dass aufgrund eines erheblichen Rückgangs der Anerkennungszahlen gegenüber dem Vorjahr die Bundesgelder um rund einen Viertel zurückgingen, die Herausforderungen der Integrationsförderung aber unverändert hoch geblieben sind.



Kanton und Gemeinden werden mit KIP II im FL-/VA-Bereich ein neues Budget- und Finanzierungsmodell einführen, welches davon ausgeht, dass die Integrationsförderung für eine Person über einen Zeitraum von sechs Jahren Fr. 18'000 kostet. Die Zahl basiert auf den kürzlich erfolgten schweizweiten Erhebungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Das auf dieser Grundlage erstellte Jahresbudget soll unterjährig bei grösseren Schwankungen angepasst werden können. Das Modell ist in der KIP II-Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden (Beilage 1) im Detail ausgeführt und nebenstehend visualisiert.

Um die Integrationsförderung im FL-/VA-Bereich finanziell zu entlasten, sollen für die Umsetzung des KIP II die Fördermittel des Bundes vollumfänglich ausgeschöpft werden. Ausserdem sollen die Fördermittel im AuG-Bereich auf dem Niveau 2017 plafoniert werden, d.h. die zusätzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen in den FL-/VA-Bereich transferiert werden (Fr. 200'000 pro Jahr).

Gemäss den Bundesvorgaben müsste der Kanton grundsätzlich in *allen* acht Handlungsfeldern Massnahmen umsetzen. Bei kleinen Kantonen mit kleinem Budget besteht die Gefahr der Verzettelung, weshalb der KIP II-Entwurf im

AuG-Bereich Schwerpunkt auf die beiden Handlungsfelder «Sprache und Bildung» sowie die «Frühen Kindheit» setzt. Die für KIP II zusätzlich in Aussicht gestellten Mittel sollen in den FL/VA-Bereich transferiert werden, was für den AuG-Bereich faktisch eine Plafonierung auf dem Stand des aktuellen Förderbudgets in der Höhe von rund Fr. 300'000 bedeutet.

Die Budgets zu den einzelnen in Ziffer 2 ausgeführten KIP II-Umsetzungsmassnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

KIP II - AuG-Budget 2018-2021

		Budget 18-21	2018	2019	2020	2021
1	Erstinformation und Integrationsförderbedarf	160'000				
1.1	zentrale Erstinfo-Gespräche / Web-basierte InfoPlattform	160'000	40'000	40'000	40'000	40'000
2	Beratung	165'000				
2.1	Informationsstelle Integration	120'000	30'000	30'000	30'000	30'000
2.2	Beratungsangebot binationale Paare	40'000	10'000	10'000	10'000	10'000
2.3	Sensibilisierung Regelstrukturen (interkulturelle Kompetenzen)	5'000	0	2'500	2'500	0
2.4	KIP-Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0
3	Schutz vor Diskriminierung	52'000				
3.1	Beratungsangebot Diskriminierungsschutz	40'000	10'000	10'000	10'000	10'000
3.2	Sensibilisierung Regelstrukturen	4'000	0	2'000	2'000	0
3.3	Netzwerkgruppe Gewaltschutz	8'000	2'000	2'000	2'000	2'000
4	Sprache und Bildung	450'000				
4.1	Deutschkurse Niveau A1-B1	450'000	100'000	110'000	120'000	120'000
5	Frühe Kindheit	260'000				
5.1	Bestandesaufnahme / Vernetzung	0	0	0	0	0
5.2	Sprachförderung im Vorschulalter	240'000	20'000	50'000	80'000	90'000
5.3	Elternbildung / Pro Juventute Elternbriefe	20'000	5'000	5'000	5'000	5'000
6	Arbeitsmarktintegration	808'000				
6.1	Netzwerk-Gruppe	8'000	2'000	2'000	2'000	2'000
6.2	Transfer in FL/VA-Bereich	800'000	200'000	200'000	200'000	200'000
7	Interkulturelles Dolmetschen	75'000				
7.1	Angebot verdi-Vermittlungsdienst	75'000	15'000	20'000	20'000	20'000
8	Zusammenleben	70'000				
8.1	Vielfalt als Chance (Mondopoly, PowerUp-Radio)	70'000	0	10'000	30'000	30'000
	Total	2'040'000	434'000	493'500	553'500	559'000

2. Massnahmen und Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern des KIP 2018–2021

2.1 AuG-Bereich

1. Erstinformation und Integrationsförderbedarf

Strategische Ziele

- Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert.
- Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Im Rahmen von KIP I haben Kanton und Gemeinden die Erstinformation von aus dem Ausland neu zuziehenden Migrantinnen und Migranten konzipiert. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Jahr 2017. Konkret geht es um die Schaffung einer niederschweligen Informationsstelle, welche *zentral* sämtliche Erstinformationsgespräche mit den neu Zugezogenen und an zwei Halbtagen auch offene Sprechstunden durchführen wird. Im Rahmen des Erstinformationsgesprächs sollen der individuelle Integrationsförderbedarf erhoben und konkrete Fördermassnahmen vermittelt werden. Ausserdem schaffen Kanton und Gemeinden eine Web-basierte Informationsplattform für Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger. Die vorgenannten Massnahmen werden eine positive Wirkung haben hinsichtlich der Bekanntheit der Integrationsförderangebote. Ab 2018 soll die neue *Informationsstelle Integration* operativ, und die Web-basierte Informationsplattform aufgeschaltet sein. Weitere Informationen zu den Umsetzungsmassnahmen sind aus dem Detailkonzept zu entnehmen (Beilage 3).

Es gilt nun, diese Massnahmen im Rahmen von KIP II in enger Zusammenarbeit mit den Einwohnerämtern und dem Amt für Inneres (Abteilung Migration) nachhaltig umzusetzen und laufend zu optimieren, bei den Anspruchsgruppen bekannt zu machen und innerhalb der weiteren Beratungsangebote klar zu positionieren.

Beilage

3_Detailkonzept «Erstinformation/Integrationsförderbedarf»

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
1.1 Zentrale Erstinformation und Klärung des individuellen Förderbedarfs Weiterführung der zentralen Erstinformationsgespräche und Bewirtschaftung/Weiterentwicklung der Web-basierten Informationsplattform. Die Massnahmen sind ausführlich im Detailkonzept «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» beschrieben.	Leistungsziele Bis Ende 2018 sind – die Schnittstellen im Erstinformationsprozess zwischen den involvierten Stellen klar definiert und eingespielt; – für die Erstinformationsgespräche sowie die Klärung des individuellen Integrations-	Fr. 160'000	Evaluation im Jahr 2020 aufgrund der Befragung von Neuzuziehenden.

(siehe auch Massnahme 2.1)	förderbedarfs interne Leitfäden erstellt; – die Grundlagen für die Evaluation ausgearbeitet. Wirkungsziel Die aus dem Ausland zugezogenen Migrantinnen und Migranten sind über die Lebensverhältnisse in der Schweiz und im Kanton, sowie die Erwartungen hinsichtlich ihrer Integrationsbemühungen informiert, und sie fühlen sich willkommen.		
----------------------------	--	--	--

2. Beratung

Strategische Ziele

- Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.
- Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen.
- Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Im Rahmen von KIP I konnten drei konkrete Massnahmen umgesetzt werden, welche für Migrantinnen und Migranten den Zugang zu den Beratungsangeboten erleichtern: Die niederschwellige Auskunftsstelle und die Web-basierte Informationsplattform (siehe Handlungsfeld 1), sowie die Schaffung eines Web-basierten Beratungsstellen-Suchtools (<https://www.ar.ch/?12069>).

Ausserdem wurden zwei neue Beratungsangebote geschaffen: Die binationale Beratung sowie die Beratung gegen Diskriminierung und Rassismus. Diese Massnahmen konnten aufgrund der kurzen Laufzeit noch nicht evaluiert werden; dies soll im Rahmen der KIP II-Umsetzung erfolgen.

Das KIP I beinhaltete keine Massnahmen zur Sensibilisierung der Verwaltung und der Regelstrukturen. Diesbezüglich stellt sich die Ausgangslage heute immer noch so dar, wie sie im KIP I im Jahre 2013 ausgeführt worden ist.

Aus Ressourcen-Gründen beschränkte sich die Öffentlichkeitsarbeit im den letzten Jahren auf die Berichterstattung über die neu umgesetzten KIP-Massnahmen. Im Jahr 2017 soll erstmals – im Zusammenhang mit der Eröffnung der neuen Informationsstelle Integration (siehe Massnahmen 1.1 und 2.1) – mit einem umfassenden Über- und Rückblick auf das KIP I, verbunden mit einem Ausblick auf das KIP II, in den Medien informiert werden. Im Jahr 2017 ist auch eine Überarbeitung der Website geplant, und in diesem Zusammenhang soll der Zugang zu den KIP-Informationen vereinfacht werden. Auch auf die Verlinkung mit den Webseiten der Gemeinden soll ein Fokus gelegt

Beilage

3_Detaillkonzept «Erstinformation/Integrationsförderbedarf»

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
2.1 Informationsstelle Integration Weiterführung der niederschweligen Informationsstelle für Ausländerinnen und Ausländer sowie der Web-basierten Informationsplattform. Die Massnahme ist ausführlich im Detaillkonzept «Erstinformation und Integrationsförderbedarf» beschrieben. (siehe auch Massnahme 1.1)	Leistungsziele – An zwei Halbtagen pro Woche werden Ausländerinnen und Ausländern (ausser FL/VA) ohne Voranmeldung Auskünfte zu Alltagsfragen erteilt (offene Sprechstunden). – Regestrukturen und Verwaltung erhalten auf Anfrage telefonische und schriftliche	Fr. 120'000	Evaluation im Jahr 2020 aufgrund der Fallzahlen und Umfrage bei Regelstrukturen und Verwaltung.

	Auskünfte. Wirkungsziele – Die Ratsuchenden werden informiert oder an die richtigen Stellen triagiert. – Bis Ende 2019 hat sich die neue Informationsstelle Integration gut innerhalb der Regelstrukturen und der Verwaltung vernetzt und ist bekannt. – Die Fallzahlen (Ratsuchende und Anfragen Regelstrukturen/Verwaltung) nehmen ständig zu.		
2.2 Beratungsangebot für binationale Paare Weiterführung des bestehenden Beratungsangebotes und Öffentlichkeitsarbeit. http://www.familienberatung-sg.ch/angebot/binationale-beratung/	Leistungsziel gemäss Leistungsvereinbarung Wirkungsziel Pro Jahr werden durchschnittlich mind. 15 Beratungen durchgeführt.	Fr. 40'000	– Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle für Familien, St. Gallen – Qualitätssicherung aufgrund Berichterstattungen
2.3 Sensibilisierung Regelstrukturen Sensibilisierung von Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung hinsichtlich transkultureller Kompetenzen; Empfehlung von Weiterbildungsmassnahmen.	Leistungsziel Weiterbildungen zu transkulturellen Kompetenzen werden aktiv empfohlen und vermittelt. Wirkungsziel Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt.	Fr. 5'000	– Die Weiterbildungsmassnahmen gehen zu Lasten der Verwaltungsstellen bzw. Regelstrukturen. – Qualitätssicherung: Dokumentation der Bemühungen
2.4 KIP-Öffentlichkeitsarbeit Relevante Informationen über die Integrationsförderung durch Kanton/Gemeinden werden öffentlich zugänglich gemacht.	Leistungsziel Die KIP-Inhalte und Umsetzungsmassnahmen sind auf der Website des Kantons abgebildet. Spezielle Medienberichte zu einzelnen Umsetzungsmassnahmen erfolgen nach Bedarf. Wirkungsziel Die Website des Kantons ist ständig aktualisiert und mindestens 1x jährlich wird die Bevölkerung über die Medien (Zeitung) sachlich und transparent über das KIP und den Stand der Umsetzung informiert.	--	Gemäss Vereinbarung mit den Gemeinden erfolgt die KIP-Kommunikation und -Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam bzw. in enger Absprache.

3. Schutz vor Diskriminierung

Strategische Ziele

- Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes.
- Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Im Rahmen von KIP I wurde zusammen mit dem Kanton St. Gallen ein Beratungsangebot geschaffen. Beauftragt zur Führung der Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung wurde die HEKS. Die Beratungsstelle ist seit April 2016 operativ. Die kantonale Ombudsstelle gegen Fremdenfeindlichkeit (bei der Staatsanwaltschaft angegliedert) wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die erste Berichterstattung 2016 von HEKS bringt deutlich die Wichtigkeit des Angebotes und das Bedürfnis zum Ausdruck. Mit über der Hälfte der Fallzahlen in den ersten neun Monaten des Betriebs ist der «staatliche Bereiche» im schweizerischen Vergleich sehr auffällig und im Auge zu behalten. Die im Rahmen von KIP II geplanten Sensibilisierungsmassnahmen für Verwaltung und Regelstrukturen – wenn auch nur mit äusserst bescheidenen finanziellen Mitteln unterlegt – sind zweifellos gut investierte Zeit. Vor dem Hintergrund der erst kurzen Dauer des Beratungsangebotes ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen mit zunehmender Bekanntheit der Stelle noch steigen werden.

Ausserhalb des KIP, aber mit massgeblicher finanzieller Unterstützung durch den Bund, hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden während den letzten vier Jahren ein Netzwerk gegen Zwangsheirat aufgebaut. Die finanziellen Beiträge des Bundes laufen im Jahr 2017 aus. Das bestehende Netzwerk soll nun thematisch auf das Thema «Gewaltschutz» ausgeweitet werden. Darin wird nicht nur das Thema Zwangsheirat weitergeführt, sondern auch der Bereich Diskriminierung.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
3.1 Beratungsangebot gegen Diskriminierung und Rassismus Weiterführung des Beratungsangebotes (HEKS) und Öffentlichkeitsarbeit. https://www.heks.ch/was-wir-tun/heks-beratungsstelle-gegen-rassismus-und-diskriminierung	Leistungsziel gemäss Leistungsvereinbarung Wirkungsziel Pro Jahr werden durchschnittlich mindestens fünf Beratungen durchgeführt.	Fr. 40'000	– Leistungsvereinbarung mit HEKS SG/Appenzell, St. Gallen – Qualitätssicherung aufgrund Berichterstattungen
3.2 Sensibilisierung Regelstrukturen Sensibilisierung von Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung hinsichtlich Diskriminierung; Empfehlung von Weiterbildungsmassnahmen.	Leistungsziel Weiterbildungen zu Diskriminierungsschutz werden aktiv empfohlen und vermittelt. Wirkungsziel Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt.	Fr. 4'000	– Die Weiterbildungsmassnahmen gehen zu Lasten der Verwaltungsstellen bzw. Regelstrukturen. – Qualitätssicherung: Dokumentation der Bemühungen

3.3 Netzwerkgruppe «Gewaltschutz» Bildung einer Netzwerkgruppe zum Thema «Gewaltschutz» (inkl. Themen Zwangsheirat, Rassismus, Diskriminierung). Mitglieder der Gruppe sind die folgenden Stellen: KESB, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe, Frauenhaus, Beratungsstelle Rassismus / Diskriminierung, Berufsbildungszentrum, Jugendarbeit Herisau, Kantonspolizei, Beratungsstelle für Familien.	Leistungsziel Die Netzwerkgruppe trifft sich regelmässig zwecks Info-/Knowhow-Transfer, Besprechung konkreter Fälle, Sensibilisierung und Wissensvermittlung ausserhalb des Netzwerks, Sensibilisierung der Bevölkerung, frühzeitiges Erkennen neuer Phänomene usw. Wirkungsziel Pro Jahr finden mind. zwei Netzwerktreffen statt.	Fr. 8'000	Qualitätssicherung: Visitation Protokolle
---	--	-----------	---

4. Sprache und Bildung

Strategisches Ziel

Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Im Rahmen des KIP I haben Kanton und Gemeinden ein dezentrales Deutschkursangebot für die Sprachniveau A1 bis B1 aufgebaut, und zwar in Zusammenarbeit mit dem Verein *Weiterbildung Appenzeller Mittelland (WebML)*. Seit 1. Januar 2016 ist das Angebot operativ. Die Qualitätssicherung durch eine externe Stelle (*Aida St. Gallen*) hat sich bewährt. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch WebML und den Kanton gemeinsam wahrgenommen. Im Jahr 2016 haben in den durchgeführten 10 Semesterkursen 109 Ausländerinnen und Ausländer aus 16 Gemeinden teilgenommen. Dies liegt deutlich über den Erwartungen für das erste Betriebsjahr. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge und WebML stellen sich gegenseitig freie Plätze zur Verfügung; B1-Kursplätze kauft die Beratungsstelle für Flüchtlinge zurzeit ausschliesslich bei WebML ein.

Aktuell laufen sieben Deutschkurse, wobei leider noch keine im Appenzeller Vorderland. Der Anspruch des *dezentralen* Angebotes (Herisau, Teufen und Heiden) erweist sich als sehr anspruchsvoll in der Kursplanung. Immerhin gilt es jedes Semester, die interessierten Personen in Kurse mit drei verschiedenen Niveaus, mit unterschiedlichen Kursorten und unterschiedlicher Intensität (80 oder 120 Lektionen) und schliesslich unterschiedlichen Kurszeiten (abends, samstags) unterzubringen. Mit zunehmender Zahl der Teilnehmenden entschärft sich diese Herausforderung. Im Falle der Einführung der Integrationsvereinbarungen (siehe Massnahme 1.2) ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmerzahl erhöhen wird.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
4.1 Deutschkurse Weiterführung und Optimierung des bestehenden Deutschkursangebotes. https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/unsere-angebote-und-projekte/sprachfoerderung-in-appenzell-ausserrhoden/	Leistungsziel – Es besteht flächendeckend ein bedarfsgerechtes subventioniertes Sprachförderangebot für Erwachsene für die Niveau A1-B1 – Bis Ende 2019 liegen Erkenntnisse bezüglich zusätzlicher Synergien und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem Deutschkursangebot FL/VA vor. – Bis Ende 2018 liegt ein Konzept vor zur probeweisen Einführung von fide-Kursen. Wirkungsziel Während der Programmdauer konnten insgesamt 50 Kurse mit durchschnittlich mindestens 10 Teilnehmenden durchgeführt werden; ab 2018 auch erste fide-Kurse (als Pilot).	Fr. 450'000	– Leistungsvereinbarungen mit WebML und Aida St. Gallen – Qualitätssicherung aufgrund Berichterstattungen, Kursberichte und Visitationen durch externe Stelle

5. Frühe Kindheit

Strategisches Ziel

Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.

Erkenntnisse aus KIP I

Im Rahmen von KIP I wurden zwei konkrete Projekte geführt, und zwar das Projekt MigesBalu (<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/unsere-angebote-und-projekte/miges-balu/>) und FemmesTische (<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/unsere-angebote-und-projekte/femmes-tische-gespraechsrunden-mit-migrantinnen/>). Das Projekt MigesBalu wird nächstens in ein ständiges Angebot (ausserhalb des KIP) überführt, d.h. die Pro Juventute wird die Erleichterungen des Zugangs in die Mütter- und Väterberatung für Migranten-Familien weiterhin sicherstellen, indem sie den Einsatz der interkulturell Dolmetschenden vollumfänglich finanziert. Die Weiterführung des Projekts FemmesTische würde bedingen, dass anstelle von Caritas eine andere Institution gefunden werden kann, die das Angebot operativ führt. Aufgrund einer veränderten strategischen Ausrichtung bietet Caritas keine FemmesTische mehr an, was sehr bedauerlich ist aufgrund der aufwendigen Aufbauarbeiten im Rahmen von KIP I.

Im KIP II soll mit der «Sprachförderung im Vorschulalter» ein neuer Schwerpunkt für vier Jahre gesetzt werden. In welcher Form dies geschehen soll und wie der tatsächliche Bedarf konkret aussieht, ist noch offen und soll im Rahmen der Konzeption geprüft werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung und Kultur ist anzustreben. In vielen Kantonen bestehen bereits Projekte und Angebote, welche das Anliegen verfolgen, die Deutschkenntnisse von Kindern mit Migrationshintergrund mit Blick auf den Eintritt in den Kindergarten zu fördern. Die Schwierigkeit besteht in der Erreichbarkeit der Kinder. Meist sind die Angebote deshalb angeknüpft an bereits bestehende «Betreuungssettings» (z.B. Spielgruppen, Kitas, Kinderbetreuung bei Deutschkursen für die Eltern), oder aber es werden eigens dafür neue Betreuungssituationen geschaffen. Die Deutschkenntnisse stellen eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme von Kindern an Bildungs- und Sozialisationsprozessen dar. Muss ein Kind beim Eintritt in den Kindergarten erst über mehrere Jahre die Landessprache lernen, so verzögert sich der Erwerb der ab diesem Zeitpunkt zur Vermittlung vorgesehenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einmal bestehende Rückstände vergrössern sich im Verlauf des weiteren Bildungsweges zunehmend, und beim späteren Zugang zur Berufsbildung erweisen sich die sprachbedingt geringeren Kompetenzen als primäre Hürden. Frühe Sprachförderung ist ein wichtiger Beitrag zu Chancengleichheit. Das Bedürfnis wurde seitens der Gemeinden aufgrund ihrer Erfahrungen beim Eintritt von Migrationskindern in den Kindergarten mit Blick auf KIP II schon frühzeitig angemeldet.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden existiert aktuell keine explizit für die Frühförderung geltende Gesamtstrategie oder ein Frühförderkonzept. Unabhängig des KIP erstellt das Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, derzeit eine Bestandesaufnahme und eine Analyse zu bestehenden Frühförderangeboten im Kanton. Den Gemeinden wurde in diesem Zusammenhang kürzlich ein Fragebogen zugestellt. Die Bestandesaufnahme wird auch einen Fokus auf migrationsspezifische Angebote legen. Die Erkenntnisse aus der Analyse werden in die Konzeptarbeiten des neuen KIP II-Schwerpunktes – die Sprachförderung im Vorschulalter – einfließen können.

Bezüglich Wissensvermittlung für Migrations-Eltern soll geprüft werden, inwieweit mit *fide*-Deutschkursen (<http://www.fide-info.ch/>) für die Eltern konkrete Gesundheits- und Bildungsthemen behandelt werden könnten. Weitere Elternbildungsmassnahmen sind im KIP II aus Ressourcengründen nicht vorgesehen.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
5.1 Grundlagenarbeit und Vernetzung Bestandesaufnahme / Analyse hinsichtlich – rechtliche Grundlagen – bestehende Angebote und Projekte, insb. auch für Familien mit Migrationshintergrund – allf. Angebots-Lücken	Leistungsziel Bis Ende 2018 liegt eine Auslegeordnung und Analyse vor bezüglich der Angebote und Projekte im Bereiche der Frühen Förderung.	ohne Kosten- folge für KIP	Die Bestandesaufnahme und Analyse erfolgt unter Einbezug – der Regelstrukturen (z.B. Mütter- und Väterberatung, Kitas, Tagesfamilien, Spielgruppen, Elternforen usw. – weiteren Kantonalen Stellen (z.B. Netzwerk Elternbildung, Amt für Gesundheit, Amt für Volksschule und Sport, Amt für Soziales, KESB) – der Gemeinden
5.2 Sprachförderung im Vorschulalter Konzeption und Umsetzung eines subventionierten Sprachförderangebotes für Kinder im Vorschulalter.	Leistungsziel Bis Ende 2018 liegt ein umsetzungsreifes Konzept vor. Das Konzept gibt Auskunft über Bedarf, Zielgruppe, Angebot, Zugang zum Angebot bzw. Erreichbarkeit der Zielgruppe, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung des Angebotes. Wirkungsziel Diese werden erst nach Vorliegen des Konzepts definiert.	Fr. 240'000	– Im Rahmen der Kinderbetreuung während den Deutschkursen <i>im FL/VA-Bereich</i> ist die Sprachförderung für die Kinder bereits integriert. Synergien sind zu prüfen. – Qualitätssicherung: Konzept liegt vor
5.3 Elternbildung / Pro Juventute Elternbriefe Abgabe der Broschüre «Unser Kind» in den Sprachen Albanisch, Türkisch, Tamilisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Portugiesisch, Spanisch, Englisch, Farsi, Arabisch.	Leistungsziel Eltern mit Migrationshintergrund erhalten künftig den Pro Juventute-Elternbrief in ihrer Heimatsprache, sofern vorhanden. Wirkungsziel Ab 2019 kann aufgrund der angepassten Prozesse die Zustellung der Elternbildungsbroschüre in der Heimatsprache sichergestellt werden.	Fr. 20'000	– Die Pro Juventute Elternbriefe werden aktuell in deutscher Sprache abgegeben und wie folgt finanziert: ▪ 1. Lebensjahr: Gemeinden ▪ 2./3. Lebensjahr: Departement Gesundheit und Soziales ▪ 4.-6. Lebensjahr: Departement Bildung und Kultur – Qualitätssicherung: Erhebung der tatsächlichen Versandzahlen

6. Arbeitsmarktfähigkeit

Strategisches Ziel

Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Mangels Ressourcen beschränkten sich die arbeitsmarktlichen Massnahmen im Rahmen des KIP I auf die Mitfinanzierung von Angeboten seitens des Amtes für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, zu Gunsten von *sozialhilfeabhängigen* Ausländerinnen und Ausländern. Konkret wurden Potenzialabklärungen und die Sicherstellung von Praxisplätzen für die Brücke AR finanziell unterstützt.

Kanton und Gemeinden haben bereits frühzeitig als Rahmenbedingung für KIP II definiert, die Erhöhung der KIP-Gelder primär für die Arbeitsmarktintegration von FL/VA einsetzen zu wollen. Das bedeutet, dass mit den im Rahmen von KIP II in Aussicht stehenden Ressourcen *im AuG-Bereich* wirkungsvolle und nachhaltige Interventionen nicht möglich sein werden. Migrantinnen und Migranten des AuG-Bereichs haben die Hilfestellungen der Regelstrukturen (z.B. RAV, Berufsberatung, Brücke AR, Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Die Streichung der oben genannten bisherigen KIP I-Kostenbeteiligung (zw. Fr. 15'000 und Fr. 30'000 pro Jahr) hat keine Konsequenzen, weil die mitfinanzierten Massnahmen in jedem Falle von der Abteilung Sozialhilfe und Asyl weitergeführt werden und die Finanzierung über deren Förderbudget sichergestellt werden kann.

Die enorme Zunahme der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen während der KIP I- Periode haben deutlich aufgezeigt, dass es zahlreiche Schnittstellen zwischen den Akteuren der Verwaltung gibt, und dass für die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit dieser Menschen eine interdisziplinäre und interinstitutionelle Zusammenarbeit unabdingbar ist. Die Akteure treffen sich heute «ad hoc» und in immer wieder wechselnden Zusammensetzungen. Eine übergeordnete Zuständigkeit / Koordination existiert nicht. Der Aufbau einer Netzwerkgruppe soll den regelmässigen Austausch und die Koordination von Massnahmen zwischen den unten aufgeführten Stellen sicherstellen.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
6.1 Netzwerkgruppe «Arbeitsmarktintegration FL/VA» Aufbau und Koordination einer interinstitutionellen Netzwerkgruppe für den Bereich <i>Arbeitsmarktintegration FL/VA</i> .	Leistungsziel Bis Ende 2018 liegt ein Konzept vor mit Angaben über die Mitglieder der Netzwerkgruppe, deren Organisation und über den Zweck des Austausches. Wirkungsziel Ab 2019 treffen sich die Mitglieder nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.	Fr. 8'000	– Mögliche Mitglieder der Netzwerkgruppe: Integrationsförderung, RAV, Sozialhilfe, Arbeitsmarktbeförderung, Beratungsstelle für Flüchtlinge, Asylkoordination, Gemeinden, Wirtschaft, Berufsberatung, Case-Management der Berufsbildung usw. – Qualitätssicherung: Beschlussprotokolle
Transfer von Fr. 200'000 für die Arbeitsmarktintegration von FL/VA	siehe Massnahme 6.2		

7. Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Strategisches Ziel

Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (z.B. komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Der Vermittlungsdienst für interkulturell Dolmetschende «verdi» durch die ARGE Integration Ostschweiz wird bereits seit einigen Jahren im Auftrag der Kantone Graubünden, Thurgau, St. Gallen, Glarus und Appenzell Ausserrhoden betrieben. Die aktuelle Leistungsvereinbarung läuft Ende 2017 aus. Die Verhandlungen für die Vertragsverlängerung laufen aktuell. Ziel der neuen Vereinbarung mit einem neuen Finanzierungsmodell wird sein, dass sich die Kantonsbeiträge ausschliesslich an den Betriebskosten der Vermittlung orientieren, und dass die unmittelbaren Übersetzungskosten durch die Auftraggebenden finanziert werden.

Im Kanton wurden in den letzten Jahren rund 300 Dolmetschereinsätze pro Jahr vermittelt. Die Zahl stagniert schon seit einigen Jahren und ist im Vergleich zu den anderen Partner-Kantonen auffallend tief. Augenfällig ist die geringe Nutzung der Dienstleistung im Gesundheitswesen (Spitäler, Ärzte usw.). Auf diesen Bereich in im Rahmen der künftigen Öffentlichkeitsarbeit besonderes Augenmerk zu legen.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
7.1 Vermittlungsdienst für interkulturelles Dolmetschen – Weiterführung des Dolmetscherdienstes (Aushandeln einer neuen Leistungsvereinbarung) http://www.integration-sg.ch/index.php/verdi-home – Analyse der Nutzung und Vergleich zu Partner-Kantonen, darauf basierend gezielte Öffentlichkeitsarbeit	Leistungsziel gemäss Leistungsvereinbarung Wirkungsziel Ab 2020 hat verdi für den Kanton mindestens 500 Einsätze pro Jahr, und die Zahl der Einsätze im Gesundheitswesen hat sich gegenüber der KIP I-Periode massgeblich erhöht.	Fr. 75'000	– Leistungsvereinbarung mit ARGE Integration Ostschweiz, verdi – Qualitätssicherung aufgrund Berichterstattungen

8. Zusammenleben

Strategisches Ziel

Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Im Rahmen von KIP I wurde das Begegnungsspiel *Mondopoly* initiiert. Mit dem *Quartierverein Selewie in Herisau* konnte ein Partner gefunden werden, welcher mit Unterstützung des Vereins *Mondopoly* (www.mondopoly.ch) das Begegnungsspiel am 20. Mai 2017 in Herisau durchführen wird. Anlässlich der *PLATTFORM10* vom 23. März 2017 mit dem Thema «Transkulturalität» wird das KIP-Projekt lanciert. Für ein zweites *Mondopoly* im Herbst 2017 hat bereits die Jugendarbeit Speicher Interesse angemeldet. Ziel des Begegnungsspiels ist die Sensibilisierung der Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Werte, Vorurteile und Stereotypen. Durch die konkrete Begegnung und den Austausch mit den «halbfremden Menschen» soll der Fokus auf Gemeinsamkeiten gelegt und die Vielfalt der Gesellschaft als Stärke und Chance erkannt werden. Zur Zielgruppe gehören vor allem Schüler und Jugendliche.

Nebst *Mondopoly* gibt es auch andere bewährte Konzepte und Angebote, welche die «Transkulturalität» thematisieren. Hervorzuheben ist ein Angebot des Kindesdorfes Pestalozzi in Trogen, welches schon seit einigen Jahren schweizweit mit Schulklassen in diesem Bereich zusammenarbeitet und mit dem Medium «Radio» ein für die Jugendlichen neues und spannendes Element zur Verfügung stellt, um die Erkenntnisse festzuhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen

(<https://www.pestalozzi.ch/de/was-wir-tun/bildungsangebote>)

Das Departement Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Sport) erkennt den Nutzen solcher Schulprojekte und hat sich in Vorgesprächen interessiert und offen gezeigt, die Rolle als «Türöffner» für Projekte und Angebote zu übernehmen.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
8.1 Vielfalt als Chance Sensibilisierung von Jugendlichen hinsichtlich Werte, Vorurteile, Stereotypen. Förderung der Sozialkompetenzen (Umgang mit Vielfalt, Reflexion, Austausch). z.B. – Begegnungsspiel <i>Mondopoly</i> (siehe Pilot KIP I) – Bildungsangebote des Kinderdorf Pestalozzi (begleitete Thementage/Projektwochen mit Schulklassen)	Leistungsziel Bis Ende 2019 liegt ein Konzept vor. Das Konzept gibt Auskunft über Bedarf, Zielgruppe, Angebot, Zugang zum Angebot bzw. Erreichbarkeit der Zielgruppe, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung des Angebots. Wirkungsziel Diese werden erst nach Vorliegen des Konzepts definiert.	Fr. 70'000	--

2.2 FL/VA-Bereich

Allgemeine Erkenntnisse aus KIP I

- Finanzen: Die Beratungsstelle für Flüchtling (BfF) agiert im Spannungsfeld, dass die Integrationsförderung keine gebundene Ausgaben im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes ist, und sie aber mit einer sehr schwankenden Zahl von FL/VA konfrontiert und für sie zuständig ist. Das für die Gemeinden überraschend grosse Defizit im Jahr 2016 haben zwei grosse Schwachstellen des heutigen Systems aufgezeigt:
 - o Die Ausgaben der BfF orientieren sich an den jährlichen Integrationspauschalen (IP) des Bundes. Diese nehmen jedoch Bezug auf die *Neu-Anerkennungen* von FL/VA, und nicht auf die tatsächliche Anzahl FL/VA, welche von der BfF betreut werden. Dass die pro Person einmalig zur Auszahlung kommende IP *bei weitem* nicht für die Integrationsförderung ausreicht, ist in der nationalen Debatte unbestritten und ist deshalb aktuell Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und dem Bund. Eine von der KdK in Auftrag gegebene und kürzlich veröffentlichte Studie geht von Integrationsförderkosten von Fr. 18'000 pro Person aus.
 - o Die BfF verfügt heute über kein mit den Gemeinden ausgehandeltes Budget. Auch über die (Kosten)Entwicklungen während des Jahres waren die Gemeinden bisher zu wenig informiert, und sie übernahmen entsprechend auch keine (Mit)Verantwortung.

Ein *jährlich* dem tatsächlichen Bedarf angepasstes und verbindliches Budget als Kostendach soll künftig sowohl den Gemeinden als auch der BfF die notwendige Planungssicherheit geben. Die strategische und operative Verantwortung für die KIP-Umsetzung liegt heute alleine bei der Gemeinde Herisau. Mit Blick auf KIP II sollen die Gemeinden strategisch und operativ stärker einbezogen und in die Verantwortung genommen werden (siehe Ziffer 1.1).

- Schnittstelle Regelstruktur Schule
 - o Die Gemeinden sind zu wenig aufgeklärt, dass die Bildungsangebote (Primarstufe und Sekundarstufe I) nicht der Integrationsförderung belastet werden können. Das gilt insbesondere auch für DaZ-Angebote und die von Herisau geführten Deutschklassen.
 - o Für unbegleitete Minderjährige (MNA) ist die Unterbringung und Beschulung zentral gelöst. Der Verein tipiti führt im Kinderdorf Pestalozzi in Trogen zwei Wohngruppen im Auftrag des Kantons und begleitet einzelne MNA auch in Pflegefamilien. Das Angebot steht sowohl für Minderjährige aus dem Asylbereich, als auch für minderjährige Flüchtlinge offen.
 - o Für junge Erwachsene (bis 21 Jahre) hat das Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung im August 2016 mit zwei Integrationsklassen gestartet, quasi die «Brücke» zur Brücke AR. Eine dritte Klasse ist aktuell im Aufbau. Das Angebot wird ebenfalls durch den Verein tipiti in St. Gallen geführt (siehe Massnahmen 4.3 und 4.4).
- Die Übernahme der Integrationsförderung für die vorläufig Aufgenommenen (VA) durch die BfF anfangs 2016 war richtig, sie wird aber kurz- und mittelfristig noch einige zusätzliche Ressourcen binden, weil die Integrationsförderung durch die Gemeinden zuvor nicht ausreichend war. Mit Blick auf eine erfolgreiche Integration der VA erschwerend zeigen sich zudem die Regelungen in der kantonalen Sozialhilfe- und Asylgesetzgebung hinsichtlich der Sozialhilfeansätze für die vorläufig Aufgenommenen. Diese erhalten von den Gemeinden nur Sozialhilfeleistungen nach den Asyl-Ansätzen, leben also unter dem Existenzminimum. Auch leben die Betroffenen meist weiterhin in den Asylunterkünften der Gemeinden. Mit Blick auf die Integrationsförderung bestehen hier also ganz andere Rahmenbedingungen als bei den anerkannten Flüchtlingen. Ausserdem muss die Schnittstelle zwischen den Gemeinde-Sozialhilfebehörden und der BfF besser geklärt und die Zusammenarbeit optimiert werden.

4. Sprache und Bildung

Strategisches Ziel

Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Deutschkurse für Erwachsene (Leistungsvereinbarung mit Aida, St. Gallen)

- Ziel gemäss BfF-Integrationskonzept: Alle FL/VA erreichen das Sprachniveau A2, höhere Niveau – z.B. für den Zugang zur Arbeitswelt – einzelfallbezogen; Alphabetisierung (wenige Fälle) erfolgt extern (HDS); die Sprachförderung kostet rund Fr. 5'000 pro Person (ohne Alphabetisierung, bis Niveau A2)
- Das Zusatzangebot «begleitetes Selbststudium» (drei Lernstudios) kann heute auf freiwilliger Basis genutzt werden. Im Rahmen von KIP II soll ein Obligatorium geprüft werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen BfF und der Sprachschule *Aida St. Gallen* und den Lehrkräften läuft optimal. Das Kurssekretariat wird inhouse durch BfF selbst geführt; das ist zwar zeitintensiv, bietet aber grosse Vorteile und soll beibehalten werden.
- B1-Kurse werden aktuell über das KIP-Angebot von *WebML* eingekauft (siehe Massnahme 4.1). Die Zusammenarbeit mit *WebML* läuft gut, weitere Synergien zwischen den Deutschkursangeboten im FL/VA- und dem AuG-Bereich sind anzustreben.
- Die Kurs-Räumlichkeiten im Gebäude der SBW Herisau sind ideal; aufwendig ist die Bewirtschaftung dieser externen Räume.
- Qualitätssicherung: Die Sprachschule Aida ist zertifiziert, regelmässiger Austausch zwischen Lehrkräften und Flüchtlingsbetreuung ist gewährleistet.
- Die internen Niveau-Abschlüsse (*Aida* und *WebML*) werden heute offiziell nicht anerkannt; hier sind Möglichkeiten zu prüfen.
- Das Kursangebot muss ständig ausgebaut werden, weil die Lerndauer pro Niveau länger ist als erwartet. Nebst der Zunahme der Anerkennungszahlen ist dies eine weitere Ursache für den ständigen Bedarf an zusätzlichen Kursen. Eine Ausweitung des Kursangebotes zieht immer auch einen Mehrbedarf bei der Infrastruktur (Räume) und Kinderbetreuung nach sich. Letzteres soll künftig nur noch angeboten werden, wenn nachweislich keine Kinderbetreuung durch die Eltern organisiert werden kann.

Integrationskurse für Jugendliche (Verein tipiti)

Für Jugendliche und junge Erwachsene (bis 21 Jahre) hat der Kanton (Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung) im August 2016 mit zwei Integrationsklassen gestartet, als «Brücke» zur *Brücke AR*. Diese wurden bis vor kurzem durch das Berufsbildungszentrum (BBZ) in Herisau geführt, seit 1. August 2018 im Auftrag des Kantons durch den Verein tipiti in St. Gallen. Inhalte des Unterrichts sind Deutsch und Mathematik. Der Unterricht findet an fünf Halbtagen pro Woche statt und wird ergänzt mit Selbststudium.

Die Umsetzung stellt an den Verein tipiti sehr hohe Anforderungen aufgrund der heterogenen Zusammensetzung, wegen der fehlenden Begleitung beim Selbststudium (Hausaufgaben) sowie den noch unklaren Aufnahmebedingungen hinsichtlich Alphabetisierung. Jugendliche und junge Erwachsene haben *nebst* den bestehenden Integrationsförderangeboten (Deutschkurse, Arbeitsmarktintegration, Integrationskurse, Brücke AR) oftmals keine ausreichende Tagesstruktur und auch zu wenig Unterstützung und Begleitung bei den Integrationsfördermassnahmen. Dies zeigten u.a. die Erfahrungen der damals vom BBZ geführten Integrationsklassen. Die Lernerfolge blieben bescheiden, weil das selbständige Lernen nicht begleitet und gefördert wurde.

Der Zugang zu diesen Integrationsklassen ist nur für junge Erwachsene aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sichergestellt, nicht für junge Menschen, welche im Rahmen

eines Familiennachzuges in die Schweiz reisen. Im Rahmen der ab Herbst 2017 zentral geführten Erstinformationsgespräche (siehe Massnahme 1.1) wird man künftig sehr früh auf solche Menschen aufmerksam und sie können diesen Fördermassnahmen ebenfalls zugeführt werden. Die Finanzierung ist in diesen Fällen im Einzelfall zu klären.

Kurse zu verschiedenen Themen (Integrationskurse)

Die Kurse werden durch Freiwillige angeboten. Die Rekrutierung und Unterstützung der Freiwilligen bei der Erarbeitung der Lehrpläne ist sehr zeitaufwendig.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
4.2 Deutschkurse FL/VA Weiterführung des bestehenden Deutschkursangebotes für Erwachsene und Optimierung des Angebotes.	Leistungs- und Wirkungsziele siehe Integrationsförderkonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge	*)	– Leistungsvereinbarung mit Aida, St. Gallen – Qualitätssicherung aufgrund Berichterstattungen
4.3 Integrationsklassen (Verein tipiti) - Schulgelder Finanzierung der Schulgelder		*)	Der Schulunterricht wird auch künftig weiterhin durch das Departement Bildung und Kultur bzw. das BBZ organisiert und sichergestellt; die Finanzierung soll über die zuweisenden Stellen möglichst kostendeckend sein.
4.4 Integrationsklassen (Verein tipiti) – Selbststudium Konzeption und Umsetzung der Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen im Selbststudium (Status-unabhängig)		--	die Finanzierung dieser Massnahme soll über Dritte (z.B. Freiwillige, NGO's) erfolgen
4.5 Integrationskurse Kurse zu verschiedenen Themen (wie funktioniert die Schweiz, Gesundheit, Finanzen, Bildungslandschaft usw.); Kursleitungen durch Freiwillige	Einmal wöchentlich werden FL und VA während eines Semesters zu den Themen betreffend das Leben in der Schweiz, Bildung und Arbeit, das Gesundheitssystem, Wirtschaft und Finanzen sowie Kultur und Religion unterrichtet.	*)	--

6. Arbeitsmarktfähigkeit

Strategisches Ziel

Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das sie entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.

Erkenntnisse aus KIP I / Ausgangslage

Grundsätzlich sollen alle FL/VA vor dem Einstieg in die Arbeitsvermittlung die Sprachförderung bis zum Niveau A2 durchlaufen. Weiterführende Kurse (Niveau B1 und höher) sollen *einzelfallbezogen* mit Blick auf konkrete berufliche Perspektiven erfolgen. In diesem Sinne bilden die Aufwendungen für die Sprachförderung für die BfF eine Art «Sockel-Kosten» und die übrigbleibenden Fördergelder gemäss Budget werden im Rahmen der Arbeitsmarktintegration situativ und möglichst effektiv eingesetzt.

Arbeitstrainings erleichtern den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt. Hier können Grundkompetenzen (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit etc.) erlernt und getestet werden. Arbeitstrainingsplätze sind deshalb wichtig, um FL und VA wichtige Erfahrungen im Schweizer Arbeitsalltag zu vermitteln. NGO's mit ihren arbeitsintegrativen Arbeits-/Trainings-Programmen unterstützten die Integrationsbemühungen der BfF in der Vergangenheit sehr, belasteten das Budget jedoch erheblich. Erschwerend dazu kommt der Umstand, dass innerhalb des Kantons kaum Praktikums- und Trainingsplätze vorhanden sind und sich der Kanton St. Gallen nicht sehr kooperativ bei der Vergabe von Arbeitsbewilligungen zeigte. Bezüglich Letzterem zeigt sich Licht am Horizont, denn am 16. Dezember 2016 hat das Bundesparlament zwei Pakete mit zahlreichen Neuerungen des AuG (zukünftig: AIG, Ausländer- und Integrationsgesetz) verabschiedet. Die neuen Bestimmungen bringen u.a. insofern Erleichterungen im Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende, FL und VA, als Arbeitgeber künftig keine Arbeitsbewilligung mehr beantragen müssen. Die Bewilligungspflicht wird durch eine Meldepflicht ersetzt. Was das genau bedeutet, muss noch mit der Arbeitsmarktbehörde geklärt werden.

Aus obigen Gründen drängt sich auf, mittelfristig Trainingsplätze im 1. Arbeitsmarkt *innerhalb des Kantons* zu schaffen. Für die Rekrutierung der Plätze – und auch für die enge Begleitung dieser Einsätze – soll ein Job-Coaching *innerhalb* der BfF sichergestellt werden. Die Details sind im Integrationsförderkonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge ersichtlich.

Massnahme	Ziele	Ressourcen	Bemerkungen
6.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen FL/VA div. Massnahmen nach Bedarf gemäss Integrationsförderkonzept der BfF	Leistungs- und Wirkungsziele Mit Unterstützung eines bis 31. März 2018 neu bei der Beratungsstelle für Flüchtlinge eingeführten Jobcoachings werden noch während des A2-Deutschkurses Potentialabklärungen vorgenommen, es werden Bewerbungscoachings durchgeführt und Arbeitstrainingsplätze eingeführt. FL und VA werden eng begleitet und bei der Arbeitsintegration unterstützt.	*)	--

***) das Budget wird im FL/VA-Bereich *jährlich* dem Bedarf entsprechend neu festgelegt** (siehe Ausführungen dazu in Ziffer 1.4)

Herisau, 13. September 2018, Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit



KIP II – AuG-Bereich

Beiträge

Gesamtbudget
fix für 4 Jahre

¼ Gemeinden

¼ Kanton

½ Bund

Fr. 2'040'000
(Fr. 510'00/Jahr)

FL / VA-Bereich

Beiträge

Bedarf
jährliche Festlegung Budget

Gemeinden
(Restfinanzierung)

Fr. 800'000.00
(Fr. 200'000/Jahr)

Bund
Fr. 6'000.00
je anerkannte Person

Fr. 18'000
je anerkannte
Person



Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP im Kanton Appenzell Ausser-
rhoden in den Jahren 2018-2021**

1. Präambel

Bund und Kantone messen der Integrationspolitik zentrale Bedeutung zu. Die erfolgreiche Ausländerintegration ist mitbestimmend für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Deshalb anerkennen der Bundesrat und die Kantonsregierungen die Integrationsförderung als staatliche Aufgabe. Sie haben sich darauf geeinigt, ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien abzustützen (vgl. Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 im Anhang) mit dem Ziel,

- a) den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken;
- b) die gegenseitige Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Wohnbevölkerung zu fördern und
- c) die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz zu ermöglichen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Bundes sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1).
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2);
- Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1);

Die Grundlagen dieser Vereinbarung von Seiten des Kantons ist das Kantonale Integrationsprogramm vom 13. September 2017.

Die gemeinsamen Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 25. Januar 2017

3. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Strategische Programmziele

Die strategischen Programmziele, welche die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung verfolgen, sind im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 (vgl. Anhang) definiert. Sie betreffen folgende drei Bereiche:

1. Information und Beratung
2. Bildung und Arbeit
3. Verständigung und gesellschaftliche Integration

5. Vereinbarungsgegenstand

5.1 Leistungen des Kantons

Strategische Programmziele gemäss Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017	Wirkungs- oder Leistungsziele
<u>Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf:</u> • Alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt werden in der Schweiz willkommen geheissen und sind über die wichtigsten hiesigen Lebensbedingungen und Integrationsangebote informiert. • Migrantinnen und Migranten mit besonderem Integrationsförderbedarf werden so früh wie möglich, spätestens aber nach einem Jahr geeigneten Integrationsmassnahmen zugewiesen.¹	Die Neuzuziehenden werden im Rahmen eines <i>persönlichen</i> Erstinformationsgesprächs informiert, werden geeigneten Fördermassnahmen zugewiesen und fühlen sich willkommen.
<u>Förderbereich Beratung:</u> • Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration. • Fachpersonen und Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert, beraten und verfügen über Begleitung beim Abbau von Integrationshemmnissen, bei Prozessen der transkulturellen Öffnung und bei der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Massnahmen. • Die Bevölkerung ist informiert über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	Die neue Informationsstelle Integration ist innerhalb der Regelstrukturen und der Verwaltung gut vernetzt und das Angebot ist der Zielgruppe bekannt. Die Ratsuchenden werden an die richtigen Stellen triagiert. Binationale Paare oder Familien werden zu in sozialen, kulturellen und rechtlichen Fragen beraten. Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung sind hinsichtlich transkultureller Kompetenzen sensibilisiert. Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt. Relevante Informationen über die Integrationsförderung durch Kanton/Gemeinden werden öffentlich zugänglich gemacht.

¹ Personen aus EU-/EFTA-Staaten können nicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen verpflichtet werden.

<u>Förderbereich Schutz vor Diskriminierung:</u> • Institutionen der Regelstrukturen sowie weitere interessierte Kreise sind informiert und beraten in Fragen des Diskriminierungsschutzes. • Menschen, die aufgrund von Herkunft oder Rasse diskriminiert werden, verfügen über kompetente Beratung und Unterstützung.	Für die Bevölkerung, die Verwaltung und die Regelstrukturen besteht ein spezifisches Beratungsangebot zum Thema Diskriminierungsschutz und Rassismus. Verwaltungsstellen und Regelstrukturen mit häufigem Kontakt zur Migrationsbevölkerung sind hinsichtlich Diskriminierung sensibilisiert. Den betreffenden Stellen sind Angebote bekannt und sie sind von deren Nutzen überzeugt. Eine Netzwerkgruppe trifft sich regelmässig zum Thema Gewaltschutz zwecks Info-/ Knowhow-Transfer, Besprechung konkreter Fälle, Sensibilisierung und Wissensvermittlung ausserhalb des Netzwerks, Sensibilisierung der Bevölkerung, frühzeitiges Erkennen neuer Phänomene usw.
<u>Förderbereich Sprache und Bildung:</u> • Migrantinnen und Migranten verfügen über geeignete Bildungsangebote, um sich die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkompetenzen anzueignen.	Es besteht flächendeckend ein bedarfsgerechtes subventioniertes Sprachförderangebot für Erwachsene für die Niveau A1-B1. Die FL und VA erhalten eine auf ihre spezifischen Bedürfnisse ausgerichtete Sprachförderung. Jugendliche FL und VA (bis 21 Jahre) erhalten eine intensive Sprachförderung zur möglichst raschen Eingliederung in die «Brücke AR». Es besteht mit Bezug auf die Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen im Selbststudium im Rahmen der Sprachförderung Klarheit hinsichtlich Bedarf, Angebot, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung. Integrationskurse und –workshops zu alltagsrelevanten Themen unterstützen die Integration der FL und VA.
<u>Förderbereich Frühe Kindheit:</u> • Migrationsfamilien sind informiert über die medizinischen, familienunterstützenden, gesundheits- und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich und haben chancengleichen Zugang zu diesen.	Es liegt für den Bereich Frühförderung eine Auslegeordnung vor (Bestandesaufnahme / Analyse) hinsichtlich ▪ rechtliche Grundlagen ▪ bestehende Angebote und Projekte, insb. auch für Familien mit Migrationshintergrund ▪ allf. Angebots-Lücken Es besteht mit Bezug auf das Thema «Sprachförderung im Vorschulalter» Klarheit hinsichtlich Bedarf, Zielgruppe, Angebot, Zugang zum Angebot bzw. Erreichbarkeit der Zielgruppe, Schnittstellen zu anderen Angeboten, zur Organisation und Finanzierung des Angebotes. Eltern mit Migrationshintergrund erhalten wichtige Informationen und praxisorientierte Tipps rund um die Themen Pflege, Ernährung, Erziehung, Entwicklung des Kindes, Mutter-Vaterrolle sowie Partnerschaft und Kinderbetreuung in ihrer Heimatsprache.
<u>Förderbereich Arbeitsmarktfähigkeit:</u>	Im Bereich der <i>Arbeitsmarktintegration FL/VA</i> wird die Zusammenarbeit zwischen den in-

Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, verfügen über ein Förderangebot, das die entweder auf die postobligatorischen Bildungsangebote, namentlich die Berufsbildung (inkl. Brückenangebote) vorbereitet oder ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.	volvierten Stellen der Verwaltung verbessert und dadurch die Wirkung der Fördermassnahmen erhöht. Im Rahmen regelmässiger Treffen werden die Schnittstellen beleuchtet und diskutiert. FL und VA haben Zugang zu einem Förderangebot, das ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessert.
<u>Förderbereich interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln:</u> Für anspruchsvolle Gespräche mit Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel komplexe Sachverhalte, Situationen mit weitreichenden Konsequenzen etc.) steht den Mitarbeitenden von Regelstrukturen ein professionelles Angebot im Bereich des interkulturellen Dolmetschens und Vermittelns zur Verfügung.	Der Zugang zu professionellem interkulturellem Übersetzen ist in Appenzell Ausserrrhoden gewährleistet. Die Institutionen der Regelstrukturen – insbesondere die Verwaltung von Kanton und Gemeinden – kennen das Angebot und erkennen den Nutzen der interkulturellen Übersetzung.
<u>Förderbereich Zusammenleben:</u> Migrantinnen und Migranten nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen teil.	Jugendlichen werden hinsichtlich Werte, Vorurteile, Stereotypen sensibilisiert und in ihren Sozialkompetenzen (Umgang mit Vielfalt, Reflexion, Austausch) gefördert. z.B. - Begegnungsspiel Mondopoly (siehe Pilot KIP I) - Bildungsangebote des Kinderdorf Pestalozzi (begleitete Thementage/Projektwochen mit Schulklassen)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Der Kanton arbeitet dabei eng mit den Gemeinden und nichtstaatlichen Akteuren, namentlich auch den Migrantenorganisationen, zusammen.

Der Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für das Programm eigene finanzielle Mittel ein, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das kantonale Parlament mindestens der Höhe des Bundesbeitrags gemäss Ziffer 5.2 lit. a entsprechen. Für die vereinbarte Programmdauer ist folgender kantonaler Gesamtbeitrag vorgesehen: CHF 1'024'000.-.

5.2 Leistungen des Bundes

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme durch die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 55 Abs. 3 AuG und Integrationspauschalen nach Art. 55 Abs. 2 AuG.

a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG (Integrationsförderkredit, „Ausländerbereich“)

Zur Erreichung der Programmziele gemäss Ziffer 4 verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 5.1 definierten Leistungen über die vereinbarte Programmdauer folgenden maximalen globalen Beitrag zu leisten: CHF 1'015'796.-.

b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG („Asyl- und Flüchtlingsbereich“)

Darüber hinaus richtet der Bund den Kantonen gemäss Art. 55 Abs. 2 AuG in Verbindung mit Art. 87 AuG und Art. 88 und 89 AsylG eine einmalige Integrationspauschale pro vorläufig aufgenommenen Person und anerkanntem Flüchtling aus. Die Integrationspauschale ist zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

6. Finanzen

6.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2018)	253'949.–
2. Jahr (2019)	253'949.–
3. Jahr (2020)	253'949.–
4. Jahr (2021)	253'949.–

6.2 Kreditbewilligungsvorbehalt

Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte für die im Jahr 2018-2021 zu erbringen Leistungen bleibt vorbehalten.

6.3 Auszahlungsmodalitäten

a) Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen per 31. Januar und per 30. Juni aus. Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen. Der Kanton stellt dem SEM zu oben genannten Zeitpunkten Rechnung.

Bitte schicken Sie Rechnung unter Angabe der Referenznummer an folgende Adresse:
Staatssekretariat für Migration (SEM)

c/o DLZ Finanzen EFD

Referenznummer: REF-1106-00049 (bitte unbedingt vermerken)

CH-3003 Bern

b) Beiträge aus der Integrationspauschale nach Art. 55 Abs. 2 AuG

Der Bund richtet den Kantonen gestützt auf die effektiven Entscheide gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration² zwei Mal jährlich per 30. Juni (Auszahlung 1. Tranche) und per 31. Dezember (Auszahlung 2. Tranche) die Integrationspauschale aus. Die erste Tranche umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Mai des Referenzjahres. Die zweite Tranche bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November des Referenzjahres. Die Auszahlung per 30. Juni 2018 umfasst lediglich den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2018. Die Auszahlung der Integrationspauschale für den Dezember 2017 erfolgt separat im Rahmen des KIP 2014-2017.

6.4 Auszahlungsvorbehalt

Die Auszahlung der Beiträge nach Art. 55 Abs. 3 AuG gemäss Ziffer 5.2 lit. a erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

² Massgebend sind die Zahlen aus Finasi I mit Stichdatum 1. Juni resp. 1. Dezember. Die Erhebung der Zahl der Entscheide findet erstmals am 1. Juni 2018 statt.

6.5 Übergangsbestimmungen KIP 2014-2017 zu KIP 2018-2021

Ein Übertrag von Restbeiträgen aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2014-2017 in das KIP 2018-2021 ist separat auszuweisen und zu begründen. Die übertragenen Restbeiträge aus der Integrationspauschale der Programmperiode 2014-2017 sind bis Ende 2019 zweckgebunden einzusetzen. Nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten.

7. Programmbegleitung und Erfüllungskontrollen

7.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele sowie der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf die nächste Programmperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

7.2 Schlussbericht

Der Kanton informiert den Bund in einem Schlussbericht über den Grad der Erreichung der strategischen Programmziele anhand der vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele und der geplanten Umsetzung gemäss Ziff. 5.1, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für das Programm eingesetzten Mittel. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung des Programms. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

7.3 Eingabefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per 30. April des Folgejahrs eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis 30. September. Die Jahresberichte enthalten eine Aktualisierung der Programmziele und der Finanzplanung für die restlichen Programmjahre. Diese gilt als Auszahlungsantrag.

7.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8. Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das SEM wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das SEM, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die vereinbarten Wirkungs- oder Leistungsziele (vgl. Ziff. 5.1) am Ende der Vereinbarungsdauer erreicht und die Bundesbeiträge ge-

mäss Ziffer 5.2 und 6 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Werden vereinbarte Wirkungs- oder Leistungsziele nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 5.2 hinausgehende Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass der vereinbarte Indikator aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückforderung

Der Bund kann Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG zurückfordern, wenn ein Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 5.2 sind zu berücksichtigen.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei wichtigen Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12. Kommunikation

Die Kantone verwenden das Logo KIP im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte, etc.), um die gemeinsame von Bund, Kantonen und Gemeinden getragene Integrationsförderung schweizweit sichtbar zu machen. Die Kantone sorgen dafür, dass das Logo KIP (<http://www.kip-pic.ch/de/kip/kantonalelogos/>) bei allen im Rahmen des KIP

mitfinanzierten Massnahmen verwendet wird. Zur administrativen Erleichterung können sie bei Kleinprojekten davon absehen (Richtwert: unter 10'000.- CHF).

13. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

16. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:
Bern,

Ort und Datum:
Herisau,

STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION
Direktion

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales

Mario Gattiker, Staatssekretär

Dr. Matthias Weishaupt, Direktor

Anhänge:

- „Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG“ vom 25. Januar 2017
- „Integrationsprogramm des Kantons“ vom 13.09.2017
- Ziel- und Finanzraster vom 13.09.2017

Original mit Beilagen an:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Gesundheit und Soziales
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK



Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales
Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

und den

20 Ausserrhoder Gemeinden

betreffend die

gemeinsame Umsetzung des

Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2018–2021

1. Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kanton-Gemeinden

Art. 53 des Gesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) verpflichten Bund, Kanton und Gemeinden zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten. Bund und Kantone haben gemeinsam unten abgebildetes Modell zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten erarbeitet und darin acht Handlungsfelder in den Bereichen «Information und Beratung», «Bildung und Arbeit» und «Verständigung und gesellschaftliche Integration» bezeichnet. Die jeweiligen Handlungsfelder sind mit strategischen Zielsetzungen hinterlegt. Dieses Modell gilt grundsätzlich sowohl für die Förderung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (FL/VA), als auch für alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Jeder Kanton erarbeitet auf der Grundlage dieses Modells ein **kantoniales Integrationsprogramm 2018–2021 (KIP)**.



Für den AuG-Bereich sieht das Fördermodell vor, dass die Bundesbeiträge der Höhe der Gesamtinvestitionen von Kanton und Gemeinden entsprechen. Dabei hat der Bund für die Jahre 2018–2021 für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Kostendach von Fr. 256'000 pro Jahr festgelegt. Im FL/VA-Bereich leistet der Bund eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6'000 pro anerkannten Flüchtling bzw. pro anerkannte vorläufig aufgenommene Person, unabhängig von weiteren Leistungen seitens Kanton und Ge-



Appenzell Ausserrhoden

meinden. Die Integrationspauschalen sind zweckgebunden, dürfen also ausschliesslich für diese Personengruppe verwendet werden, insbesondere für die Förderung der beruflichen Integration und des Spracherwerbs.

Die Leistungen des Bundes und des Kantons – und darin eingeschlossen sind auch die Leistungen der Gemeinden – werden in einer für vier Jahre gültigen Programmvereinbarung auf der Grundlage des KIP 2018–2021 festgelegt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat in einem Grundlagenpapier die Rahmenbedingungen für die Programmvereinbarungen mit den Kantonen formuliert (siehe Anhang 4).

Diese Vereinbarung regelt die Leistungen von Kanton und Gemeinden sowie ihre Zusammenarbeit während der vierjährigen KIP-Laufzeit 2018–2021. Sie ist auch für die Beratungsstelle für Flüchtlinge bindend (siehe Ziffer 6).

2. Integrationsförderung AR

Auf der Grundlage des oben beschriebenen Modells haben Kanton und Gemeinden das KIP 2018–2021 erarbeitet, und darin je Handlungsfeld konkrete operationalisierte Wirkungsziele und Indikatoren bezeichnet (s. Anhang 1). Der Regierungsrat hat am 23. Mai 2017 (RRB 2017-211) das KIP 2018–2021 zustimmend zur Kenntnis genommen und das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, dem Regierungsrat eine entsprechende Programmvereinbarung mit dem Bund vorzulegen. Die Programmvereinbarung mit dem Bund wird vom Kanton erst unterzeichnet, nachdem alle Gemeinden der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt haben. Die Gesamtverantwortung gegenüber dem Bund für die Umsetzung des KIP hat der Regierungsrat dem Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, übertragen.

Die Förderung der Integration von FL und VA obliegt gemäss Art. 17 in Verbindung mit Art. 35 des Sozialhilfegesetzes (SHG, bGS 851.1) den Gemeinden. Mit dieser Vereinbarung ist diese Aufgabe an die Beratungsstelle für Flüchtlinge delegiert, welche seit 1. Januar 2014 im Auftrag aller Gemeinden von der Gemeinde Herisau geführt wird. Die Beratungsstelle für Flüchtlinge fokussiert ihre Integrationsförderung auf die vier Handlungsfelder *Erstinformation und Integrationsförderbedarf, Beratung, Sprache und Bildung sowie Arbeitsmarktfähigkeit*.

Einen verbindlichen Rahmen für die Integrationsförderung und in diesem Sinne handlungsweisend für die oben genannten zuständigen Integrationsstellen von Kanton und Gemeinden sind nebst dem KIP 2018–2021 und den eingangs erwähnten Bundeserlassen (AuG und VintA) folgende Grundlagen:

- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; bGS 851.1);
- Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo; bGS 122.24);
- Integrationsförderkonzept der Beratungsstelle für Flüchtlinge;
- Kantonales Integrationskonzept «Gemeinsam Leben in Appenzell Ausserrhoden» vom 23. Februar 2010.

Die Beratungsstelle für Flüchtlinge wird bis 31. August 2017 das bestehende Integrationsförderkonzept überarbeiten und zu Händen des KIP-Steuergremiums (siehe Ziffer 4) zur Verabschiedung unterbreiten. Sie wird darin die Grundsätze der Integrationsförderung FL/VA formulieren.

3. Budget und Finanzierung

a) Integrationsförderung AuG

Betreffend Integrationsförderung im AuG-Bereich legt das KIP 2018–2021 ein Gesamt-Budget für die KIP-Periode fest. Gemäss der in Aussicht stehenden Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton übernimmt der Bund die Hälfte der Kosten. Das Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, verwaltet



Appenzell Ausserrhoden

die Fördermittel von Bund, Kanton und Gemeinden und ist für die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder verantwortlich, sowohl gegenüber dem Bund, als auch gegenüber den Gemeinden.

Die *jährlichen* Kosten während der KIP-Periode 2018–2021 werden von Bund, Kanton und Gemeinden wie folgt getragen:

Total	Bund (1/2)	Kanton (1/4)	Gemeinden (1/4)
Fr. 512'000	Fr. 256'000	Fr. 128'000	Fr. 128'000

Pro Jahr werden von diesen AuG-Fördermitteln Fr. 200'000 für die Integration von FL/VA verwendet und entsprechend vom Kanton an die Beratungsstelle für Flüchtlinge überwiesen. Somit stehen für die **Integrationsförderung im AuG-Bereich jährlich Fr. 312'000** zur Verfügung. Aus diesen Fördermitteln werden grundsätzlich nur Massnahmen finanziert, welche für Ausländerinnen und Ausländer des *ganzen* Kantons einen Nutzen haben bzw. offen stehen. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise und zeitlich befristet abgewichen werden, wenn es sich um Pilot-Projekte/Angebote handelt.

Die Gemeinden überweisen dem Kanton die oben festgelegten Förderbeiträge für das laufende Jahr jeweils bis Ende Februar. Als Kostenteiler gilt das Verhältnis der Einwohnerzahl, Stand 1. Januar des vorletzten Jahres gemäss Bundesamt für Statistik (siehe Anhang 2). Die Jahresbeiträge der Gemeinden sind während der KIP-Laufzeit betraglich fixiert; sie werden also nicht den tatsächlichen Aufwendungen in den jeweiligen Jahren angepasst. Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Jahren werden durch den Kanton ausgeglichen und gegenüber Bund und Gemeinden ausgewiesen. Nicht verwendete Fördergelder werden auf das Folgejahr übertragen, ein Kostenüberschuss dem Folgejahr belastet. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende der KIP-Periode, also per 31. Dezember 2021. Nicht verwendete Fördermittel werden den Gemeinden anteilmässig für die nächste KIP-Periode gutgeschrieben oder im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit zurückbezahlt. Allfällige Mehrausgaben während der gesamten KIP-Periode gehen zu Lasten des Kantons; bei den Gemeindebeiträgen gemäss Anhang 2 handelt es sich somit um Kostendächer.

b) Integrationsförderung FL/VA

Das **Budget** für die Förderung der Integration von FL/VA wird jährlich durch die Gemeindepräsidienkonferenz bis spätestens 31. Mai für das Folgejahr festgelegt. Es setzt sich zusammen aus einem Grund-Budget gemäss nachfolgendem Berechnungsmodell, sowie allfälligen ausserordentlichen Kosten gemäss Empfehlung des KIP-Steuerremiums (siehe Ziffer 4).

Integrationskosten pro Person (insgesamt) während 6 Jahren	Fr.	18'000
Integrationskosten pro Person und Jahr	Fr.	3'000
Integrationskosten pro Person und Quartal	Fr.	750
Kosten/Person x Anzahl betreute FL/VA (Stand 30. April des laufenden Jahres)	Fr.	xy

Bei *ausserordentlichen* Entwicklungen während des Jahres gilt folgende Regelung:

Erhöht oder reduziert sich der Netto-Bestand der zu betreuenden FL/VA (Zugänge abzügl. FL/VA, welche länger als 5 bzw. 7 Jahre im Kanton sind) um 20 Personen und mehr im Vergleich zur Berechnungsgrundlage, erfolgt eine Anpassung des Jahres-Budgets. Eine Überprüfung erfolgt jeweils quartalsweise, d.h. die Aufstockung bzw. die Reduktion des Budgets gilt immer nur für das *nächste* Quartal (Beispiel siehe Anhang 3). Unterjährige Budgetanpassungen werden von der Beratungsstelle für Flüchtlinge umgehend dem KIP-Steuerremium zur Kenntnis gebracht.



Die Aufwendungen der Integrationsförderung FL/VA werden **finanziert** durch die Integrationspauschalen des Bundes, den in Ziffer 3a erwähnten Transfer von Fr. 200'000 aus den AuG-Fördermitteln, sowie einer allenfalls notwendigen Restfinanzierung durch die Gemeinden. Die Aufteilung einer Restfinanzierung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt ebenfalls im Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand 1. Januar des vorletzten Jahres gemäss Bundesamt für Statistik); die Verrechnung durch die Gemeinde Herisau erfolgt zusammen mit den übrigen Betriebskosten der Beratungsstelle für Flüchtlinge und wird separat ausgewiesen.

Die Integrationspauschalen des Bundes zur Förderung der Integration von FL/VA richtet der Bund halbjährlich aufgrund der aktuellen Anerkennungszahlen aus. Der Kanton leitet diese vollumfänglich und unverzüglich an die Beratungsstelle für Flüchtlinge weiter, und beaufsichtigt deren zweckgebundene Verwendung gemäss den Bundesvorgaben.

c) Allgemein

Die Jahresbeiträge von Kanton und Gemeinden gelten unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung der zuständigen Organe in den Gemeinden bzw. des Kantonsrates.

Personalkosten, die zur Erreichung der strategischen KIP-Programmziele im Rahmen der Umsetzung sowohl inner- als auch ausserhalb der Verwaltungsstrukturen entstehen und sich von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben im Bereich Integration abgrenzen, sind an die Investitionen des kantonalen Integrationsprogramms anrechenbar. Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge weisen in ihren Jahresrechnungen ihre Lohnkosten aus, welche dem KIP belastet werden. Die weiteren Eigenleistungen erbringen Kanton und Gemeinden auf eigene Kosten (z.B. Mitwirkung im KIP-Steuerگremium oder Mitarbeit in KIP-Projekt- und Arbeitsgruppen).

4. KIP-Steuerگremium

Mit der operativen Umsetzung des KIP sind das Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit (AuG-Bereich), sowie die Beratungsstelle für Flüchtlinge (FL/VA-Bereich), beauftragt. Ein gemeinsames Steuerگremium von Kanton und Gemeinden soll diese beiden Stellen unterstützen und begleiten, und wo nötig Richtungsentscheide treffen (siehe Ziffer 5). Dabei wird jeweils eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Das KIP-Steuerگremium setzt sich wie folgt zusammen:

Kanton	– Leiter/in Amt für Soziales – <i>Leiter/in Abteilung Chancengleichheit</i> (Protokoll) – max. zwei weitere Personen bei Bedarf (z.B. bei Themenschwerpunkt)
Gemeinden	– <i>Präsident/in der Gemeindepräsidentienkonferenz</i> – max. drei weitere Delegierte der Gemeindepräsidentienkonferenz (ausgewogene Vertretung der Gemeinden hinsichtlich Region und Grösse)
Beratungsstelle für Flüchtlinge	– Ressortleiter/in Soziales, Gemeinde Herisau – <i>Bereichsleiter/in Beratungsstelle für Flüchtlinge</i>

kursiv = **Kern-Gruppe** (siehe Ziffer 5, operative Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit)



5. Zuständigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen (Kanton / Gemeinden)

Untenstehende Tabelle zeigt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der involvierten Stellen:

a) jährlich

Berichterstattung	Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge erstatten gegenüber den Gemeinden jeweils <u>bis Ende März</u> einen schriftlichen Bericht über die KIP-Umsetzung im vorausgegangenen Jahr. Die Inhalte der Berichte orientieren sich an den Vorgaben des Bundes betreffend die KIP-Berichterstattung. Die fristgerechte Berichterstattung gegenüber der zuständigen Bundesstelle obliegt dem Amt für Soziales .
Planungssitzung	Im Sinne einer rollenden Planung überprüft das KIP-Steuergrremium jeweils <u>im April und Oktober</u> den Stand der KIP-Zielerreichung sowie bereits beschlossene künftige Umsetzungsmassnahmen aufgrund der Berichterstattungen und passt diese bei Bedarf an. Bei grösseren Umsetzungsmassnahmen bestimmt das KIP-Steuergrremium auch das konkrete Vorgehen und die Projektorganisation.
Budget FL/VA	Die Gemeindepräsidienkonferenz legt auf Empfehlung des KIP-Steuergrremiums <u>bis zum 31. Mai</u> das Budget für den FL/VA-Bereich für das Folgejahr fest (siehe Ziffer 3b dieser Vereinbarung).

b) laufend

operative Umsetzung	Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtling sind für die Umsetzung der KIP-Massnahmen und die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich und treffen die dafür nötigen <i>operativen</i> Entscheidungen. Vor dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen wird das KIP-Steuergrremium jeweils angehört. Massgebliche Änderungen im KIP (z.B. die Streichung bereits beschlossener oder die Aufnahme neuer Themen / Massnahmen) erfolgen ausschliesslich nach vorheriger Absprache mit dem KIP-Steuergrremium. Ob in diesen Fällen eine a.o. Sitzung notwendig ist oder ein Zirkular-Entscheid (per Email) genügt, entscheidet deren Kern-Gruppe im Einvernehmen. Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge informieren das KIP-Steuergrremium zeitnah und schriftlich (Email) über wichtige Ereignisse/Meilensteine und Entwicklungen in der Umsetzung der Massnahmen. Den einzelnen Mitgliedern des KIP-Steuergrremiums obliegt die Information an die von ihnen vertretenen Stellen (Departement Gesundheit und Soziales, Gemeindepräsidienkonferenz, Gemeinde Herisau), und sie bringen sich dort im Sinne der im KIP-Steuergrremium festgelegten Gesamtinteressen ein. Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge stellen
----------------------------	---



Appenzell Ausserrhoden

	sicher, dass bei grösseren Umsetzungsmassnahmen, bei denen Arbeits- und Projektgruppen eingesetzt werden, die Fachbereiche der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung angemessen vertreten sind. Die Gemeinde-Delegierten des KIP-Steuerremiums unterstützen die Suche und Auswahl der Personen.
Öffentlichkeitsarbeit	Die Kerngruppe des KIP-Steuerremiums koordiniert gemeinsam die KIP-Öffentlichkeits- und Medienarbeit zeitlich und inhaltlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit machen sie jeweils sichtbar, dass es sich beim KIP um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden handelt. Alle Gemeinden sorgen dafür, dass ihre Einwohnerinnen und Einwohner über die Projekte und Angebote des KIP informiert sind (Website, Gemeindeblätter usw.). Das Amt für Soziales und die Beratungsstelle für Flüchtlinge stellen die notwendigen Materialien oder Vorlagen zur Verfügung.
zuständige Stelle in den Gemeinden	Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber ist in den Gemeinden Ansprechperson und operativ zuständig für den Bereich Integrationsförderung.

6. Bezug zur «Vereinbarung betreffend die Führung der Beratungsstelle für Flüchtlinge»

Diese Vereinbarung regelt die Integrationsförderung von FL und VA im Detail. Sie ergänzt in diesem Sinne die seit 1. Januar 2014 gültige Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau und den übrigen Ausserrhoder Gemeinden betreffend die Führung der Beratungsstelle für Flüchtlinge bzw. sie geht allenfalls dort widersprechenden Bestimmungen vor.

7. Vorbehalt

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft unter dem Vorbehalt, dass die auf dem KIP 2018–2021 basierende Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton bis 31. Dezember 2017 unterzeichnet wird.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021. Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist nicht möglich.

9. Anhänge (integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung)

- Anhang 1 _____ Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021 von Appenzell Ausserrhoden
- Anhang 2 _____ Übersicht der jährlichen Förderbeiträge 2018–2021 im AuG-Bereich (Ziffer 3a) für die einzelnen Gemeinden
- Anhang 3 _____ Berechnungsbeispiel für unterjährige Budgetanpassungen im FL/VA-Budget (Ziffer 3b)
- Anhang 4 _____ Grundlagenpapier des Staatssekretariates für Migration SEM vom 25. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG



Appenzell Ausserrhoden

Herisau, 26.6.2017

Departement Gesundheit und Soziales
Appenzell Ausserrhoden

Weslaupt

Dr. Matthias Weishaupt, Direktor

g. Tinner

Andres Tinner, Leiter Amt für Soziales

Die 20 Ausserrhoder Gemeinden (Datum, Stempel, Unterschrift)

Bühler, 20.7.2017



GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin: Gemeindegemeinderat:

1.5. Tinner

Grub, 19.9.2017



Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindegemeinderat:

Nick

Soll

Gais, 02. Aug. 2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinderat:

Volker





Appenzell Ausserrhoden

Heiden, **12. Sep. 2017**



Gemeinderat Heiden
Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

[Signature]

15. Aug. 2017

Herisau,

EINWOHNERGEMEINDE HERISAU
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



[Signature]

Hundwil, **21. Sep. 2017**



Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Lutzenberg, **27. SEP. 2017**



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

[Signature]



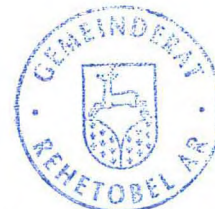
Appenzell Ausserrhoden

04. OKT. 2017

Rehetobel,

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signatures]

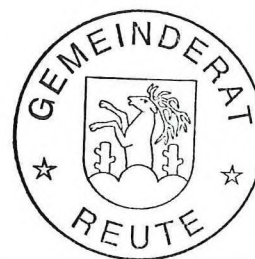


14. Sep. 2017

Reute,

GEMEINDERAT REUTE AR
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signatures]



29. Aug. 2017

Schönengrund,

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signatures]



Schwellbrunn, 16. August 2017

GEMEINDERAT SCHWELLBRUNN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

[Handwritten signatures]





Appenzell Ausserrhoden

Speicher, 18. Aug. 2017

P. Langemann



Stein, 23. Aug. 2017

GEMEINDERAT STEIN AR
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Siegfried Döig Fabian Hüni



Teufen, 16. 10. 2017

GEMEINDERAT TEUFEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Ces F. Huber

Trogen, 24. Okt. 2017

GEMEINDERAT TROGEN
Die Gemeindepräsidentin Die Gemeindeschreiberin

J. Aeschli





Appenzell Ausserrhoden

24. Aug. 2017

Urnäsch,

Gemeinderat Urnäsch
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

P. H. ...

Wald, 2. 10. 2017

Gemeinderat Wald AR
Die Gemeindepräsidentin:

C. Bach

Die Gemeindeschreiberin:

L. ...

Waldstatt, 19. Juli 2017

GEMEINDE WALDSTATT
Der Gemeindepräsident:

[Signature]

Walzenhausen, 29. SEP. 2017

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

[Signature] *[Signature]*



**Appenzell Ausserrhoden**

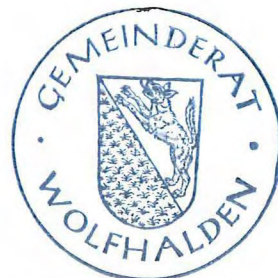
Wolfhalden, - 3. Okt. 2017

(GR-Tr. 097/04.07.2017)

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:





Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Oktober 2017 / aje

3000.47

Kantonsschule Trogen: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kantonsschule Trogen wird seit vielen Jahren mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2017 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018 für die Kantonsschule Trogen behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrates verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz). Nach Art. 39 des Mittel- und Hochschulgesetzes (bGS 413.1) wird die kantonale Mittelschule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt.



2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen wird das Leistungsangebot definiert, welches den Leistungsauftrag konkretisiert. Das Leistungsangebot bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3. Leistungen und Produkte für 2018

Grundangebot

Das Grundangebot der Kantonsschule Trogen ist durch das Mittel- und Hochschulgesetz vorgegeben. Nach Art. 10 Abs. 1 wird ein Gymnasium mit Maturität (9. bis 12. Schuljahr) geführt.

Darüber hinaus ist die Führung von weiteren Angeboten möglich, zuständig ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 2 und 3 Mittel- und Hochschulgesetz). Die weiteren Angebote wurden im Leistungsangebot 2018 bis 2021 der Kantonsschule Trogen definiert. Es werden folgende weitere Angebote geführt:

- Wirtschaftsmittelschule
- Fachmittelschule
- Sekundarstufe I für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel
- Mensabetrieb.

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld. Dieses beträgt für das Schuljahr 2018/19 Fr. 23'030 und entspricht den Vollkosten.

Weiterentwicklung (Projekt «Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen»)

Die „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ befinden sich in der Umsetzung- und Evaluationsphase. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Projektauftrag im September 2016 genehmigt. Die anstehende Phase 3 wird bis Ende 2019 abgeschlossen werden.

Im Zwischenbericht 1 zur Phase 3 wurde der Regierungsrat wie folgt informiert:

Prüfung weiterer Kooperationen

Die Kantonsschule Trogen hat bereits während der Phase 2 im Zusammenhang mit dem Teilprojekt „Profilschärfung“ bei der Erarbeitung des Konzepts für die zweisprachige Matura „Deutsch/Englisch“ mit der Kantonsschule Heerbrugg einen engen Austausch aufgebaut. Gleichzeitig wurde die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) in die Bearbeitung der Inhalte und Zielsetzungen dieses vierten Jahres der FMS Pädagogik einbezogen.

Profilschärfung Gymnasium

Im Unterrichtsbereich Wirtschaft und Recht sowie in den MINT-Fächern konnte der Praxisbezug durch Kooperationen mit Unternehmen verbessert werden.

Zweisprachige Matura (Deutsch/Englisch)

Die immersiv unterrichtenden Lehrpersonen wurden von Experten des Schweizerischen Zentrums für die Mittelschule, Bern, besucht und in der Erstellung von Unterlagen und konkreten Tipps zum „Classroom-English“ individuell intensiv begleitet. Die Lehrpersonen, die im zweiten Jahr respektive im zweiten Umgang neu hinzu-



kommen, wurden von Experten getestet und mit individuellen Massnahmen gefördert. Einzelne Lehrpersonen spielen im Vorfeld ihres Ersteinsatzes die erstellten Stunden mit der internen Immersions-Fachlehrperson durch. Mit individuellen Sprachaufenthalten intensivieren sie ihr Englisch. Der Besuch von Immersionsklassen an anderen Schulen in der Ostschweiz fand im Juni 2017 statt.

Talentförderung Musik

Im Bereich Musik haben zwei Lernende die Aufnahme in das „PreCollege“ geschafft, eine in Zürich, eine in Luzern. Zwei Lernende haben die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Talentförderung gemäss Konzept hat die Kantonsschule Trogen von drei Appenzellischen Stiftungen einen Betrag von insgesamt Fr. 50'000 zugesichert erhalten, mit dem die Talentförderung Musik im Schuljahr 2017/18 mit ausgewählten Lernenden begonnen werden kann. Bereits im März 2017 konnte ein Lernender in das Programm der Talentförderung aufgenommen werden. Nach Vorspiel und Theorieprüfung aller interessierten Lernenden können fünf von den zusätzlichen Angeboten der Talentförderung ab August 2017 profitieren.

Machbarkeitsstudie Fernunterricht

Der Arbeitsmarkt der Zukunft verlangt Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien und Medien. Die Jugendlichen brauchen Vertrautheit und Beweglichkeit mit der digitalen Welt. Es geht aber nicht nur um den Umgang mit der neuen Informations- und Kommunikationstechnik. Es wird grundsätzlich darum gehen, wie die technischen Innovationen die Arbeits- und Lernkultur verändern. Das Bildungswesen wird jetzt von der Entwicklung erfasst: Neue Lernformen, Gefässe des Austausches, Veränderungen der Rolle der Lehrpersonen sind in Diskussion. Und in diesem Zusammenhang können sich auch die zeitlichen und räumlichen Strukturen einer Kantonsschule verändern. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, vorerst keinen Auftrag für eine Machbarkeitsstudie „Fernunterricht“ zu erteilen. Das Departement Bildung und Kultur wurde beauftragt, die Thematik „Digitalisierung und neue Lernstrukturen“ breiter anzugehen und dem Regierungsrat im Laufe des nächsten Jahres einen Projektauftrag für ein entsprechendes Vorprojekt zur Genehmigung vorzulegen.

Kostenfolgen

In der nachfolgenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der vorgestellten Massnahmen aus dem Projekt «Strategische Optionen» dargelegt:

Strategische Optionen	2018	2019	2020	2021
Total Projektarbeit	40'000	23'000		
Profilschärfung	135'000	128'000	113'000	113'000
Hausmatura FMS Pädagogik	120'000	120'000	120'000	120'000
Vorprojekt "Digitalisierung und neue Lernstrukturen"	40'000	10'000		
Gesamtkosten «Strategische Optionen»	335'000	281'000	233'000	233'000

4. Finanzbedarf 2018

Für die Berechnung des Finanzbedarfs ist primär die erwartete Lernendenzahl massgebend. Diese wird multipliziert mit dem Preis pro Lernenden, welcher von Jahr zu Jahr aufgrund der Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen leicht variieren kann. Für das Gymnasium wird im Jahr 2018 mit insgesamt 16 Klassen gerechnet, bei der Fachmittelschule mit einer Klasse pro Jahrgang. Im Schuljahr 2017/18 konnte in der Wirtschafts-

mittelschule kein Jahrgang gestartet werden. In den abgebildeten Preisen pro Lernende ist die Umsetzung des Projekts «Strategische Optionen» mit berücksichtigt.

Kosten pro Lernende	2014	2015	2016	2017	2018
Gymnasium	30'094	29'721	30'422	32'223	34'175
Wirtschaftsmittelschule	29'586	29'754	28'479	35'033	25'195
Fachmittelschule	21'205	21'376	20'281	25'754	26'784
Zehntes Schuljahr (bis Ende Juli 2014)	18'122				
Sekundarstufe I TWR	19'381	20'431	21'932	22'801	23'836

2018	Erwartete Lernendenzahl	Kosten pro Lernende	Finanzbedarf	Total
Gymnasium	324	34'175	11'072'602.80	
Wirtschaftsmittelschule	35	25'195	881'811.00	
Fachmittelschule	90	26'784	2'410'515.00	
Sekundarschule I TWR	117	23'836	2'788'823.70	
Total				17'153'752.50
Mensa Bruttoaufwand			965'566.92	965'567.00
Bruttoaufwand Total				18'119'319.50
Erträge (Schulgelder und übrige)				
Gymnasium			-392'954.25	
Wirtschaftsmittelschule			-14'253.08	
Fachmittelschule			-109'515.07	
Sekundarschule I TWR			-2'714'076.02	
Mensa			-645'500.00	-3'876'298.43
Globalkredit				14'243'021.07
			gerundet	14'243'000.00

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'876'298 können 21.4% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'243'000.

Im Globalkredit sind auch Abschreibungen, interne Verrechnungen sowie die Kosten für die Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung enthalten.

5. Finanzbedarf 2019–2021

Für die Planjahre 2019 bis 2021 ist von der nachfolgend aufgezeigten mutmasslichen Entwicklung der Lernendenzahlen auszugehen.



	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gymnasium	389	393	365	351	338	324	317	319	325	325
Wirtschaftsmittelschule	40	38	42	40	35	35	25	25	30	30
Fachmittelschule	85	91	106	100	90	90	89	93	93	93
Total Mittelschule	514	522	513	491	463	449	431	437	448	448
Zehntes Schuljahr	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Sekundarschule	158	150	139	129	119	117	110	102	105	117

Der Finanzbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 basiert wesentlich auf den erwarteten Lernendenzahlen und der Anzahl an Klassen und Lerngruppen. Die Finanzplanwerte beinhalten ab 2019 ein Wachstum von 1.5 %. Darin enthalten sind sämtliche Kostenfaktoren, insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen aus der strategischen Weiterentwicklung. Da sich die Anzahl Klassen im Gymnasium auf insgesamt 16 stabilisieren wird, können aus heutiger Sicht die Finanzplanwerte ab 2020 ohne Wachstum prognostiziert werden.

Finanzplanung Kantonsschule Trogen (Beträge in Fr. 1'000)	Voranschlag 2018	FiPI 2019	FiPI 2020	FiPI 2021
Globalkredit	14'243	14'466	14'550	14'550
Veränderung zum Voranschlag 2018		+1.5%	+2.2%	+2.2%

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018 der Kantonsschule Trogen im Umfang von Fr. 14'243'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018

Beilage 2 Leistungsangebot 2018–2021 der Kantonsschule Trogen



Appenzell Ausserrhoden

Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018 der Kantonsschule Trogen



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren des Auftrags wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen das Leistungsangebot 2018 bis 2021 erarbeitet. Das Leistungsangebot 2018 bis 2021 wurde durch den Regierungsrat am 24. Oktober 2017 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0
- Art. 39 Mittel- und Hochschulgesetz (MHG); bGS 413.1

2 Leistungen und Produkte

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Angeboten aus:

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur.

b) Wirtschaftsmittelschule

Wirtschaftsmittelschule mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulabschluss nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

2.2 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.

3 Wirkungsziele und Indikatoren

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.



Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist min. 25% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist min. 75%
Der Verbleib an der Universität oder ETH und der Fachhochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist min. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist min. 30% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist min. 65%

4 Berichtswesen

	per	Abgabetermin	Adressat
Zwischenbericht	31.07.2018	15. August 2018	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung*)	31.12.2018	15. Februar 2019	Regierungsrat

*) als Beilage zur Jahresrechnung

5 Globalkredit 2018

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kantonsschule Trogen führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0)

5.2 Leistungskriterien 2018

	LEK/L			PREIS pro LEK/L			Bruttokosten pro L
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2018
Gymnasium	2.7	2.7	2.70	11'267	11'934	12'657	34'175
Wirtschaftsmittelschule	2.05	2.05	2.05	13'892	17'089	12'290	25'195
Fachmittelschule	2.45	2.45	2.45	8'278	9'654	10'932	26'784
Zehntes Schuljahr							
Sekundarstufe I TWR	2.50	2.50	2.50	8'952	9'121	9'534	23'836

Am Ende eines Kalenderjahres werden die tatsächlichen Lernendenzahlen ermittelt. Dabei wird angenommen, dass minimale Schwankungen nicht kostenrelevant sind. Wird in einer Abteilung nur eine Klasse pro Jahrgang geführt, so wird generell für die Berechnung des Globalkredits eine Mindestzahl von 17 Lernenden angenommen. Der Kreditbedarf kann nicht unter diesen Minimalwert korrigiert werden. Die Minimal-lernendenzahl ist nötig um die Fixkosten für eine Klasse zu berechnen.



5.3 Finanzbedarf für das Jahr 2018

Die Berechnung des Finanzbedarfs basiert primär auf den erwarteten Lernendenzahlen. Weiter ist die Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen von Bedeutung. Im Gymnasium werden insgesamt 16 Klassen geführt. Bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule wird zur Optimierung der Finanzen nach Möglichkeit kombiniert unterrichtet.

Der Finanzbedarf berechnet sich aus den Lernendenzahlen multipliziert mit den Pauschalen pro Lernende gemäss 5.2 Leistungskriterien 2018.

2018	Erwartete Lernendenzahl	Kosten pro Lernende	Finanzbedarf	Total
Gymnasium	324	34'175	11'072'602.80	
Wirtschaftsmittelschule	35	25'195	881'811.00	
Fachmittelschule	90	26'784	2'410'515.00	
Sekundarschule I TWR	117	23'836	2'788'823.70	
Total				17'153'752.50
Mensa Bruttoaufwand			965'566.92	965'567.00
Bruttoaufwand Total ¹⁾				18'119'319.50
Erträge (Schulgelder und übrige)				
Gymnasium			-392'954.25	
Wirtschaftsmittelschule			-14'253.08	
Fachmittelschule			-109'515.07	
Sekundarschule I TWR			-2'714'076.02	
Mensa			-645'500.00	-3'876'298.43
Globalkredit				14'243'021.07
			gerundet	14'243'000.00

¹⁾ Der Personalaufwand ist mit rund Fr. 13.980 Mio. der grösste Kostenblock, gefolgt von Fr. 2.398 Mio. Mietaufwand und dem übrigen Aufwand von rund Fr. 1.741 Mio.:

- Personalaufwand	13'980'800	77.16%
- Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398'000	13.23%
- Übriger Aufwand	1'740'500	9.61%
- Total	18'050'600	100.00%

Abbildung 1: Finanzbedarf 2018 pro Produkt (Brutto- und Nettoaufwand)

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund Fr. 3'876'298.43 können 21.4% des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Finanzbedarf für den Globalkredit vom Kanton beträgt Fr. 14'243'000.

Das Schulgeld für die Sekundarschule wird mit den Gemeinden gemäss Vertrag von 2012 jährlich neu verhandelt. Die drei Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel haben der Erhöhung des Schulgeldes auf das Schuljahr 2018/19 auf Fr. 23'030.- pro Lernende zugestimmt.



Nach neuem Kontenplan lässt sich der Finanzbedarf wie folgt darstellen:

Globalkredit 2018	14'243'000
davon: Abschreibung Informatik	0
Abschreibung immaterielle Anlagen	7'600
Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398'000
Zinsverrechnung Investitionen	1'500
Kantonsbeitrag 2018	11'835'900

Abbildung 2: Globalkredit 2018 nach neuem Kontenplan

Brutto-Aufwand 2018

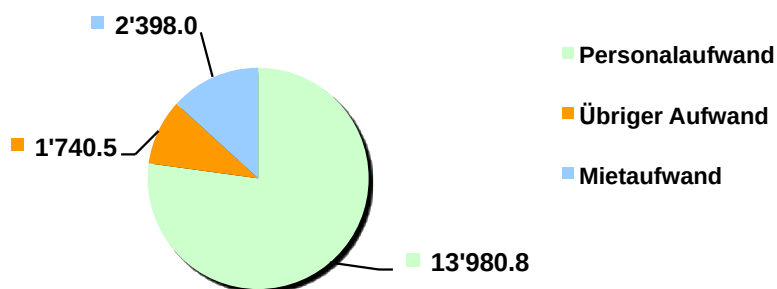


Abbildung 3: Bruttoaufwand der gesamten Schule nach Kostenblöcken 2018 (in TFr.)

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).



Leistungsangebot 2018–2021 der Kantonsschule Trogen

24. Oktober 2017

1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

In diesem Dokument sind alle Leistungsangebote definiert, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren der Leistungsangebote wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen erarbeitet.

Das Leistungsangebot wird durch den Regierungsrat festgelegt.

1.2 Dauer

Das vorliegende Leistungsangebot bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Leistungsauftrags mit Globalkredit durch den Kantonsrat.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 10 Mittel- und Hochschulgesetz (bGS 413.1);
- Art. 7 Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.11);

2 Leistungsangebote

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Leistungsangeboten aus:

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur. Die Ausbildung am Gymnasium wird in ein Mittelm gymnasium und ein Ober gymnasium unterteilt. Das Gymnasium hat ein sprachliches, mathematisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches und musikalisches Profil.

Mittelm gymnasium

In den ersten beiden Jahren steht den Lernenden die sprachliche oder mathematische Schiene zur Auswahl.

Ober gymnasium

Im dritten und vierten Ausbildungsjahr wählen die Lernenden Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Folgende Schwerpunktfächer werden unabhängig von der Klassengrösse jährlich durchgeführt:

- Latein
- Moderne Sprachen
- Physik / Anwendung der Mathematik
- Biologie / Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Musik / Bildnerisches Gestalten

Im Weiteren besuchen die Lernenden eines der folgenden Ergänzungsfächer:

- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Geographie
- Geschichte
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie
- Psychologie
- Sport

Ergänzend können die Lernenden verschiedene Freifächer wählen.

Lernende können eine zweisprachige Matura deutsch/englisch und deutsch/französisch absolvieren. Zudem können Lernende im Rahmen des Échange-Projektes an einem Austausch mit einer Mittelschule im Kanton Wallis teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, sich auf internationale Sprachzertifikate vorzubereiten.

b) Wirtschaftsmittelschule

Schulisch organisierte Grundbildung mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

2.2 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.

3 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele

3.1 Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
<i>Gymnasium</i>	Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995)
<i>Wirtschaftsmittelschule</i>	Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss - Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012, - Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand 1. Juni 2016). - Im 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP). - Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht und weist dies gegenüber der Abteilung Berufsbildung nach (Art. 15 BBV).
<i>Fachmittelschule</i>	Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 9. September 2004. Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine berufsfeldbezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 17 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 12. Juni 2003. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.
<i>Sekundarschule TWR</i>	Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das integrative Modell eingesetzt.

3.2 Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres.

Leistungsziele	Indikatoren/Kriterien
Das Gymnasium wird mit mindestens vier Klassen pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen (16 bis 20) - Durchschnittliche Klassengrösse 22 bis 24 Lernende - Durchschnittliche Klassengrösse im Ergänzungsfach min. 12 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 11.3 und 12.8%
Die Wirtschaftsmittelschule wird mit einer Klasse pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Beim Start eines Jahrgangs min. 8 Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse min. 8 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.7 und 11.3%
Die Fachmittelschule wird mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse min. 17 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 8.8 und 11.8%
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.	- Ausfallquote von max. 0.4%
Die Sekundarschule wird gemäss den Richtlinien des Kantons geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 7.5 und 9.5% - Quote der Anschlusslösungen min. 95%
Der Kostendeckungsgrad für die schulischen Angebote wird berechnet als Verhältnis zwischen Netto- und Bruttoaufwand.	- Kostendeckungsgrad SEK: 100%
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Mietzinsen).	- Kostendeckungsgrad von mindestens 70%

3.3 Wirkungsziele mit Indikatoren

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Aufnahmequote ins Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote ins Gymnasium von 75 bis 80%
Die Aufnahmequote in die FMS und WMS wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote von 75 bis 80%
Die Quote der Abschlüsse am Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Maturität von min. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Wirtschaftsmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Berufsmaturität von min. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Fachmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Fachmaturität von min. 95%
Die Erfolgsquote der internationalen Sprachdiplome wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden im Gymnasium gemessen.	- First mit 80% (Rest von 20% mit B1^{*)}) - Advanced mit 70% (Rest von 30% mit B2^{*)}) - DELF 1 mit 90% - DELF 2 mit 80%

^{*)} Niveau gemäss Europäischem Sprachenportfolio (GER)

4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

4.1 Grundsatz

Zur Schul- und Unterrichtsentwicklung werden an der Kantonsschule Trogen verschiedene Projekte geführt. 2018/2021 stehen folgende Projekte im Vordergrund.

4.2 Projekt «Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen»

Das Departement Bildung und Kultur sowie die Kantonsschule Trogen setzen sich gemeinsam für inhaltliche und pädagogische Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen inhaltlich ein. Die „Strategischen Optionen an der Kantonsschule Trogen“ befinden sich in der Umsetzungs- und Evaluationsphase. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Auftrag im September 2016 genehmigt. Die anstehende Phase 3 wird bis Ende 2019 und damit innerhalb dieses für vier Jahre festgelegten Leistungsangebots abgeschlossen werden.

Die Machbarkeitsstudie Fernunterricht wird vorerst noch im Projekt „Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen“ weiter bearbeitet, bis ein Projektauftrag zur „Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie“ vorliegt.

4.3 Projekt «Digitalisierung»

Auf den Schuljahresbeginn 2016/2017 haben alle neu in eine der drei Maturitätsabteilungen eintretenden Lernenden ein privates ICT-Endgerät beschafft, mit dem sie in das Netzwerk der Schule integriert werden können. Mit dieser Neuerung werden bis Schuljahresbeginn 2019/2020 alle Lernenden der Maturitätsabteilungen mit einem privaten Endgerät ausgerüstet sein.

Im ersten Ausbildungsjahr des Gymnasiums und der Fachmittelschule ist die Lektionenzahl für die Informatik auf zwei erhöht worden. Während der ersten sieben Unterrichtswochen erhalten alle Lernenden der drei Maturitätsabteilungen einen modularen Informatikunterricht.

Durch die verstärkte Digitalisierung muss in den nächsten Jahren die Befähigung und Begleitung der Lehrpersonen intensiviert werden. Bei der Rekrutierung wird auf die ICT-Kompetenz zukünftiger Lehrpersonen grossen Wert gelegt.

4.4 Projekt «Optimierung Öffentlicher Verkehr und Stundenplan»

Die verkehrstechnische Erreichbarkeit von Trogen wird oft als kritischer Aspekt erwähnt. Analysen zeigen, dass die Hauptursachen die geographische Lage und der öffentliche Verkehr sind.

Es zeichnen sich auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2018 Möglichkeiten in den Anschlüssen im öffentlichen Verkehr ab, dies in Kombination mit einer Anpassung im Stundenplan. Es wird angestrebt, im Laufe des Schuljahres 2018/19 die Situation für die Lernenden weiter zu verbessern.

5 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Trogen wurde im Oktober 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und der Kantonsschule Trogen abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 25. August 2011 geregelt. Der Nutzungsvertrag für die Kantonsschule Trogen zwischen dem Amt für Immobilien (Eigentümer) und der Kantonsschule Trogen (Nutzerin) wurde am 22. Februar 2017 durch die beiden Parteien unterzeichnet und ersetzt den bisherigen Nutzungsvertrag vom 6. Oktober 2000.

Durch den neuen Nutzungsvertrag erhöht sich für die Kantonsschule die jährliche Abgeltung ab 1. Januar 2018 um Fr. 147'500 von Fr. 2'250'500 auf Fr. 2'398'000.

6 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Mitwirkung bei der Bildungsstatistik (zu Aufnahmeprüfung, aufgenommene Lernende, Lernende pro Jahr und Angebot, Abschiessende pro Jahr und Angebot)
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:

	per	Abgabetermin	Adressat:
Zwischenbericht	<i>Ende Juli</i>	<i>Mitte August</i>	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	<i>Ende Jahr</i>	<i>Mitte Februar</i>	Regierungsrat
Jahresrechnung nach Artengliederung	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Finanzen
Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung)	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Bildung und Kultur
Abweichungsanalyse des Jahresabschlusses	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Februar</i>	Departement Bildung und Kultur

7 Berechnung des Globalkredits

Die Schulleitung erstellt für alle Angebote gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus dem Bruttoaufwand für alle Angebote abzüglich der gesamten Erträge.

Der Bruttoaufwand pro Angebot umfasst den Personal- und Sachaufwand. Neben den angebotsspezifischen Löhnen für die Lehrpersonen wird anteilmässig auch der Verwaltungs- und Sachaufwand einbezogen. Für die Berechnung der Löhne der Lehrpersonen ist vor allem die Anzahl geplanter Lektionen massgebend. Daraus lassen sich die geplanten Lektionen pro Lernende (LEK/L) berechnen. Der Preis für eine LEK/L wird berechnet aus dem Bruttoaufwand dividiert durch die geplanten Lektionen.

Basiskriterien	Kurzform	Beschreibung
Geplante Lektionen	LEK	Die geplanten Lektionen umfassen den gesamten Unterricht, welcher für eine Abteilung angeboten wird.
Geplante Lektionen pro Lernende	LEK/L	Die geplanten Lektionen einer Abteilung werden durch die Anzahl der Lernenden dieser Abteilung dividiert. Der errechnete Wert sagt aus, wie viele Lektionen pro Lernende geplant wurden.
Preis pro geplante Lektion	Preis pro LEK/L	Im Preis pro geplante Lektion sind der Bruttoaufwand (Personal- und Sachaufwand) enthalten.

Die Formel zur Berechnung des Bruttoaufwands pro Lernende lautet:

$$(\text{LEK/L}) \times (\text{PREIS PRO LEK/L}) = \text{Bruttoaufwand/L}$$

Geplante Lektionen pro Lernende und deren Preis sind mit dem Departement vereinbarte Grössen, die jährlich im Rahmen des Leistungsauftrages überprüft werden. Variabel sind die Lernendenzahlen.

8 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedekte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

9 Informatik-Mittel

Aufgrund der laufenden Digitalisierungsstrategie für die Kantonsschule Trogen – dies in Übereinstimmung mit der kantonalen ICT-Strategie –, stellt die Kantonsschule Trogen eine bedarfsgerechte, kosteneffiziente und zeitgemässe ICT-Infrastruktur sowie deren Betrieb und die Befähigung der Lehrpersonen sicher.

Wo möglich sucht die Kantonsschule Trogen die Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Schulen der gleichen Stufe.

Bezüglich der allfälligen Übernahme der Dienstleistungen durch die AR Informatik AG besteht ein Moratorium bis Ende 2020. Die Einführung der neuen Schulverwaltungslösung „Educase“ wird voraussichtlich im Juli 2019 abgeschlossen. Deshalb soll geprüft werden, ob die Auflösung des Moratoriums erst zwei Jahre nach Abschluss dieser Einführung sinnvoll ist.

Für die Jahre 2018 bis 2021 stehen verschiedene Tranchen von Investitionskrediten zur Verfügung:

- Für 2019 sind Fr. 250'000 für die Ersatzbeschaffungen im Bereich der Präsentationstechnik in 20 Schulzimmern sowie den Ersatz von Computerarbeitsplätzen in 4 Schulzimmern im Finanzplan eingestellt.
- In den Jahren 2019 bis 2021 sollen die mobilen ICT-Endgeräte der Angestellten sowie der Sekundarschule laufend ersetzt werden mit einem Investitionsvolumen von Fr. 200'000.

Zudem sind Investitionen von rund Fr. 35'000 im Zusammenhang dem Einsatz der persönlichen ICT-Geräte für den Ausbau des WLAN vorgesehen. Dafür sind im Jahre 2020 ebenfalls Fr. 250'000 im Finanzplan eingestellt.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. Oktober 2017 / aje

6000.195

Gefängnisse Gmünden: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Gefängnisse Gmünden werden seit 1. Januar 2016 mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat am 24. Oktober 2017 den Globalkredit 2018 mit Leistungsauftrag behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrates verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz). Nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Justizvollzug (bGS 341.1) kann die Strafanstalt Gmünden ihren Finanzhaushalt gemäss dem System der Globalbudgetierung führen.



2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Auf der Grundlage des Leistungsauftrags kann zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche den Leistungsauftrag konkretisiert. Eine Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung 2016–2019 an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2015 genehmigt.

3. Leistungen und Produkte für 2018

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis zu erbringen sind. Er sieht für das Jahr 2018 die gegenüber dem Vorjahr unveränderten folgenden Leistungen der Gefängnisse Gmünden vor:

- Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV), Normalvollzug A und B
- Arbeitsexternat
- Spezialvollzug
- Halbgefangenschaft
- Vollzug verschiedener Haftarten im Kantonalen Gefängnis (insbesondere U-Haft, Sicherheitshaft, ausländerechtliche Haft)
- Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen
- Betrieb von Werkstätten

Der Leistungsauftrag sieht Wirkungsziele und Indikatoren vor. Jeweils per Mitte Jahr ist dem Regierungsrat ein Zwischenbericht, per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung zu erstatten. Dieser Jahresbericht wird dem Kantonsrat jeweils mit einer Beilage zur Jahresrechnung vorgelegt. Mit der Einführung des neuen Steuerungsberichts im Rahmen des Regierungscontrollings sollen die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten (Kantonsschule Trogen und Gefängnisse Gmünden) ab 2018 abgelöst und als separates Kapitel in den Steuerungsbericht II integriert werden.

4. Finanzbedarf 2018

Die Berechnung des Finanzierungsbedarfs bzw. des Finanzüberschusses ist primär von der Auslastung der beiden Gefängnisse abhängig. Bei einer Auslastung der Strafanstalt von 100 % wird im Jahr 2018 ein Finanzüberschuss von Fr. 696'000 erwartet.

Nettoertrag / Nettoaufwand	2018
Entgelte Kostgelder	4'975'800
Erlös aus Verkäufen	800'000
Verschiedene Erträge	145'500
Personalaufwand	2'923'200
Mietaufwand	698'000
Übriger Sachaufwand	1'604'100
Finanzüberschuss (gerundet)	696'000



5. Planung für die Jahre 2019 bis 2021

Der Finanzbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 basiert wesentlich auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	Budget 2018	FiPI 2019	FiPI 2020	FiPI 2021
Finanzüberschuss	696'000	700'000	705'000	705'000

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018 der Gefängnisse Gmünden mit einem Bruttoaufwand von Fr. 5'225'300.00, einem Bruttoertrag von Fr. 5'921'300.00 und einem Finanzüberschuss von Fr. 696'000.00 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018

Beilage 2 Leistungsvereinbarung 2016– 2019



Appenzell Ausserrhoden

**Globalkredit mit Leistungsauftrag 2018
der Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell
Ausserrhoden**



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gmünden) zu erbringen sind. Für die Konkretisierung des Auftrags wurde vom Departement Inneres und Sicherheit mit Gmünden eine Leistungsvereinbarung 2016 bis 2019 abgeschlossen. Diese wurde vom Regierungsrat am 20. Oktober 2015 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.

2 Leistungen und Produkte

2.1 Gmünden erbringt folgende Leistungen:

a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)

Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des OSK und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI).

Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).

Bildung im Strafvollzug (BiSt)

Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)

b) NV A und B

Vollzugslockerung bei guter Führung. Wechsel in den Gruppenvollzug.

c) Arbeitsexternat (AEX)

Das Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenenden gelten als Urlaub.

d) Spezialvollzug (SV)

Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).

e) Halbgefangenschaft (HG)

Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Die Gefangenen verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.



f) Vollzug verschiedener Haftarten (KG)

Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.

Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft.

Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen, die eventuell fluchtgefährdet und eventuell gemeingefährlich sind.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Zellendisposition flexibel ist und, wenn möglich, vorschriftsgemäss getrennt nach Vollzugsregime geplant wird.

g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

Vollzug in der Regel bis zu 10 Tagen im KG. Ab 10 Tagen im NV der Strafanstalt.

h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe

Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industrierarbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.

3 Leistungsziele und Indikatoren

Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern. Die individuellen Ressourcen und Problemfelder der Insassen werden im Vollzugsalltag analysiert und behandelt. Die Ziele bestehen in weniger Versetzungen in andere Anstalten, weniger Fluchten und angemessenen Disziplinierungen.

Indikatoren Kriterien: Statistiken, Jahresvergleiche, Analyse und Kommentierung im Jahresbericht.

Ein weiteres Ziel zur Minderung der Rückfallgefahr betrifft die Anschlusslösungen. Durch entsprechende Entlassungsvorbereitung verfügt der Insasse über eine Wohnmöglichkeit, Lebenskostensicherung und bei Bedarf Einbindung in medizinische und soziale Fachstellen.

Indikatoren Kriterien: Anschlusslösung bei 100%, dokumentiert in den Vollzugsschlussberichten.

Im Kantonalen Gefängnis bestehen die Leistungsziele im Einhalten der Sicherheitsvorschriften und dem respektvollen Umgang mit den Häftlingen.

Indikatoren Kriterien: Keine Fluchten/Ausbrüche, Verhinderung von selbstgefährdendem Handeln (Suizid), keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Gericht, usw.). Analyse und Kommentierung im Jahresbericht.

Angeboten werden klare Tagesstrukturen, hauptsächlich durch die Beschäftigung in den Werkstätten.

Die Werkstätten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Insassen werden anhand ihrer Fähigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen beschäftigt und gefördert.

Indikatoren-Kriterien: Vollbeschäftigung (95%), hohes Qualitätsbewusstsein und Termintreue, Kostendeckungsgrad von mindestens 90%, Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben.



4 Berichtswesen

Der Leistungsauftrag sieht Wirkungsziele und Indikatoren vor. Jeweils per Mitte Jahr war dem Regierungsrat ein Zwischenbericht, per Ende Jahr der Schlussbericht inklusive Jahresrechnung zu erstatten. Dieser Jahresbericht wurde dem Kantonsrat jeweils mit einer Beilage zur Jahresrechnung vorgelegt. Mit dem Wechsel zum Steuerungsbericht sollen die Zwischenberichte zu den Globalkrediteinheiten (Kantonsschule Trogen und Gefängnisse Gmünden) ab 2018 abgelöst und als separates Kapitel in den Steuerungsbericht II integriert werden.

5 Globalkredit 2018

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Gmünden führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012)



5.2 Finanzüberschuss für das Jahr 2018

Die Berechnung des Finanzüberschusses basiert primär auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Im Weiteren sind die Höhe der Tarife pro Verpflegungstag und die erwarteten Erträge aus Verkäufen der Werkstatt von Bedeutung.

		StAG	KG	WS	Total
Anzahl Plätze					
StAG	Tarif	erwartende Verpflegungstage			
Normalvollzug Auslastung 100%	216.00	20'430			4'412'880.00
Arbeitsexternat	145.00	250			36'250.00
Halbgefangenschaft	114.00	700			79'800.00
Zuschlag Spezialvollzug	52.00	2'000			104'000.00
Ersatzfreiheitsstrafe	120.00	120			14'400.00
KG					
Ausschaffungshaft	200.00		900		180'000.00
Ersatzfreiheitsstrafen	120.00		250		30'000.00
Polizeihaft/Sicherheitshaft	110.00		120		13'200.00
Strafvollzug	216.00		80		17'280.00
Untersuchungshaft	110.00		800		88'000.00
Rundung					-10.00
Entgelte Kostgelder		4'647'330	328'470		4'975'800.00
Erlös aus Verkäufen				800'000	800'000.00
Verschiedene Erträge		145'500			145'500.00
Total Erträge		4'792'830	328'470	800'000	5'921'300.00
Personalaufwand		2'080'800	565'600	276'800	2'923'200.00
Mietaufwand (interne Verrechnung)		471'000	90'500	136'500	698'000.00
übiger Sachaufwand		930'600	126'800	546'700	1'604'100.00
Total Aufwand		3'482'400	782'900	960'000	5'225'300.00
Deckung		1'310'430	-454'430	-160'000	696'000.00
Finanzüberschuss 2017					696'000.00

Abbildung 1: Finanzbedarf/-überschuss 2018 pro Bereich (Strafanstalt Gmünden - StAG / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden - KG / Werkstätten - WS)

Die geplanten Erträge von rund Fr. 5'921'300 überschreiten den erwarteten Aufwand von rund Fr. 5'225'300. Der Finanzüberschuss zugunsten des Kantons beträgt Fr. 696'000.



5.3 Finanzierung und Finanzbedarf in den Jahren 2019 -2021

Der Finanzbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 basiert wesentlich auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	Budget 2018	FiPI 2019	FiPI 2020	FiPI 2021
Finanzüberschuss	696'000	700'000	705'000	705'000

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss, d.h. ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag, wird von den Gefängnissen Gmünden zur Hälfte für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen verwendet (Bildung von Rücklagen). Ein Aufwandüberschuss, d.h. ein im Vergleich zum Voranschlag schlechterer Abschluss, ist mit Rücklagen zu decken. Ungedekte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG).



Anhang: Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB, Art. 74 – 92
- StPO, Art. 234 ff.
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)



Appenzell Ausserrhoden

Leistungsvereinbarung 2016 - 2019 mit der Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis Appenzell Ausserrhoden

Vereinbarungsparteien

Auftraggeber

Departement Sicherheit und Justiz
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Auftragnehmer

Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis
Appenzell Ausserrhoden
9052 Niederteufen

Departement Sicherheit und Justiz

Strafanstalt Gmünden / Kantonales Gefängnis

Herisau, 30. September 2015

Niederteufen, 30. September 2015

sig. Paul Signer

sig. Kurt Ulmann

Paul Signer, Regierungsrat

Kurt Ulmann, Direktor

Regierungsrat, Genehmigung

Herisau, 20. Oktober 2015

Dr. Roger Nobs, Ratschreiber



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gmünden) zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte wird vom Departement Inneres und Sicherheit mit Gmünden diese Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

1.2 Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 und steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den Leistungsauftrag und den Globalkredit für das Jahr 2016 genehmigt. Für die drei weiteren Jahre – konkret für die Jahre 2017 bis 2019 – hat die Leistungsvereinbarung primär Planungscharakter. Die Leistungsvereinbarung wird jährlich auf der Basis des Zwischenberichts per 30. Juni überprüft. Allfällige Anpassungen für die folgenden Jahre werden im Sinne einer rollenden Planung vorbereitet und jeweils im Oktober wieder für vier Jahre vereinbart. Die Finanzdaten werden im Globalkredit mit Leistungsauftrag jährlich aktualisiert.

2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren

2.1 Allgemein

Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Anstalt mit 58 Plätzen für männliche Insassen. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Konkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

Das Kantonale Gefängnis bietet Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Ausländerrechtliche Haft,
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.



2.2 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

Art der Leistung	Vollzugsziele	Leistungs- und Wirkungsziele	Indikatoren/Kriterien
a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV) Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und ausnahmsweise aus dem Konkordat NWI). Risikoorientierter Sanktionenvollzug. (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK). Bildung im Strafvollzug (BiSt) Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern. Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden. Individuelles Basis-Angebot für die Insassen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.	- weniger Versetzungen in andere Anstalten als Durchschnitt der Vorjahre - wenig Fluchten (weniger als der Durchschnitt offener Vollzugsanstalten OSK) - angemessene Disziplinierungen - Reduzierung der Rückfallquote während dem Vollzug - Belegung ca. 90 bis 100 % - Keine oder wenige Abbrüche im Vergleich zu anderen Vollzugsanstalten - Anschlusslösung 100 %	- Statistik Jahresvergleiche - Statistik Jahresvergleiche - Analyse und Kommentierung im Jahresbericht - Analyse und Kommentierung im Jahresbericht - Statistik Jahresvergleich, Vergleich anderer offener Anstalten Monatsmeldung OSK/NWI - Jahresstatistik und Jahresbericht BiSt - Entlassungsbericht
b) NV A und B Vollzugslockerung bei guter Führung	Förderung des Wohlverhaltens des Insassen mittels Belohnung für gutes Verhalten und Verlässlichkeit	wenig Rückstufungen (max. 5 – 10 %)	Kennzahl Rückstufung Jahresvergleiche
c) Arbeitsexternat (AEX) Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen	Durch Förderung der Eigenverantwortung mittels AEX soll die	Abbruch der Arbeitsverhältnisse sind Ausnahmen	Statistik Jahresvergleiche



Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenende gelten als Urlaub.	Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert werden. Die Arbeitgeber sollen mit der Arbeitsleistung der Verurteilten zufrieden sein.	• keine Straftaten im Urlaub	
d) Spezialvollzug (SV) Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten usw.).	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch Intensivere Betreuung in einem reizarmen Umfeld sowie sozialpädagogische Betreuung zur Bewältigung des Vollzugsalltags.	• Wechsel in den Normalvollzug	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht
e) Halbgefangenschaft (HG) Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Der Gefangene verbringt Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Insassen einer bestehenden Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern. Wohlverhalten in der Gesellschaft und in Abstinenz von Drogen und Alkohol	• Wenig Versetzungen in den Normalvollzug	• Statistik Jahresvergleiche
f) Vollzug verschiedener Haftarten Kantonales Gefängnis (KG) Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen. Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft. Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die ev. fluchtgefährdet und ev. gemeingefährlich sind.	Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten. Trennung von Häftlingen bei Kollusionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Gewährleistung gegenüber der Kapo AR, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können	• Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel • Verhinderung resp. Minimierung von Suizid • Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorganen • Belegung nach Bedarf ca. 70 bis 80 %	• Analyse und Kommentierung im Jahresbericht • Statistik Jahresvergleiche
g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen. Vollzug bis zu 10 Tagen im KG. Ab 10 Tagen im NV der StAG.	In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden.	• analog NV	• analog NV



h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe Betrieb einer Werkstätte, mit welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.	Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden. Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden. Die Produktion soll nach EKAS – Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen.	• Vollbeschäftigung (95 %) • Hohes Qualitätsbewusstsein, Termintreue • Kostendeckung mindestens 90% • Unfallstatistik – keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat	• Statistik Jahresvergleiche • Statistik Erlöse Jahresvergleiche und Benchmark zu anderen offenen Anstalten (OSK) • Unfallstatistik – Bericht Kontrollorgan
--	---	---	---

Rechtgrundlagen / Richtlinien:

- StGB Art. 74 – 92
- StGB Art. 74 – 92
- Gemäss Richtlinien OSK
- Spezialangebot in Absprache mit der Einweisungsbehörde
- Gemäss Richtlinien OSK, StGB Art. 77b
- StPO Art. 222 u. 229 ff., EMRK, Bundesverfassung, Strafvollzugsgrundsätze des Europarates, Antifolterkommission des Europarates, Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Schweiz
- StGB Art. 74 – 92
- StGB Art. 81

3 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Niederterufen wurde im Jahr 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und Gmünden abgeschlossen. Der Mietzins ist indexiert und wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 22. August 2007 geregelt.

4 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers:

	per	Abgabetermin	Adressat:
Zwischenbericht	Ende Juni	Mitte August	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	Ende Jahr	Ende Januar	Regierungsrat



5 Berechnung des Globalkredits

Die Anstaltsleitung erstellt für alle Leistungen gemäss Kapitel 2 eine Darstellung mit Bruttoaufwand und Ertrag. Der Globalkredit berechnet sich aus den Erträgen abzüglich des gesamten Bruttoaufwandes.

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss, d.h. ein Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag, wird von den Gefängnissen Gmünden zur Hälfte für die Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen verwendet (Bildung von Rücklagen). Ein Aufwandüberschuss, d.h. ein im Vergleich zum Voranschlag schlechterer Abschluss, ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG).



Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB, Art. 74 – 92
- StPO, Art. 234 ff.
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 20. November 2007 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 31. Oktober 2017 / aje

2000.51

Voranschlag 2018; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Voranschlag 2018 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von 14'243'000 Franken;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von 696'000 Franken;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3.2 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von 22'532'400 Franken;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von 9'975'800 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 1'171'300 Franken.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage

Beilage 1.1

Voranschlag 2018; Bericht des Regierungsrates



Voranschlag 2018

Bericht des Regierungsrates



Impressum

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
www.ar.ch

Vertrieb

Dienstleistungs- und Materialzentrale
Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Materialzentrale@ar.ch

Herisau, Oktober 2017

Bericht zum Voranschlag 2018

vom 31. Oktober 2017

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick	6
Erfolgsrechnung	7
Investitionsrechnung	8
Kommentar zum Voranschlag	10
Zusammenfassung	10
1.1 Zusammenfassung	10
Ausgangslage und Zielsetzung	12
2.1 Ausgangslage	12
2.2 Kreditrechtliche Bindung	13
2.3 Zielsetzung	13
2.4 Wirtschaftsaussichten	15
Ergebnis Voranschlag	17
3.1 Erfolgsrechnung	17
3.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung	17
3.2 Investitionsrechnung	26
3.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung	27
3.2.2 Haushaltsgleichgewicht	29
3.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)	30
3.4 Ausblick	31
Voranschlags- und Verpflichtungskredite	33
4.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen	33
4.2 Verpflichtungskredite	49
Anhang	52
Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	52
5.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	52
5.2 Elemente des Voranschlags	52
5.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze	53
5.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze	53
5.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze	53
5.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen	53

5.3.4	Anlagen des Finanzvermögens	54
5.3.5	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	54
5.3.6	Investitionsbeiträge	55
5.3.7	Fiskalertrag	55
5.3.8	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	55
Erläuterungen zu Positionen der Erfolgsrechnung		56
6.1	Fiskalertrag	56
6.2	Finanzertrag	56
6.3	Entnahmen aus bzw. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	57
6.4	Transferertrag	57
6.5	Personalaufwand	58
6.6	Sachaufwand	59
6.7	Abschreibungen	60
6.8	Finanzaufwand	61
6.9	Transferaufwand	61
6.10	Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag / Reserveveränderung	62
Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung		63
7.1	Investitionsübersicht	63
7.2	Investitionen Sachanlagen	67
7.3	Immaterielle Anlagen	68
7.4	Darlehen	68
7.5	Beteiligungen und Grundkapitalien	69
7.6	Eigene Investitionsbeiträge	69
Finanzkennzahlen		71
8.1	Finanzkennzahlen erster Priorität	71
8.2	Finanzkennzahlen zweiter Priorität	72
Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung		74
9.1	Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung	74
9.2	Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung	75
Abkürzungen		77
10.1	Abkürzungen	77
Tabellenverzeichnis		79
Diagrammverzeichnis		81

Zahlen im Überblick

Beträge in TCHF	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Erfolgsrechnung				
Ordentlicher Aufwand	449'664	439'954	438'423	
Ordentlicher Ertrag	439'688	440'057	419'423	
Ordentliches Ergebnis ¹	-9'976	103	-19'001	
Ausserordentlicher Aufwand	2'260			6.10
Ausserordentlicher Ertrag	15'901	10'909	11'019	6.10
Entnahme Spezialfinanzierungen und Fonds	-2'494	3'760	3'996	6.10
Gesamtergebnis ²	1'171	14'772	-3'986	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	32'436	36'856	38'277	
Total Einnahmen	9'903	10'931	14'057	
Nettoinvestitionen	22'532	25'925	24'221	7.1
Finanzierung und Geldfluss				
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Betrieblicher Tätigkeit	10'685	17'643	584	
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitionstätigkeit	-20'332	-23'924	-22'305	
Finanzierungsüberschuss(+)/-fehlbetrag(-)	-9'648	-6'281	-21'721	
Kennzahlen				
Nettoverschuldungsquotient	70.8%	50.8%	57.6%	8.1
Selbstfinanzierungsgrad	57.2%	75.8%	-9.0%	8.1
Zinsbelastungsanteil	0.07%	0.07%	0.07%	8.1
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen				
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt AR	1.9%	1.8%	1.4% ³	
Generelle Teuerung	0.3%	0.2%	-0.4%	
Franken Libor für 3 Monate	-0.7%	-0.9%	-0.7%	

¹ Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -

² dito

³ gem. Monitoringbericht der ecopol AG

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Ertrag	439'688	440'057	419'423	
Fiskalertrag	187'803	186'957	175'643	6.1
Regalien und Konzessionen	3'256	3'158	3'138	
Entgelte	25'699	25'660	22'524	
Verschiedene Erträge	4'620	6'016	5'268	
Finanzertrag	18'078	18'336	15'834	6.2
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	309	285	698	6.3
Transferertrag	162'815	161'720	156'897	6.4
Durchlaufende Beiträge	37'109	37'925	39'421	
Aufwand	449'664	439'954	438'423	
Personalaufwand	93'432	92'589	91'571	6.5
Sachaufwand	47'505	49'081	49'651	6.6
Abschreibungen	17'672	17'334	15'002	6.7
Finanzaufwand	2'311	2'159	2'110	6.8
Einlagen in Fonds Fremdkapital	112	27	417	6.3
Transferaufwand	251'523	240'839	240'252	6.9
Durchlaufende Beiträge	37'109	37'925	39'421	
Operatives Ergebnis⁴	-9'976	103	-19'001	
Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)				
Ausserordentlicher Aufwand	2'260			6.10
Ausserordentlicher Ertrag	15'901	10'909	11'019	6.10
Reserveauflösung	-2'494	3'760	3'996	6.10
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung⁵	11'147	14'669	15'015	
Jahresergebnis⁶	1'171	14'772	-3'986	

⁴ Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -

⁵ dito

⁶ dito

Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	Ziff. im Anhang
Investitionsausgaben	32'436	36'856	38'277	
Verwaltungsvermögen				
Sachanlagen	17'995	17'685	14'248	7.2
Investitionen auf Rechnung Dritter				
Immaterielle Anlagen	2'431	3'303	5'413	7.3
Darlehen	915	1'315	2'629	
Beteiligungen und Grundkapitalien			24	7.5
Eigene Investitionsbeiträge	7'107	10'079	11'528	7.6
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'988	4'475	4'435	
Investitionseinnahmen	9'903	10'931	14'057	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			5	
Rückerstattungen				7.2
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	5'060	5'202	8'823	
Rückzahlung von Darlehen	855	1'255	794	7.4
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge				
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'988	4'475	4'435	
Ausserordentliche Investitionseinnahmen				
Saldo Investitionsrechnung	22'532	25'925	24'221	

Teil I

Kommentar zum Voranschlag

Zusammenfassung

1.1 Zusammenfassung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2018 weist einen Ertragsüberschuss von 1.2 Mio. Franken aus. Auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung wird ein Defizit von 10.0 Mio. Franken budgetiert. Für das kommende Jahr sind Nettoinvestitionen von 22.5 Mio. Franken geplant.

Mit dem schlechten Ergebnis der Staatsrechnung 2016 musste angenommen werden, dass die Planungsgrundlagen auch für den Voranschlag 2017 zu hoch angesetzt waren. Der erste „Steuerungsbericht“ – ein neues Element des Regierungscontrollings zur unterjährigen Steuerung durch den Regierungsrat – bestätigte diese Annahme. Wie bereits im Vorjahr zeigen sich die grössten Abweichungen bei den Steuereinnahmen sowie bei der Gesundheitsversorgung im Bereich Spitalfinanzierung und bei den Prämienverbilligungen.

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der Natürlichen Personen geht der Regierungsrat im Voranschlag 2018 gegenüber der Prognose 2017 von einem Wachstum von 3.0% aus. Bei der Prognose 2017 wurde gegenüber der Rechnung 2016 mit 3.1% gerechnet. Im kommenden Jahr führt dies zu Steuererträgen von 143.2 Mio. Franken. Bei den Ertrags- und Kapitalsteuern der Juristischen Personen wird in diesem Jahr gegenüber der Rechnung 2016 ein Wachstum von 16.9% erwartet. Im Voranschlag 2018 wird gegenüber der Prognose 2017 mit einem Wachstum von 5.0% gerechnet. Dies ergibt für 2018 einen budgetierten Steuerertrag von 14.7 Mio. Franken. Der kantonale Steuerfuss für Natürliche Personen soll im 2018 unverändert bei 3.2 Steuereinheiten bleiben. Im kommenden Jahr steigt der Ressourcenindex von Appenzell Ausser rhoden um 0.9 Punkte auf einen Wert von 85.6. Deswegen erhält der Kanton gegenüber dem Voranschlag 2017 rund 0.7 Mio. Franken weniger aus dem Finanzausgleich des Bundes (NFA); der Regierungsrat budgetiert für 2018 einen reduzierten Nettoertrag aus dem NFA von 46.6 Mio. Franken.

Die gesamten Personalkosten steigen im kommenden Jahr um 0.9% und liegen somit im Rahmen der letztjährigen Finanzplanung. Dieses Wachstum ist eine Folge der höheren Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse. Durch den Verzicht auf eine Anerkennungsprämie und weitere Einsparungen im Personalbereich kann im Voranschlag 2018 eine generelle Lohnerhöhung für das Staatspersonal von 0.6% aufgenommen werden; dies zur Kompensation von höheren Pensionskassenbeiträgen der Arbeitnehmenden. Der gesamte Personalaufwand beträgt im kommenden Jahr 93.4 Mio. Franken. Dagegen sinkt der Sachaufwand im 2018 um 3.2% auf 47.5 Mio. Franken.

Die Kosten für die Spitalfinanzierung steigen gegenüber dem Vorjahr um 5.8 Mio. auf 65.7 Mio. Franken. Die Steigerung der Spitalkosten entsteht hauptsächlich aus den zahlreicher werdenden Hospitalisierungen und hat keinen Zusammenhang mit dem Spitalverbund Appenzell Ausser rhoden (SVAR).

Die Nettoinvestitionen liegen mit 22.5 Mio. Franken um 3.4 Mio. Franken tiefer als im Vorjahresbudget 2017. Die bedeutendsten Nettoinvestitionen im kommenden Jahr betreffen den Strassenbau (9 Mio. Franken), die Sanierungen der Bahnübergänge (1.5 Mio. Franken), die Investitionsbeiträge an die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen (1.3 Mio. Franken) sowie den neuen Bahninfrastrukturfonds des Bundes BIF (1.9 Mio. Franken). Zudem soll der Baustopp zur Optimierung des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausser rhoden (PZA) aufgehoben werden. Damit würden im nächsten Jahr knapp 0.8 Mio. Franken investiert, in den folgenden Jahren weitere rund 12.5 Mio. Franken. Diese Ausgaben gehen zu Lasten des Kredits, der in der Volksabstimmung 2007 genehmigt wurde.

Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts und den finanzpolitischen Zielen gerecht zu werden, erachtet der Regierungsrat

rat ein Stabilisierungsprogramm für unausweichlich. Dieses soll neben anderen Massnahmen ab 2019 eine Steuerfusserhöhung von 0.1 Einheiten beinhalten. Ziel des Stabilisierungsprogramms soll sein, ab dem Jahr 2019 auf operativer Ebene dauerhaft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Mit dem für das kommende Jahr budgetierten Ergebnis weist Appenzell Ausserrhoden Ende 2018 einen voraussichtlichen Bilanzüberschuss von 24.9 Mio. Franken aus. Der Bilanzüberschuss ist vergleichbar mit dem Eigenkapital nach Rechnungslegung HRM1. Der Ertragsüberschuss beim Ge-

samtergebnis stammt hauptsächlich aus Reserveauflösungen, insbesondere der im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 gebildeten Aufwertungsreserven. Da die Finanzierungsrechnung für das kommende Jahr einen Fehlbetrag in der Höhe von 9.6 Mio. Franken ausweist, steigt die Verschuldung entsprechend an. Der Nettoverschuldungsquotient beträgt im Voranschlag 2018 neu 70.8% (Voranschlag 2017: 50.8%). Dank dem aktuell tiefen Zinsniveau konnte der Zinsbelastungsanteil mit 0.07% auf sehr tiefem Niveau gehalten werden.

Ausgangslage und Zielsetzung

2.1 Ausgangslage

Noch im letzten Jahr ging man davon aus, dass mit der erfolgreichen Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015 (EP15) sowie der Aufgabenüberprüfung in den Jahren 2015 und 2016 zukünftig ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Das Resultat der Staatsrechnung 2016 zeigte jedoch ein anderes Bild. Mehrkosten bei den Prämienverbilligungen zur Krankenversicherung, der Spitalfinanzierung und Mindereinnahmen bei den Staatssteuern liessen erahnen, dass weiterhin ein strukturelles Defizit vorliegt. Es musste ausserdem angenommen werden, dass diese Abweichungen auch im Rechnungsjahr 2017 negativ durchschlagen werden, da die Planungsgrundlagen in diesen Bereichen auch für den Voranschlag 2017 zu tief respektive zu hoch angesetzt waren. Als Folge der hohen Budgetabweichungen der Staatsrechnung 2016 hat der Regierungsrat entschieden, diese Abweichungen genauer zu analysieren und dazu den Steuerungsbericht, der im Rahmen des Regierungscontrollings eigentlich erst für das Jahr 2018 vorgesehen war, bereits in diesem Jahr zu erstellen. Dieser wurde mit Stichtag 31.07.2017 erstellt und Ende August im Regierungsrat beraten. Die Vermutung, dass noch immer ein strukturelles Defizit vorliegt, wurde bestätigt. Die im Steuerungsbericht gewonnenen Erkenntnisse sind direkt in den Voranschlag 2018 eingeflossen. Dank den vertieften Analysen und dem Ergebnis aus dem Steuerungsbericht kann davon ausgegangen werden, dass der Voranschlag 2018 nun auf einer korrekten Basis aufgebaut ist.

Bedingt durch die angespannte finanzielle Lage des kantonalen Haushalts gestaltete sich auch der Prozess zur Erstellung des kommenden Voranschlags relativ aufwendig. Bis zur definitiven Festlegung des Voranschlag 2018 waren im Regierungsrat drei Le-

sungen notwendig. Im Rahmen des Budgetprozesses konnte der operative Aufwand um 6.0 Mio. Franken reduziert werden. Leider mussten aber auch die Erwartungen beim Ertrag um 0.7 Mio. Franken reduziert werden.

Der Kontenplan hat sich nach den vielen Änderungen der letzten Jahre aus Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodell für Kantone und Gemeinden (HRM2) sowie der Reorganisation der kantonalen Verwaltung nun stabilisiert. Auch an der institutionalen Gliederung mussten keine wesentlichen organisatorischen Anpassungen vorgenommen werden. Einzig die Aufteilung bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Amtsleitung und Fachdienste wird ab kommendem Jahr verzichtet und beides unter der Kostenstelle „KESB“ geführt.

Mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplans ergeben sich ebenfalls Änderungen am Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag. Die wichtigste Änderung betrifft den vierten Teil „Voranschlags- und Verpflichtungskredite“. Hier wurden neu auch die Voranschlagspositionen der Ämter und Abrechnungsstellen aufgenommen (vgl. Kap. 2.2 „Kreditrechtliche Bindung“). Als weitere Änderung wird im Bericht zum Voranschlag kein Stellenspiegel mehr aufgeführt, da dieser neu im AFP für die ganze Planungsperiode 2018–2021 abgebildet wird. Dafür wird neu der Stellenspiegel jeweils auch in der Staatsrechnung für das entsprechende Berichtsjahr erstellt und ausgewiesen.

An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass die im vorliegenden Bericht in den Tabellen aufgeführten Beträge kaufmännisch gerundet sind. Totalisierungen können deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

2.2 Kreditrechtliche Bindung

Nach Finanzhaushaltsgesetz sind folgende Elemente des Voranschlags genehmigungspflichtig:

- Voranschlag (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)
- Kommentar des Regierungsrates zum Voranschlag

Im Rahmen des Regierungscontrollings und mit der Einführung des AFP hat der Regierungsrat die qualitative Bindung der Voranschlagspositionen präzisiert und neu festgelegt. Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) hat die Bedeutung der Ämter zugenommen. Im gesamten Führungskreislauf stehen neu die Ämter im Fokus und nicht mehr die Departemente. So wird auch der AFP auf Stufe Ämter bzw. Abrechnungsstelle geführt. Mit den Aufgaben werden den Amtsleitungen im AFP auch die finanziellen Mittel zugeteilt. Als logische Konsequenz daraus müssen die Amtsleitungen mehr Führungsverantwortung übernehmen. Obwohl der Voranschlag weiterhin auf Stufe Detailkonto erstellt wird, werden die Voranschlagskredite pro Amt bzw. Abrechnungsstelle auf der zweistelligen Artengliederung verdichtet. Als bindende Voranschlagskredite gelten somit pro Amt oder Abrechnungsstelle je der gesamte Personal-, Sach- und Transferaufwand sowie das Total der Nettoinvestitionen. Diese Voranschlagskredite sind gesamthaft einzuhalten. So

sind beispielsweise Verschiebungen des Sachaufwands zwischen den Abteilungen im Rechnungsjahr möglich, was den Amtsleitungen einen gewissen Führungsspielraum in der unterjährigen Steuerung ihres Amtes ermöglicht. Kostenartenübergreifende Verschiebungen sind jedoch nicht zulässig. So kann zum Beispiel nicht ein höherer Aufwand beim Sachaufwand über tiefere Ausgaben beim Transferaufwand kompensiert werden. Werden diese Voranschlagskredite überschritten, ist jeweils vorgängig ein Begehren für einen Nachtragskredit oder für eine Kreditüberschreitung zu stellen. Alle anderen Positionen des Voranschlags der Erfolgsrechnung gelten als nicht beeinflussbar, Abweichungen dazu sind wohl in den Steuerungsbericht aufzunehmen, es ist hingegen kein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitungen zu stellen. Da die Budgethoheit beim Kantonsrat liegt, sind deshalb die Voranschlagspositionen neu in den vorliegenden Bericht unter Kapitel 4.1 „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ aufgenommen worden.

Da neu dem Kantonsrat zur Beurteilung des Voranschlags die Angaben aus dem AFP dienen soll, wird die früher übliche detaillierte Darstellung des Voranschlags nach institutioneller Gliederung („Zahlen der Organisationseinheiten“) nicht mehr veröffentlicht. Der Finanzkommission werden die Zahlen der Organisationseinheit – verdichtet auf Stufe Amt bzw. Abrechnungsstelle – weiterhin in gedruckter Form zugestellt.

2.3 Zielsetzung

Im Rahmen der Umstellung auf HRM2 hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele für die Legislaturperiode 2015–2019 neu festgelegt und den Gegebenheiten der neuen Rechnungslegung angepasst. Für die Details zu den finanzpolitischen Zielen

wird auf den AFP 2019–2021, Ziffer 1.3, verwiesen. Das Ergebnis des Voranschlags 2018 wird nachfolgend auf die Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzungen hin beurteilt.

Unveränderter Steuerfuss und Steuersatz

Im Rahmen des Entlastungspakets wurde im Jahr 2014 der Steuerfuss bei den natürlichen Personen von 3.0 auf 3.2 Einheiten sowie der Steuersatz der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf das Jahr 2015 von 6.0% auf 6.5% angehoben. An diesem Steuerfuss bzw. Steuersatz

wird im Voranschlag 2018 weiterhin festgehalten. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms sieht sich der Regierungsrat gezwungen, den Steuerfuss bei den natürlichen Personen ab dem Jahr 2019 von 3.2 auf 3.3 Einheiten zu erhöhen.

Mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt

Die verfassungsmässige Hauptzielsetzung der kantonalen Finanzpolitik besteht im Grundsatz eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts. Ausgeglichen ist der Finanzhaushalt dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden, dies jedoch nicht jährlich, sondern mittelfristig. Es muss möglich sein, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten zum Teil mit Fremdmitteln zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da von einem entsprechenden Konjunkturzyklus ausgegangen wird. Grundsätzlich ist bei der Berechnung des ausgeglichenen Haushalts das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung massgebend. Trotz den Entlastungsmassnahmen der vergangenen Jahre kann im Voranschlag 2018 erneut beim operativen Er-

gebnis kein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts gerecht zu werden, erachtet der Regierungsrat ein Stabilisierungsprogramm für unausweichlich. Ziel dieser Massnahmen soll sein, ab dem Jahr 2019 auf operativer Ebene dauerhaft ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.

Nach neuem Finanzhaushaltsgesetz darf auf dem Hintergrund eines ausgeglichenen Haushalts kein Aufwandüberschuss budgetiert werden, solange ein Bilanzfehlbetrag besteht (Schuldenbremse). Per Ende 2016 weist Appenzell Ausserrrhoden einen Bilanzüberschuss von 21.2 Mio. Franken aus. Ende 2018 wird dieser voraussichtlich auf 24.9 Mio. Franken ansteigen. Die erwähnte Restriktion zur Schuldenbegrenzung betrifft den Vorschlag 2018 deshalb nicht.

Verschuldung

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine der wichtigsten Kennzahlen und dient zur Beurteilung der Verschuldung. Er zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge (Summe aller Steuern) nötig wäre, um die gesamten Nettoschulden abzutragen. Die Nettoschulden I bezeichnen das Fremdkapital, das nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist (Nettoschulden I = Fremdkapital – Finanzvermögen).

Als hoch verschuldet gilt ein Haushalt, dessen Nettoverschuldungsquotient mehr als 200% beträgt. Das bedeutet also, dass die gesamten Steuererträge zweier Jahre nötig wären, um die Nettoschulden decken zu können. Wird dieser Wert überschritten, muss gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz die

Investitionstätigkeit begrenzt werden (Investitionsbremse), d.h. es darf nur noch investiert werden, was durch den öffentlichen Haushalt selbst finanziert werden kann.

Gemäss den finanzpolitischen Zielsetzungen soll die Verschuldung tief gehalten werden. Zu diesem Zweck sollen der Nettoverschuldungsquotient auf einem Wert von 50% begrenzt werden und die Nettoschulden I pro Einwohner einen Wert von CHF 2'000 nicht übersteigen.

Per Ende 2017 wird ein Nettoverschuldungsquotient von 67.9% erwartet. Dieser wird sich mit dem Voranschlag 2018 auf 70.8% erhöhen. Von den erwähnten Restriktion zur Begrenzung der Investitionen ist der

Voranschlag 2018 somit nicht betroffen. Bei den Nettoschulden I in Franken pro Einwohner geht man gemäss der Prognose 2017 von einer Verschuldung in der Höhe von 2'234 Franken aus. Mit dem Ergeb-

nis des Voranschlags 2018 erhöhen sich ebenfalls die Nettoschulden I in Franken pro Einwohner auf 2'405 Franken.

Selbstfinanzierung

In seinen finanzpolitischen Zielgrössen strebt der Regierungsrat für die kommende Legislaturperiode einen durchschnittlichen Selbstfinanzierungsgrad von 80% an. Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche

Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Nachdem im Bericht zum Voranschlag 2017 dieser Wert auf 75.8% gestiegen ist, sinkt der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag 2018 wieder auf 57.2%.

Zinsbelastung

Der Zinsbelastungsanteil soll in der kommenden Legislaturperiode einen Wert von 2% nicht überschreiten. Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags bzw. des verfügbaren Einkommens durch die Zinslast (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) gebunden ist. Je tiefer dieser

Wert ist, desto grösser ist der finanzielle Handlungsspielraum. Im Voranschlag 2018 bleibt die Zinsbelastung mit einem Wert von 0.07% weiterhin auf sehr tiefem Niveau. Dies hängt auch mit den aktuell sehr tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt zusammen.

2.4 Wirtschaftsaussichten

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Vorgaben zum Voranschlag jeweils auf die Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes mit Stand März. Im Laufe dieses Jahres haben sich diese Prognosen nur marginal verändert. Das reale BIP-Wachstum ist in der Herbst-Prognose des SECO um 0.1% höher ausgefallen, dafür wurde die Teuerung um den gleichen Satz reduziert.

Der Voranschlag 2018 beruht auf der Annahme, dass die Schweizer Wirtschaft im kommenden Jahr zu einem allmählich dynamischen Wachstumskurs zurück findet. Aufgrund der schwachen BIP-Entwicklung im ersten Halbjahr kann im 2017 nur mit einem moderaten Wachstum von 0,9% gerech-

net werden. Es wird davon ausgegangen, dass im kommenden Jahr dank verbesserter Weltkonjunktur unsere Exportwirtschaft und somit auch die Binnenkonjunktur an Fahrt gewinnen wird. Für das Jahr 2018 ist daher ein ansehnliches BIP-Wachstum von 2,0% zu erwarten. Im Zuge der Wachstumsbeschleunigung wird die Beschäftigung spürbar steigen und die Arbeitslosigkeit weiter zurückgehen. Die positiven und negativen Risiken des Ausblicks sind etwas ausgewogener als in früheren Quartalen. Sofern die Europäische Zentralbank (EZB) ihre Geldpolitik nicht deutlich lockert, dürfte die Negativzinspolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) weiter unverändert bleiben.

Tab. 1: Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2018

Konjunkturannahmen für 2018	Bund Dez. 2016	AR April 2017	SECO Sept. 2017
BIP-Wachstum real	1.9%	1.9%	2.0%

Tab. 1: Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2018(Fortsetzung)

Konjunkturannahmen für 2018	Bund Dez. 2016	AR April 2017	SECO Sept. 2017
BIP-Wachstum nominal	2.2%	2.2%	2.2%
Jahreststeuerung BIP-Deflator	0.3%	0.3%	0.2%
Landespreisindex der Konsumentenpreise	0.2%	0.3%	0.2%
Zinssätze, Franken Libor für 3 Monate	0.0%	-0.7%	-0.7%

Ergebnis Voranschlag

3.1 Erfolgsrechnung

3.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2018 weist einen Ertragsüberschuss von 1.2 Mio. Franken aus. Beim operativen Ergebnis ergibt sich ein Aufwandüberschuss von rund 10.0 Mio. Franken. Es fällt gegenüber der letztjährigen Finanzplanung um 9.4 Mio. Franken schlechter aus. Beim ausseror-

dentlichen Ergebnis resultiert ein Ertragsüberschuss von 11.1 Mio. Franken. Dieses ist im Vergleich zu den Vorjahren belastet durch die vorgesehene Einmaleinlage von 2.3 Mio. Franken in die Pensionskasse.

Tab. 2: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Gesamtergebnis	-3'986	14'772	1'171	-13'601	-92.1
Ordentlicher Ertrag	419'423	440'057	439'688	-369	-0.1
Ordentlicher Aufwand	438'423	439'954	449'664	9'710	2.2
Operatives Ergebnis	-19'001	103	-9'976	-10'079	n.a.
Ausserordentlicher Ertrag	15'018	14'690	18'920	4'230	28.8
Ausserordentlicher Aufwand	3	21	7'773	7'752	n.a.
Ausserordentliches Ergebnis	15'015	14'669	11'147	-3'522	-24.0

Im Vergleich zum Voranschlag 2017 verschlechtert sich das Gesamtergebnis des vorliegenden Voranschlags um 13.6 Mio. Franken und das operative Ergebnis um 10.1 Mio. Franken. Gegenüber der Finanzplanung fallen die budgetierten Fiskalerträge um 6.0 Mio. Franken tiefer aus. Zudem wurden um 4.2 Mio. Franken höhere Transferzahlungen budgetiert, die im letzten Finanzplan noch nicht vorgese-

hen waren. Deutliche Mehrkosten sind besonders im Gesundheitsbereich zu verzeichnen.

Die folgende Darstellung zeigt die Abweichung der Nettoergebnisse aller Organisationseinheiten. Bei allfälligen Vergleichen mit früheren Jahren gilt es zu berücksichtigen, dass die Jahresrechnung 2016 die erste Rechnung nach neuer Organisationsstruktur (ReKVAR) ist.

Tab. 3: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Gesamtergebnis	-3'986	14'772	1'171	-13'601	92.1
Räte	-2'290	-2'071	-2'328	-258	-12.4
Kantonskanzlei	-3'813	-4'248	-4'226	22	0.5
Departement Finanzen	215'673	234'525	231'807	-2'718	-1.2

Tab. 3: Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -) (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Departement Bildung und Kultur	-76'947	-76'215	-77'854	-1'639	-2.2
Departement Gesundheit und Soziales	-106'966	-107'715	-113'968	-6'253	-5.8
Departement Bau und Volkswirtschaft	-16'104	-17'266	-18'287	-1'021	-5.9
Departement Inneres und Sicherheit	-9'239	-7'520	-9'249	-1'729	-23.0
Gerichtsbehörden	-3'874	-4'177	-4'268	-91	-2.2
Finanzkontrolle	-425	-542	-456	86	15.8

Ertragsüberschuss oder Verbesserung = + / Aufwandüberschuss oder Verschlechterung = -

Steuerertrag und Steuerfuss

Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen muss davon ausgegangen werden, dass die für 2017 budgetierten Steuereinnahmen nicht erreicht und voraussichtlich um 3.5 Mio. Franken tiefer ausfallen werden. Nach aktueller Prognose 2017 kann in diesem Bereich gegenüber der Rechnung 2016 trotzdem mit einem Wachstum von 3.1% gerechnet werden, was einem Ertrag von 139.0 Mio. Franken entspricht. Die voraussichtliche Abweichung bei den natürlichen Personen teilt sich auf in 1.5 Mio. Franken aus tieferem Wachstum und in 2.0 Mio. Franken aus einer – wegen des schlechtem Abschlusses 2016 – zu hoch angenommen Basis.

Beim Steuerertrag der juristischen Personen wird man den für 2017 budgetierten Ertrag von 15.7 Mio. Franken ebenfalls nicht erreichen. Die aktuelle Schätzung geht von einem Steuerertrag von 14.0 Mio. Franken aus, was einem Wachstum zum Vorjahr von 16.9% entspricht. Der Grund, warum bei den juristischen Personen der Voranschlag um 1.7 Mio. Franken nicht erreicht wird, liegt darin, dass auch in diesem Bereich die Basis für den Voranschlag um 1.9 Mio. Franken zu hoch angesetzt war. Bei der letzten Finanzplanung ging der Regierungsrat für das Planjahr 2018 von einem Wachstum von

3.5% bei den natürlichen Personen und von 5.0% bei den juristischen Personen aus. Nach den aktuell positiven Signalen aus der Schweizer Wirtschaft ist ein Wachstum in dieser Grössenordnung nach wie vor realistisch. Bei der Budgetierung geht der Regierungsrat nun für 2018 von einem leicht reduzierten Periodenwachstum von 3.0% bei den Steuererträgen der natürlichen Personen aus und belässt das geplante Wachstum von 5.0% bei den juristischen Personen. Im Voranschlag 2018 bleibt der kantonale Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen unverändert bei 3.2 Steuereinheiten bestehen, ebenso der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen bei 6.5%.

Bei der Grundstückgewinnsteuer sowie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird mit einem Steuerertrag von 4.0 Mio. Franken resp. 3.5 Mio. Franken gerechnet. Die Erfahrung aus den letzten Jahren hat gezeigt, dass sich dieser Wert auf diesem Niveau stabilisiert hat und sich jährliche Schwankungen jeweils gegenseitig aufheben. Ein genereller Rückgang bei der Grundstückgewinnsteuer wird in Appenzell Ausser rhoden weiterhin nicht erwartet.

Tab. 4: Planung der Steuererträge

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Prognose 2017	Voranschlag 2018
Einheiten Steuerfuss NP	3.2	3.2	3.2	3.2
Periodenwachstum Steuererträge NP	1.2%	5.6%	3.1%	3.0%
Einkommens- und Vermögenssteuer NP	134'850	142'450	139'000	143'200
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Periodenwachstum Steuererträge JP	-15.0%	30.6%	16.9%	5.0%
Ertrags- und Kapitalsteuern JP	11'980	15'650	14'000	14'700
Grundstückgewinnsteuer	3'551	3'500	3'500	4'000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3'506	3'500	3'500	3'500
Motorfahrzeugsteuern	20'945	20'980	21'200	21'500

Finanzausgleich Bund und Kanton

Für das Ergebnis von Appenzell Ausserrhoden spielt die Entwicklung beim Finanzausgleich des Bundes eine wesentliche Rolle. In der letztjährigen Finanzplanung ist der Regierungsrat davon ausgegangen, dass im Jahr 2018 der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden um 1.4 Punkte steigen wird. Bei einem voraussichtlichen Index von 86.1 wurde ein Nettoertrag aus dem Ausgleich des Bundes (inkl. Härteausschleichszahlungen) von 46.2 Mio. Franken eingeplant. Bei dieser Annahme stützte sich der Regierungsrat auf ein Prognosemodell, das von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EDF) beim BAKBASEL in Auftrag gegeben wurde.

Nach den im Juli dieses Jahres veröffentlichten Zahlen des Bundes zum Finanzausgleich 2018 steigt unser Ressourcenindex nun nur um 0.9 Punkte auf einen Index-Wert von 85.6 Punkte, was zu einem gegenüber der Finanzplanung um einen um 0.4 Mio. Franken tieferen Nettoertrag (inkl. Härteausschleich) von 46.6 Mio. Franken führt. Gegenüber dem Voranschlag 2017 erhält unser Kanton wegen des gestiegenen Ressourcenindex 0.7 Mio. Franken weniger aus dem Finanzausgleich des Bundes, was einer Abnahme von 1.5% entspricht.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kantonen:

Tab. 5: Finanzausgleich Bund

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Prognose 2017	Voranschlag 2018
Ressourcenindex	85.5	84.7	84.7	85.6
Härteausschleich an andere Kantone	-841	-797	-797	-733
Lastenausgleich	19'062	18'929	18'929	19'206
Ressourcenausgleich vom Bund	15'609	17'392	17'392	16'749
Ressourcenausgleich anderer Kantone	10'667	11'830	11'830	11'414
Totaler Nettoertrag	45'338	48'151	48'151	47'369

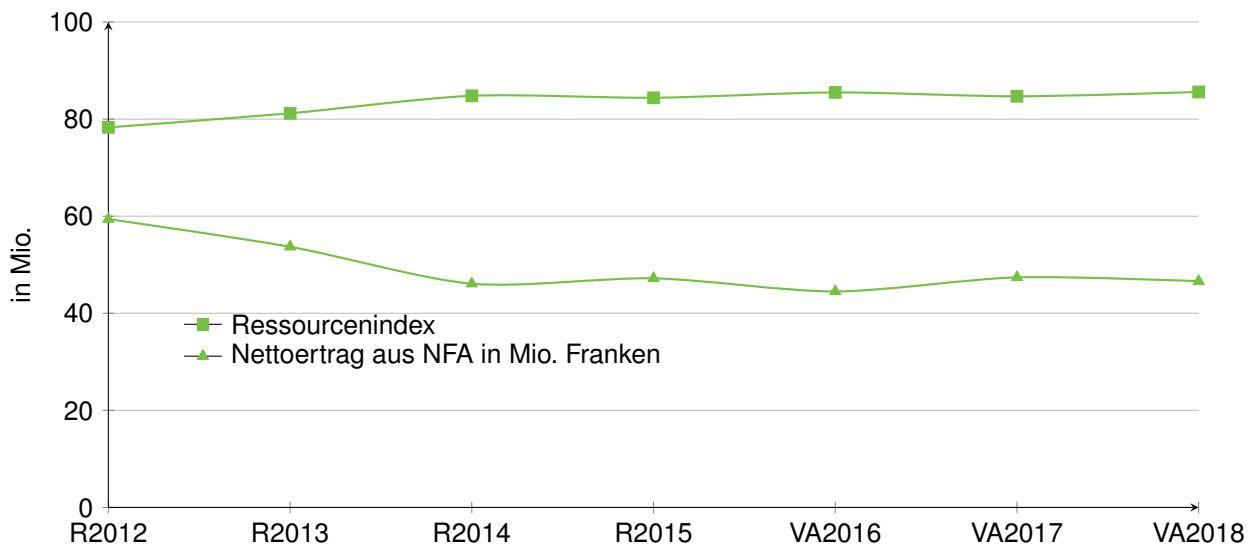
Tab. 5: Finanzausgleich Bund (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Prognose 2017	Voranschlag 2018
(inkl. Härteausgleich)	44'497	47'354	47'354	46'636
Veränderung zum Vorjahr	-5.7%	6.4%	0.0%	-1.5%

Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) im kommenden Jahr an das Stadttheater St. Gallen zu leistende Beitrag fällt mit 1'459 Mio. Franken leicht tiefer aus als im Vor-

schlag 2017. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf des Ressourcenindex und den Nettoertrag aus dem Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV) auf:

Abb. 1: Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)



Die Entwicklung beim Nettoertrag aus dem Finanzausgleich Bund – Kantone hängt nicht nur von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern auch von der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe. Nachdem der Bund bereits im letzten Jahr die Mittel für den Ressourcenausgleich tiefer dotiert und

den Grundbeitrag des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2016–2019 gekürzt hatte, ergibt sich für unseren Kanton aus der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe bis zum Ende dieser Periode keine weitere Veränderung.

Anteile am Ertrag des Bundes

Tab. 6: Planung Anteile an Bundeseinnahmen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Prognose 2017	Voranschlag 2018
Anteil am Reingewinn Nationalbank	4'396	5'610	7'561	6'600
Anteil an Direkter Bundessteuer	14'367	15'900	15'000	15'500
Anteil an Verrechnungssteuer	3'626	3'900	3'851	3'980

Bei der letztjährigen Finanzplanung ist man davon ausgegangen, dass betreffend des Anteils aus dem Reingewinn der Schweizer Nationalbank (SNB) noch im Jahr 2016 zwischen der SNB, dem Bund und den Kantonen eine neue Vereinbarung getroffen werden kann. Dabei wurde erwartet, dass die bis anhin übliche Ausschüttung der SNB in der Höhe von 1 Mrd. Franken pro Jahr auf 1.5 Mrd. Franken erhöht würde.

Im November 2016 konnte dann eine neue Vereinbarung für die Jahre 2016–2020 abgeschlossen werden. Obwohl diese zwar keine generelle Erhöhung auf 1.5 Mrd. Franken vorsieht, kann unser Kanton weiterhin mit den im letzten Jahr geplanten Werten (6.6 Mio. Franken pro Jahr) rechnen. In der Vereinbarung wurde die jährliche Ausschüttung an Bund und Kantone bei 1.0 Mrd. Franken festgelegt. Wie früher wird bei negativer Ausschüttungsreserve die Ausschüttung gekürzt oder sistiert. Neu ist jedoch, dass ausgefallene Ausschüttungen nachgeholt werden sollen, sofern dadurch die Ausschüttungsreserve nicht negativ wird. Diese Klausel trägt dazu bei, dass die Höhe der – über die Laufzeit der Vereinbarung betrachtet – gesamten Gewinnanteile an Kantone und Bund eine gewisse Konstanz erhält und nicht nur von der Ertragsentwicklung abhängt. Neu wurde auch die Zusatzausschüttung fest geregelt. So wurde die Schwelle für eine zusätzliche Ausschüttung von mindestens 10 Mrd. Franken auf 20 Mrd. Franken

erhöht und gleichzeitig die Zusatzausschüttung auf 1 Mrd. Franken limitiert. Bei seiner Planung geht der Regierungsrat davon aus, dass für die kommende Vereinbarungsperiode 2016–2020 mit einer durchschnittlichen Ausschüttung von 1.5 Mrd. Franken gerechnet werden kann. Der im Voranschlag 2018 eingesetzte Ertrag von 6.6 Mio. Franken muss deshalb als Durchschnittswert über die gesamte Ausschüttungsperiode betrachtet werden.

Analog den kantonalen Steuern kann auch beim Anteil an der Direkten Bundessteuer der für das Jahr 2017 budgetierte Ertrag von 15.9 Mio. Franken voraussichtlich um 0.9 Mio. Franken nicht erreicht werden kann. Damit wird zwar in der Prognose 2017 ein Wachstum gegenüber der Rechnung 2016 von 4.4% erzielt – im Voranschlag 2017 ging man noch von einem Periodenwachstum von 1.3% aus – doch auch hier lag die Berechnungsbasis (Prognose 2016) zu hoch. Für den Voranschlag 2018 geht der Regierungsrat von einem Wachstum von 3.5% aus, was einem Ertrag aus dem Anteil an der Direkten Bundessteuer von 15.5 Mio. Franken entspricht. Dagegen wird der Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer gegenüber der letztjährigen Finanzplanung nur leicht abweichen. Statt einem Wachstum von 4.0% wird in diesem Bereich mit einem reduzierten Wachstum von 3.3% gerechnet, was gegenüber der letztjährigen Finanzplanung einen tieferen Ertrag von TCHF 120 ergibt.

Personalaufwand

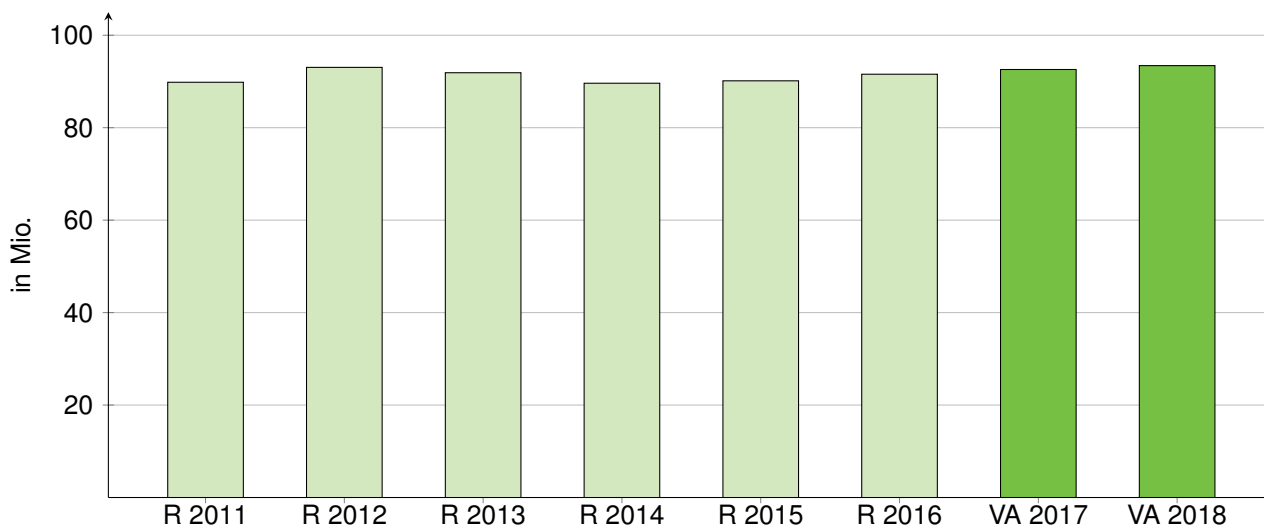
Tab. 7: Personalaufwand inkl. Globalkreditbetriebe

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	Voranschlag 2018
Gesamte Personalkosten	91'571	92'589	93'396	93'432
Prozentuales Wachstum	1.6%	1.1%	0.9% ⁷	0.9% ⁸

⁷ Wachstum zum Voranschlag 2017 inkl. Anerkennungsprämie

⁸ dito

Abb. 2: Personalaufwand (inkl. Globalkredite Kantonsschule und Gmünden)



Im Voranschlag 2018 konnte der Personalaufwand mit einer leichten Überschreitung (TCHF 36) im Rahmen der letztjährigen Finanzplanung gehalten werden. Das Wachstum beim Personalaufwand von 0.9% gegenüber dem Voranschlag 2017 ist eine direkte Folge der höheren Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse und steht nicht im Zusammenhang mit der Ausweitung der Stellen.

In der letztjährigen Finanzplanung 2018–2020 sind für neue Aufgaben zusätzliche Personalkosten in der Höhe von TCHF 100 aufgenommen worden. Im vorliegenden Voranschlag sind diese Mittel nun enthalten, wobei sich schlussendlich diverse Verschiebungen innerhalb der Organisationseinheiten ergeben haben. So musste beispielsweise die Erhöhung von TCHF 40 für die Umsetzung des betrieblichen Gesundheitsmanagements nicht in Anspruch genommen werden und diese dafür vorgesehenen Mittel sind anderweitig eingeplant worden.

Der Stellenspiegel wird neu nicht mehr im Bericht zum Voranschlag, sondern im Anhang des Aufgaben- und Finanzplans unter Kap. 4.2 für die gesamte Planungsperiode 2018–2021 ausgewiesen. Im Voranschlag 2018 weist dieser gegenüber dem Vorjahresbudget rund 4 Stellen mehr aus, das sind entsprechend 3 Stellen mehr als noch in der Finanzplanung vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass trotz diesen zusätzlichen Stellen der Personalaufwand im Rahmen der letztjährigen Finanzplanung liegt. Dies ist möglich, da als Basis für die per-

sonelle Besetzung der Stellen schlussendlich das Lohnkostenbudget und nicht der Stellenspiegel gilt. Es können zum Beispiel vermeintliche Mutationsgewinne beim Austritt von quasi „teuren Mitarbeitern“ für die Erhöhung der Beschäftigungsgrade anderer Personen verwendet werden.

Bereits in den vergangenen Jahren konnten die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberabzüge an die Krankentaggeldversicherung durch eine Entnahme aus der Rückstellung „Prämienreserve Krankentaggeld“ entlastet werden. Mit dem Ziel, diese Reserve bis Ende der Versicherungsperiode 2016–2018 vollständig abzubauen, konnte der entsprechende Lohnabzug der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeberbeitrag für das Jahr 2018 einmalig um 0.2% reduziert werden. Wo der Arbeitnehmer direkt durch einen höheren Nettolohn von dieser Massnahme profitiert, wurden die entsprechenden Einsparungen beim Arbeitgeberbeitrag dem Personal für Lohnmassnahmen zur Verfügung gestellt. Dies entspricht 0.1% der gesamten Lohnsumme.

Ohne zusätzliche Lohnmassnahmen erfahren die Arbeitnehmer durch die ab kommendem Jahr höher ausfallenden Pensionskassenbeiträge eine reale Lohneinbusse. Deshalb hat der Regierungsrat entschieden, dem Personal im kommenden Jahr zur Teilkompensation der höheren Beiträge an die Pensionskasse eine Lohnerhöhung zu gewähren. Im vorliegenden Voranschlag sind Mittel für eine generelle Lohnerhöhung von 0.6% aufgenommen wor-

3.1. Erfolgsrechnung

den. Um die Personalkosten „finanzplankonform“ zu halten, verzichtet der Regierungsrat dafür darauf, dem Personal im kommenden Jahr eine Anerkennungsprämie auszuzahlen. Entsprechend wurde der Voranschlag 2018 um die ursprünglich dafür vor-

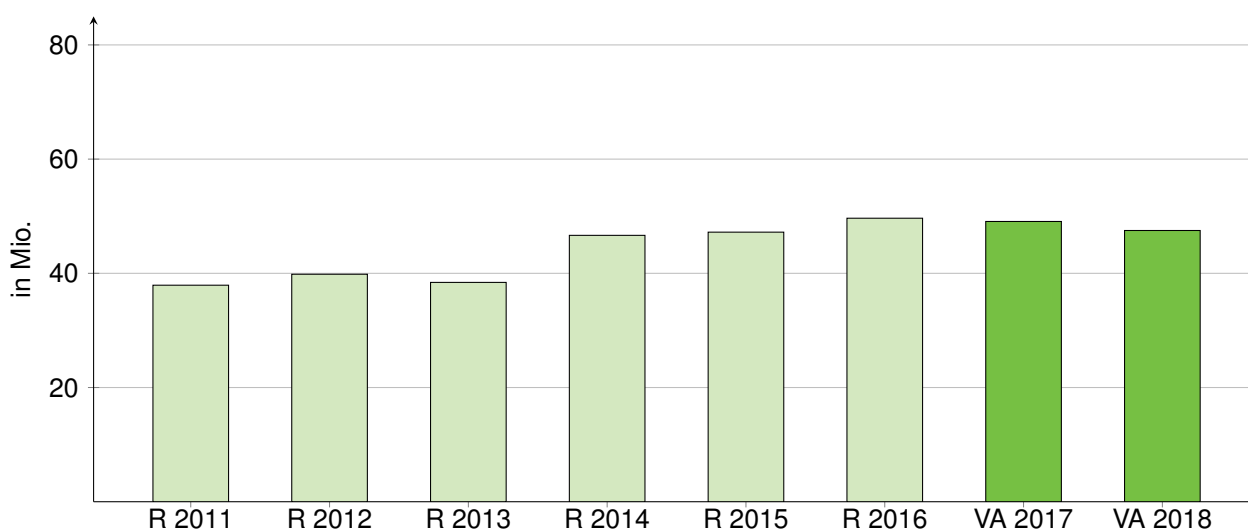
gesehenen Mittel (0.5% der Lohnsumme) reduziert. Auf diese Weise können die höheren Beiträge an die Pensionskasse im kommenden Jahr bei einer Mehrheit des Personals (je nach Alter) ohne Lohnneinbusse ausgeglichen werden.

Sachaufwand

Tab. 8: Sachaufwand inkl. Globalkreditbetriebe

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Finanzplan 2018	Voranschlag 2018
Gesamter Sachaufwand	49'651	49'081	50'021	47'505
Prozentuales Wachstum	-3.9%	-1.1%	1.9% ⁹	-3.2% ¹⁰

Abb. 3: Sachaufwand (inkl. Globalkredite Kantonsschule, Gmünden)



Der gesamte Sachaufwand ist im Voranschlag 2018 gegenüber dem Vorjahresbudget um rund 1.6 Mio. Franken gesunken und liegt somit um 3.2% tiefer als noch im Vorjahr.

Noch in seinen Vorgaben zum Voranschlag hat der Regierungsrat beim Sachaufwand ein Wachstum zur Erfüllung neuer Aufgaben von 1.9% zugestanden. Im letztjährigen Finanzplan waren für das Planjahr 2018 beim Sachaufwand entsprechend TCHF 940 zusätzlich aufgenommen worden. Die beiden wichtigsten Positionen daraus sind die Erhöhung

des Unterhalts bei den Liegenschaften des Kantons (TCHF 750) und das kantonale Integrationsprogramm „Projekt Plus Plus AR“ (TCHF 100). Dieses Projekt wurde entsprechend auch in den Voranschlag 2018 aufgenommen.

Der gegenüber der Finanzplanung um 2.5 Mio. Franken tiefere Sachaufwand lässt sich hauptsächlich durch Einsparungen beim Strassenunterhalt (2.0 Mio. Franken) erklären. Da die Strassenrechnung spezial finanziert ist, wirkt sich diese Einsparung nicht auf das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung

⁹ Wachstum zum Voranschlag 2017

¹⁰ dito

aus. Dafür nimmt das Vermögen der Spezialfinanzierung in der Bilanz um diesen Wert weniger ab.

Im Rahmen der Massnahmen zur Verbesserung des Voranschlags 2018 konnten im Laufe des Budgetprozesses beim Sachaufwand Einsparungen in der Höhe von 2.5 Mio. Franken erbracht werden. Dabei sind bedeutende Einsparungen im baulichen Unterhalt der Hochbauten vorgenommen worden. Die im

Finanzplan in diesem Bereich für das kommende Jahr geplante Erhöhung wurde somit nicht realisiert. Ausserdem konnten im Bereiche der Informatik Einsparungen in der Höhe von TCHF 753 in den Voranschlag 2018 einfließen.

Für weitere Details zum Sachaufwand wird auf Punkt 6.6 des Anhangs verwiesen.

Globalkredit Kantonsschule Trogen

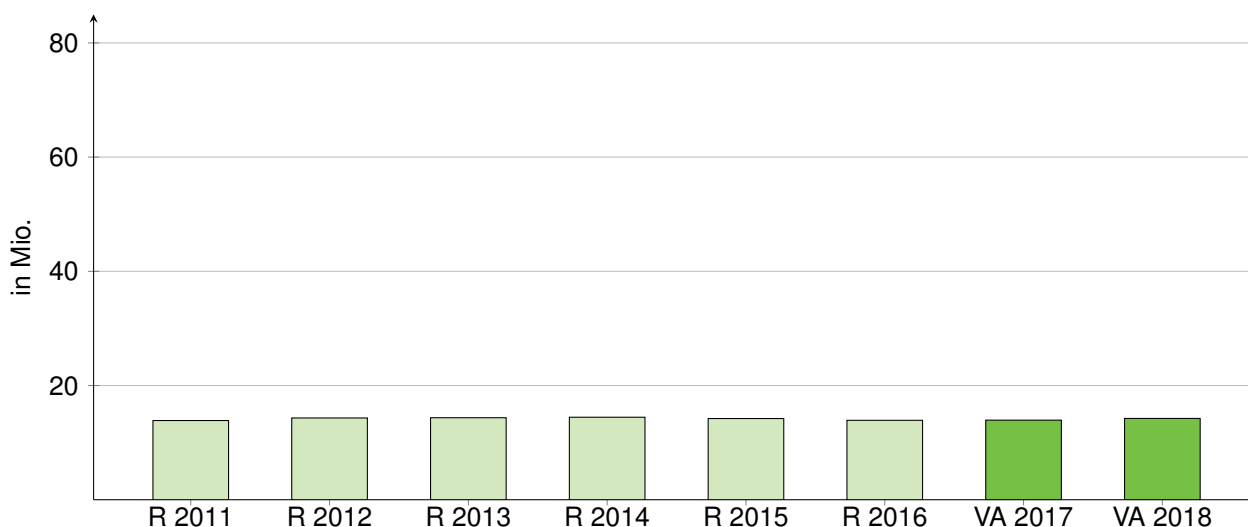
Nach Finanzhaushaltsgesetz ist vorgeschrieben, dass ein Globalkredit zusammen mit einem Leistungsauftrag genehmigt werden muss. Dem Kantonsrat wird deshalb zusammen mit dem Voranschlag 2018 auch der Leistungsauftrag für 2018 an die Kantonsschule Trogen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Voranschlag 2018 wurde der Globalkredit der Kantonsschule Trogen bei TCHF 14'243 festgesetzt. Damit liegt er um TCHF 160 höher als in der letztjährigen Finanzplanung vorgesehen. Der Grund liegt in einer Anpassung bei den Mieten (TCHF 148) und einer Teilkompensation für die generelle Lohnerhöhung (TCHF 71). Gegenüber der Planung

konnten im Voranschlag 2018 dafür die Abschreibungen um TCHF 59 reduziert werden. Mit diesen Änderungen steigt der Globalkredit der KST gegenüber dem Vorjahresbudget 2017 um 2.2%. Wie schon in den vergangenen Jahren sind die vorgesehenen Lohnstufenanstiege der Lehrkräfte innerhalb des Globalkredits zu tragen.

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 4.1. „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ nur der Nettoaufwand der Kantonsschule als Globalkredit ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

Abb. 4: Globalkredit Kantonsschule



Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird die Strafanstalt Gmünden als Globalkreditbetrieb geführt. Analog der Kantonsschule Trogen wird dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag 2018 auch der Leistungsauftrag 2018 der Strafanstalt Gmünden zur Genehmigung vorgelegt. Das Globalbudget 2018 für die Strafanstalt Gmünden sieht einen Ertragsüberschuss in der Höhe von TCHF 696 vor. Das für das kommende Jahr geplante Nettoergebnis ver-

bessert sich somit gegenüber dem Vorjahresbudget um 0.3%.

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 4.1. „Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen“ nur der Nettoaufwand der Strafanstalt Gmünden ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

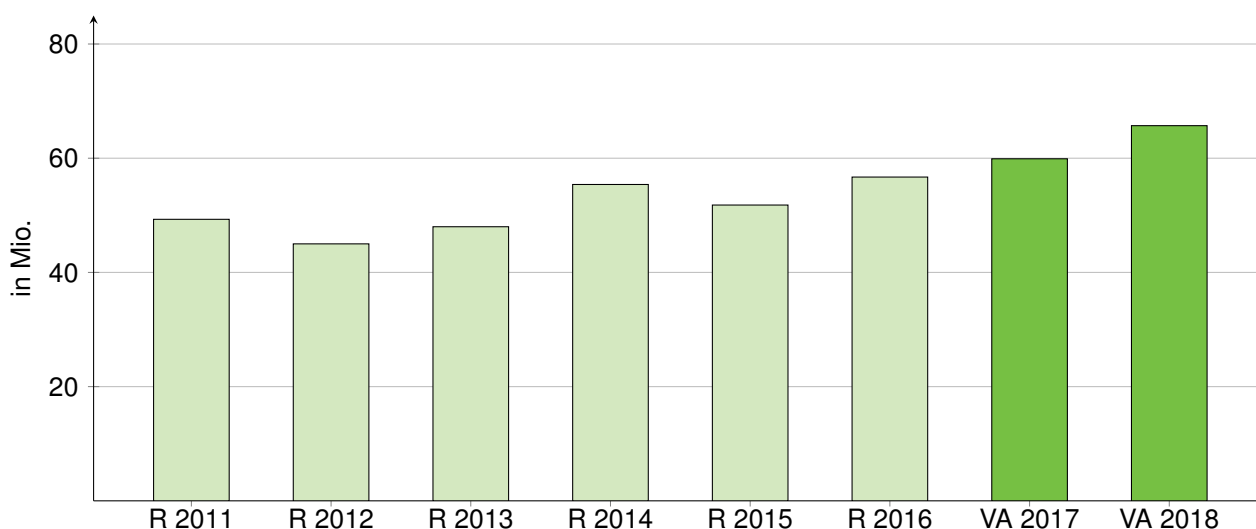
Kosten Spitalfinanzierung

Die Abrechnungsstelle „Spitalfinanzierung“ weist im Voranschlag 2018 einen Nettoaufwand von 65.7 Mio. Franken aus, während im Voranschlag 2017 der Nettoaufwand noch 59.9 Mio. Franken betrug.

Mit der grossen Budgetabweichung im Rechnungsjahr 2016 war schon früh klar, dass die Basis auch in diesem Bereich für den Voranschlag 2017 zu tief war. Bei der Spitalfinanzierung ist im Rechnungsjahr 2017 voraussichtlich mit einer Kreditüberschreitung von 3.7 Mio. Franken zu rechnen. Gegenüber der

Rechnung 2016 resultieren somit Mehrkosten von 6.8 Mio. Franken, was einem Wachstum vom 12.1% entspräche. Es gilt dabei aber zu beachten, dass ein grosser Teil dieser Mehrkosten durch die Erhöhung des Kantonsanteils von 53% 2016 auf 55% 2017 und die zusätzlichen kantonalen Beiträge an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die ungedeckten Kosten des SVAR (2.5 Mio. Franken) entstanden sind. Im Vergleich zur Prognose 2017 steigen die Kosten im kommenden Jahr um rund 2.1 Mio. Franken an, was einer Steigerung von 3.4% entspricht.

Abb. 5: Kostenentwicklung Spitalfinanzierung



3.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen), sowie die Einnahmen aus Veräusserung oder Rückzahlung dieser

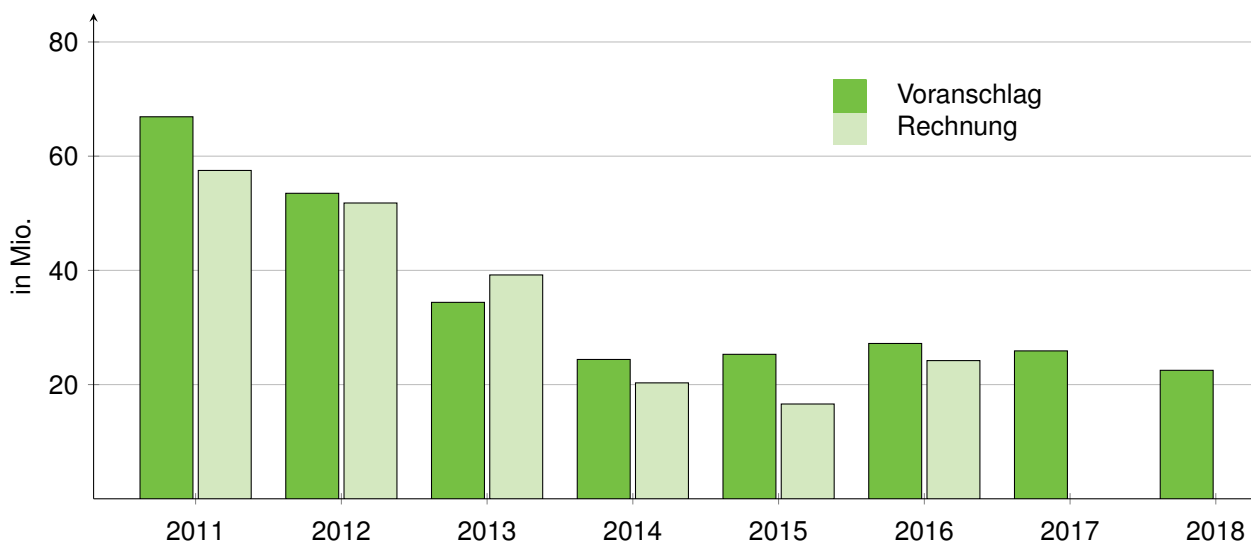
Vermögenswerte.

Die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 22.5 Mio. Franken um 3.4 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2017. Die folgende Darstellung (Tabelle 9) zeigt die Entwicklung der Investitionsrechnung der letzten Jahre.

Tab. 9: Investitionsrechnung

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Nettoinvestitionen	-24'221	-25'925	-22'532	3'393	13.1
Investitionseinnahmen	14'057	10'931	9'903	-1'028	-9.4
Investitionsausgaben	38'277	36'856	32'436	-4'420	-12.0

Abb. 6: Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre



Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2018 liegen gegenüber der letztjährigen Investitionsplanung um TCHF 363 höher. Die gestiegenen Nettoinvestitionen im Wasserbau (TCHF 500) und bei den Mobilien (TCHF 563) konnten durch tiefere Investitionen beim Hochbau (TCHF -883) kompensiert werden. Dies trotz des Umstandes, dass für die Optimierung der PZA-Immobilien zusätzlich TCHF 780 aufgenommen wurden.

Alle anderen Investitionen entsprechen grundsätzlich

der Investitionsplanung. Die grössten Positionen der Investitionsrechnung des nächsten Jahres sind Investitionen ins Staatsstrassennetz in der Höhe von 9.0 Mio. Franken, für Projekte im Wasserbau in der Höhe von 1.7 Mio. Franken, zur Sanierung von Bahnübergängen in der Höhe von 1.5 Mio. Franken, für Hochbauten von 1.3 Mio. Franken und im Bereich Gewässerschutz 0.8 Mio. Franken sowie für die zentrale Informatik und Telefonie von 0.4 Mio. Franken. Ins Gewicht fallen im kommenden Jahr

auch die Investitionsbeiträge an die Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen mit Nettoinvestitionen von 1.3 Mio. Franken sowie an den seit diesem Jahr errichteten Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) mit 1.9 Mio. Franken. An dieser Stelle ebenfalls zu erwähnen sind die Investitionsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft von 1.0 Mio. Franken sowie des Amtes für Raum und Wald von 0.5 Mio. Franken.

Das Total der Abschreibungen beträgt rund 20.2

Mio. Franken, davon fallen 17.7 Mio. Franken auf die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und 2.5 Mio. Franken auf die Abschreibungen der Investitionsbeiträge. Mit diesen Nettoinvestitionen und dem Ergebnis der Erfolgsrechnung resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 57.2%.

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen der Investitionsrechnung wird auf Kapitel 7.1 des Anhangs verwiesen.

3.2.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung

Die Finanzierungsrechnung ergibt sich aus der Geldflussrechnung aus betrieblicher Tätigkeit und der Geldflussrechnung aus Investitionstätigkeit. Die Plan-Cashflow-Rechnung ist mit der Buchhaltungssoftware nsp erstellt und berechnet worden.

Der Geldzufluss (Cashflow) aus betrieblicher Tätigkeit mit 10.7 Mio. Franken fällt gegenüber dem Voranschlag 2017 um 7.0 Mio. Franken schlechter aus. Dank den zum Vorjahr tieferen Nettoinve-

stitutionen nimmt hingegen der Geldabfluss (Cash-drain) um 3.6 Mio. Franken ab. Schlussendlich resultiert aus dieser Finanzierungsrechnung ein Fehlbetrag von 9.6 Mio. Franken, entsprechend steigt der Finanzierungsfehlbetrag gegenüber dem Voranschlag 2017 um 3.4 Mio. Franken. Demzufolge sinkt auch der Selbstfinanzierungsgrad von 75.8% im Voranschlag 2017 auf 57.2% im vorliegenden Voranschlag.

Tab. 10: Finanzierung

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit	584	17'643	10'685
Geldabfluss aus Investitionstätigkeit	-22'305	-23'924	-20'332
Finanzierungsfehlbetrag	-21'721	-6'281	-9'648
Selbstfinanzierungsgrad	-9.0%	75.8%	57.2%

Der Finanzierungsfehlbetrag des kommenden Jahres führt zu einem weiteren Anstieg der Verschul-

dung. Diese ändert sich mit dem Ergebnis des Voranschlags 2018 wie folgt:

Tab. 11: Entwicklung der Verschuldung

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	101'149	94'952	132'880
Fremdkapital	285'402	255'324	317'134
Finanzvermögen	-184'254	-160'372	-184'254
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	7'482	5'265	32'716

Tab. 11: Entwicklung der Verschuldung (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
Verwaltungsvermögen	260'009	268'445	273'578
Darlehen und Beteiligungen	-93'666	-89'687	-100'164
Eigenkapital	-158'861	-173'493	-140'698
Bruttoschulden	259'289	217'303	291'479

Mit dem im Vergleich zum Voranschlag 2017 schlechteren Ergebnis auf operativer Stufe reduziert sich auch der Selbstfinanzierungsgrad (trotz der leicht tieferen Nettoinvestitionen). Mit 57.2% kann das vom Regierungsrat anvisierte Ziel – in der laufenden Legislatur soll der Selbstfinanzierungsgrad im Schnitt bei 80% liegen – kaum erreicht werden. Die Selbstfinanzierung könnte zukünftig verbessert werden, indem entweder die Investitionen weiter reduziert oder mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung ein höherer Ertragsüberschuss erarbeitet würde. Gegen eine Kürzung der zukünftigen Investitionen spricht, dass der Investitionsanteil im Schnitt in den letzten Jahren zwischen 7–8% lag, was auf eine schwache Investitionstätigkeit hinweist. Zwar liegt unser Kanton gemäss dem Vergleich 2016 der Kantons- und Gemeindefinanzen des Instituts de hautes études en administration publique (ID-HEAP) Lausanne bei den Investitionsanstrengungen noch im unteren Mittelfeld der Kantone, wobei generell alle Kantone 2016 eine eher schwache Investitionstätigkeit ausweisen. Die Ausserrhoder Gemeinden dagegen weisen beispielsweise 2016 im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 9.2% (2015 11.2%) aus. Auch die Eidgenossenschaft plant im Voranschlag 2018 mit einem Investitionsanteil von 15.1% (12.4% im VA 2017) und weist somit eine sehr hohe Investitionstätigkeit aus.

Der ausgewiesene Finanzierungsfehlbetrag wird nicht mit der vorhandenen Liquidität aufgefangen werden. Demzufolge müssen im kommenden Jahr zusätzliche Gelder am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Zur Finanzierung des kommenden Jahres sind gemäss Geldflussrechnung zusätzliche Darlehen von 9.6 Mio. Franken aufzunehmen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass allenfalls

Darlehen an den SVAR aufgestockt oder durch diesen zurückbezahlt werden. Im Übrigen ist im vorliegenden Voranschlag aus der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften ein Mittelzuwachs von 2.2 Mio. Franken eingeplant. Trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass die langfristigen Darlehen für das kommende Jahr erhöht werden müssen. Dank dem weithin tiefen Zinsniveau wird die Zinsbelastung trotzdem gering bleiben.

Die Nettoschuld I ist ein Begriff der Bilanzanalyse, wie sie die Privatwirtschaft auch kennt. Sie zeigt auf, in welchem Verhältnis das Fremdkapital zum Finanzvermögen steht. Bis anhin hatte diese Grösse im öffentlichen Haushalt geringe Bedeutung, da Fonds und Spezialfinanzierungen nicht dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet wurden. Mit dieser mit HRM2 erfolgten Zuordnung gewinnt die Nettoschuld I deutlich an Aussagekraft. Mit dem Voranschlag 2018 werden die Nettoschulden I weiterhin zunehmen. Die finanzielle Zielsetzung – die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 2'000 Franken nicht übersteigen – kann mit dem Voranschlag 2018 nicht eingehalten werden. Im Voranschlag 2018 beträgt diese Nettoschuld pro Einwohner 2'405 Franken.

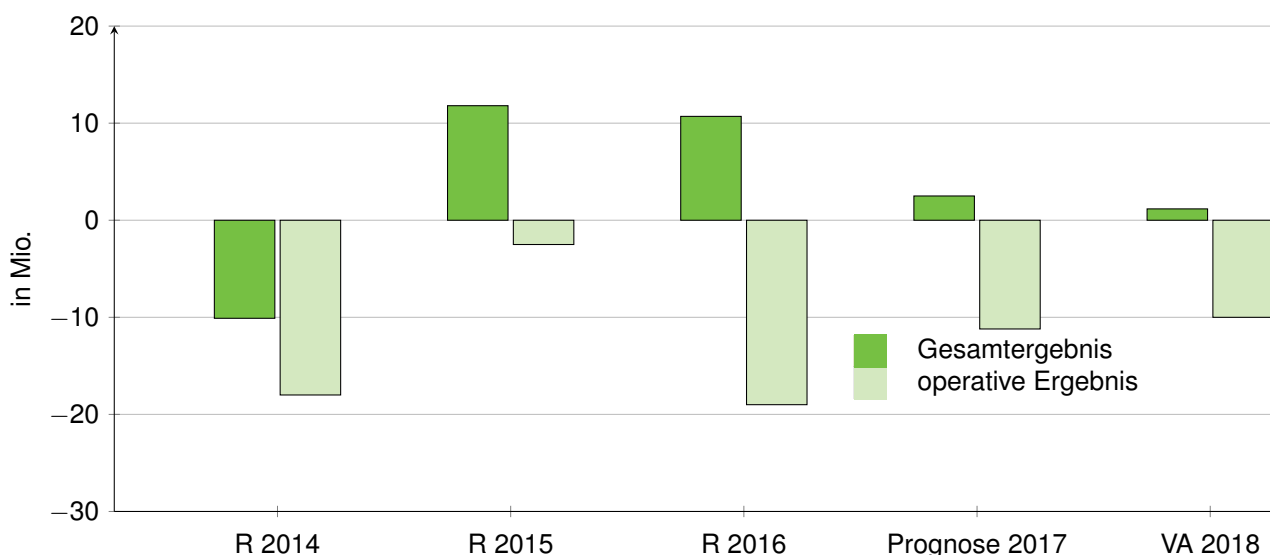
Dem früher benutzten Verschuldungsbegriff am nächsten kommt die Nettoschuld II (Nettoschuld II = abzuschreibendes Verwaltungsvermögen abzüglich dem Eigenkapital). Im Voranschlag 2018 wird eine Nettoschuld II in der Höhe von 32.7 Mio. Franken ausgewiesen, was bedeutet, dass das abzuschreibende Verwaltungsvermögen um diesen Betrag höher ist als das gesamte Eigenkapital. Eine Nettoschuld II in dieser Grössenordnung ist als leichte bis mittlere Verschuldung zu betrachten.

In der obigen Tabelle neu aufgeführt sind die Bruttoschulden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Sie umfassen die laufenden Verbindlichkeiten sowie die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten. Die Entwicklung der Bruttoschulden basiert auf der Annahme, dass im kommenden Jahr zusätzliche finanzielle Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen. Mit dem daraus resultierenden Bruttoverschuldungsanteil in der Höhe von 69.7% liegt unser Kanton bei dieser Kennzahl noch im guten Bereich.

Nach neuer Betrachtungsweise wird das Eigenkapital differenzierter betrachtet. Dabei entspricht der Bilanzüberschuss am ehesten dem früheren Eigenkapital, d.h. er stellt das frei verfügbare Eigenkapital dar und verändert sich mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2018 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2018 voraussichtlich auf 24.9 Mio. Franken ansteigen.

3.2.2 Haushaltsgleichgewicht

Abb. 7: Jahresergebnisse der letzten Jahre



Nach Art. 2 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden muss. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten zum Teil mit fremden Mitteln decken zu können. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese

Dauer aufweist. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts ist das ordentliche bzw. das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. Die Grafik „Jahresergebnisse der letzten Jahre“ zeigt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung ab Einführung der neuen Rechnungslegung aufgeteilt in das operative und Gesamtergebnis.

Betrachtet man den Zeitraum über sieben Jahre (Rechnung 2012–2016, Prognose 2017 und Voranschlag 2018) ergibt sich ein kumulierter Aufwandüberschuss von 106.9 Mio. Franken, was klar auf einen unausgeglichenen Haushalt hinweist.

Da in der obigen Betrachtung nicht für alle Jahre

das operative Ergebnis herangezogen werden kann (2012–2013 nur das Gesamtergebnis), ist nur eine Betrachtung ab neuer Rechnungslegung sinnvoll. Die kumulierten operativen Ergebnisse der Jahre 2014–2018 (Rechnung 2014–2016, Prognose

2017 und Voranschlag 2018) ergeben einen Aufwandüberschuss von 60.7 Mio. Franken. Um mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen sind für den Regierungsrat weitere Massnahmen zur Stabilisierung des Haushalts unausweichlich.

3.3 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

Tab. 12: Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten

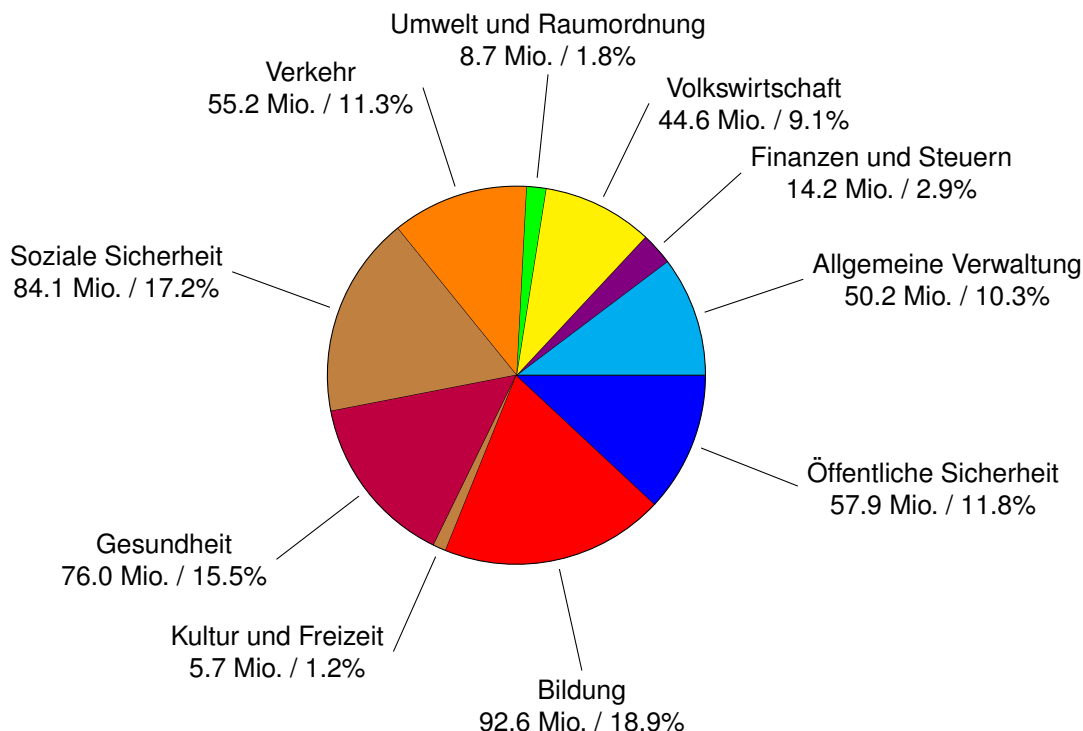
Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Gesamter Aufwand	471'942	475'648	489'029	13'381	2.8
Allgemeine Verwaltung	48'360	48'515	50'163	1'648	3.4
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	55'297	55'986	57'854	1'868	3.3
Bildung	92'197	91'589	92'604	1'015	1.1
Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	6'245	5'787	5'678	-110	-1.9
Gesundheit	65'506	69'460	76'017	6'557	9.4
Soziale Sicherheit	83'601	83'025	84'063	1'038	1.2
Verkehr	53'436	55'128	55'168	40	0.1
Umweltschutz und Raumordnung	7'555	7'904	8'721	817	10.3
Volkswirtschaft	45'927	44'521	44'601	80	0.2
Finanzen und Steuern	13'819	13'732	14'161	429	3.1

Der Aufwand nach Funktionen zeigt auf, wie viele Finanzmittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt. Diese dient primär der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben von Gemeinwesen und orientiert sich an einem internationalen Standard (Classification of Functions of Government, COFOG). Die an dieser Stelle aufgeführte Zusammenstellung bezieht sich nur auf die Bruttoausgaben pro Aufgabengebiet und berücksichtigt demzufolge den Ertrag nicht. Die Auswertung zeigt auf, wie viele Mittel gesamthaft aus dem Staatshaushalt in diese Aufgabengebiete fliessen und zwar un-

abhängig davon, ob diese durch den Kanton, die Gemeinden oder den Bund finanziert werden.

Aus der Darstellung geht hervor, dass ausser im Bereich Kultur, Sport und Freizeit in allen anderen Aufgabengebieten bzw. Funktionen die Ausgaben gestiegen sind. Das grösste Ausgabenwachstum verzeichnet dabei der Aufgabenbereich Umweltschutz und Raumordnung mit 10.3% gefolgt von der Gesundheit mit 9.4% und der Allgemeinen Verwaltung mit 3.4% und der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit 3.3%.

Abb. 8: Ausgaben nach Aufgabengebieten



3.4 Ausblick

Die volkswirtschaftlichen Aussichten haben sich im Vergleich zu den Vorjahren verbessert. Obwohl die wirtschaftliche Erholung weiterhin zögernd verläuft, wird allgemein von einer Wachstumsbeschleunigung ausgegangen. Die positiven Signale im Euroraum werden massgeblich Einfluss auf die Schweizer Wirtschaft haben. Die Zahlen im Voranschlag 2018 zeigen, dass dies auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu einem höheren Einnahmewachstum führen dürfte.

Das Resultat des Voranschlags zeigt hingegen auch, dass der Finanzhaushalt des Kantons noch nicht ausgeglichen ist und noch immer ein strukturelles Defizit vorliegt. Um der Kantonsverfassung bezüglich eines ausgeglichenen Haushalts und den finanzpolitischen Zielen des Regierungsrates gerecht zu werden, ist die Umsetzung eines Stabilisierungsprogramms unausweichlich. Ziel des Stabilisierungsprogramms soll sein, ab dem Jahr 2019 auf operativer Stufe der Erfolgsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. In der Aufgaben- und Finanzplanung 2019–2021 wurde das Stabi-

lisierungsprogramm 2019 mit allen fünf Massnahmen im Detail aufgenommen und führt zur Verbesserung der Erfolgsrechnung in der Höhe von 9.2–10.7 Mio. Franken. Für Details dazu wird auf den AFP 2019–2021 Kapitel 1.4.2 „Erläuterung zur Erfolgsrechnung“, Teil Stabilisierungsprogramm 2019 verwiesen.

Mit einer erfolgreichen Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2019 kann der kantonale Haushalt in Zukunft voraussichtlich wieder ausgeglichen gestaltet werden. Die aktuellen finanzpolitischen Ziele des Regierungsrates zur Verschuldung können damit hingegen noch nicht erreicht werden. Auf die Verschuldungssituation muss deshalb ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Wo bedingt durch die aktuelle Zinssituation am Kapitalmarkt die Zinsbelastung im Voranschlag 2018 noch gering ist, könnte dies in Zukunft wieder ändern. Die Anzeichen verdichten sich, dass die Schweizerische Nationalbank die Negativzinsen bis ins Jahr 2019 schrittweise auf ein positives Niveau zurückführen wird.

In früheren Jahren wurden an dieser Stelle jeweils

die Risiken aufgezeigt, die die Ergebnisse der kommenden Staatsrechnungen bedeutend beeinflussen könnten. Mit der Erstellung des ersten AFP 2019–2021 werden diese Risiken in einem Monitoring für

den gesamten Planungshorizont 2018–2021 aufgezeigt. Für Details dazu wird auf den AFP 2019–2021, Kapitel 1.9 „Risiken im Aufgaben- und Finanzplan“ verwiesen.

Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Die dunkelgrau hinterlegten Felder sind die Voranschlagskredite der Organisationseinheiten. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass Minusbeträge Einnahmen bzw. Plusbeträge Ausgaben darstellen.

4.1 Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
010 Kantonsrat			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	530	610	558
30 Personalaufwand	327	365	341
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	130	168	144
39 Interne Verrechnungen	73	77	73
020 Regierungsrat			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'760	1'460	1'770
30 Personalaufwand	1'720	1'321	1'618
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'002	156	174
36 Transferaufwand	262	170	173
39 Interne Verrechnungen	25	28	29
43 Verschiedene Erträge	-1'180	-215	-224
46 Transferertrag	-70	0	0
100 Kanzleidienste			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'067	2'191	2'242
30 Personalaufwand	1'367	1'380	1'391
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'108	1'016	1'016
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	32	77	89
36 Transferaufwand	365	233	195
39 Interne Verrechnungen	77	83	86
42 Entgelte	-859	-567	-502
43 Verschiedene Erträge	-1	-6	-6
49 Interne Verrechnungen	-21	-24	-26
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	6	180	135
52 Immaterielle Anlagen	6	180	135
110 Rechtsdienst			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	415	559	551

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
30 Personalaufwand	384	519	508
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	9	14	14
39 Interne Verrechnungen	21	26	29
120 Kommunikationsdienst			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	328	344	341
30 Personalaufwand	305	319	320
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	7	10	10
39 Interne Verrechnungen	16	16	11
130 Staatsarchiv			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'003	1'153	1'092
30 Personalaufwand	513	552	528
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	347	467	366
36 Transferaufwand	7	7	7
39 Interne Verrechnungen	189	193	196
43 Verschiedene Erträge	-6	-25	-5
46 Transferertrag	-20	0	0
49 Interne Verrechnungen	-26	-42	0
200 Departementssekretariat DF			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	572	573	571
30 Personalaufwand	555	560	562
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	44	41	41
36 Transferaufwand	9	11	10
39 Interne Verrechnungen	39	38	38
41 Regalien und Konzessionen	-7	-10	-8
43 Verschiedene Erträge	0	0	-5
49 Interne Verrechnungen	-67	-67	-67
210 Amt für Finanzen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-1'170	-2'636	-2'658
30 Personalaufwand	1'459	1'519	1'568
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	634	538	714
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	14	21
34 Finanzaufwand	1'168	1'277	1'468
36 Transferaufwand	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	101	114	92
42 Entgelte	-51	-41	-47

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
43 Verschiedene Erträge	-27	-19	-19
44 Finanzertrag	-3'190	-4'490	-5'107
49 Interne Verrechnungen	-1'265	-1'549	-1'349
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	0	72	35
52 Immaterielle Anlagen	0	72	35
220 Kantonale Steuerverwaltung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	7'712	8'561	8'957
30 Personalaufwand	6'624	6'665	6'764
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	2'446	1'921	1'932
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	1'746	1'977
39 Interne Verrechnungen	510	505	560
42 Entgelte	-479	-625	-625
43 Verschiedene Erträge	-1'388	-1'650	-1'650
44 Finanzertrag	0	-1	-1
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	4'466	2'087	881
52 Immaterielle Anlagen	4'466	2'087	881
230 Personalamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'547	1'010	2'822
30 Personalaufwand	1'448	859	427
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	153	168	162
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	2'260
39 Interne Verrechnungen	29	26	30
42 Entgelte	-29	0	-7
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
46 Transferertrag	-54	-43	-50
240 Amt für Immobilien			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-507	-592	-280
30 Personalaufwand	2'991	3'077	3'029
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	6'317	6'479	6'117
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'486	2'542	1'919
34 Finanzaufwand	941	883	843
36 Transferaufwand	75	77	79
37 Durchlaufende Beiträge	154	0	0
39 Interne Verrechnungen	842	909	711
42 Entgelte	-551	-599	-666

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
43 Verschiedene Erträge	-116	-145	-49
44 Finanzertrag	-8'157	-8'135	-6'258
46 Transferertrag	-75	-8	-8
47 Durchlaufende Beiträge	-154	0	0
49 Interne Verrechnungen	-5'261	-5'673	-5'998
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'415	1'475	1'279
504 Hochbauten	1'415	1'475	1'279
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'148	1'102	1'251
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	896	758	940
39 Interne Verrechnungen	24	27	18
43 Verschiedene Erträge	0	-169	-169
245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'068	1'718	2'040
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'148	1'102	1'251
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	896	758	940
39 Interne Verrechnungen	24	27	18
43 Verschiedene Erträge	0	-169	-169
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	85	514	370
52 Immaterielle Anlagen	546	514	370
64 Rückzahlung von Darlehen	-461	0	0
250 Steuererträge			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-154'381	-165'450	-165'850
40 Fiskalertrag	-153'887	-165'100	-165'400
42 Entgelte	-495	-350	-450
255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-22'408	-25'500	-26'080
44 Finanzertrag	-4'386	-5'600	-6'600
46 Transferertrag	-18'021	-19'900	-19'480
260 Finanzausgleich Gemeinden			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'588	4'340	4'600
36 Transferaufwand	9'288	9'130	9'640
46 Transferertrag	-4'700	-4'790	-5'040
265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-42'942	-45'795	-45'177
36 Transferaufwand	2'395	2'356	2'192

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
46 Transferertrag	-45'337	-48'151	-47'369
270 Bildung und Entnahmen Reserven			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-10'753	-10'753	-10'753
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'753	-10'753	-10'753
290 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	158	0	88
36 Transferaufwand	514	500	500
39 Interne Verrechnungen	2'017	2'117	2'117
41 Regalien und Konzessionen	-2'582	-2'600	-2'700
42 Entgelte	-99	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	-5	0
49 Interne Verrechnungen	-7	-12	-4
300 Departementssekretariat DBK			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	441	458	477
30 Personalaufwand	333	347	353
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	24	19	26
36 Transferaufwand	65	72	72
39 Interne Verrechnungen	19	24	29
42 Entgelte	0	-5	-2
310 Amt für Volksschule und Sport			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'840	5'175	5'186
30 Personalaufwand	4'198	4'470	4'512
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	517	610	568
36 Transferaufwand	2	4	3
39 Interne Verrechnungen	340	342	363
42 Entgelte	-67	-68	-72
43 Verschiedene Erträge	-39	-71	-22
46 Transferertrag	-95	-97	-151
49 Interne Verrechnungen	-16	-16	-16
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'971	2'040	2'055
30 Personalaufwand	1'513	1'490	1'522
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	360	313	287
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	47	62	69

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
36 Transferaufwand	15	16	16
39 Interne Verrechnungen	241	199	199
42 Entgelte	-8	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-38	-15	-15
44 Finanzertrag	-4	-4	-2
46 Transferertrag	-60	-20	-20
49 Interne Verrechnungen	-95	0	0
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	236	110	90
52 Immaterielle Anlagen	236	110	90
330 Amt für Kultur			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'082	2'061	2'082
30 Personalaufwand	1'129	1'111	1'126
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	508	522	377
36 Transferaufwand	4	8	4
39 Interne Verrechnungen	609	624	648
42 Entgelte	0	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-128	-164	-34
49 Interne Verrechnungen	-40	-40	-40
340 Kantonsschule (Globalkredit)			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	13'910	13'943	14'243
349 Rücklagen Kantonsschule Trogen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-106	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	-106	0	0
350 Berufsbildungszentrum			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	5'648	5'336	6'071
30 Personalaufwand	7'480	7'282	7'650
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	840	773	816
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	92	76	119
36 Transferaufwand	3	3	3
39 Interne Verrechnungen	786	1'169	1'196
42 Entgelte	-447	-455	-444
43 Verschiedene Erträge	-85	0	0
44 Finanzertrag	-26	-20	-26
46 Transferertrag	-2'843	-3'000	-2'751
49 Interne Verrechnungen	-152	-493	-493

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	80	120	220
506 Mobilien	80	120	220
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	19'052	18'442	18'289
30 Personalaufwand	33	8	40
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	942	912	782
36 Transferaufwand	23'505	22'549	22'467
42 Entgelte	-506	-550	-513
46 Transferertrag	-4'922	-4'476	-4'488
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	28'779	28'543	29'235
30 Personalaufwand	109	151	126
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	635	541	545
36 Transferaufwand	32'627	32'390	33'148
39 Interne Verrechnungen	9	12	9
42 Entgelte	-4	-3	-3
46 Transferertrag	-4'597	-4'548	-4'496
49 Interne Verrechnungen	0	0	-95
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	-21	60	60
54 Darlehen	57	140	140
64 Rückzahlung von Darlehen	-78	-80	-80
380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	331	218	218
36 Transferaufwand	631	518	518
37 Durchlaufende Beiträge	276	276	276
47 Durchlaufende Beiträge	-276	-276	-276
49 Interne Verrechnungen	-300	-300	-300
390 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
36 Transferaufwand	2'684	2'302	2'294
42 Entgelte	-15	-12	-12
49 Interne Verrechnungen	-2'050	-2'150	-2'150
90 Abschlusskonten	-619	-140	-132
400 Departementssekretariat DGS			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'798	1'917	1'968

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
30 Personalaufwand	743	757	797
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	89	134	133
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	24	24
36 Transferaufwand	995	993	996
39 Interne Verrechnungen	52	65	73
42 Entgelte	-13	-6	-6
43 Verschiedene Erträge	-4	0	0
46 Transferertrag	-63	-50	-50
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	27	120	0
52 Immaterielle Anlagen	27	120	0
410 Amt für Gesundheit			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'427	2'723	2'756
30 Personalaufwand	1'251	1'402	1'452
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	841	917	950
36 Transferaufwand	581	671	599
39 Interne Verrechnungen	62	66	77
41 Regalien und Konzessionen	-15	-17	-17
42 Entgelte	-80	-79	-87
43 Verschiedene Erträge	-53	-68	-50
46 Transferertrag	-7	-15	-15
49 Interne Verrechnungen	-154	-154	-154
420 Veterinäramt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	334	417	384
30 Personalaufwand	655	707	721
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	208	210	184
36 Transferaufwand	219	211	224
39 Interne Verrechnungen	138	139	135
40 Fiskalertrag	-443	-404	-430
42 Entgelte	-76	-90	-80
43 Verschiedene Erträge	-2	0	0
46 Transferertrag	-234	-228	-240
49 Interne Verrechnungen	-131	-128	-130
430 Amt für Soziales			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'345	2'607	2'876
30 Personalaufwand	1'604	1'815	1'872

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	543	518	650
36 Transferaufwand	8'558	8'447	8'565
37 Durchlaufende Beiträge	4'337	5'300	4'500
39 Interne Verrechnungen	326	373	608
42 Entgelte	-2	-2	-2
43 Verschiedene Erträge	-3	0	0
46 Transferertrag	-8'656	-8'514	-8'807
47 Durchlaufende Beiträge	-4'337	-5'300	-4'500
49 Interne Verrechnungen	-25	-30	-10
440 KESB			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'149	2'095	2'187
30 Personalaufwand	1'808	1'856	1'886
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	367	200	325
39 Interne Verrechnungen	94	180	138
42 Entgelte	-120	-140	-160
43 Verschiedene Erträge	-1	0	-1
445 Interkantonaies Labor			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	587	585	601
30 Personalaufwand	206	208	217
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1	0	0
36 Transferaufwand	380	377	384
455 Spitalfinanzierung			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	56'718	59'901	65'710
36 Transferaufwand	58'352	61'681	67'830
42 Entgelte	-61	-60	-60
49 Interne Verrechnungen	-1'573	-1'720	-2'060
460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	14'617	10'305	10'069
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	458	436	446
36 Transferaufwand	30'414	27'100	27'600
46 Transferertrag	-16'254	-17'231	-17'977
465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	15'957	16'445	16'545
36 Transferaufwand	15'957	16'445	16'545
37 Durchlaufende Beiträge	192	192	192

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
47 Durchlaufende Beiträge	-192	-192	-192
470 Ergänzungsleistungen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	10'035	10'720	10'872
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	695	710	710
36 Transferaufwand	27'684	29'580	30'030
43 Verschiedene Erträge	0	-365	-365
46 Transferertrag	-18'344	-19'205	-19'503
490 Spezialfinanzierung und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	176	190	190
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	97	27	25
36 Transferaufwand	44	32	40
39 Interne Verrechnungen	1'861	2'002	2'344
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2
42 Entgelte	-80	-19	-19
43 Verschiedene Erträge	-3	-1	-1
46 Transferertrag	-398	-396	-398
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	-5'013
49 Interne Verrechnungen	-112	-113	-110
90 Abschlusskonten	-1'582	-1'721	2'945
500 Departementssekretariat DBV			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'329	1'351	1'528
30 Personalaufwand	1'246	1'303	1'339
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	199	196	267
36 Transferaufwand	32	32	36
39 Interne Verrechnungen	80	77	72
42 Entgelte	-228	-257	-121
43 Verschiedene Erträge	0	0	-1
46 Transferertrag	0	0	-65
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	24	0	0
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	24	0	0
510 Tiefbauamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'721	1'477	1'611
30 Personalaufwand	6'043	6'300	6'363
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	5'272	5'407	5'460

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	387	575	588
36 Transferaufwand	69	66	119
39 Interne Verrechnungen	4'265	4'682	4'588
42 Entgelte	-520	-388	-469
43 Verschiedene Erträge	-552	-1'075	-775
44 Finanzertrag	-9	-6	-6
46 Transferertrag	-455	-657	-500
49 Interne Verrechnungen	-12'779	-13'428	-13'758
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'063	1'695	1'985
502 Wasserbau	1'957	3'250	3'700
506 Mobilien	512	495	285
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'406	-2'050	-2'000
520 Amt für Raum und Wald			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'286	2'836	2'880
30 Personalaufwand	1'412	1'569	1'673
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	1'035	1'350	1'162
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	41	41	41
36 Transferaufwand	878	881	915
39 Interne Verrechnungen	107	127	128
41 Regalien und Konzessionen	-143	-143	-143
42 Entgelte	-383	-405	-382
43 Verschiedene Erträge	-196	-7	-7
44 Finanzertrag	0	0	0
46 Transferertrag	-464	-577	-506
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	579	513	500
505 Waldungen	76	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	508	513	500
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	616	665	700
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-5	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-616	-665	-700
530 Amt für Umwelt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'035	2'460	2'477
30 Personalaufwand	2'166	2'257	2'169
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	236	294	286
36 Transferaufwand	108	115	104

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
37 Durchlaufende Beiträge	6	0	6
39 Interne Verrechnungen	177	476	625
41 Regalien und Konzessionen	-385	-384	-384
42 Entgelte	-104	-136	-192
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
46 Transferertrag	-58	-63	-12
47 Durchlaufende Beiträge	-6	0	-6
49 Interne Verrechnungen	-104	-99	-119
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'000	1'989	2'047
30 Personalaufwand	1'334	1'336	1'358
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	264	402	373
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20	20	32
36 Transferaufwand	1'807	1'888	1'871
39 Interne Verrechnungen	93	87	86
40 Fiskalertrag	-368	-473	-473
42 Entgelte	-806	-898	-838
43 Verschiedene Erträge	-8	-12	-12
46 Transferertrag	-334	-353	-343
49 Interne Verrechnungen	-2	-8	-8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	236	153	213
52 Immaterielle Anlagen	100	0	60
54 Darlehen	255	775	775
56 Eigene Investitionsbeiträge	136	153	153
64 Rückzahlung von Darlehen	-255	-775	-775
550 Amt für Landwirtschaft			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'375	2'627	2'710
30 Personalaufwand	1'171	1'276	1'247
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	288	353	325
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	42	52	18
36 Transferaufwand	3'119	3'435	3'518
37 Durchlaufende Beiträge	34'296	32'000	32'000
39 Interne Verrechnungen	326	351	352
42 Entgelte	-203	-198	-199
43 Verschiedene Erträge	-89	-84	-89

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
46 Transferertrag	-2'005	-2'255	-2'177
47 Durchlaufende Beiträge	-34'296	-32'000	-32'000
49 Interne Verrechnungen	-274	-302	-285
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	911	900	1'000
56 Eigene Investitionsbeiträge	911	900	1'000
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	958	1'080	1'050
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-958	-1'080	-1'050
560 Öffentlicher Verkehr			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'359	4'526	5'034
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	101	35	30
36 Transferaufwand	8'992	9'259	10'242
37 Durchlaufende Beiträge	160	157	135
39 Interne Verrechnungen	193	284	281
42 Entgelte	0	0	0
46 Transferertrag	-4'198	-4'295	-4'744
47 Durchlaufende Beiträge	-160	-157	-135
48 Ausserordentlicher Ertrag	-160	-157	-135
49 Interne Verrechnungen	-570	-600	-640
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	4'603	3'702	3'286
56 Eigene Investitionsbeiträge	7'143	5'353	4'654
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2'063	2'050	1'918
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-2'540	-1'652	-1'368
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2'063	-2'050	-1'918
590 Spezialfinanzierungen und Fonds			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	9'880	9'352	7'361
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'182	10'682	11'010
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	161	0	0
36 Transferaufwand	1'963	1'973	3'049
39 Interne Verrechnungen	9'621	10'156	10'522
41 Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2
42 Entgelte	-591	-590	-575
43 Verschiedene Erträge	-641	-200	-100
44 Finanzertrag	0	-23	-21
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-698	-281	-309

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
46 Transferertrag	-19'837	-20'720	-21'583
49 Interne Verrechnungen	-8'243	-8'447	-9'033
90 Abschlusskonten	-1'795	-1'899	-320
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	9'897	13'660	11'300
501 Strassen	9'628	12'000	12'000
54 Darlehen	2'317	400	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	2'829	3'160	800
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	797	680	320
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-4'877	-1'500	-1'500
64 Rückzahlung von Darlehen	0	-400	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-797	-680	-320
600 Departementssekretariat DIS			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'438	1'450	1'471
30 Personalaufwand	830	844	854
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	92	148	157
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	183	187	203
36 Transferaufwand	372	393	379
39 Interne Verrechnungen	110	73	73
42 Entgelte	-13	-55	-55
43 Verschiedene Erträge	-1	-2	-2
46 Transferertrag	-17	-18	-18
49 Interne Verrechnungen	-120	-121	-121
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	0	20	80
52 Immaterielle Anlagen	0	20	80
610 Amt für Inneres			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	352	302	407
30 Personalaufwand	631	635	676
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	129	155	168
36 Transferaufwand	123	160	125
39 Interne Verrechnungen	48	58	58
42 Entgelte	-252	-360	-360
46 Transferertrag	-197	-186	-140
49 Interne Verrechnungen	-130	-160	-120
620 Strassenverkehrsamt			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-813	-880	-822

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
30 Personalaufwand	1'794	1'749	1'782
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	723	726	755
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	25	125	117
39 Interne Verrechnungen	154	180	189
42 Entgelte	-3'061	-3'320	-3'265
43 Verschiedene Erträge	-449	-340	-400
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	143	200	120
52 Immaterielle Anlagen	143	200	120
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'181	1'318	1'303
30 Personalaufwand	1'532	1'619	1'591
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	496	558	579
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	100	50	71
36 Transferaufwand	72	80	72
39 Interne Verrechnungen	326	343	323
42 Entgelte	-14	-15	-14
43 Verschiedene Erträge	-10	-10	-10
46 Transferertrag	-1'318	-1'307	-1'309
49 Interne Verrechnungen	-3	0	0
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	182	100	70
506 Mobilien	182	100	70
640 Kantonspolizei			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	15'099	15'488	16'091
30 Personalaufwand	12'093	12'064	12'210
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	2'882	3'167	3'225
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	307	237	425
36 Transferaufwand	148	200	211
39 Interne Verrechnungen	890	927	1'052
42 Entgelte	-549	0	-21
43 Verschiedene Erträge	-47	-495	-438
46 Transferertrag	-625	-613	-572
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	288	245	908
506 Mobilien	398	245	441
52 Immaterielle Anlagen	-110	0	660
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	-192

Tab. 13: Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen (Fortsetzung)

	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
650 Staatsanwaltschaft			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'074	3'752	3'825
30 Personalaufwand	1'617	1'633	1'695
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	670	669	673
36 Transferaufwand	1'814	1'450	1'450
39 Interne Verrechnungen	102	97	106
42 Entgelte	-25	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-60	-53	-53
46 Transferertrag	-43	-5	-5
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-561	-694	-696
670 Bussen			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-3'892	-5'300	-4'610
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	286	0	190
42 Entgelte	-4'178	-5'300	-4'800
680 Motorfahrzeugsteuern			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-7'639	-7'915	-7'720
36 Transferaufwand	5'118	5'025	5'300
39 Interne Verrechnungen	8'188	8'040	8'480
40 Fiskalertrag	-20'945	-20'980	-21'500
700 Gerichtsbehörden			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'874	4'177	4'268
30 Personalaufwand	3'704	3'825	3'803
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	786	758	943
36 Transferaufwand	0	1	1
39 Interne Verrechnungen	321	352	332
42 Entgelte	-936	-760	-810
800 Finanzkontrolle			
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	425	542	456
30 Personalaufwand	303	469	409
31 Sach- und Übriger Betriebsaufwand	121	78	52
36 Transferaufwand	1	1	1
39 Interne Verrechnungen	17	8	8
42 Entgelte	-16	-13	-13

4.2. Verpflichtungskredite

49

4.2 Verpflichtungskredite

Tab. 14: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Nummer	Bezeichnung Beiträge in TCHF	Status	Beschluss- betrag	Beansprucht bis 31.12.2016	Prognose 2017	Voranschlag 2018	Verfügbar *
020	Regierungsrat		7'300	6'421	0	0	879
I1030000	Regierungsprogramm 2012–2015	Abgeschlossen	6'000	5'102	0	0	898
I0990001	Reorganisation der kantonalen Verwaltung	Abgeschlossen	1'300	1'319	0	0	-19
240	Amt für Immobilien		4'120	2'065	1'230	0	825
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe		4'120	2'065	1'230	0	825
240	Amt für Immobilien Rahmenkredit PZA	In Ausführung	39'500	26'307	0	780	12'413
	<i>Psychiatrisches Zentrum AR (Total Objektkredite)</i>	<i>In Ausführung</i>	<i>30'319</i>	<i>26'307</i>	<i>0</i>	<i>780</i>	<i>3'232</i>
I1440000	PZA, Haus XIII Optimierung und Erneuerung	Abgeschlossen	2'210	1'894	0	0	-
I1440001	PZA, Planungsschritte Gebäude- und Landreserve	Abgeschlossen	160	106	0	-	-
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	Abgeschlossen	4'174	1'349	0	0	-
I1440003	PZA, Erschliessungssystem / Parkplätze	In Ausführung	4'300	4'199	0	280	-
I1440004	PZA, Haus I	Abgeschlossen	9'878	9'170	0	0	-
I1440005	PZA, Haus IV Akutpsychiatrie Isolierbereich und Arztdienst	Abgeschlossen	6'797	6'464	0	0	-
I1440006	PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	Abgeschlossen	2'750	3'074	0	0	-
I1440007	PZA, Haus III	In Ausführung	50	51	0	500	-
245	Zentrale Informatik- und Telefoniekosten		2'600	2'605	0	0	-5
I1189002	Enterprise Content Management (ECM)	Abgeschlossen	2'600	2'605	0	0	-5
5900	Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)		1'910	1'661	0	0	249

Tab. 14: Verpflichtungskredite Investitionsrechnung (Fortsetzung)

Nummer	Bezeichnung Beiträge in TCHF	Status	Beschluss- betrag	Beansprucht bis 31.12.2016	Prognose 2017	Voranschlag 2018	Verfügbar *
1023000	Herisau; 201 Herisau-Waldstatt (Sammelkredit Teilprojekt Y)	Wird abgerechnet	1'910	1'661	0	0	249
540	Amt für Wirtschaft und Arbeit		1'880	940	940	0	0
11570003	Beitrag Appenzellerland Tourismus AG	In Ausführung	1'880	940	940	0	0
560	Öffentlicher Verkehr		23'492	8'210	1'642	1'642	11'998
11570003	Durchmesserlinie (DML)	In Ausführung	23'492	8'210	1'642	1'642	11'998

* Positive Beträge sind Kreditunterschreitungen, negative Beträge entsprechend Kreditüberschreitungen / nicht abgeschlossene Objektkredite werden erst beim Projektabschluss indexiert.

Teil II

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

5.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Der Voranschlag wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012, in Kraft ab 1.1.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind im Voranschlag ohne Abweichungen umgesetzt. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Kto. 2960) bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanz-

vermögens bestehen. Dies zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremse. Diese Auslegung basiert auf dem Handbuch HRM2 und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS)

- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben
- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden über 40 Jahre amortisiert

5.2 Elemente des Voranschlags

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile des Voranschlags: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Sie wird zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der ordentlichen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das effektive Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis des Voranschlags und den verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

5.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

5.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

5.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertvermindierungen bzw. Wertaufholungen wird durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen

möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

5.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

5.3.4 Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, an neue Marktgegebenheiten angepasst. Be-

wertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet.

5.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100'000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag wer-

den im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Tab. 15: Nutzungsdauer für Abschreibungen

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Tiefbauten	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre
Abfallanlagen	40 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Informatik	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen

Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

5.3.6 Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und

ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht. Die Aktivierungsgrenze für Investitionsbeiträge beträgt 100'000 Franken.

5.3.7 Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen

der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen.

Auch Objekt- und Spezialsteuern werden nach dem Soll-Prinzip verbucht.

5.3.8 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Keine.

Erläuterungen zu Positionen der Erfolgsrechnung

6.1 Fiskalertrag

Tab. 16: Fiskalertrag

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Fiskalertrag	175'643	186'957	187'803	846	-0.5
Direkte Steuern natürliche Personen	134'850	142'450	143'200	750	-0.5
Direkte Steuern juristische Personen	11'980	15'650	14'700	-950	6.1
Übrige direkte Steuern	7'057	7'000	7'500	500	-7.1
Besitz- und Aufwandsteuern	21'756	21'857	22'403	546	-2.5

Der Steuerfuss der direkten Steuern natürlicher Personen basiert bis 2013 auf 3.0 Steuereinheiten und ab 2014 auf 3.2 Steuereinheiten. Der Steuersatz für Unternehmensgewinne lag bis 2014 bei 6.0% und

wurde ab 2015 auf 6.5% erhöht. Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundesteuer, Tourismusabgabe und Motorfahrzeugsteuer.

6.2 Finanzertrag

Tab. 17: Finanzertrag

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Finanzertrag	15'834	18'336	18'078	-259	1.4
Zinsertrag	786	780	1'041	260	-33.3
Realisierte Gewinne Finanzvermögen	577	2'001	2'200	199	-9.9
Beteiligungsertrag Finanzvermögen	292	200	295	95	-47.5
Liegenschaftenertrag Finanzvermögen	1'580	1'578	1'469	-109	6.9
Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	137				
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	6	23	27	4	-19.0

Tab. 17: Finanzertrag (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	5'902	7'115	8'168	1'054	-14.8
Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen	6'400	6'370	4'706	-1'664	26.1
Erträge von gemieteten Liegenschaften	153	270	172	-98	36.3
Übriger Finanzertrag	1				

Verkaufsgewinne aus den Liegenschafts- und Grundstücksverkäufen werden unter "Realisierte Gewinne Finanzvermögen" verbucht. Im Vor-

schlag 2017 ist aus Verkäufen von Liegenschaften und Grundstücken ein Gewinn in der Höhe von 2.2 Mio. Franken eingeplant.

6.3 Entnahmen aus bzw. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Im neuen Rechnungsmodell müssen Fonds und Spezialfinanzierungen nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeteilt werden. Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals werden weiterhin verzinst, hingegen dürfen Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals nicht mehr verzinst werden. Um die Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals Ende des Jahres auszugleichen, wird der Saldo entweder in den Fonds eingelegt oder dem Fonds entnommen. Dies geschieht im operativen Ergebnis entweder über

Kostenart 350 „Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital“ oder über Kostenart 450 „Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital“. Einlagen oder Bezüge bei Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals werden hingegen im ausserordentlichen Ergebnis wie Eigenkapitalveränderungen behandelt und unter den Abschlusskonten 901 „Ausgleich Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen im EK“ ausgewiesen.

6.4 Transferertrag

Tab. 18: Transferertrag

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Transferertrag	156'897	161'720	162'815	1'095	-0.7
Ertragsanteile	37'247	39'743	39'123	-620	1.6
Entschädigungen von Gemeinwesen	58'738	58'750	60'981	2'231	-3.8
Finanz- und Lastenausgleich	50'038	52'941	52'409	-532	1.0

Tab. 18: Transferertrag (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Differenz zu VA 2017 absolut %	
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	10'794	10'243	10'251	9	-0.1
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge					
Verschiedener Transferertrag	81	43	50	7	-16.3

6.5 Personalaufwand

Tab. 19: Personalaufwand (ohne Sondereffekte)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Differenz zu VA 2017 absolut %	
Personalaufwand	91'571	92'589	93'432	843	0.9
Behörden, Kommissionen und Richter	2'775	2'900	2'948	48	1.7
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	57'507	59'128	59'413	286	0.5
Löhne der Lehrkräfte	15'312	14'611	14'560	-50	-0.3
Temporäre Arbeitskräfte	131	181	163	-18	-9.9
Zulagen	808	710	808	98	13.8
Arbeitgeberbeiträge	13'427	13'809	14'268	459	3.3
Arbeitgeberleistungen	305				
Übriger Personalaufwand	1'306	1'251	1'272	21	1.7

Tab. 20: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung in %	Kommentar
Kostenart 301				
Räte	-29	65	325.5	
Kantonskanzlei	2'341	2'301	-1.7	
Departement Finanzen	10'370	9'969	-3.9	
Departement Bildung und Kultur	9'404	9'704	3.2	
Departement Gesundheit und Soziales	5'618	5'768	2.7	
Departement Bau und Volkswirtschaft	11'714	11'774	0.5	

Tab. 20: Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Voranschlag	Voranschlag	Abweichung	Kommentar
Kostenart 301	2017	2018	in %	
Departement Inneres und Sicherheit	17'374	17'534	0.9	
Gerichtsbehörden	1'945	1'954	0.5	
Finanzkontrolle	390	342	-12.5	
Gesamttotal	59'128	59'413	0.5	

Tab. 21: Löhne der Lehrkräfte pro Organisationseinheit

Beträge in TCHF	Voranschlag	Voranschlag	Abweichung	Kommentar
Kostenart 302	2017	2018	in %	
Departement Bildung und Kultur	14'611	14'560	-0.3	
Gesamttotal	14'611	14'560	-0.3	

6.6 Sachaufwand

Tab. 22: Sachaufwand (ohne Sondereffekte)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Sachaufwand	49'651	49'081	47'505	-1'576	-3.2
Material- und Warenaufwand	3'751	4'146	3'983	-163	-3.9
Nicht aktivierbare Anlagen	1'390	1'145	1'485	340	29.7
Ver- und Entsorgung	994	1'084	1'123	39	3.6
Dienstleistungen und Honorare	19'424	20'815	20'956	141	0.7
Baulicher Unterhalt	15'908	13'803	11'133	-2'670	-19.3
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	910	1'038	1'085	48	4.6
Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	4'735	4'694	5'169	475	10.1
Spesenentschädigungen	1'156	1'256	1'197	-59	-4.7
Wertberichtigungen	385	12	274	262	2'183.3
Verschiedener Betriebsaufwand	998	1'089	1'101	13	1.1

Tab. 23: Sachaufwand pro Organisationseinheit

Organisationseinheit (Beträge in TCHF)	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung in %	Kommentar
Räte	324	318	-1.9	
Kantonskanzlei	1'506	1'405	-6.7	
Departement Finanzen	10'248	10'218	-0.3	
Departement Bildung und Kultur	7'758	7'531	-2.9	
Departement Gesundheit und Soziales	3'315	3'588	8.2	
Departement Bau und Volkswirtschaft	17'388	15'263	-12.2	
Departement Inneres und Sicherheit	7'706	8'188	6.3	
Gerichtsbehörden	758	943	24.3	
Finanzkontrolle	78	52	-33.4	
Gesamttotal	49'081	47'505	-3.2	

6.7 Abschreibungen

Tab. 24: Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Strassenbau	10'919	10'691	10'970	279	2.6%
Wasserbau	168	214	223	9	4.2%
Hochbau allgemein	2'471	1'899	1'759	-140	-7.4%
Hochbau PZA	0	628	0	0	0%
Mobilien	2'171	3'902	4'720	818	21%
Investitionsbeiträge	1'950	2'308	2'497	189	8.2%
Total	16'951	19'642	20'169	527	2.7%

Die Abschreibungen basieren auf der kürzesten Nutzungsdauer, die im Handbuch HRM2 pro Anlagekategorie festgelegt ist (vgl. Anhang 5.3 „Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze“). Im neuen Rechnungsmodell HRM2 werden die Abschrei-

bungen des Verwaltungsvermögens aufgeteilt in Abschreibungen von Sachanlagen des Verwaltungsvermögens (Kostenart 330) und in Abschreibungen von Investitionsbeiträgen (Kostenart 366).

6.8 Finanzaufwand

Tab. 25: Finanzaufwand (ohne Sondereffekte)

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Differenz zu VA 2017	
				absolut	%
Finanzaufwand	2'110	2'159	2'311	152	7.0
Zinsaufwand	1'041	1'074	1'340	266	24.8
Realisierte Kursverluste					
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	37	15	15		
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	938	880	843	-36	-4.1
Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen					
Verschiedener Finanzaufwand	93	191	113	-78	-40.9

6.9 Transferaufwand

Tab. 26: Transferaufwand

Beträge in TCHF	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Differenz zu VA 2017	
				absolut	%
Transferaufwand	240'252	240'839	251'523	10'684	4.4
Ertragsanteile an Dritte	6'320	6'114	6'410	296	4.8
Entschädigungen an Gemeinwesen	30'529	29'873	30'943	1'070	3.6
Finanz- und Lastenausgleich	11'684	11'486	11'832	346	3.0
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	189'769	191'058	199'842	8'784	4.6
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen					
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen					
Abschreibungen Investitionsbeiträge	1'950	2'309	2'497	188	8.2
Verschiedener Transferaufwand					

6.10 Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag / Reserveveränderung

Tab. 27: Ausserordentliches Ergebnis

Beträge in TCHF	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Kommentar
Ausserordentliches Ergebnis	14'669	11'147	
Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag	157	2'888	
Ausserordentlicher Personalaufwand		-2'260	Einmalige Einlage PK
Ausserordentliche Finanzerträge		5'013	Aufwertungsgewinn PZA
Ausserordentliche Transfererträge	157	135	
Kapital- und Reserveveränderung	14'513	8'259	
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	10'753	10'753	
Entnahmen aus Vorfinanzierung	1'720	-2'953	Einlage Aufwertungsgewinn PZA (5'013)
Entnahme (+) bzw. Einlage (-) Spezialfinanzierung EK	1'739	827	Strassenfonds, Alkoholzehntel und Fischereifonds
Entnahme (+) bzw. Einlage (-) Fonds EK	301	-368	Sport-, Kultur- und Energiefonds

Erläuterungen zu Positionen der Investitionsrechnung

7.1 Investitionsübersicht

Tab. 28: Nettoinvestitionen

Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Prognose	Voranschlag
Beträge in TCHF		2016	2017	2017	2018
100	Kanzleidienste	6	180	150	135
I1000005	Elektronisches Amtsblatt	0	0	0	0
I1000006	Erneuerung Abstimmungsanlage (2.Teil)	0	0	0	0
I1010001	Relaunch Intranet / Internet	6	30	30	0
I1010003	MIS Regierungscontrolling	0	150	120	35
I1010004	Update Internet / Intranet	0	0	0	100
210	Amt für Finanzen	0	72	72	35
I1130002	Einführung NSP Swiss-Salary-Modul	0	72	72	35
220	Kantonale Steuerverwaltung	4'466	2'087	2'087	881
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	4'182	1'590	1'590	500
I1120003	eSteuern	283	150	150	81
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung	0	186	186	300
I1120005	Migrationskosten Steuerlösung	0	161	161	0
240	Amt für Immobilien	1'415	1'475	1'516	1'279
I1440002	PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	2	0	0	0
I1440003	PZA, Erschliessungssystem / Parkplätze / Versorgung	0	0	0	280
I1440007	PZA, Haus III	0	0	0	500
I1440016	Fünfeckpalast Trogen, Fertigstellung Umgebung	0	0	0	0
I1440024	Kantonsschule Umbau neues Konvikt 2. Etappe	1'104	875	1'230	0
I1440026	Regierungsgebäude Herisau (Eingang/Loge)	0	0	0	0
I1440027	Kantonsschule Trogen (Sporthallen)	0	0	0	0

Tab. 28: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Prognose	Voranschlag
Beträge in TCHF		2016	2017	2017	2018
I1440028	Kantonsschule Trogen (Umutzung u. energ. Sanierung)	0	200	86	0
I1440029	Strafanstalt Gmünden (Raumprovisorium Spezialvollzug)	309	0	0	0
I1440030	PZA Herisau (Haus 5+6, 5.2 Mio.)	0	0	0	0
I1440034	Polizeiposten Mittelland	0	0	0	0
I1440039	Alarmanlage Strafanstalt Gmünden	0	200	200	0
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)	0	200	0	499
I1440042	Kantonsschule Rotes Schulhaus (Lift)	0	0	0	0
I1440043	Kantonsschule Altes Schulhaus	0	0	0	0
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK	0	0	0	0
245	Zentrale Informatik- und Telefoniekosten	85	514	3'014	370
I1189001	Darlehen AR Informatik AG (Sacheinlage)	-461	0	0	0
I1189002	Enterprise Content Management (ECM) ab 2014	106	0	0	0
I1189006	Projekt Ausbau diverse Software	132	0	0	0
I1189008	Kreditorenschanning	190	120	120	20
I1189009	Projekt Integra (ab 2015)	0	75	75	100
I1189011	ePersonaldossier	0	0	0	150
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte	108	0	0	0
I1189014	Projekt IP-Telefonie	0	154	154	0
I1189015	Zentrale Adressverwaltungslösung KVAR	0	50	50	0
I1189016	Internetportal AR - eAusserhoden	0	75	75	40
I1189018	Darlehen AR Informatik AG (Liquidität)	0	0	2'500	0
I1189091	Projekt Integra	8	0	0	0
I1400001	eBauverwaltung	0	40	40	60

Tab. 28: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Prognose	Voranschlag
Beträge in TCHF		2016	2017	2017	2018
320	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	236	110	20	90
I1189007	EISA Sekundarstufe II	236	110	20	90
340	Kantonsschule (Globalkredit)	0	0	0	0
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen	0	0	0	0
350	Berufsbildungszentrum	80	120	80	220
I1260001	Informatik BBZ, Hardware	80	120	80	220
370	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	-21	60	-10	60
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	-21	60	-10	60
400	Departementssekretariat DGS	27	120	120	0
I1300001	NEST-Modul IPV	27	120	120	0
410	Amt für Gesundheit	0	0	3'947	0
I1310003	Hypothekendarlehen Spitalverbund AR	0	0	3'947	0
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital	0	0	0	0
500	Departementssekretariat DBV	24	0	0	0
I1500001	Aktien Appenzeller Schaukäserei AG	24	0	0	0
510	Tiefbauamt	1'063	1'695	995	1'985
Div.	Wasserbau	551	1'200	500	1'700
I1424008	Scania Truck P450CBX4HHZ	512	0	0	0
IBU5108	Fhz./Masch. Strassenunterhalt Herisau	0	495	495	150
IBU5109	Fhz./Masch. Strassenunterhalt Heiden	0	0	0	135
520	Amt für Raum und Wald	579	513	513	500
I1480001	Orthofoto	0	0	0	0
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	508	513	513	500
I5202001	Kauf/Verkauf Waldungen	71	0	0	0
530	Amt für Umwelt	0	0	0	0
I5301001	Ersatz SW Industrie- u. Gewerbekataster	0	0	0	0

Tab. 28: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Prognose	Voranschlag
Beträge in TCHF		2016	2017	2017	2018
540	Amt für Wirtschaft und Arbeit	236	153	0	213
I1514001	Projekt HR-Net	100	0	0	60
I1578001	Beiträge „Neue Regionalpolitik“	-2'064	153	0	153
I1578002	Darlehen Transformatorstation Grub	-10	0	0	0
I1578003	Darlehen Gemeinde Grub (Verpflichtung Bund)	10	0	0	0
I1578004	Darlehen Bad Unterrechstein	-18	0	0	0
I1578005	Darlehen Bad Unterrechstein (Verpflichtung Bund)	18	0	0	0
I1578006	Darlehen Gemeinde Heiden (Schulhaus Wies)	-7	0	0	0
I1578007	Darlehen Gemeinde Heiden (Verpflichtung Bund)	7	0	0	0
I1578009	Darlehen Projekt „Schwägalp“	-220	0	0	0
I1578010	Darlehen Projekt „Schwägalp“ (Verpflichtung Bund)	2'420	0	0	0
550	Amt für Landwirtschaft	911	900	800	1'000
I1520001	Beiträge an Oekonomiegebäude	776	640	640	570
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	101	60	60	50
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	0	30	30	0
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanlagen	24	180	180	220
I1520005	Beiträge an Düngeranlagen	0	20	20	30
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	11	-30	-30	30
IBU5500	Strukturverbesserung Landwirtschaft	0	0	-100	100
560	Öffentlicher Verkehr	4'603	3'702	3'689	3'286
I1570003	Durchmesserlinie (DML)	2'540	1'642	1'642	1'288
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	2'063	2'050	2'038	1'918
I1570005	Investitionsbeitrag Turbo AG	0	10	10	0
I1570006	Investitionsbeitrag Bushof Herisau	0	0	0	0

7.2. Investitionen Sachanlagen

67

Tab. 28: Nettoinvestitionen (Fortsetzung)

Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Voranschlag	Prognose	Voranschlag
Beträge in TCHF		2016	2017	2017	2018
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung	0	0	0	80
590	Spezialfinanzierungen und Fonds	9'897	13'660	13'360	11'300
Div.	Tiefbauamt / Strassenbau	8'517	10'500	10'200	10'500
Div.	Entsorgung Abfall und Wasser	-937	3'160	3'160	800
I5906001	Darlehen Agrarfonds	2'317	0	0	0
600	Departementssekretariat DIS	0	20	20	80
I1600001	eGrundbuch	0	20	20	80
620	Strassenverkehrsamt	143	200	200	120
I1189010	eStrassenverkehrsamt	143	200	200	120
630	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	182	100	30	70
I1614001	Maschinen, Geräte Zivilschutz	182	100	30	70
IBU6302	Maschinen, Geräte Zivilschutz	0	0	0	0
640	Kantonspolizei	288	245	245	908
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	410	245	245	231
I1620002	Maschinen, Geräte Kantonspolizei	-12	0	0	210
I1620003	Einsatzleit- und Informationssystem (ELIS-Release)	-110	0	0	0
I6400004	Ausbau Kapo-Fachapplikationen	0	0	0	467
IBU6401	Fahrzeugflotte KAPO	0	0	0	0
700	Gerichtsbehörden	0	0	0	0
I7000001	Tribuna	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		24'221	25'925	30'848	22'532

7.2 Investitionen Sachanlagen

Tab. 29: Sachanlagen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Sachanlagen	14'248	17'685	17'995	310	1.8
Strassen	9'628	12'000	12'000		
Wasserbau	1'957	3'250	3'700	450	13.8

Tab. 29: Sachanlagen (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Hochbauten	1'415	1'475	1'279	-196	-13.3
Waldungen	76				
Mobilien	1'173	960	1'016	56	5.8

Tab. 30: Rückerstattung Sachanlagen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Keine Buchungen					

7.3 Immaterielle Anlagen

Tab. 31: Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Immaterielle Anlagen	5'413	3'303	2'431	-872	-26.4
Software	5'413	3'303	2'431	-872	-26.4

7.4 Darlehen

Tab. 32: Darlehen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Darlehen	2'629	1'315	915	-400	-30.4
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17				
Private Unternehmungen	238	775	775		
Private Haushalte	2'374	540	140	-400	-74.1

Tab. 33: Rückzahlung Darlehen

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Rückzahlung von Darlehen	794	1'255	855	-400	31.9

Tab. 33: Rückzahlung Darlehen (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Bund		775	775		
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	17				
Öffentliche Unternehmungen	461				
Private Unternehmungen	238				
Private Haushalte	78	480	80	-400	83.3

7.5 Beteiligungen und Grundkapitalien

Tab. 34: Beteiligungen und Grundkapitalien

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Beteiligungen und Grundkapitalien	24				
Private Unternehmungen	24				

7.6 Eigene Investitionsbeiträge

Tab. 35: Eigene Investitionsbeiträge

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Eigene Investitionsbeiträge	11'528	10'079	7'107	-2'972	-29.5
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2'829	3'160	800	-2'360	-74.7
Private Unternehmungen	5'216	3'456	2'889	-567	-16.4
Private Haushalte	1'416	1'413	1'500	88	6.2

Tab. 36: Einnahmen Investitionsbeiträge

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	8'823	5'202	5'060	-141	2.7
Bund	4'754	1'300	1'320	20	-1.5
Kantone und Konkordate		50	89	39	-77.2

Tab. 36: Einnahmen Investitionsbeiträge (Fortsetzung)

Beträge in TCHF	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Differenz zu VA 2017	
	2016	2017	2018	absolut	%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	3'725	3'487	3'268	-219	6.3
Öffentliche Unternehmungen	3	60	174	114	-189.5
Private Unternehmungen	182	155	110	-45	29.0
Private Haushalte	159	150	100	-50	33.3

Finanzkennzahlen

8.1 Finanzkennzahlen erster Priorität

Tab. 37: Nettoverschuldungsquotient

Nettoverschuldungsquotient	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
$\frac{\text{Nettoschulden}}{40 \text{ Fiskalertrag}}$	57.6%	50.8%	70.8%

Richtwerte: <100% = gut, 100%–150% = genügend, >150% = schlecht

Aussage: Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Tab. 38: Selbstfinanzierungsgrad

Selbstfinanzierungsgrad	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestition}}$	-9.0%	75.8%	57.2%

Richtwerte: <80% = Abschwung (Zunahme der Verschuldung), 80%–100% = Normalfall, >100% = Hochkonjunktur (Abnahme der Verschuldung)

Aussage: Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Tab. 39: Zinsbelastungsanteil

Zinsbelastungsanteil	Rechnung 2016	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
$\frac{(\text{Zinsaufwand } 340 - \text{Zinsertrag } 440) \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	0.07%	0.07%	0.07%

Richtwerte: 0%–4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht

Aussage: Anteil des „verfügbaren Einkommens“, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

8.2 Finanzkennzahlen zweiter Priorität

Tab. 40: Nettoschuld I in Franken pro Einwohner

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}^{11}$	1'836	1'734	2'405

Richtwerte¹²: <0 CHF = Nettovermögen, 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung, 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung, 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung, >5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung

Aussage: Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

Tab. 41: Selbstfinanzierungsanteil

Selbstfinanzierungsanteil	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	-0.6%	4.8%	3.1%

Richtwerte: >20% = gut, 10–20% = mittel, <10% = schlecht

Aussage: Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Tab. 42: Kapitaldienstanteil

Kapitaldienstanteil	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
$\frac{(\text{Nettozinsaufwand} + \text{ordentliche Abschreibungen}) \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	4.4%	4.8%	4.9%

Richtwerte: bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, >15% = hohe Belastung

Aussage: Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

¹¹ Bevölkerungszahl: 2016 = 53'856 / 2017 = 54'624 / 2018 = 54'764

¹² Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Tab. 43: Bruttoverschuldungsanteil

Bruttoverschuldungsanteil	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag } 40 + 41 + 42 + 43 + 46}$	66.3%	52.6%	69.7%

Richtwerte: <50% = sehr gut, 50%–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht >200% = kritisch

Aussage: Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Tab. 44: Investitionsanteil

Investitionsanteil	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag
	2016	2017	2018
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen } (50 + 51 + 52 + 54 + 55 + 56) \times 100}{\text{Konsolidierter Gesamtaufwand}}$	8.2%	7.8%	6.7%

Richtwerte: <10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, >30% sehr starke Investitionstätigkeit

Aussage: Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

9.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 45: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Nr. Bezeichnung	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung	%
0 Allgemeine Verwaltung	22'848'700	26'568'750	3'720'050	16.3
01 Legislative und Exekutive	2'070'600	2'328'200	257'600	12.4
02 Allgemeine Dienste	20'778'100	24'240'550	3'462'450	16.7
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	14'679'000	16'584'700	1'905'700	13.0
11 Öffentliche Sicherheit	6'692'400	7'549'600	857'200	12.8
12 Rechtssprechung	1'268'200	2'123'000	854'800	67.4
13 Strafvollzug	666'200	664'000	-2'200	-0.3
14 Allgemeines Rechtswesen	4'733'900	4'945'400	211'500	4.5
16 Verteidigung	1'318'300	1'302'700	-15'600	-1.2
2 Bildung	73'684'700	75'302'400	1'617'700	2.2
21 Obligatorische Schule				
22 Sonderschulen	6'016'000	5'953'000	-63'000	-1.0
23 Berufliche Grundbildung	5'335'700	6'070'700	735'000	13.8
25 Allgemeinbildende Schulen	13'943'000	14'243'000	300'000	2.2
29 Übriges Bildungswesen	48'390'000	49'035'700	645'700	1.3
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2'530'200	2'551'900	21'700	0.9
31 Kulturerbe	544'900	547'000	2'100	0.4
32 Übrige Kultur	1'733'700	1'752'700	19'000	1.1
34 Sport und Freizeit	251'600	252'200	600	0.2
4 Gesundheit	65'410'700	71'291'450	5'880'750	9.0
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	59'901'000	65'710'000	5'809'000	9.7
43 Gesundheitsprävention	531'600	541'700	10'100	1.9
49 Übriges Gesundheitswesen	4'978'100	5'039'750	61'650	1.2
5 Soziale Sicherheit	38'458'000	38'458'200	200	0.0
51 Krankheit und Unfall	10'304'500	10'069'400	-235'100	-2.3
52 Invalidität	21'808'200	21'970'900	162'700	0.7
53 Alter und Hinterlassene	5'720'000	5'850'000	130'000	2.3

9.2. Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

75

Tab. 45: Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

Nr. Bezeichnung	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung	%
54 Familie und Jugend	485'500	485'000	-500	-0.1
55 Arbeitslosigkeit				
57 Sozialhilfe und Asylwesen	139'800	82'900	-56'900	-40.7
6 Verkehr	4'829'700	5'270'400	440'700	9.1
61 Strassenverkehr	303'500	236'800	-66'700	-22.0
62 Öffentlicher Verkehr	4'526'200	5'033'600	507'400	11.2
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'475'800	4'676'100	200'300	4.5
74 Verbauungen	1'173'800	1'373'800	200'000	17.0
75 Arten- und Landschaftsschutz				
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	-8'500	-8'500		
77 Übriger Umweltschutz	2'468'000	2'485'800	17'800	0.7
79 Raumordnung	842'500	825'000	-17'500	-2.1
8 Volkswirtschaft	6'844'900	6'987'100	142'200	2.1
81 Landwirtschaft	3'044'200	3'094'200	50'000	1.6
82 Forstwirtschaft	1'240'100	1'320'400	80'300	6.5
83 Jagd und Fischerei	261'400	299'900	38'500	14.7
84 Tourismus	474'400	504'400	30'000	6.3
85 Industrie, Gewerbe, Handel	1'824'800	1'768'200	-56'600	-3.1
9 Finanzen und Steuern	-237'780'800	-238'109'400	-328'600	-0.1
91 Steuern	-165'450'000	-165'850'000	-400'000	-0.2
93 Finanz- und Lastenausgleich	-41'455'200	-40'577'200	878'000	2.1
94 Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	-25'500'000	-26'080'000	-580'000	-2.3
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-5'375'600	-5'602'200	-226'600	-4.2
99 Nicht aufgeteilte Posten	-10'752'900	-10'752'900		
99 Nicht aufgeteilte Posten	-10'752'900	-10'752'900		
Gesamtergebnis	-14'772'000	-1'171'300	13'600'700	92.1

9.2 Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Tab. 46: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Nr. Bezeichnung	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung	%
0 Allgemeine Verwaltung	4'328'000	2'700'000	-1'628'000	-37.6
02 Allgemeine Dienste	4'328'000	2'700'000	-1'628'000	-37.6

Tab. 46: Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung (Fortsetzung)

Nr. Bezeichnung	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018	Abweichung	%
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	565'000	1'238'400	673'400	119.2
11 Öffentliche Sicherheit	445'000	1'028'400	583'400	131.1
14 Allgemeines Rechtswesen	20'000	140'000	120'000	600.0
16 Verteidigung	100'000	70'000	-30'000	-30.0
2 Bildung	290'000	370'000	80'000	27.6
23 Berufliche Grundbildung	120'000	220'000	100'000	83.3
29 Übriges Bildungswesen	170'000	150'000	-20'000	-11.8
4 Gesundheit	120'000		-120'000	-100.0
49 Übriges Gesundheitswesen	120'000		-120'000	-100.0
6 Verkehr	14'696'500	14'071'000	-625'500	-4.3
61 Strassenverkehr	10'995'000	10'785'000	-210'000	-1.9
62 Öffentlicher Verkehr	3'701'500	3'286'000	-415'500	-11.2
7 Umweltschutz und Raumordnung	4'360'000	2'500'000	-1'860'000	-42.7
74 Verbauungen	1'200'000	1'700'000	500'000	41.7
77 Übriger Umweltschutz	3'160'000	800'000	-2'360'000	-74.7
8 Volkswirtschaft	1'565'600	1'653'000	87'400	5.6
81 Landwirtschaft	900'000	1'000'000	100'000	11.1
83 Jagd und Fischerei	512'500	500'000	-12'500	-2.4
85 Industrie, Gewerbe, Handel	153'100	153'000	-100	-0.1
Nettoinvestitionen	25'925'100	22'532'400	-3'392'700	-13.1

Abkürzungen

10.1 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
AB	Appenzeller Bahnen
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
ALK	Arbeitslosenkasse
BBZ	Berufsbildungszentrum Herisau
DBK	Departement Bildung und Kultur
DBV	Departement Bau und Volkswirtschaft
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DF	Departement Finanzen
DIS	Departement Inneres und Sicherheit
DRG	(Swiss Diagnosis Related Groups), Tarifsystem für stationäre akutsomatische Spitalleistungen
ECM	Enterprise-Content-Management
EK	Eigenkapital
EP	Entlastungsprogramm
ER	Erfolgsrechnung
FIPL	Finanzplan
FK	Finanzkontrolle
FV	Finanzvermögen
GIS	Geoinformationssysteme
GB	Gerichtsbehörden
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden
IKS	Internes Kontrollsystem
IKZAV	Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
IR	Investitionsrechnung
ISAR	Integrierte Steuerlösung Appenzell Ausserrhoden
JP	Juristische Personen
KAPO	Kantonspolizei Appenzell Ausserrhoden
KK	Kantonskanzlei
KOA	Kostenart
KR	Kantonsrat
KST	Kantonsschule Trogen
MBS	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Abkürzung	Bedeutung
NP	Natürliche Personen
NRP	Neue Regionalpolitik
PZA	Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RR	Regierungsrat
SC	Stabsstelle Controlling
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SRS	Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor
SVAR	Spitalverbund von Appenzell Ausserrhoden
TCHF	Tausend Franken
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
VV	Verwaltungsvermögen

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wirtschaftliche Eckdaten Voranschlag 2018	15
Tab. 2:	Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)	17
Tab. 3:	Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -)	17
Tab. 4:	Planung der Steuererträge	19
Tab. 5:	Finanzausgleich Bund	19
Tab. 6:	Planung Anteile an Bundeseinnahmen	20
Tab. 7:	Personalaufwand inkl. Globalkreditbetriebe	21
Tab. 8:	Sachaufwand inkl. Globalkreditbetriebe	23
Tab. 9:	Investitionsrechnung	26
Tab. 10:	Finanzierung	27
Tab. 11:	Entwicklung der Verschuldung	27
Tab. 12:	Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten	30
Tab. 13:	Voranschlag der Ämter und Abrechnungsstellen	33
Tab. 14:	Verpflichtungskredite Investitionsrechnung	49
Tab. 15:	Nutzungsdauer für Abschreibungen	54
Tab. 16:	Fiskalertrag	56
Tab. 17:	Finanzertrag	56
Tab. 18:	Transferertrag	57
Tab. 19:	Personalaufwand (ohne Sondereffekte)	58
Tab. 20:	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals pro Organisationseinheit	58
Tab. 21:	Löhne der Lehrkräfte pro Organisationseinheit	59
Tab. 22:	Sachaufwand (ohne Sondereffekte)	59
Tab. 23:	Sachaufwand pro Organisationseinheit	60
Tab. 24:	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen	60
Tab. 25:	Finanzaufwand (ohne Sondereffekte)	61
Tab. 26:	Transferaufwand	61
Tab. 27:	Ausserordentliches Ergebnis	62
Tab. 28:	Nettoinvestitionen	63
Tab. 29:	Sachanlagen	67
Tab. 30:	Rückerstattung Sachanlagen	68
Tab. 31:	Immaterielle Anlagen	68
Tab. 32:	Darlehen	68
Tab. 33:	Rückzahlung Darlehen	68
Tab. 34:	Beteiligungen und Grundkapitalien	69
Tab. 35:	Eigene Investitionsbeiträge	69
Tab. 36:	Einnahmen Investitionsbeiträge	69
Tab. 37:	Nettoverschuldungsquotient	71
Tab. 38:	Selbstfinanzierungsgrad	71

Tab. 39:	Zinsbelastungsanteil	71
Tab. 40:	Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	72
Tab. 41:	Selbstfinanzierungsanteil	72
Tab. 42:	Kapitaldienstanteil	72
Tab. 43:	Bruttoverschuldungsanteil	73
Tab. 44:	Investitionsanteil	73
Tab. 45:	Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung	74
Tab. 46:	Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung	75

Diagrammverzeichnis

Abb. 1:	Ressourcenindex und Nettoertrag Finanzausgleich des Bundes (ohne IKZAV)	20
Abb. 2:	Personalaufwand (inkl. Globalkredite Kantonsschule und Gmünden)	22
Abb. 3:	Sachaufwand (inkl. Globalkredite Kantonsschule, Gmünden)	23
Abb. 4:	Globalkredit Kantonsschule	24
Abb. 5:	Kostenentwicklung Spitalfinanzierung	25
Abb. 6:	Vergleich budgetierter und angefallener Investitionsausgaben der letzten Jahre	26
Abb. 7:	Jahresergebnisse der letzten Jahre	29
Abb. 8:	Ausgaben nach Aufgabengebieten	31



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. November 2017

2000.51

Voranschlag 2018; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Finanzkommission vom 20. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Voranschlagsentwurf 2018 wurde nach den Richtlinien des harmonisierten Rechnungslegungsmodelles für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und der Rechnungslegung nach dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt. Die im Voranschlag 2018 aufgeführten Vorjahre (Rechnung 2016 und Voranschlag 2017) wurden nach denselben Vorschriften erstellt und sind somit weitestgehend vergleichbar.

Die wesentlichen Grundzüge des Voranschlags wurden bereits bei der Behandlung des Finanzplanes 2018–2020/Investitionsplan 2018–2022 gelegt. Für die Finanzkommission sind diese Eckwerte bei der Beurteilung des Voranschlagsentwurfs bindend.

Der Entwurf des Voranschlags 2018, datiert vom 4. Juli 2017, wurde von der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 14. August 2017 beraten. An weiteren Unterlagen standen das Regierungsratsprotokoll vom 4. Juli 2017 und der anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. November 2016 zur Kenntnis genommene Finanzplan 2018–2020/Investitionsplan 2018–2022 zur Verfügung. Mündliche Auskünfte erteilten die Herren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer, Leiter Amt für Finanzen. Der Regierungsrat wurde über das Ergebnis der Beratungen mit Schreiben vom 23. August 2017 in Kenntnis gesetzt.

Der Voranschlagsentwurf vom 4. Juli 2017 ging von einem operativen Ergebnis von rund 8.7 Mio. Franken Aufwandüberschuss aus. Der Regierungsrat strebte grundsätzlich den Einklang mit dem Finanzplan an. Die fehlende Kongruenz mit dem Finanzplan rührte hauptsächlich von einem um 6.2 Mio. Franken geringeren Fis-



kalertrag, einem um 1.5 Mio. Franken tieferen Aufwand beim baulichen Unterhalt der Hochbauten, einem um 0.8 Mio. Franken tieferen Informatikaufwand, um 1.6 Mio. Franken geringeren verschiedenen Erträgen und netto um 2.7 Mio. Franken höheren Transferaufwendungen her. Im ausserordentlichen Aufwand war der Beitrag an die Pensionskasse AR in der Höhe von 2.3 Mio. Franken eingestellt. Die geplanten Nettoinvestitionen 2018 entsprachen mit einer kleinen Abweichung den Werten gemäss Finanzplan.

Die Finanzkommission war grundsätzlich mit dem Voranschlagsentwurf 2018 einverstanden. Dabei machte die Finanzkommission folgende Einschränkungen bzw. Bemerkungen:

- Weil der Steuerungsbericht zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vorlag und die Rechnung 2016 stark vom Voranschlag 2016 abgewichen war, war nur eine isolierte Beurteilung des Voranschlags 2018 möglich. Entsprechend wurde es als unerlässlich beurteilt, nach Vorliegen des Steuerungsberichts alle wesentlichen nicht beeinflussbaren Erträge und Aufwände nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls für die 3. Lesung anzupassen.
- Das Trimester Ergebnis des SVAR und die Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgruppe SVAR waren zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht bekannt und wurden mit Spannung erwartet. Das Vorliegen dieser Erkenntnisse zum SVAR war für die Finanzkommission für eine abschliessende und sachverhaltsgerechte Beurteilung des Voranschlags 2018 von eminenter Bedeutung.
- Das budgetierte negative operative Ergebnis verdeutlichte, dass der Kanton ein strukturelles Defizit in der Höhe von rund 8 bis 10 Mio. Franken aufweist. Auch die Kennzahl Überschuldung I pro Kopf wird voraussichtlich über eine kritische Grenze ansteigen. Das Ergebnis und die Kennzahlen des Voranschlags 2018 wurden entsprechend kritisch zur Kenntnis genommen. Der Handlungsbedarf war erkannt und die Finanzkommission erachtete wie der Regierungsrat ein Stabilisierungsprogramm als unumgänglich.

Anfang September 2017 erhielt die Finanzkommission den Regierungsratsbeschluss bezüglich Kenntnisnahme des Steuerungsberichts I/17. An ihrer Sitzung vom 11. September 2017 wurde die Finanzkommission durch die Herren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer über die Resultate des Steuerungsberichts, das weitere Vorgehen bezüglich den Übertragungen der Liegenschaften PZA sowie über die möglichen Grundzüge des Stabilisierungsprogramms 2019 informiert.

Ende September 2017 erhielt die Finanzkommission die definitiven Zahlen der Organisationseinheiten im Voranschlag 2018 samt Regierungsratsprotokoll vom 26. September 2017. Die Finanzkommission wurde an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2017 durch Frau Paola Giuliani, CEO SVAR, und Herrn Yves Marzoli, Leiter Departement Finanzen SVAR, mündlich über die Ergebnisse des zweiten Trimesters und den Geschäftsverlauf des SVAR informiert.

Der Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2018 wurde am 4. November 2017 nachgereicht. Die Informationen, welche der Finanzkommission gemäss Schreiben vom 23. August 2017 noch nicht vorlagen, waren nun im Grundsatz vorhanden.

Die Finanzkommission führte ihre Schlussberatung anlässlich der Sitzung vom 20. November 2017 durch. Für Fragen standen dabei die Herren Regierungsrat Köbi Frei und Bruno Mayer zur Verfügung.



B. Erwägungen

Einleitend kann positiv festgehalten werden, dass durch die im Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2018 eingefügte Zusammenstellung des Voranschlags der Ämter und Abrechnungsstellen, inkl. den schattierten Feldern der Voranschlagskredite (s. Kapitel 4.1) die Übersichtlichkeit diesbezüglich verbessert werden konnte.

1. Gesamtergebnis

Der Voranschlag 2018 schliesst mit einem operativen Aufwandüberschuss von 9.98 Mio. Franken ab. Dieses ungenügende finanzielle Ergebnis setzt die Reihe der hohen Aufwandüberschüsse der Rechnung 2016 und jener gemäss Prognose 2017 fort. Das Vorliegen eines strukturellen Defizits in der Höhe von rund 10 Mio. Franken ist offensichtlich. Entsprechend sind die im Stabilisierungsprogramm aufgeführten Massnahmen und ein haushälterischer Umgang mit den Mitteln unerlässlich.

2. Personalaufwand

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass der budgetierte Personalaufwand von 93.4 Mio. Franken mit einem Wachstum von 0.9% gegenüber dem Voranschlag 2017, ohne Berücksichtigung des ausserordentlichen Pensionskassenbeitrags, finanzplankonform gestaltet ist. Die Senkung der Krankentaggeldbeiträge um 0.2% für das Jahr 2018 ist als einmalige Massnahme zu verstehen. Entsprechend soll dies auch den Kantonsangestellten kommuniziert werden. Die Finanzkommission stellt in Frage, ob es als Massnahme für die Kompensation der höheren PK-Beiträge sinnvoll ist, gänzlich auf die Anerkennungsprämien zu verzichten und stattdessen eine generelle Lohnerhöhung von 0.6% zu gewähren. Damit hat die Leistung der Angestellten keinen Einfluss auf die Entlohnung. Da die beiden in Frage gestellten Sachverhalte grundsätzlich eine Angelegenheit der operativen Personalführung darstellen, diskutierte die Finanzkommission diese nicht weiter und ist entsprechend mit dem budgetierten Personalaufwand einverstanden.

3. Sachaufwand

Die Finanzkommission nimmt die gegenüber dem Finanzplan um 2.5 Mio. Franken geringeren budgetierten Sach- und übrigen Aufwände zur Kenntnis. Die Einsparungen im Umfang von 2.5 Mio. Franken beim baulichen Unterhalt der Hochbauten und von 0.8 Mio. Franken im Bereich der Informatik werden durch die Finanzkommission begrüsst.

4. Steuerertrag

Die Zunahme der Steuererträge um 4.2 Mio. Franken bzw. 3% gegenüber der Prognose 2017 bei den natürlichen Personen, wird als ambitiös betrachtet. Es besteht Einigkeit darüber, dass in gewissen Bereichen höhere Steuereinnahmen erwartet werden können. Gemäss Einschätzung der Finanzkommission entsprechen diese Annahmen einem Bestcase, bzw. die Schätzung liegt am oberen Limit.



Die Zunahme des Steuerertrags der Juristischen Personen um 0.7 Mio. Franken bzw. 5% gegenüber der Prognose 2017 ist, sofern der Ausfall von 2016 ausgeglichen werden kann, im realistischen Bereich. Eine Verbesserung der Ergebnisse bei den Juristischen Personen kann tendenziell beobachtet werden.

5. Kantonsbeitrag Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)

Der dem SVAR letztmals ausserordentlich zugesprochene Betrag von 2.5 Mio. Franken im Voranschlag 2018 an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen wird von der Finanzkommission unterstützt.

6. Spitalfinanzierung

Die weiterhin starke Zunahme der Kosten im Bereich der Spitalfinanzierung nimmt die Finanzkommission besorgt zur Kenntnis. Die Mengenausweitung gemäss Prognose 2017 von 3.6%, sowie die budgetierte zusätzliche Kostensteigerung von 2.1 Mio. Franken bzw. 3.4% gegenüber der Prognose 2017 belastet die Staatsrechnung wiederum stark.

7. Kantonaler Steuerfuss

Der Voranschlag basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 3.2 Einheiten für natürliche Personen und einem Gewinnsteuersatz von 6.5% für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Die Finanzkommission ist mit den regierungsrätlichen Vorschlägen einverstanden.

In der Finanzkommission wurde diskutiert, ob aufgrund der ungenügenden finanziellen Situation der Staatsfinanzen, die im Stabilisierungsprogramm für 2019 vorgesehene Steuerfusserhöhung um 0.1 Einheiten auf 3.3 Einheiten bereits für das Jahr 2018 vorgenommen werden soll. Da diese Steuererhöhung in den Gesamtzusammenhang der weiteren Massnahmen des Stabilisierungsprogramms zu stellen ist, fand dieser Antrag keine Mehrheit.

8. Nationaler Finanzausgleich

Die Finanzkommission nimmt vom Anstieg des Ressourcenindex von 84.7 auf neu 85.6 Punkte Kenntnis. Im Vergleich zur Prognose 2017 resultiert daraus ein um 0.8 Mio. Franken tieferer Nettoertrag aus dem Finanzausgleich des Bundes.

9. Schweizerische Nationalbank [SNB]

Die SNB hat für die ersten drei Quartale des Jahres 2017 einen Gewinn in der Höhe von 33.7 Milliarden Franken kommuniziert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Erträge aus dem Anteil am Reingewinn der SNB, welche unverändert zum Finanzplan in der Höhe von 6.6 Mio. Franken budgetiert wurden, mindestens auch in dieser Höhe eingehen werden.



10. Einzelthemen

a) Globalkredit Kantonsschule Trogen

Der Globalkredit liegt mit 14.24 Mio. Franken rund 2.2% über dem Voranschlag 2017, was hauptsächlich durch höhere Mieten (rund 148'000 Franken) und einer Teilkompensation für die generelle Lohnerhöhung (rund 71'000 Franken) zu erklären ist. Wie im Vorjahr wird dem Kantonsrat der Leistungsauftrag 2018 der Kantonsschule Trogen vorgelegt. Die Finanzkommission nimmt von den Ausführungen und dem budgetierten Globalkredit Kenntnis. In Anbetracht der tendenziell sinkenden Schülerzahlen ist die Kostenentwicklung der kommenden Jahre kritisch zu betrachten. Auffällig sind etwa die kleinen Klassengrössen in der Wirtschaftsmittelschule. Diesbezüglich ist in den kommenden Jahren ein Augenmerk darauf zu legen.

b) Globalkredit Strafanstalt Gmünden

Das Globalbudget der Strafanstalt Gmünden sieht einen Ertragsüberschuss in der Höhe von 0.7 Mio. Franken und damit eine kleine Ergebnisverbesserung von 0.3% gegenüber dem Vorjahresbudget vor. Die Finanzkommission nimmt das erfreuliche Ergebnis zur Kenntnis.

11. Investitionsrechnung

Die für 2018 geplanten Nettoinvestitionen betragen 22.5 Mio. Franken. Dieser, gegenüber der Prognose 2017 (30.8 Mio. Franken) wesentlich tiefere Betrag, wird als realistisch und aufgrund der angespannten Finanzlage als richtig eingeschätzt. Die budgetierten Investitionen werden als nötig erachtet.

C. Gesamtbeurteilung

1. Finanzkennzahlen

Aufgrund des gegenüber dem Voranschlag 2017 um 7.0 Mio. Franken tieferen Geldzuflusses aus betrieblicher Tätigkeit, vergrössert sich letztendlich auch der Finanzierungsfehlbetrag im Jahr 2018 auf 9.6 Mio. Franken. Deshalb müssen zusätzliche Gelder am Kapitalmarkt aufgenommen werden und die Verschuldung steigt nochmals deutlich an. Die Nettoschuld I wird statt den ursprünglich budgetierten 94.9 Mio. Franken für 2017 nun gemäss Prognose 2017 voraussichtlich 123.4 Mio. betragen. Für 2018 wird die Nettoschuld I mit 132.9 Mio. Franken budgetiert. Damit werden zwei finanzpolitische Ziele für die Legislaturperiode 2015-2019 klar verfehlt. Die Kennzahl Nettoschuld I pro Einwohner wird statt der anvisierten maximal 2'000 Franken pro Einwohner gemäss Voranschlag 2018 nun 2'405 Franken betragen. Der Selbstfinanzierungsgrad sinkt von 75.8% gemäss Voranschlag 2017 auf noch 57.2%. Damit entfernt sich der Kanton deutlich vom finanzpolitischen Ziel von 80% Selbstfinanzierungsgrad.

Das Haushaltsgleichgewicht ist mit einem kumulierten operativen Ergebnis über die Jahre 2014 bis 2018 mit 60.7 Mio. Franken Aufwandüberschuss deutlich in Schieflage. Dass das frei verfügbare Eigenkapital aufgrund der ausserordentlichen Auflösung von (vor allem im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 gebildeten) Aufwertungsreserven gemäss Voranschlag 2018 um 1.2 Mio. Franken auf voraussichtlich 24.9 Mio. Franken ansteigen wird, darf nicht über die steigende Verschuldung hinwegtäuschen.



2. Stabilisierungsprogramm

Aufgrund der ausgeführten Erwägungen wird deutlich, dass das Stabilisierungsprogramm, wie es vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, unerlässlich ist. Die darin aufgeführten Massnahmen werden von der Finanzkommission entsprechend befürwortet. Die Finanzkommission ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Reduktion des Aufwands der Kantonalen Verwaltung um 1 Mio. Franken auf neu 2.3 Mio. Franken erhöht werden muss. Der Regierungsrat soll deshalb beauftragt werden, auch die bestehenden Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans weitere Einsparungsmöglichkeiten zu identifizieren. Diese Massnahme soll ein nachhaltig positives operatives Ergebnis der Staatsrechnung ermöglichen.

3. Fazit

Der Voranschlag 2018 schliesst mit einem operativen Aufwandsüberschuss von 9.98 Mio. Franken ab. Diese Tatsache weist klar auf ein strukturelles Defizit hin. Dieses muss mit den im Stabilisierungsprogramm aufgezeigten Massnahmen, sowie weiteren Einsparungen in der kantonalen Verwaltung beseitigt werden. Nur so können die finanzpolitischen Ziele, insbesondere der Selbstfinanzierungsgrad von 80% (57.2% gemäss Voranschlag 2018) und die Nettoverschuldung I von 2'000 Franken pro Einwohner (2'405 Franken gemäss Voranschlag 2018) mittelfristig wieder erreicht werden.

Das Ergebnis des Voranschlags 2018 und die Kennzahlen werden entsprechend besorgt zur Kenntnis genommen.

D. Antrag

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, den Voranschlag 2018 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von 14'243'000 Franken;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von 696'000 Franken;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3.2 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von 22'532'400 Franken;
- Aufwandüberschuss beim operativen Ergebnis von 9'975'800 Franken;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von 1'171'300 Franken.

Im Namen der Finanzkommission

sign. Edgar Bischof

Edgar Bischof, Präsident



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 31. Oktober 2017 / aje

5000.205

Tourismusförderung; Grundauftrag; Leistungsauftrag 2018–2021; Genehmigung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG; bGS 955.21) in Kraft getreten. Art. 3 TG legt fest, dass der Kanton die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden fördert (Grundauftrag). Zu diesem Zweck vergibt der Kanton einen Leistungsauftrag an eine oder mehrere Tourismusorganisationen. Die Vereinbarung über den Leistungsauftrag wird in der Regel auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung, die Modalitäten des Berichtswesens und das Controlling. Der Leistungsauftrag ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 23. August 2017 stellt Appenzellerland Tourismus AR (ATAG) Antrag zur Übernahme des Grundauftrages gemäss Art. 3 TG. An der Sitzung vom 31. Oktober 2017 hat der Regierungsrat den Leistungsauftrag nach Art. 3 TG an die ATAG vergeben, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Leistungsauftrag nach Art. 3 TG für die Jahre 2018–2021 zu genehmigen. Damit verbunden ist eine jährliche Abgeltung von Fr. 390'000 resp. von insgesamt Fr. 1'560'000 für vier Jahre.



B. Erwägungen

1. Bedeutung des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400–1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4–1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52–65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44–73 Mio. Franken pro Jahr. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

2. Grundauftrag nach Art. 3 des neuen Tourismusgesetzes

Nach Art. 3 TG fördert der Kanton die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Er vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine (oder mehrere) geeignete Tourismusorganisationen.

Der Leistungsauftrag nach Art. 3 TG konkretisiert die kantonalen Massnahmen zur Förderung der Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden. Materiell liegt ein Subventionsverhältnis vor. Die Vergabe des Leistungsauftrags erfolgt daher mit verwaltungsrechtlichem Vertrag (Art. 2 Abs. 3 der Tourismusverordnung [TV; bGS 955.213]) und stellt keine Beschaffung im Sinne des öffentlichen Vergaberechts dar.

Unter diesem Titel soll der Kanton Leistungen abgelden, welche in der Regel durch die kantonale Tourismusorganisation, also die ATAG, erbracht werden, weil es sich um kollektive Aufgaben zugunsten der Tourismusdestination resp. zugunsten der Leistungsträger der Tourismusdestination handelt, die sonst keine anderen privaten oder öffentlichen Unternehmen wahrnehmen („Service Public“ oder „Basisleistungen“). Der Kanton bestimmt dabei die Leistung und übernimmt die Finanzierung dieses Bereichs vollständig, da gemeinsame Aufgaben einer ganzen Branche übernommen werden und in diesem Bereich ein Marktversagen herrscht.

Materiell geht es zum einen um die Organisation der erforderlichen Management- und (Marketing-)Planungsprozesse nach dem Destinationsmanagement der dritten Generation (Entwicklung, Aktualisierung und Initiierung von strategischen Geschäftsfeldern sowie die damit zusammenhängende Aufgaben- und Ressourcenplanung). Zum anderen sollen unter diesem Titel weitere Service-Public-Aufgaben abgegolten werden, insbesondere das Sicherstellen einer Basisinfrastruktur für die generelle Vermarktung der touristischen Angebote im Kanton (z.B. zentrale Homepage, zentrale Buchungssysteme, Gästeinformationsstellen, allgemeine Werbemittel für die Destination, allgemeine Ansprechstelle für Gäste). Weiter können unter diesem Titel Dienstleistungen zugunsten der Leistungsträger abgegolten werden, die nicht unbedingt mit direkten Verkaufsbemühungen in Verbindung stehen, sondern eine unterstützende Funktion haben, wie Lobbying oder Marktforschung.



Nach Art. 2 der Tourismusverordnung (TV; bGS 955.213) erarbeitet das Departement Bau und Volkswirtschaft den Leistungsauftrag. Er umfasst mindestens die Evaluation touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder im Sinn von Art. 5 TG sowie die kantons- und destinationsübergreifende Koordination zu deren Vermarktung.

Der Leistungsauftrag wird mit verwaltungsrechtlichem Vertrag durch den Regierungsrat erteilt (Art. 2 Abs. 3 TV). Die Kompetenz umfasst nicht nur die Ermächtigung, den Leistungsauftrag zu erteilen, sondern auch die entsprechenden Ausgaben zu bewilligen (Finanzkompetenz). Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Leistungsauftrag wird nach Art. 2 Abs. 4 TV in der Regel alle vier Jahre evaluiert. Das Departement Bau und Volkswirtschaft erstattet dem Regierungsrat jeweils Bericht. Die Berichterstattung erfolgt somit voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 vor der Vergabe des Leistungsauftrags für die Periode ab 2022.

3. Abgrenzung des Grundauftrags zu den Finanzhilfen nach Art. 5 des Tourismusgesetzes

Vom Leistungsauftrag nach Art. 3 TG zu unterscheiden sind Finanzhilfen des Kantons nach Art. 5 TG zur Unterstützung der Angebotsgestaltung und Vermarktung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder, sog. strategischer Geschäftsfelder. Die Förderung von strategischen Geschäftsfeldern erfolgt ebenfalls mit einer (in der Regel) vierjährigen Leistungsvereinbarung. Die damit verbundenen Ausgaben hat je nach Höhe der Finanzhilfe der Regierungsrat oder der Kantonsrat zu bewilligen. Finanzhilfen nach Art. 5 TG betragen maximal 70 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.

Im Jahr 2014 erarbeitete die ATAG gemeinsam mit touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die strategischen Geschäftsfelder für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement®. Die vier strategischen Geschäftsfelder sind:

- Wandern
- Lebensart
- Gesundheit
- Seminare & Events

Für folgende strategische Geschäftsfelder sind bis dato Anträge auf Unterstützung gestellt worden:

- Geschäftsfeld „Wandern“ (Antrag durch ATAG / Programm mit dreijähriger Laufzeit)
- Geschäftsfeld „Seminare & Events“ (Antrag durch Thurgau Tourismus / Programm mit vierjähriger Laufzeit)
- Geschäftsfeld „Lebensart“ (Antrag durch ATAG / Programm mit dreijähriger Laufzeit)

Für das strategische Geschäftsfeld „Gesundheit“ wurde kein Antrag auf Unterstützung gestellt.

Dem Gesuchsteller um Finanzhilfen nach Art. 5 TG steht es grundsätzlich frei, ob und für welche Laufzeit (z.B. drei oder vier Jahre) er Unterstützung beantragt. Voraussetzung ist nach Art. 7 Abs. 2 TV nur, dass ein Programm mit mindestens dreijähriger Laufzeit besteht. Zudem sind die verschiedenen Geschäftsfeld-Programme zeitlich nicht aneinander gekoppelt; nach der Konzeption der Geschäftsfeldvermarktung nach dem Destinationsmanagement der 3. Generation können die Programme nicht nur unterschiedliche Laufzeiten haben, sondern zeitlich auch ganz oder teilweise überlappend resp. vor- oder nachgelagert verlaufen.

Die strategischen Geschäftsfelder „Wandern“, „Lebensart“ sowie „Seminare & Events“ werden vom Regierungsrat voraussichtlich am 21. November 2017 verabschiedet. Da die Finanzhilfen für die strategischen Ge-

schäftsfelder „Wandern“ und „Lebensart“ die Finanzkompetenz des Regierungsrates übersteigen, hat nach Art. 76 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) der Kantonsrat zu beschliessen (1-5 % einer Steuereinheit = Fr. 444'501 bis Fr. 2'222'400). Die beiden Verpflichtungskredite für die Geschäftsfelder „Wandern“ und „Lebensart“ sollen dem Kantonsrat an der Sitzung vom 19. Februar 2018 unterbreitet werden.

Es besteht von Gesetzes wegen keine Vorgabe, die Erteilung des Leistungsauftrags nach Art. 3 TG zeitlich an die Bewilligung der Finanzhilfen nach Art. 5 TG zu koppeln („Paket-Vorlage“). Dies machte auch sachlich keinen Sinn, weil es sich um unterschiedliche Fördertatbestände handelt, die unabhängig voneinander zu beurteilen sind. Zudem sind auch die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet: Während der Leistungsauftrag durch den Kantonsrat genehmigt werden muss, liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung der Finanzhilfen für die strategischen Geschäftsfelder – je nach Höhe – bei unterschiedlichen Gremien.

4. Leistungsauftrag 2018–2021

Grundlage für den Leistungsauftrag 2018–2021 (Beilage 1) bilden das Schreiben der ATAG vom 23. August 2017 sowie der zugehörige Businessplan (Beilage 2). Der Grundauftrag gemäss Art. 3 TG umfasst folgende Bereiche:

- Evaluation, Festlegung und Aktualisierung der touristisch bedeutsamen Geschäftsfelder im Sinne von Art. 5 TG sowie die kantons- und destinationsübergreifende Koordination zu deren Vermarktung; Initiierung von neuen touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern
- Basismarketing: Durchführung von Massnahmen, welche entweder die Marke „Appenzellerland“ stärken oder bei welchen das Gesamtangebot der Region im Vordergrund steht und welche nicht im Rahmen von Art. 5 TG unterstützt werden
- Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen: Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber Leistungsträgern im Bereich Produktentwicklung, Qualitätsmanagement und Vertrieb, Vernetzung von touristischen Angeboten
- Lobbying und Information der Bevölkerung

Es ist vorgesehen, die Leistungen für die Periode 2018–2021 wie folgt abzugelten:

Position	2018	2019	2020	2021
Evaluation und Festlegung / Koordination Geschäftsfelder	Fr. 50'000	Fr. 50'000	Fr. 50'000	Fr. 50'000
Basismarketing	Fr. 206'000	Fr. 206'000	Fr. 206'000	Fr. 206'000
Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen (Shared Services)	Fr. 114'000	Fr. 114'000	Fr. 114'000	Fr. 114'000
Lobbying und Information der Bevölkerung	Fr. 20'000	Fr. 20'000	Fr. 20'000	Fr. 20'000
Total	Fr. 390'000	Fr. 390'000	Fr. 390'000	Fr. 390'000



Mit der Genehmigung des Leistungsauftrags durch den Kantonsrat werden somit für die Jahre 2018–2021 insgesamt Abgeltungen von Fr. 1'560'000 gesprochen. Nach Genehmigung des Leistungsauftrags wird das zuständige Departement die Leistungsvereinbarung für den Kanton unterzeichnen.

C. Finanzierung

1. Grundauftrag

Die Abgeltung für das Jahr 2018 in der Höhe von Fr. 390'000 ist im Voranschlag 2018 eingestellt (Konto 5408.3635.00, Beiträge an private Unternehmungen). Die Abgeltungen für die Folgejahre in der Höhe von ebenfalls Fr. 390'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 enthalten.

2. Überblick Finanzierung Tourismusförderung

Gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 beabsichtigt der Regierungsrat, den Tourismus mit jährlich Fr. 970'000 zu unterstützen. Die Aufteilung der Unterstützungsbeiträge gestaltet sich voraussichtlich wie folgt:

Leistungsauftrag gemäss Art. 3 TG (Grundauftrag)	Fr. 390'000
Finanzhilfen gemäss Art. 5 TG (strategische Geschäftsfelder)	
- Wandern	Fr. 250'000
- Seminare & Events	Fr. 90'000
- Lebensart	Fr. 210'000
Finanzhilfen gemäss Art. 4 und Art. 6 TG	Fr. 30'000
Total	Fr. 970'000

Der Kanton erhebt nach Art. 11 TG eine Tourismusabgabe, wobei der Ertrag der Abgabe zur Finanzierung dieser Massnahmen zu verwenden ist. Der Ertrag der Abgabe ist damit zweckgebunden. Im Voranschlag 2018 sind Einnahmen aus der Tourismusabgabe in der Höhe von Fr. 473'000 budgetiert (Konto 5408.4039.00, Übrige Besitz- und Aufwandsteuer). Damit unterstützt der Kanton den Tourismus jährlich mit rund Fr. 500'000 netto.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. den Leistungsauftrag 2018–2021 an die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) nach Art. 3 des Tourismusgesetzes zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Leistungsauftrag 2018–2021

Beilage 2 Businessplan ATAG / Antrag vom 23. August 2017



Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das Departement Bau und Volkswirtschaft
(in der Folge Kanton genannt)

und der

Appenzellerland Tourismus AG (ATAG)

vertreten durch den Verwaltungsrat
(in der Folge ATAG genannt)

über den

Leistungsauftrag 2018-2021

nach Art. 3 Tourismusgesetz



Appenzell Ausserrhoden

Präambel

Der Tourismus hat für Appenzell Ausserrhoden und die regionale Wirtschaft eine grosse Bedeutung. Gemäss einer Studie der HTW Chur (2009) sind 1'400 – 1'500 Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig, was sieben Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton ausmacht. Im Tagestourismus kann von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Personen ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund ein Drittel zu zwei Drittel. Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 – 65 Mio. Franken und der Tagestourismus rund 44 – 73 Mio. Franken. Tages- und Übernachtungstourismus tragen also je ungefähr 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Insgesamt schafft der Tourismus in Appenzell Ausserrhoden eine Wertschöpfung von rund 170 Mio. Franken, was rund sieben Prozent des gesamten Netto-Volkseinkommens (laut Bundesamt für Statistik 2005) entspricht.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden fördert deshalb die Vermarktungsfähigkeit der Tourismusdestination gemäss Art. 3 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21). Er vergibt zu diesem Zweck einen Leistungsauftrag an eine oder mehrere geeignete Tourismusdestinationen.

Ziel dieses Leistungsauftrages ist es sicherzustellen, dass eine Destinationsmanagement-Organisation (DMO) für die grundsätzliche Vermarktung der touristischen Angebote im Kanton und die damit verbundenen Prozesse verantwortlich ist. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines „touristischen Grundrauschens“. Der Kanton finanziert diese „Service-Public-Aufgaben“ vollumfänglich, weil hier zum einen der Markt versagt, da kein Wettbewerb herrscht und zum anderen Aufgaben im öffentlichen Interesse übernommen werden.

1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Leistungsauftrags sind:

- Kanton Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Kanton), vertreten durch das Departement Bau- und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Appenzellerland Tourismus AG (nachfolgend ATAG), St. Gallerstrasse 49, 9100 Herisau, vertreten durch den Verwaltungsrat

2 Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Vorgaben

Gesetzliche Grundlagen und die übergeordneten Vorgaben für diesen Leistungsauftrag sind:

- Tourismusgesetz vom 13. Juni 2016 (bGS 955.21)
- Tourismusverordnung vom 16. Mai 2017 (bGS 955.213)
- Tourismuspolitische Strategie des Regierungsrates vom 7. Mai 2013 (RRB-2013-235)

3 Zweck und Geltungsbereich

Die Vereinbarung über den Leistungsauftrag regelt den Grundauftrag gemäss Art. 3 des Tourismusgesetzes und umfasst folgende Bereiche:

- Evaluation, Festlegung und Aktualisierung der touristisch bedeutsamen Geschäftsfelder im Sinne von Art. 5 des Tourismusgesetzes sowie die kantons- und destinationsübergreifende Koordination zu deren Vermarktung; Initiierung von neuen touristisch bedeutsamen Geschäftsfeldern
- Basismarketing: Durchführung von Massnahmen, welche entweder die Marke „Appenzellerland“ stärken oder bei welchen das Gesamtangebot der Region im Vordergrund steht und welche nicht im Rahmen von Art. 5 des Tourismusgesetzes unterstützt werden



Appenzell Ausserrhoden

- Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen: Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen gegenüber Leistungsträgern im Bereich Produktentwicklung, Qualitätsmanagement und Vertrieb, Vernetzung von touristischen Angeboten
- Lobbying und Information der Bevölkerung

Zudem legt die Vereinbarung über den Leistungsauftrag fest, welche Leistungsziele die ATAG im Rahmen des Grundauftrages erreichen muss und welche Mittel der Kanton der ATAG zur Erfüllung dieser Ziele zur Verfügung stellt.

4 Leistungen der ATAG

Der Grundauftrag umfasst folgende Leistungsbereiche:

4.1 Evaluation und Festlegung sowie Koordination der strategischen Geschäftsfelder

- **Festlegung strategischer Geschäftsfelder sowie destinationsübergreifende Koordination**

Die ATAG ist das Kompetenzzentrum für die Evaluation, Festlegung und Aktualisierung der strategischen Geschäftsfelder für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden im Sinne von Art. 5 des Tourismusgesetzes. Dabei ist die ATAG für die generelle Moderation der dafür erforderlichen Prozesse zuständig.

Die ATAG überprüft die festgelegten Geschäftsfelder regelmässig und aktualisiert sie gegebenenfalls. Die ATAG initiiert neue strategische Geschäftsfelder.

Die Evaluation, Festlegung und Aktualisierung der strategischen Geschäftsfelder erfolgt unter Einbezug der wesentlichen Leistungsträger (Gastronomie, Transport, Eventanbieter etc.) und dem Kanton (Amt für Wirtschaft und Arbeit). Dafür wird die im 2014 begonnene Arbeit mit der Begleitgruppe weitergeführt. Der genaue Ablauf/Zeitplan kann dem Businessplan vom 23. August 2017 (Beilage 1) entnommen werden, welcher als integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung gilt. Die Evaluation, Festlegungen und Aktualisierung der strategischen Geschäftsfelder erfolgt nach den Grundsätzen des Destinationsmanagements der dritten Generation (St. Galler Modell für Destinationsmanagement). Die ATAG arbeitet zu diesem Zweck eng mit den benachbarten Tourismusdestinationen zusammen und sorgt dafür, dass gemeinsame strategische Geschäftsfelder nach Möglichkeit destinationsübergreifend bearbeitet und vermarktet werden.

Die ATAG stellt das Know-How sowie die finanziellen Kapazitäten sicher zur Konzeption und zum Betrieb von strategischen Geschäftsfeldern. Sie kann subsidiär die Rolle eines oder mehrerer Systemköpfe übernehmen und die Vermarktung von strategischen Geschäftsfeldern selber umsetzen, wenn Alternativen fehlen und die Leistungsträger dies ausdrücklich verlangen.

- **Trendanalysen / Marktforschung**

Die ATAG verfolgt tourismuspolitische und gesellschaftliche Entwicklungen (Trends) und eruiert Handlungsfelder für die Weiterentwicklung des touristischen Angebotes. Sie betreibt bei Bedarf zugunsten der Leistungsträger Marktforschung.

4.2 Basismarketing

Das Basismarketing umfasst Grundaktivitäten und Massnahmen, bei welchen entweder die Marke oder das nicht differenzierbare Gesamtangebot der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden im Vordergrund steht und diese nicht bereits im Rahmen von Art. 5 des Tourismusgesetzes unterstützt werden. Es sind aber auch Instrumente (z.B. Homepage, Medienarbeit, etc.), auf welchen die geschäftsfeldorientierte Marktbearbeitung aufbauen kann.



Appenzell Ausserrhoden

- **Pflege der Marke Appenzellerland**

Die ATAG pflegt und positioniert die Marke „Appenzellerland vom Bodensee bis zum Säntis“ gemäss dem Markenschutzreglement und in Zusammenarbeit mit Appenzellerland Tourismus AI.

- **Gästeinformation**

Die ATAG erarbeitet, bewirtschaftet und betreut Informations- und Kommunikationskanäle zur Information über das touristische Angebot in Appenzell Ausserrhoden und zur Gewinnung von mehr Gästen (z.B. Homepage, Newsletter, Facebook, etc.). Sie betreibt eine zentrale Auskunftsstelle für Gästeanliegen am Hauptsitz sowie dezentrale Gäste-Informationsstellen in Heiden und Urnäsch. An der Finanzierung der Gäste-Informationsstellen in Heiden und Urnäsch beteiligen sich die Standortgemeinden angemessen.

- **Medienarbeit**

Die ATAG ist verantwortlich für die allgemeine Medienarbeit zur Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden.

4.3 Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen (Shared Services)

Die ATAG bietet Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Leistungsträger und deren Produkte und Angebote an (z.B. Führen und Pflege eines Buchungs- und Reservationssystems). Shared Services können Dienstleistungen beinhalten, welche zusätzlich durch die Leistungsträger finanziell abgegolten werden müssen.

Die ATAG pflegt einen engen Austausch mit den Leistungsträgern in der Region in Bezug auf neue Angebote und Produktentwicklungen. In einem partnerschaftlichen Prozess, werden die Angebote vernetzt und in bestehende oder neue Geschäftsfelder integriert.

Der genaue Leistungsumfang im Bereich Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen kann dem Businessplan vom 23. August 2017 entnommen werden (Beilage 1).

4.4 Lobbying und Information der Bevölkerung

- **Interessensvertretung und Netzwerkpflege**

Die ATAG betreut und pflegt ein Netzwerk an Partnerschaften und Lieferanten. Sie positioniert sich als kompetente Tourismusorganisation im Kanton Appenzell Ausserrhoden und ist bei den Partnern erste Anlaufstelle.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ATAG betreibt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden.

5 Leistungsziele

Die ATAG ist die touristische Gesamtorganisation für Appenzell Ausserrhoden. Wichtigstes Ziel der ATAG ist es in enger Zusammenarbeit mit touristischen und wirtschaftlichen Partnern, neue Gäste für das Appenzellerland, insbesondere für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu gewinnen. Die Tätigkeiten der ATAG nach Ziff. 4 orientieren sich deshalb an folgenden Zielsetzungen:



Appenzell Ausserrhoden

- Wahrnehmung der Funktion als Systemkopf¹ im Bereich des Grundauftrages und Ansprechpartnerin für touristische Anliegen im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die ATAG ist der Ansprechpartner für touristische Fragen und geniesst eine hohe Akzeptanz bei touristischen Partnern
- Attraktivitätssteigerung und Profilierung der Tourismusregion Appenzellerland in enger Zusammenarbeit mit den umliegenden Tourismusorganisationen
- Aktive Bewerbung der touristischen Marke „Appenzellerland – vom Bodensee bis zum Säntis“
- Steigerung des Tourismusbewusstseins und Aufzeigen der Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden bei der einheimischen Bevölkerung und bei den politischen Entscheidungsträgern
- Förderung des Qualitätsbewusstseins bei sämtlichen Anspruchsgruppen und in der breiten Bevölkerung
- Steigerung der betreuten Gästeanfragen per E-Mail, Telefon und den Informationsstellen
- Weiterentwicklung des Tourismusportals www.appenzellerland.ch und stetige Steigerung der Besucherzahlen
- Zunahme der Anzahl betreuter Reisegruppen und deren Umsatz durch die Entwicklung von neuen Angeboten für Gruppenreisende
- Steigerung der Gästekontakte über Newsletter und in den sozialen Medien
- Erhöhung der online buchbaren Betten von Leistungsträger in Appenzell Ausserrhoden
- Pflege und Erweiterung des Netzwerkes mit Medienschaffenden und Meinungsbildner
- Steigerung der Verkaufszahlen der Appenzellerland-Gutscheine durch Weiterentwicklung des Produktes

6 Abgeltung durch den Kanton

6.1 Form und Höhe der Abgeltung

Der Kanton leistet nachstehende jährliche Abgeltungen für die Jahre 2018 – 2021:

Leistungsbereiche	Auszahlungsfrist	Betrag
Evaluation und Festlegung / Koordination Geschäftsfelder	40 % im Januar 40 % im Juli 20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 50'000
Basismarketing	40 % im Januar 40 % im Juli 20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 206'000
Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen (Shared Services)	40 % im Januar 40 % im Juli 20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 114'000
Lobbying und Information der Bevölkerung	40 % im Januar 40 % im Juli 20 % nach Durchführung Jahresgespräch	Fr. 20'000
TOTAL		Fr. 390'000

¹ Der Systemkopf stellt die Führung eines angebotsseitigen Netzwerks dar. Er hat die Fähigkeit, Angebotselemente zu koordinieren und zu verknüpfen. Er hat allenfalls auch die Legitimation, diese zu verändern und besitzt oder schafft Zugang zu Portalen (Quelle: Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement)



Die ATAG stellt dem Kanton jeweils Antrag auf Auszahlung der entsprechenden Mittel und belegt die Zielerreichung.

6.2 Auflagen

Die Abgeltungen werden nur bei Einhaltung nachfolgender Auflagen ausgerichtet:

- a) Die ATAG verwendet die Abgeltungen des Kantons ausschliesslich für den Grundauftrag Ziff. 4 und nach Massgabe des Businessplans vom 23. August 2017.
- b) Die ATAG stellt sicher, dass für die Erfüllung des Grundauftrages gemäss Art. 3 des Tourismusgesetzes genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.
- c) Die ATAG reicht jeweils bis zum 15. November dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einen detaillierten Massnahmenplan für das Folgejahr für die Bereiche Basismarketing und Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen ein.

7 Reporting und Controlling

7.1 Informationspflicht

Die ATAG erstellt jährlich einen Jahresbericht und legt diesen bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Amt für Wirtschaft und Arbeit vor. Zudem stellt die ATAG dem Amt für Wirtschaft und Arbeit quartalsweise resp. jährlich das Management Cockpit zu.

Die ATAG stellt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit unaufgefordert die Sitzungsunterlagen und Protokolle des Verwaltungsrates sowie alle Änderungen von Statuten, Leitbildern, Strategien etc. zu.

7.2 Einsitznahme im Verwaltungsrat

Dem Departement Bau und Volkswirtschaft steht das Recht zu, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Departements oder eine andere Persönlichkeit für den Verwaltungsrat der ATAG vorzuschlagen.

7.3 Strukturiertes Jahresgespräch

Kernstück des Controllings ist das strukturierte Jahresgespräch zwischen dem Kanton und der ATAG. Dieses findet nach der Rechnungslegung jeweils im Frühjahr/Frühsummer des Folgejahres statt (erstmalig im Jahr 2019). Im Rahmen des Jahresgesprächs wird die Erfüllung des Leistungsauftrages besprochen. Folgende Unterlagen bilden die Basis für das Jahresgespräch:

- Jahresbericht der ATAG
- Management Cockpit der ATAG
- Abrechnung über die ausbezahlten und verwendeten Beiträge
- Budget / Finanzplan für das Folgejahr
- Pressespiegel (Zusammenstellung der Presseberichte über die Aktivitäten der ATAG im Bereich des Grundauftrages gemäss Art. 3 Tourismusgesetz)

Bei Abweichungen von den vereinbarten Zielen bestimmen die Parteien gemeinsam Zielkorrekturen oder ergreifen Korrekturmassnahmen.



8 Finanz- und Rechnungswesen

Die ATAG verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Finanz- und Betriebsbuchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung getrennt nach den Bereichen Grundauftrag und strategische Geschäftsfelder zu führen.

Der Kanton stellt der ATAG die Beiträge nur zur Verfügung, wenn die ATAG auf die Ausschüttung einer Dividende verzichtet. Die ATAG stellt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit bis zwei Wochen nach der Generalversammlung unaufgefordert die Bestätigung zu, dass auf die Auszahlung einer Dividende verzichtet worden ist.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen der ATAG Einsicht zu nehmen oder Dritte mit der Einsichtnahme zu beauftragen.

9 Vertragsdauer

Der Leistungsauftrag gilt für die Vertragsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 und tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Vertragsauflösung nach Ziff. 11.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Leistungsauftrages.

10 Leistungsstörung und Konfliktregelung

10.1 Feststellen von Leistungsstörungen

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

10.2 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungspflicht nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

10.3 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

Wird der in den Jahren 2018 bis 2021 zu erbringende Leistungsumfang unbegründet nicht erfüllt, steht dem Kanton eine angemessene und verhältnismässige Rückerstattung der Beiträge zu.

Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch die ATAG beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch, als sich für die ATAG durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Die Kantonsbeiträge werden gänzlich eingestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können.

10.4 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

10.5 Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Streitigkeiten, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.



Appenzell Ausserrhoden

Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die nach Art. 20 Abs. 3 des Tourismusgesetzes zuständige Stelle durch Verfügung.

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

11 Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1 Kündigung während der Laufzeit

Bei Verstössen gegen diesen Leistungsauftrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer drei-monatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Eine solche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn die ATAG:

- a. die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. dem Kanton falsche Auskünfte erteilt hat;
- c. ihren Rechenschaftspflichten auch nach Abmahnung nicht gehörig nachkommt;
- d. zahlungsunfähig ist oder von Gesetzes wegen aufgelöst wird.

Der Leistungsauftrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen oder stark veränderten Rahmenbedingungen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts.

11.2 Umfang der Vertragsauflösung

Eine Kündigung beschränkt sich ausschliesslich auf den in der Kündigung bezeichneten Aufgabenbereich und die damit verbundenen Beiträge des Kantons. Die Vereinbarung bleibt mit Ausnahme des gekündigten Teils weiter bestehen.

11.3 Rückerstattung von Leistungen

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung steht dem Kanton eine anteilige Rückerstattung (pro rata temporis) seiner Leistungen zu. Hat die ATAG überdies während der Laufzeit des Vertrages bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre Pflichten nicht oder nicht gehörig erfüllt, steht dem Kanton auch für diesen Zeitraum eine angemessene Rückerstattung der geleisteten Beiträge zu. Für noch nicht geleistete Beiträge kann die Auszahlung eingestellt werden.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Erfordernis der Schriftform

Änderungen dieses Leistungsauftrages bedürfen der Schriftform.

12.2 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Leistungsauftrages ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.



Appenzell Ausserrhoden

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Neben den in Ziffer 2 aufgeführten gesetzlichen Grundlagen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Leistungsauftrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Leistungsauftrag ergeben, ist eine Verfügung des Kantons zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Appenzell Ausserrhoden zuständig.

Herisau,

Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden

Herisau,

Für Appenzellerland Tourismus AG

Dölf Biasotto
Direktor Departement Bau
und Volkswirtschaft

Monika Bodenmann
Verwaltungsratspräsidentin

Thomas Baumgartner
Vizepräsident

Beilagen

- Beilage 1: Businessplan 2018-2021 Appenzellerland Tourismus AG vom 23. August 2017

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Frau Karin Jung
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 23. August 2017

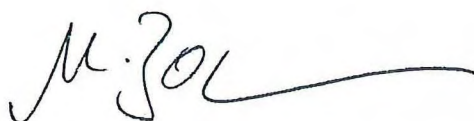
**Antrag um Grundauftrag gemäss Art. 3 Tourismusgesetz
2018-2021**

Sehr geehrte Frau Jung
Liebe Karin

Die Appenzellerland Tourismus AG, als vom Regierungsrat anerkannte Tourismusorganisation von Appenzell Ausserrhoden, bewirbt sich mit angefügtem Antrag um den Grundauftrag gemäss Artikel 3 des neuen Tourismusgesetzes von Appenzell Ausserrhoden für die Jahre 2018-2021. Unsere geplanten Aktivitäten und deren Kostenfolge sind dem Businessplan ebenso zu entnehmen wie detaillierte Informationen über unsere Unternehmung. Wir sichern Ihnen schon heute eine sorgfältige und engagierte Arbeit für unsere Tourismusregion zu.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Appenzellerland Tourismus AG



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin des Verwaltungsrates



Urs Berger
Geschäftsführer

Offizieller Hauptpartner:



Businessplan 2018-2021

Grundauftrag gemäss
Art. 3 Tourismusgesetz AR



Appenzellerland Tourismus AG
Bahnhofstrasse 2
CH – 9410 Heiden
Tel. +41 71 898 33 00
Fax +41 71 898 33 09
info@appenzellerland.ch
www.appenzellerland.ch

Inhaltsverzeichnis.

Zusammenfassung	3
1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG	4
1.1. Geschichtlicher Hintergrund	4
1.2. Leitbild	4
1.3. Vision und Mission	5
1.4. Unternehmensziele	5
1.5. Externe Fachstellen/Berater	5
1.6. Unternehmensrisiken	6
1.7. Steuern	6
1.8. Kapazitäten / Engpässe	6
1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner	6
1.10. Märkte und Kundensegmente	7
1.11. Abnehmer	7
1.12. Aktuelle Organisationsstruktur	7
1.13. Marktleistung in zwei Bereichen	8
2. Situation heute	9
2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung	9
2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft	9
2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement®	9
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation	10
3. Umfeldanalyse	12
3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden	12
3.2. SWOT-Analyse für den Tourismus in Appenzell Ausserrhoden	13
3.3. Konkurrenz und Einflussfaktoren	14
4. Grundauftrag gemäss Art. 3 Tourismusgesetz im Detail	15
4.1. Basismarketing – ein Grundrauschen bewirken	16
4.2. Shared Services	18
5. Kosten/Finanzierung	19
5.1. Kosten	19
5.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr	19
6. Antrag	19

Zusammenfassung

Die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) mit Sitz in Heiden ist eine Destinationsmanagementorganisation. Sie hat zum Ziel, Appenzell Ausserrhoden touristisch zu vermarkten, neue Gäste zu gewinnen sowie die Tourismusdestination Appenzellerland zu entwickeln. Sie bezweckt zum einen, mittels Kommunikation das Gästeverhalten positiv zu beeinflussen und zum anderen konkrete touristische Produkte zu entwickeln und zu vermarkten. Das per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzte Tourismusgesetz von Appenzell Ausserrhoden sieht in Artikel 3 Fördermittel zur Vermarktungsfähigkeit des Kanton Appenzell Ausserrhoden im Rahmen eines Grundauftrages vor. Dafür kann mit einer oder mehreren Tourismusorganisationen eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden. Der Leistungsauftrag ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

Mit vorliegendem Businessplan beantragt die ATAG Fördergelder im Umfang von CHF 390'000 zur Leistungserbringung des Grundauftrages. Sie plant, die anvertrauten Gelder einerseits für die Evaluation touristischer Geschäftsfelder im Sinne von Art. 5 des Tourismusgesetzes und die kantons- und destinationsübergreifende Koordination zu deren Vermarktung einzusetzen und andererseits für Basismarketing (touristisches Grundrauschen) und für sogenannte «Shared Services»/Dienstleistungen für die Branche einzusetzen. Ein jährlicher Umsetzungsplan gibt jeweils detailliert Auskunft über die geplanten Massnahmen im Grundauftrag.

Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von grosser Bedeutung. Er bringt zahlreiche Gäste in die Region, die eine beachtliche Wertschöpfung generieren. Gleichzeitig ist das intakte, attraktive Angebot an Freizeitmöglichkeiten auch ein erheblicher Standortfaktor für den Wohnstandort AR.

Die ATAG ist ein privatrechtliches Unternehmen mit 14 Mitarbeitenden. Das Unternehmen ist im Besitz von allen Ausserrhoder Gemeinden, dem Bezirk Oberegg AI sowie verschiedenen Leistungsträgern und Privatpersonen. Die grössten Aktionäre (10 oder mehr Aktien) sind (in absteigender Reihenfolge): die Gemeinde Heiden, die Säntis-Schwebebahn AG, die Gemeinde Herisau, die Appenzeller Bahnen AG, der Kurverein Heiden, die Mineral- und Heilbad Unterrechtestein AG, die Hotel Heiden AG, die Gemeinde Urnäsch sowie die Raiffeisenbank Appenzeller Hinterland. Die ATAG finanziert sich mit kantonalen und kommunalen Fördergeldern und mit Erträgen aus dem Verkauf von touristischen Angeboten. Für die Sicherstellung der Geschäftstätigkeit im Grundauftrag während der nächsten vier Jahre ist die ATAG auf kantonale Fördergelder von CHF 390'000 pro Jahr angewiesen. Die Bilanzsumme der ATAG belief sich im Jahr 2016 auf 1.6 Mio. Franken. 56% der Erträge stammten letztes Jahr aus Fördergeldern des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

1. Unternehmung Appenzellerland Tourismus AG

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) ist die Nachfolgeorganisation des Verbandes Appenzellerland Tourismus AR (VAT AR). Per 1. Januar 2011 hatte die ATAG sämtliche touristische Marketingaufgaben des VAT AR, der Gemeinden sowie der kommunalen Tourismusvereine für Appenzell Ausserrhoden übernommen. Damit wurden die Tourismusmarketingaufgaben im Kanton einheitlich unter dem Dach einer Organisation gebündelt. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden anerkannte die ATAG am 30. November 2010 als kantonale Tourismusorganisation (RRB-2010-612).

Die heterogenen Tourismusstrukturen im Kanton mit zahlreichen kommunalen und regionalen Organisationen konnten damit bereinigt werden. Die Finanzierung basierte auf Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und den einzelnen Gemeinden.

1.2. Leitbild

Gästezufriedenheit

Die Zufriedenheit der Gäste ist unser oberstes Ziel. Wir messen die Gästezufriedenheit regelmässig und verbessern sie kontinuierlich, indem wir unsere Produkte und Dienstleistungen an bestehende und künftige Bedürfnisse anpassen und unsere Partner sensibilisieren. Unser Ziel ist die Gästeerwartungen zu erfüllen und gezielt zu übertreffen.

Qualitätspolitik / Verbesserungsziele

Durch den Aufbau und die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems will die Appenzellerland Tourismus AG ihre Tätigkeitsgebiete und ihre Infrastruktur aufrechterhalten und weiterentwickeln, um den langfristigen Fortbestand der Tourismusorganisation und der Tourismusdestination zu sichern. Die Appenzellerland Tourismus AG verpflichtet sich zur Erfüllung der Gästeanforderungen und zur ständigen Qualitätsverbesserung.

Umwelt

Die einzigartige Landschaft vom Bodensee bis zum Säntis ist das Kapital unserer Destination. Die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf einen schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt. Zusätzlich sensibilisieren wir unsere Leistungsträger und unsere Gäste durch gezielte Kommunikation auf Umweltthemen.

Sicherheit

Wir betrachten die Sicherheit als integrierenden Bestandteil der Qualität unserer Dienstleistungen und unserer Produkte. Bei all unseren Tätigkeiten achten wir auf die höchstmögliche Sicherheit für unsere Gäste, Leistungsträger und Mitarbeiter. Die hohe Sensibilisierung für sämtliche Sicherheitsaspekte ermöglicht es uns, allfällige Sicherheitsmängel frühzeitig zu erkennen und vorbeugende Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Soziales Engagement

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsmotor der Destination. Die Appenzellerland Tourismus AG bietet attraktive Arbeitsstellen mit Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für alle Mitarbeiter. Wir fördern die Mitwirkung und die aktive Teilnahme aller Mitarbeiter zum Wohle unseres Unternehmens und unserer Destination. Wir bilden Lernende und/oder Praktikanten aus. Zudem sind wir uns bewusst, dass die Destination für die einheimische Bevölkerung nicht nur Arbeits-, sondern auch Lebensraum ist.

Wirtschaft

Die Appenzellerland Tourismus AG sichert ihren Fortbestand, indem sie attraktive Produkte und Dienstleistungen mit einer ausreichenden Rentabilität anbietet.

1.3. Vision und Mission

Die ATAG ist die touristische Marketing- und Produktgestaltungsorganisation im Appenzellerland AR. In enger Zusammenarbeit mit touristischen und wirtschaftlichen Partnern verfolgt sie das Ziel, neue Gäste für das Appenzellerland, insbesondere den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu gewinnen.

Der Tagestourismus spielt dabei eine ebenso wichtige und tragende Rolle wie der Übernachtungstourismus. Die Erhöhung der Wertschöpfung durch bewusst inszenierte Produkte und Angebote ist von zentraler Bedeutung.

Die ATAG wirkt als Enabler, Systemkopf oder übernimmt wichtige Koordinationsfunktionen bei der Entwicklung neuer touristischer Grundlagen (Infrastrukturen, Angebote, Produkte). Die kantonale Tourismusorganisation agiert als Netzwerkkoordinator und stellt eine unentbehrliche Wissensplattform für die touristischen Leistungsträger dar.

1.4. Unternehmensziele

Langfristigkeit und Stabilität

Aufbau einer permanenten touristischen Struktur (Ansprechstelle/Verantwortlichkeit), sprich Sicherstellung einer etablierten Marketingorganisation, welche in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren das Produktmanagement von Appenzell AR touristisch vorantreibt.

Vernetzung und Koordination

Die ATAG ist die übergeordnete Koordinations- und Anlaufstelle für die Bereiche Produkt- und Angebotsentwicklung und Vermarktung. Sie fördert die Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen und stärkt Synergien zwischen den einzelnen Partner.

Sichtbarkeit und Produktentwicklung

Die Produktentwicklung und die daraus resultierenden Angebote werden gezielt gefördert und vorangetrieben. Die Qualitätsstandards der Produkte werden erarbeitet, kontrolliert und gefördert.

Vertrieb und Vermarktung

Die ATAG legt innerhalb ihres Grundauftrages den kommunikativen Basisteppich für die Wahrnehmung der Marke Appenzellerland. Neigungsgruppen- und marktorientierte Kommunikationskampagnen werden pro Geschäftsfeld mit den relevanten Angebotspartnern definiert und umgesetzt.

Touristische Kommunikation und Information

Die touristischen Angebote werden sicht- und buchbar gemacht.

Wertschöpfung und Regionalentwicklung

Als übergeordnetes Ziel sollen positive regionalwirtschaftliche Effekte in der Region generiert werden. Dies können zusätzliche Übernachtungen sein, mehr Frequenzen an Bergbahnen und in Restaurants, neue geführte Touren und auch der Verkauf von lokaltypischen Erzeugnissen.

1.5. Externe Fachstellen/Berater

Als Revisionsstelle amtiert die Finanzkontrolle Appenzell Ausserrhoden. Die Geschäftsführung wird zudem nach Bedarf durch Yvonne Brigger-Vogel, Tourismusfachfrau aus Zizers GR beraten.

1.6. Unternehmensrisiken

Interne Risiken

Das Unternehmen ist heute personell sehr knapp dotiert. Einzelne Abgänge im Kader könnten das Unternehmen entscheidend schwächen.

Externe Risiken

Die Unternehmung ist massgeblich von folgenden Punkten abhängig:

- Kantonales Tourismusgesetz / kantonale Tourismusverordnung
- Private Investoren für Angebote Hotellerie/Gastro/Events

Als grösstes Risiko schätzt die ATAG einen Wegfall oder eine markante Kürzung der öffentlichen Gelder ein. Das Wirken der Appenzellerland Tourismus AG als offizielle Tourismusorganisation Ausserrhodens wird durch die öffentliche Hand massgeblich finanziert. 65% aller Erträge stammen von Kanton und Gemeinden. Die touristischen Leistungsträger unterstützen das Wirken der ATAG und machen mit Ihren Zuwendungen 10% der Ertragsseite aus. Durch Mandate und eigen erwirtschaftete Mittel generiert die ATAG 20% der Erträge selbst.

1.7. Steuern

Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist beim kantonalen Steueramt pendent.

1.8. Kapazitäten / Engpässe

Das heutige Team ist auf die bestehenden Bedürfnisse aufgebaut. Wir gehen davon aus, mit diesem Personalbestand die zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können.

1.9. Wichtigste Lieferanten und Partner

Lieferanten

- Sämtliche touristischen Leistungsträger in Appenzell Ausserrhoden
- Appenzeller Druckerei AG, Herisau
- Galledia AG, Flawil
- Druckerei Lutz, Speicher
- Lyreco Büromaterialbedarf, Dietikon

Dienstleister

- Vitamin 2 AG, St. Gallen
- Tourismus Service Ostschweiz AG (TSO AG), St. Gallen
- Verschiedene Fotografen aus der Ostschweiz
- Gubser Multimedia, Schwellbrunn
- Idea Creation (Gutscheinsystem), Zürich
- Wilken Software Group, Arbon
- Tourist Data Shop SA, Aigle

Partner

- Brauerei Locher, Appenzell
- Goba Mineralquelle und Manufaktur, Gonten
- zubischuhe.ch AG, Herisau

1.10. Märkte und Kundensegmente

In der jährlichen Umsetzungsstrategie werden Zielmärkte und Kundensegmente von Geschäftsführung und Verwaltungsrat für die nächsten vier Jahre bestimmt. Bis 2021 wird folgende Segmentierung prioritär angestrebt:

Märkte Deutschschweiz (SG, TG, ZH, AG, BE, SO, BL; BS) und Süddeutschland

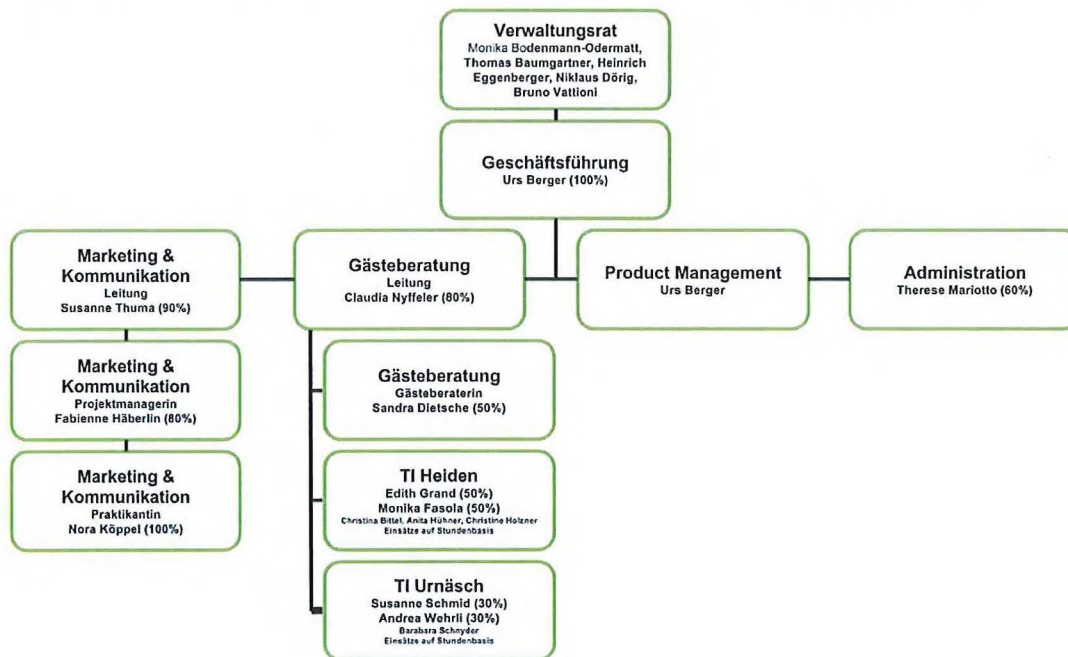
Gäste: Natur- und Outdoorliebhaber, Entdecker, Kulturliebhaber und Gewohnheitsurlauber

1.11. Abnehmer

Das Appenzellerland lebt von seinen starken touristischen und betrieblichen Einzelmarken (bsp. Appenzeller Bier, Appenzeller Käse usw.). Die einzelnen Leistungsträger und Unternehmer sind auf ihr eigenes Produkte oder Dienstleistungsmarketing fokussiert. Kein Unternehmen übernimmt die Aufgaben eines koordinierten Basismarketings für die gesamte Region oder Destination. Aus diesem Grunde sind der Kanton und die Gemeinden «gezwungen» diese Aufgabe zu übernehmen und an eine qualifizierte Organisation mittels eines konkreten Leistungsauftrages zu übertragen. Die ATAG hat in den letzten Jahren einen starken organisatorischen Wandel unternommen, um den Anforderungen einer schlagkräftigen Marketing-Organisation gerecht zu werden.

1.12. Aktuelle Organisationsstruktur

Die Appenzellerland Tourismus AG beschäftigt 14 MitarbeiterInnen mit 720 Stellenprozenten.

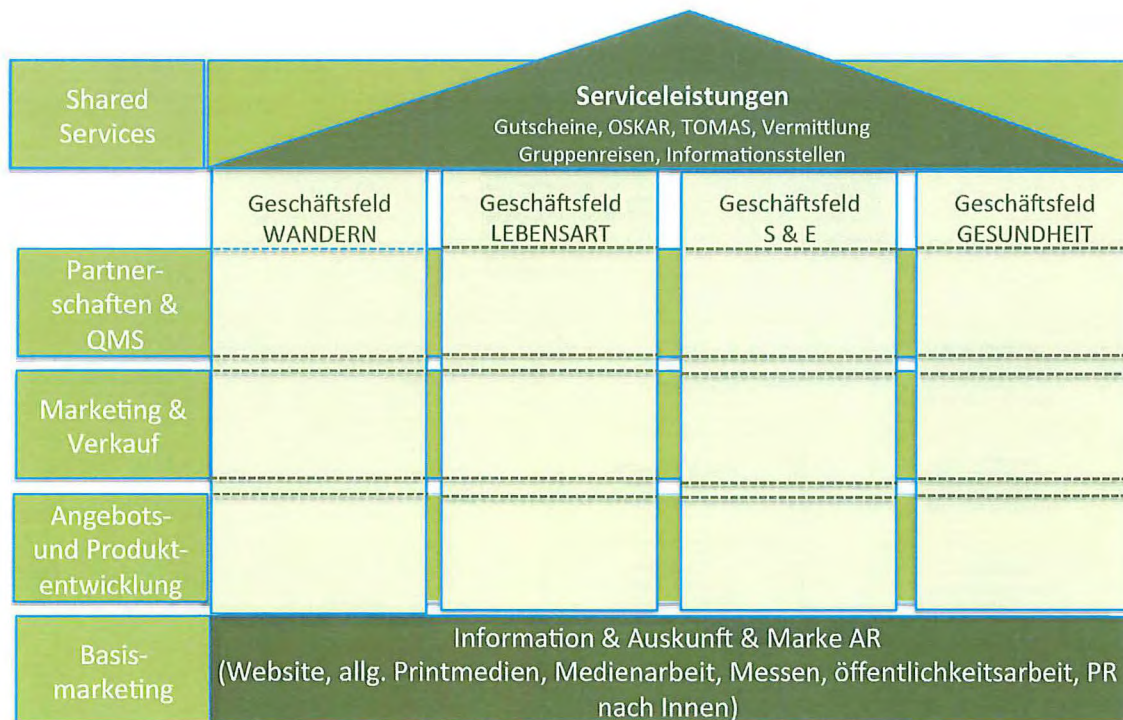


1.13. Marktleistung in zwei Bereichen

Die ATAG erbringt Leistungen in zwei Bereichen. Sie erfüllt den **Grundauftrag** gemäss Artikel 3 Tourismusgesetz AR, welche Basismarketing-Aktivitäten beinhalten, die ein touristisches Grundrauschen in den entsprechen Zielmärkten bewirken und Grundleistungen gegenüber Partnern, Gästen und weiteren Leistungsträgern beinhalten. Teil des Grundauftrages sind auch sogenannte Shared Services. Dies sind vorwiegend Beratungs- und Unterstützungs- oder Servicedienstleistungen (z.B. Aufbau- und Pflege eines Buchungssystems) für Partner. Sie gehören einerseits zur Grundausrüstung einer Tourismusorganisation haben aber auch einen starken Bezug und Einfluss auf die Geschäftsfelder. Dieser Bereich kann teilweise durch externe Mandate (fremdfinanziert) erweitert und ausgebaut werden, basierend auf Art. 4 des Tourismusgesetzes.

Das zweite Wirkungsfeld ist die Förderung touristisch bedeutsamer **Geschäftsfelder gemäss Art. 5 Tourismusgesetz AR**. Dieses gliedert sich pro Geschäftsfeld in die Hauptbereiche Partnerschaften, Marketing/Verkauf und Angebotsgestaltung.

Das Business-Haus ATAG



Business-Haus der ATAG, eigene Darstellung

Der vorliegende Businessplan erläutert lediglich die Massnahmen im **Grundauftrag**. Für die **geschäftsfeldorientierte Marktbearbeitung** werden einzelne Businesspläne erstellt.

Wegen der grossen Abhängigkeit von kantonalen Fördergeldern ist es der ATAG wichtig, vermehrt auch Agenturdienstleistungen zu erbringen, die eine eigenständige Unternehmensführung erlauben. So wird die Anzahl Mandate in Zukunft steigen und die Preise der Dienstleistungen gegenüber den touristischen Leistungserbringern erhöht.

2. Situation heute

2.1. Auslaufende Leistungsvereinbarung

Die zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) geltende Leistungsvereinbarung 2016 – 2017 läuft Ende dieses Jahres aus. Die Leistungsvereinbarung wurde zweijährlich im Rahmen eines Standortgesprächs evaluiert und ist aus Sicht der ATAG erfüllt.

2.2. Neues Tourismusgesetz in Kraft

Seit dem 1. Januar 2017 ist das neue Tourismusgesetz (TG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Kraft. Es bezweckt die Förderung des Tourismus, regelt die finanziellen Beitragsmöglichkeiten und die Vergabe von Leistungsaufträgen an eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen (TG, Art. 3).

2.3. Das St. Galler Modell für Destinationsmanagement®

Im Jahr 2014 erarbeitet die ATAG mit wichtigen touristischen, wirtschaftlichen und politischen Stakeholdern in einer Begleitgruppe die Grundlage ihrer heutigen Strategie. Gemäss dem St. Galler Modell für Destinationsmanagement® transferierte die ATAG in den vergangenen zwei Jahren ihre Aufgaben und Marketingaktivitäten in strategische Geschäftsfelder und suchte über die Destinationsgrenzen hinaus wichtige und sinnvolle Kooperationen. Beim SGDM® werden Reiseströme der Gäste analysiert und innerhalb eines solchen Stromes arbeiten touristische Leistungsträger zusammen an der Marktbearbeitung. Die Zeiten mit klassischen Kantons- oder Destinationsgrenzen sind vorbei. Die ATAG übernimmt für einige der analysierten strategischen Geschäftsfelder den Lead und koordiniert für und mit den Partnern die Marktbearbeitung. Die kantonale Tourismusorganisation fokussiert auf den Grundauftrag und auserlesene strategische Geschäftsfelder. Es wird nur dort Geld investiert, wo eine hohe Wirkung für die ganze Region erwartet werden kann. Kräfte und Synergien werden gebündelt.

Die Marketingaktivitäten innerhalb der Geschäftsfelder werden mit den entsprechenden Partnern jährlich analysiert und in einem Reporting festgehalten. Die Anpassungen, Änderungen oder die Definition neuer Geschäftsfelder werden mit der initiierten Begleitgruppe jährlich einem Auditing (1tägiger Workshop) unterzogen. So kann garantiert werden, dass auf wirtschaftliche, soziokulturelle und unternehmerische Trends reagiert werden kann.

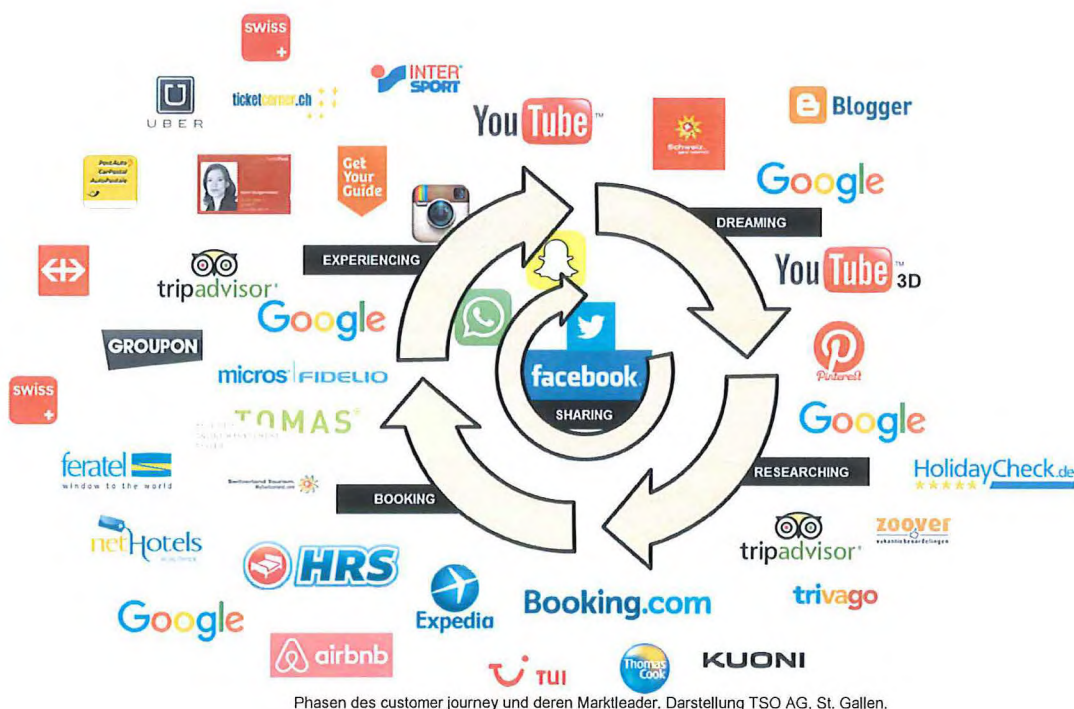
2.4. Neue Rollen für die Tourismusorganisation

Der Druck auf Tourismusorganisationen steigt, weil vor allem Effizienzoptimierung gefordert wird. Immer mehr Unternehmungen, Gemeindevertreter und Wirtschaftspartner prüfen, ob das Geld, das sie für Beteiligungen, Steuern oder Abgaben abführen, effizienter eingesetzt werden könnte. Sie fordern mehr Effizienz in der Aufgabenteilung, mehr Effizienz im Marketing der Destination und messbare Ergebnisse, welche im Marketing nicht immer 1:1 nachgewiesen werden können, da die Wirkungen der Werbeaktivitäten zeitverzögert eintreffen und von nichtbeeinflussbaren Faktoren abhängig ist (Wetter, Währung). Parallel dazu steigt die «Macht» der Gäste über OTA's (Online Travel Agencies) und der Leistungsträger vor Ort, die immer professioneller agieren müssen. Appenzellerland Tourismus AR ist sich der aktuellen Situation bewusst und weiss, dass sich die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation weiter verändern wird. Das Beratungsunternehmen Kohl und Partner behauptet in der Publikation «Destination 2030»: «Die klassische Tourismusorganisationen wird es 2030 nicht mehr geben – oder sie sind wirkungslos».

Es werden daher folgende Entwicklungen die ATAG beeinflussen:

1. Die Tourismusorganisation entwickelt sich von einer Marketingorganisation zum Destinationsentwickler und organisiert sich als Netzwerk der Netzwerke. Diese Entwicklung hat mittelfristig Auswirkungen auf das Organigramm der ATAG.
2. Die Tourismusorganisation wird zum Kompetenzzentrum für ausgewählte Themen. Destinationen brauchen Kernkompetenzen und Positionierung für einzelne starke Themen. «Gemischtwarenläden» gehören der Vergangenheit an.
3. Die Tourismusorganisation wird zum Support-Center für touristische Leistungsträger. Kleine Betriebe sind jetzt schon überfordert und werden es 2030 verstärkt sein. Die TO bietet Support bei der Gestaltung eines marktgerechten Angebotes. Die TO übernimmt für die Kleinen unterstützende, kostenpflichtige Aufgaben wie Marketing, Verkauf oder Immobilienbetreuung.
4. Die komplexen Anforderungen an eine Tourismusorganisation werden nur grössere Unternehmungen mit entsprechender Organisationsstruktur bewältigen können. Die ATAG muss mittelfristig nach Kooperationspartner Ausschau halten, um die kritische Grösse für den Betrieb zu erreichen.

Von der «Inspirationsphase» einmal ins Appenzellerland zu reisen über den Buchungsprozess bis hin zur Nachbearbeitung nach der Reise: Der Kunde ist heutzutage in sämtlichen Schritten des sogenannten «customer journey» von global agierenden Unternehmungen (bspw. Booking.com, Tripadvisor etc.) begleitet. Appenzellerland Tourismus AR hat auf deren Wirken keinen Einfluss. Entsprechend stellt sich die Frage, wo zukünftig die Rolle der kantonalen Tourismusorganisation entlang des «customer journey» ist.



Im Rahmen des Basismarketings für den Kanton Appenzell Ausserrhoden sieht die ATAG vor allem in der «Dreaming-Phase» ihre Verantwortung. So soll z.B. mit einem neuen, emotionalen Webauftritt ab 2018 das Reisebegehren für einen Ausflug ins Appenzellerland noch stärker als bisher ausgelöst werden. Geschichten aus der Region, spannende Insider-News und persönliche Reiseideen sollen Gäste nach Appenzell Ausserrhoden locken. Für die «Researching-Phase» bereitet die ATAG somit nur da Daten auf, wo dies Google & Co nicht tun. Im Buchungsprozess und dem Erlebnis vor Ort engagiert sich die ATAG im Rahmen des Basismarketing nicht. Die Mitgestaltung von Leuchtturm-Angeboten spielt in den Aktivitäten der einzelnen Geschäftsfelder eine wesentliche Rolle.

3. Umfeldanalyse

3.1. Bedeutung des Tourismus für Appenzell Ausserrhoden

Der Tourismus ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von grosser Bedeutung. Eine Wertschöpfungsstudie der HTW Chur aus dem Jahr 2008 belegt, dass jeder neunte Arbeitsplatz direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig ist. Der Tourismus schafft dabei eine Wertschöpfung von rund CHF 170 Mio., was 7.3% des gesamten Netto Volkseinkommens entspricht.

Eine Modellrechnung aus erwähnter Studie zeigt, dass von mindestens 690'000 Logiernächten pro Jahr im Kanton Appenzell Ausserrhoden ausgegangen werden kann. Zugleich wird die Gästefrequenz im Tagestourismus auf rund 1.4-1.5 Mio. pro Jahr geschätzt. Während Übernachtungsgäste eine direkte touristische Wertschöpfung von 52-65 Mio. Franken generieren, werden im Tagestourismus 44-73 Mio. Franken erzielt.

Die gesamte touristische Infrastruktur wird auch von Einheimischen stark genutzt und stellt so eine wichtige Bereicherung für das Freizeitangebot und die Standortattraktivität in der Region dar. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnkanton. Investitionen, die auf den ersten Blick touristisch erscheinen, kommen also zu einem grossen Teil auch der einheimischen Bevölkerung zu Gute. Eine Studie des Zukunftsinstituts Wien von 2015 belegt, dass die Investition in einen attraktiven Standort die Zufriedenheit der Einheimischen und somit die Gastfreundlichkeit steigert.

Appenzell Ausserrhoden ist ein traditioneller Tourismuskanton, der für seinen Sport- und Wandertourismus bekannt ist. Daneben sind heute aber auch eine Vielzahl anderer Tourismusformen zu finden. (Gesundheit, Kultur usw. Entsprechend dieser grossen Anzahl an Tourismusformen wird der ganze Kanton durch den Tourismus geprägt und viele verschiedene Branchen profitieren von ihm.

Die Tourismuslandschaft im Kanton hat sich seit der Studie im 2008 verändert. Appenzellerland Tourismus AR hat daher die HTW Chur erneut mit einer Erfassung der touristischen Wertschöpfung beauftragt. Grundlage bildet dafür das Tourismusjahr 2016. Die Resultate der Studie liegen voraussichtlich im September 2017 vor. Sie ermöglichen dann einen Vergleich mit dem Jahr 2008 und lassen Aussagen über die Entwicklung der Branche zu. Nach Veröffentlichung ist die Wertschöpfungsstudie 2016 ein diesem Antrag mitgeltendes Dokument und wird sämtlichen politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

3.2. SWOT-Analyse für den Tourismus in Appenzell Ausserrhoden

Stärken	Schwächen
+ Starke Marke Appenzellerland + Natur einzigartig + Authentische Orte ohne Massentourismus + Qualität von Produkten und Dienstleistungen + Tradition/Brauchtum werden gelebt und sind erlebbar + ÖV-Netz hervorragend ausgebaut + Konsum-Produkte, die national und international bekannt sind + Politische Stabilität in der Schweiz	- «Teuer-Image» der Schweiz - Appenzellerland hat sommerlastiges Tourismusprodukt - Infrastrukturen (Hotellerie) teilweise veraltet - fast ausschliesslich Gäste aus CH und D - fehlende «schillernde» Destinationen mit weltweiter Ausstrahlung - Tourismusbewusstsein der Bevölkerung teilweise nicht vorhanden
Chancen	Gefahren
+ Tourismus ist eine der wenigen Wachstumsbranchen weltweit + Die Tendenz zu ruhigem Urlaub und einem gesunden, aktiven und nachhaltigem Lebensstil wird weiter zunehmen + Dies gilt nicht nur für die Ü50-Generation, alle Touristen sind potenzielle Gäste für Gesundheitsangebote + Nirgendwo gibt es auf so engem Raum diese Fülle an Brauchtum und Tradition + Die Wünsche der Touristen werden individueller + Die Grenzen zwischen Urlaub und Arbeiten verfließen + Die Digitalisierung macht das Ferien buchen einfacher und transparenter + Der Schweizer Franken wird mittelfristig weiter geschwächt + Europäische Konjunktur läuft dynamischer	- Die steigende Terrorangst drückt auf die Reiselust - Digitale Reiseanbieter üben starken Druck auf die Preise und Margen aus - Die Klimaveränderung verkürzt und verschiebt die Winter - Die Konkurrenz schläft nicht

3.3. Konkurrenz und Einflussfaktoren

In der heutigen global vernetzten, mobilen Welt steht das Appenzellerland in stetiger Konkurrenz mit unzähligen Anbietern des Ferien- und Ausflugmarktes. Es besteht ein hart umkämpfter Wettbewerb. Das Appenzellerland und die Ostschweiz nehmen im Schweizer Tourismusmarkt keine Leaderposition ein. Grössere Tourismusdestinationen generieren deutlich mehr Logiernächte und somit eine höhere direkte Wertschöpfung. Der Strukturwandel vom Kurtourismus zur heutigen Form der Freizeit- und Feriengestaltung macht sich bei uns deutlich bemerkbar. In Appenzell Ausser Rhoden wird ein sehr sanfter Tourismus betrieben, der eher unbemerkt einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Region beisteuert. Es darf nicht das Ziel sein, sich an grossen Tourismushotspots zu orientieren. Trotzdem ist in den nächsten Jahren eine Weiterentwicklung auf der Angebotsseite zwingend notwendig, wenn man im Tourismusmarkt weiterhin Geld verdienen will.

Natur, Outdoorerlebnisse, Brauchtum, Gesundheit, Entschleunigung findet man auch bei den umliegenden Destinationen – auch im nahen, teilweise kostengünstigeren Ausland

Die Nachfrage nach den Produkten hängt direkt und sehr mittelbar mit dem Währungskurs zusammen. In Europa läuft die Konjunktur dank des seit längerem deutlich unterbewerteten Euro inzwischen dynamisch. Ökonomen gehen davon aus, dass der Schweizer Franken im kommenden Jahr gegenüber dem Euro weiter geschwächt wird. Diese Rahmenbedingungen lassen eine optimistische Planung für die Nachfrage in den EURO-Zielmärkten zu.

4. Grundauftrag gemäss Art. 3 Tourismusgesetz im Detail

Basierend auf der SWOT-Analyse für die Tourismusregion Appenzell Ausserrhoden und bezugnehmend auf das neue Tourismusgesetz sieht die ATAG folgende drei Hauptbereiche im Rahmen des Grundauftrages vor.

4.1. Evaluation touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder im Sinne von Art. 5 des Tourismusgesetzes sowie die kantons- und destinationsübergreifende Koordination der Vermarktung

Getreu Artikel 2, Absatz 2 der Tourismusverordnung sieht sich die ATAG als Kompetenzzentrum für die Evaluation touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder im Kanton Appenzell Ausserrhoden sowie für die kantons- und destinationsübergreifende Koordination der Vermarktung dieser Geschäftsfelder.

Die Evaluation der Geschäftsfelder geschieht stets im Einvernehmen mit der Branche. Dafür wird die im 2014 begonnene Arbeit mit der Begleitgruppe weitergeführt. Dieses Gremium umfasst rund 15 Persönlichkeiten aus der Tourismuswirtschaft und soll die verschiedenen Interessen einzelner Branchenzweige (Gastronomie, Transport, Eventanbieter etc.) wiedergeben. Mindestens jährlich wird mit der Begleitgruppe über aktuelle Themen diskutiert und die Festlegung der strategischen Geschäftsfelder hinterfragt.

Hauptaktivitäten zur Evaluation touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder für Appenzell Ausserrhoden:

- Workshops und Anlässe mit der Begleitgruppe unter Leitung von ausgewiesenen Fachkräften
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in diversen Verbänden der Schweizer Tourismuslandschaft insb. aktive Zusammenarbeit mit Ostschweiz Tourismus als Dachverband für die Ostschweizer Tourismusregionen
- Teilnahme an Weiterbildungs- und Netzwerkanlässen der Schweizer Tourismusbranche
- Studium von in- und ausländischer Fachliteratur zu Trends und Marktentwicklung
- Monitoring von Kennzahlen (Logiernächte, Aufenthaltsdauer, Frequenzen, Umsätze in diversen Bereichen und einige mehr) der Tourismusregion Appenzell Ausserrhoden sowie Benchmark mit vergleichbaren Tourismusregionen im In- und Ausland. Dazu wird ein jährliches Bulletin erstellt und veröffentlicht.
- Nach Bedarf: Repräsentative Gästenumfragen zu spezifischen Themen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institut
- Messung und Kontrolle der Besucherströme anhand von vorhandenen Daten (z.B. Frequenzen der Gästekarte, Umfragen oder durch neue Technologien)

Es ist Aufgabe der ATAG, die Marktentwicklung stets zu prüfen und für eine erfolgreiche Positionierung der Ferien- und Ausflugsregion Appenzellerland AR zu sorgen. Entwicklungen im technischen und werberischen Bereich werden aktiv verfolgt und die MitarbeiterInnen entsprechend geschult. Das erlernte Know-How und die Erkenntnisse der Marktbeobachtung werden regelmässig an die touristischen Leistungsträger im Kanton weitergegeben. Die ATAG erbringt Beratung und ähnliche Dienstleistungen für die Branche und entlastet insofern kleinere und mittlere Tourismusbetriebe.

Eine Hauptzielsetzung der nächsten vier Jahre ist die konsequente Umsetzung einer geschäftsfeldorientierten Marketingstrategie. Die Identifikation der wesentlichen Systemköpfe und die damit verbundenen neuen Aufgaben und Rollen der einzelnen Organisationen und Leistungsträgern wird in den ersten beiden Jahren zeit- und ressourcenintensiv sein. Die Umsetzungsprozesse, die Verantwortlichkeiten und die Massnahmen-Planungen verlangen eine stringente Führung und Koordination. Die ATAG wird hier eine wesentliche Rolle in der Orchestrierung dieser neuen Abläufe übernehmen und zusammen mit der Organisation des Basismarketing das touristische Kompetenzzentrum für Appenzell Ausserrhoden darstellen.

Die Evaluation und Festlegung touristisch bedeutsamer Geschäftsfelder im zeitlichen Überblick:

2014/2015	Einberufung Begleitgruppe, Definition strategischer Geschäftsfelder an zwei Workshops anhand der festgestellten Reisesströmen. Definierte SGF: ♦ Wandern ♦ Lebensart ♦ Seminare & Events ♦ Gesundheit
2016 & 2017	Erstmalige Marktbearbeitung und Produktgestaltung in den SGF Wandern, Lebensart und Seminare & Events. Situationsanalyse im Verwaltungsrat und mit der Begleitgruppe.
2018 & 2019	Konsequente Umsetzung des St. Galler Modell für Destinationsmanagement in den bestehenden Geschäftsfeldern. ♦ Systemköpfe und Market-Mavens müssen abschliessend bestimmt werden und den Lead im SGF übernehmen ♦ Gemeinsame Erarbeitung des Marketing-Funnel pro SGF ♦ Rollen von Personen/Organisationen in den SGF sind geklärt, Einsatzplanung und Finanzierung steht Situationsanalyse im Verwaltungsrat und mit der Begleitgruppe.
2019	Aktualisierung und Moderation des «Destinorama» mit der Begleitgruppe: ♦ SGF prüfen und gegebenenfalls anpassen, ergänzen, korrigieren oder aktualisieren
2020 & 2021	Marktbearbeitung in den strategischen Geschäftsfelder mit jährlicher Überprüfung der Geschäftsfelder. Frühzeitige Aktualisierung des «Destinorama» für die Jahre 2021ff.

4.1. Basismarketing – ein Grundrauschen bewirken

Das Basismarketing legt gewissermassen einen Image-Teppich der Marke Appenzellerland. Es sind Grundaktivitäten und Massnahmen, bei welcher entweder die Marke oder das undifferenzierte Gesamtangebot der Region im Vordergrund steht. Es sind aber auch Instrumente, auf welchen die segmentorientierte Marktbearbeitung aufbauen kann.

In der heutigen global-vernetzten, mobilen Welt steht das Appenzellerland in Konkurrenz mit unzähligen Anbietern des Ferien- und Ausflugsmarktes. Im hart umkämpften Wettbewerb ist es unerlässlich, mit einem stetigen Grundrauschen für Bekanntheit seiner Marke zu sorgen. Einzelne touristische Leistungsträger kommen dieser Aufgabe für ihren eigenen Betrieb nach. Kein Unternehmer will aber das koordinierte Basismarketing für eine ganze Destination übernehmen. Diesem Umstand trägt die ATAG mit dem hier beantragten Antrag Rechnung. Soll das Appenzellerland langfristig eine vielbeachtete Ferien- und Ausflugsregion bleiben, ist Basismarketing durch die kantonale Tourismusorganisation unerlässlich. Gastronomie und Hotellerie kämpfen mit Preisdruck, sind nur bedingt fähig eigenes Marketing zu betreiben und wichtige Investitionen sind meist nur schwer finanzierbar. Die hier investierten Gelder helfen nicht nur der Tourismusbranche, sondern sorgen auch für eine positive Wahrnehmung des Wohn- und Wirtschaftskantons Appenzell Ausserrhoden (Standortförderung!).

Basismarketing-Aktivitäten umfassen:

Pflege Marke «Appenzellerland»

- Durchsetzung Positionierung und Pflege der Marke «Appenzellerland vom Bodensee bis zum Säntis» gemäss dem Markenschutzreglement der Appenzellerland Tourismusmarketing AG in Zusammenarbeit mit Appenzellerland Tourismus AI. Die Marke gehört der Firma ATMAG (Appenzellerland Tourismusmarketing AG), die zu gleichen Teilen im Besitz von Appenzell Ausserrhoden (ATAG) und Appenzell Innerrhoden (VAT AI) ist. Je drei Ausserrhoder und drei Innerrhoder Vertreter haben Einsitz im Verwaltungsrat der ATMAG und stellen den Schutz der Marke sicher.

Gästeinformation

- Aufbau, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung des Tourismusportals www.appenzellerland.ch mit bisher 294'000 Sitzungen pro Jahr. Für Sommer 2018 ist die Einführung einer komplett neuen Internetpräsenz geplant.
- Produktion von saisonalen Image und Informations-Printmedien (rund 6 Produkte pro Jahr) inklusive deren Distribution an touristische Leistungsträger
- Teilnahme an Publikums- und Fachmessen (zwischen 2-4 Anlässen pro Jahr) sowie Präsenz an repräsentativen Anlässen für den Kanton
- Allgemeine Informations- und Auskunftserteilung bei Anfragen. Der Umfang in den letzten Jahren belief sich auf rund 4'000 Auskünfte am Telefon und 2'500 E-Mailanfragen pro Jahr, welche die Geschäftsstelle beantwortete.
- Versand eines monatlichen Gästenewsletter. Bisher wird der Newsletter von 19'000 Kunden empfangen.
- Präsenzwahrung in den Marketingmassnahmen der nationalen Tourismusorganisation
- Pflege und Weiterentwicklung der Wahrnehmung in den sozialen Medien. Die ATAG pflegt z.B. über Facebook Kontakt zu 5500 interessierten User.
- Pflege und Weiterentwicklung eines touristischen Veranstaltungskalenders

Medienarbeit

- Allgemeine Medienarbeit mit Medienmitteilungen
- Organisation von Medienreisen
- Begleitung und Betreuung von Journalisten

Interessensvertretung und Netzwerkpflege

- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden
- Koordination der Kommunikation nach Innen, Leistungsträgern, Politik und Partnern mittels Partneranlässen (z.B. Tourismushöcks oder Saison Opening) und Informationsveranstaltungen (Beispiel Polit-Apéro)
- Auskunft zu tourismuspolitischen Themen in Rücksprache mit dem Verwaltungsrat

4.2. Shared Services

Shared Services sind Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen der ATAG gegenüber Partnern für deren Produkte und Angebote. Sie gehören einerseits zu den heutigen Grundanforderungen einer Tourismusorganisation (bsp. Führen und Pflege eines Buchungsreservations-Systems) und werden daher dem Grundauftrag zugeordnet, da ein Teil des Finanzantrages für die Bereitstellung dieser Serviceleistungen verwendet werden. Diese Dienstleistungen beeinflussen und tangieren auch die Produkte aus den strategischen Geschäftsfeldern, daher bilden sie den Überbau des Geschäftshauses der ATAG. Shared Services können aber auch Dienstleistungen beinhalten, welche zusätzlich durch die Partner finanziell abgegolten werden müssen (bsp. Führen der Informationsstellen Heiden und Urnäsch). Die Shared Services umfassen:

- Führen und Pflege des Buchungs- und Reservationssystems TOMAS mit Nutzungsmöglichkeit für alle touristischen Leistungsträger. Pro Jahr fallen Systemkosten von rund CHF 15'000 an.
- Produktion, Vertrieb und Abrechnung der Appenzellerland-Gutscheine. 2016 wurden Gutscheine im Wert von CHF 258'000 verkauft. Die Produktionskosten dafür belaufen sich auf mindestens CHF 15'000. Die Gutscheine sind ein enormer Treiber für Hotellerie und Gastronomie im Kanton.
- Verkauf, Vermittlung und Abwicklung von Gruppenreisen (Anfragen)
Im Geschäftsjahr 2016 wurden 209 Gruppenreisen offeriert wovon 116 Reisen durchgeführt wurden. In den letzten 5 Jahren resultierte ein durchschnittlicher Umsatz von CHF 150'000 pro Jahr. Gäste bezahlen für den Service keine Gebühr und Leistungsträger begleichen lediglich eine Kommission auf vordefinierte Leistungen.
- Klassifikation von B&B's und Ferienwohnungen gemäss den Richtlinien des Schweizer Tourismusverbandes STV inklusive deren Betreuung bei der Vermietung und Bewerbung der Angebote.
- Gezielte Marktforschung (Trends aufspüren, Innovationen entdecken) sowie Begleitung von Projekten verschiedenster Bildungsstätten
- Betreuung und Beratung von lokalen Verkehrsvereinen oder Gemeindegremien bei der touristischen Weiterentwicklung auf kommunaler Ebene
- Betreuung und Beratung von interessierten Unternehmungen oder Privatpersonen bei Infrastrukturprojekten im Kanton.
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Ostschweizer Gästekarte «OSKAR» und Interessensvertretung der Ausserroder Übernachtungsbetriebe
- Finanzierung von notwendigen Beiträgen an nationale Projekte (z.B. Beitrag Logiernächtestatistik, Grundbeiträge Schweiz Mobil)

Einen detaillierten Einblick über die einzelnen geplanten Massnahmen in den Bereichen Basismarketing und Shared Services gibt die jährliche Umsetzungsstrategie welche bis November fürs Folgejahr dem Amt für Wirtschaft und Arbeit präsentiert wird. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird jährlich kritisch geprüft.

5. Kosten/Finanzierung

5.1. Kosten

Die Ausführung gemäss Businessplan verursacht folgende Kosten pro Geschäftsjahr:

Bereich	Koordination SGF	Basismarketing	Shared Services
Organe, Führung, Personalaufwand (310 Stellenprozente)	CHF 42'200	CHF 119'580	CHF 100'000
Mietaufwand/Infra	CHF 10'000	CHF 10'000	CHF 10'000
Büromat, Gebühren, Porto, Spesen	CHF 8'000	CHF 12'500	CHF 15'000
IT	CHF 5'000	CHF 50'000	CHF 20'000
Diverse Kosten	CHF 4'500	CHF 10'500	CHF 7'500
Aktivitäten Basismarketing*		CHF 126'000	
Aktivitäten Shared Service*			CHF 28'000
Total Aufwand gerundet	CHF 70'000	CHF 329'000	CHF 181'000

* Aufgrund der schnell verändernden Marktsituation und stets wechselnden Marketingplattformen wird pro Jahr ein Fixbetrag beantragt. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, wie der Marketing-Mix pro Jahr ausfällt. Die in Kapitel 4.2 und 4.3 geschilderten Aktivitäten sind gegeben, die Detailgestaltung kann aber jährlich anders ausfallen.

5.2. Finanzierung pro Geschäftsjahr

Aktivität	Kosten total	Beteiligung Gemeinden AR (Entscheid noch offen)	Partnereinnahmen Basierend auf den vergangenen Jahren	Kanton AR
Koordination SGF	CHF 70'000			CHF 70'000
Basismarketing	CHF 329'000	CHF 40'000	CHF 83'000	CHF 206'000
Shared Services	CHF 181'000	CHF 40'000	CHF 27'000	CHF 114'000
Finanzantrag				CHF 390'000

6. Antrag

Verwaltungsrat und Geschäftsführung der ATAG beantragen für die Umsetzung des Grundauftrages gemäss Art. 3 Tourismusgesetz AR pro Jahr CHF 390'000 für die Periode 2018 – 2021.

5 Gründe der ATAG den Grundauftrag zuzuweisen:

Die ATAG

1. hat in den vergangenen Jahren ihre Kompetenz als marktorientierte Tourismusorganisation mit zielgruppenorientierten Kampagnen unter Beweis gestellt
2. ist in einem kontinuierlichen und regen Austausch mit den touristischen Leistungsträgern, geniesst deren Vertrauen und erhält eine hohe Kooperationsbereitschaft
3. setzt die SGF-Strategie gemäss dem St. Galler Destinationsmodell konsequent um und ist so bereit für die kommenden Herausforderungen der heutigen Tourismusorganisationen
4. setzt auf Qualität. Es wird eine ziel- und marktorientierte Organisationsform gelebet.
5. kennt das Produkt Appenzellerland AR mit all seinen Stärken und Schwächen und kann in der Produktentwicklung gezielt auf die heutigen Gästebedürfnisse reagieren.

Der Kanton erhebt bei touristischen Leistungsträgern eine Tourismusabgabe. Die Erträge daraus sind, zweckbestimmt für Fördermassnahmen wie in diesem Papier beantragt einzusetzen. Ein Grossteil der Tourismusförderung wird somit durch die Branche mit Bezahlung der Tourismusabgabe selbst getragen.

Management Cockpit ATAG (x. Quartal 20xx)

Grundauftrag gemäss Art. 3 Tourismusgesetz

Gästeberatung

Kennzahlen	Quartal IST	Vorjahr	Jahres IST	Vorjahr	Status	Bemerkungen/Massnahmen
Infostelle Heiden						
Auskünfte per Telefon (071 898 33 01)						
Auskünfte per Mail (heiden@appenzellerland.ch)						
Besuche (Auskünfte am Schalter)						
Infostelle Urnäsch						
Auskünfte per Telefon (071 364 26 40)						
Auskünfte per Mail (urnaesch@appenzellerland.ch)						
Besuche (Auskünfte am Schalter)						
Geschäftsstelle ATAG						
Auskünfte per Telefon (071 898 33 00)						
Auskünfte per Mail (info@appenzellerland.ch)						
Auskünfte per Chat						
Auskünfte per WhatsApp						
Einschätzung:						

Verkauf

Kennzahlen	Quartal IST	Vorjahr	Jahres IST	Vorjahr	Status	Bemerkungen/Massnahmen
Gruppengeschäft						
offerierte Gruppenangebote						
verkaufte Gruppenangebote						
Umsatz Gruppenangebote						
Umsatz Individualgäste						
Kommissionserträge aus Gruppen-/						
Pauschalgeschäft						
Anzahl buchbare Fewos auf e-domizil						
Umsatz Fewos AR auf e-domizil						
Anzahl buchbare Hotels/B&B's auf TOMAS						
Umsatz TOMAS						
Umsatz Gutscheine e-guma						
Einschätzung:						

Marketing und Kommunikation

Kennzahlen	Quartal IST	Vorjahr	Jahres IST	Vorjahr	Status	Bemerkungen/Massnahmen
Anzahl Besucher auf www.appenzellerland.ch						
Durchschnittliche Verweildauer auf www.appenzellerland.ch						
Anzahl Prospektdownloads von Homepage						
Anzahl Prospekt-Ansichten per Issu						
Anzahl Empfänger Gäste-Newsletter						
Opening-Rate Gäste-Newsletter						
Anzahl Empfänger Partner-Newsletter						
Opening-Rate Partner-Newsletter						
Anzahl Likes im Facebook						
Anzahl Follower Instagramm						
Anzahl betreute Medienanfragen						
Erträge Partner						
Einschätzung:						

Management Cockpit ATAG (Jahreszahlen 20xx)

Grundauftrag gemäss Art. 3 Tourismusgesetz

Hotellerie

Kennzahlen	2017	Vorjahr	Vorvorjahr	Bewertung
Ankünfte Hotellerie				
Logiernächte Hotellerie				
Durchschn. Aufenthaltsdauer				
Einschätzung:				

Evaluation Geschäftsfelder

Kennzahlen	2017	Vorjahr	Vorvorjahr	Bewertung
Workshops mit Begleitgruppe				
Weiterbildungs- und Netzwerkanlässe				
Erstelle Monitoringberichte				
Gästerückmeldungen aus Umfrage				
Einschätzung:				

Basismarketing

Kennzahlen	2017	Vorjahr	Vorvorjahr	Bewertung
Sitzungen ATAG zum Markenschutz				
Erstellte Printmedien				
Auflage total Printmedien				
Publikums- und Fachmessen				
Versandte Gästeneuletter				
Versandte Partnerneuletter				
Einträge Veranstaltungskalender				
Partneranlässe/Infoveranstaltungen				
Beteiligungen in CHF der Partner				
Einschätzung:				

Shared Services

Kennzahlen	2017	Vorjahr	Vorvorjahr	Bewertung
Anzahl buchbare Betriebe TOMAS				
Systemkosten TOMAS				
Anzahl buchbare Fewos e-domizil				
Klassifizierte Ferienwohnungen (neu)				
Systemkosten e-Guma für Gutscheine				
Anzahl Aktivitäten Marktforschung/Bildungsstätten				
Betreuungsmandate Verkehrsvereine/Gemeinden				
Beratungsmandate bei Infrastrukturprojekten				
Beiträge an nationale Projekte in CHF				
Partneranlässe/Infoveranstaltungen				
Einschätzung:				

Kosten

Kennzahlen	2017	Vorjahr	Vorvorjahr	Bewertung
Eingesetzte Stellenprozente ATAG				
Personalaufwand in CHF				
Mietaufwand in CHF				
Büromat/Gebühren/Spesen in CHF				
IT-Kosten in CHF				
Aktivitäten Basismarketing in CHF				
Aktivitäten Shared Service in CHF				
Koordinationsaufwand SGF in CHF				
Einschätzung:				

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden

Eingegangen am:

29. Sep. 2017

Kantonskanzlei

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 28. September 2017

Interpellation zum Erbschaftswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage

Gemäss dem ausserrhodischen Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geschieht jede Erbteilung unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission, welche aus dem Gemeindehauptmann, mindestens einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindeschreiber besteht (EG zum ZGB Art. 86). Der kantonale Gesetzgeber sieht also obligatorisch die Mitwirkung der Behörde bei Erbteilungen vor.

Von Bundesrechts wegen ausgeschlossen ist die amtliche Mitwirkung gemäss ZGB Art. 609, Abs. 2 dann, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt ist.
Ein Erblasser in unserem Kanton scheint gezwungen zu sein, einen Willensvollstrecker einzusetzen, will er die behördliche Mitwirkung an der Teilung seines Nachlasses vermeiden.

Des Weiteren besteht ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 114 II 418) vom 1.12.88, Zitat: «...Die allgemeine Genehmigungspflicht, wie sie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons A.Rh. vorsieht, ist mit Art. 634, Abs. 1 ZGB, wonach die Teilung mit dem Abschluss des Teilungsvertrages für die Erben verbindlich wird, nicht vereinbar.»

Rechtsvergleich mit andern Kantonen

Die grundsätzliche Kompetenz zur Rechtssetzung ergibt sich aus Art. 609 Abs. 2 ZGB, wonach es dem kantonalen Recht vorbehalten bleibt, für weitere Fälle eine amtliche Mitwirkung bei der Teilung vorzusehen.

Es sind nur zwei Kantone, welche eine obligatorische Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung vorsehen, nämlich die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Solothurn.

Einige Kantone kennen die Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung in besonderen Fällen, namentlich bei Handlungsunfähigkeit eines Erben, bei unbekanntem Aufenthalt eines Erben oder auf Begehren eines Erben. Andere sehen vor, dass die Mitwirkung einer Behörde verlangt werden kann.

Die Mehrheit der Kantone sehen überhaupt keine Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung vor.

Unsere Feststellungen

1. Die Regelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden, wonach die Behörde obligatorisch in der Erbteilung mitzuwirken hat, ist schweizweit fast einmalig.
2. Aus einem liberalen Staatsverständnis heraus stellt sich die Frage, weshalb der Staat diese Aufgabe für sich beansprucht. Mit der obligatorischen Mitwirkung in der Erbteilung greift der Staat in erheblicher Weise in die Privatautonomie seiner Bürgerinnen und Bürger ein.
3. Die Handhabung in den Gemeinden unseres Kantons ist sehr unterschiedlich.

Aufgrund dieses Sachverhalts bitten wir Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. **Obligatorische Mitwirkung des Staates**

- a) Welche Gründe haben zur gesetzlich verankerten, obligatorischen Mitwirkung der öffentlichen Hand geführt?
- b) Wurden diese Gesetzesgrundlagen aufgrund des oben erwähnten Bundesgerichtsentscheides schon jemals hinterfragt, insbesondere seit dem BGE vom 1.12.1988? Wenn ja wann und mit welchem Fazit?

2. **Gesetzlicher Anpassungsbedarf**

- a) Sehen Sie einen gesetzlichen Anpassungsbedarf, in dem allenfalls die obligatorische Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung aufzuheben ist?
- b) Könnte man die Mitwirkung der Behörde in der Erbteilung auf jene Tatbestände beschränken, in welchen ein Erbe dies wünscht, ein Erbe handlungsunfähig oder ein Erbe unbekannten Aufenthalts ist?
- c) Sehen Sie im Erbrecht weiteren Handlungsbedarf (EG zum ZGB)?

3. **Mögliche Zentralisierung des Erbschaftswesens**

Würde die behördliche Mitwirkung in der Erbteilung reduziert oder gar aufgehoben, so entfielen bei den kommunalen Erbteilungskommissionen ein wesentlicher Aufgabenbereich. Könnte man bei einer allfälligen Aufhebung oder Reduktion der behördlichen Mitwirkung das Erbschaftswesen zentralisieren und professionalisieren, indem allenfalls - ähnlich dem Zivilstandswesen - Amtsstellen regional zusammengefasst oder allenfalls sogar eine Lösung wie im Kanton St. Gallen mit Amtsnotariaten eingeführt würden?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Namen der aufgeführten Fraktionsmitglieder der FDP. Die Liberalen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Katrin Alder

Urs Alder, Teufen

Monika Bodenmann, Waldstatt

Markus Brönnimann, Herisau

Fidel Cavelti, Herisau

Roland Fischer, Speicher

Andreas Gantenbein, Waldstatt

Annette Joos, Herisau

Patrick Kessler, Teufen

Oliver Schmid, Teufen

Iwan Schnyder, Urnäsch

Niklaus Sturzenegger, Trogen



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. November 2017 / aje

6000.124

Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit); 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. November 2017

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. September 2017 eine Teilrevision des Gemeindegesetzes (Wählbarkeit) in 1. Lesung behandelt und mit 60:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Die Vorlage wurde anschliessend der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt 2017, S. 1214). Innert der bis 27. Oktober 2017 laufenden Frist gingen keine Beiträge ein.

B. Fragen und Anliegen aus der ersten Lesung im Kantonsrat

In der 1. Lesung des Kantonsrates wurden einzelne Fragen und Anliegen formuliert, die der Regierungsrat in den nachfolgenden Ausführungen aufnimmt.



1. Art. 5a Abs. 2 Satz 1 (neu)

Art. 5a Abs. 2 der Revisionsvorlage hat folgenden Wortlaut:

„² In das Gemeindepräsidium ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.“

Dieser Fassung stimmte der Kantonsrat auf der Basis eines Antrages von Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, namens der SP-Fraktion zu. Diesem Antrag ging eine kurze Debatte über die Zulässigkeit eines Antrages der Fraktion der FDP. Die Liberalen voraus, den Kantonsrat Walter Grob, Teufen, einbrachte und schliesslich wieder zurückzog. Nachfolgende sind daher einige Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage zu machen.

Nach Art. 62 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1) sind in kantonale Behörden die im Kanton Stimmberechtigten wählbar. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Solche Ausnahmen müssen sachlich begründet sein. So sieht Art. 42 des Justizgesetzes für Gerichtspersonen Ausnahmen vom Grundsatz des Stimmrechts als Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Diese Ausnahme ist sachlich begründet, da es sich um eine beschränkte Anzahl Ämter handelt, welche zudem besondere berufliche Qualifikationen voraussetzen.

Demgegenüber sieht die Verfassung bei Wahlen in Gemeindebehörden keine Ausnahmen vom Grundsatz vor, dass die Wählbarkeit an die Stimmberechtigung in der betreffenden Gemeinde anknüpft. Eine analoge Regel zu Art. 62 KV fehlt hier.

Nach Auffassung des Regierungsrates müssen in Analogie zu Art. 62 KV allerdings auch bei Wahlen in Gemeindebehörden gewisse Ausnahmen möglich sein. Eine gesetzliche Regelung ist aus Sicht des Regierungsrates also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies darf aber nicht zu einem Bruch mit der geltenden Verfassung führen. Vielmehr muss es – analog zu Art. 62 KV – bei sachlich begründeten Ausnahmen bleiben. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, wonach nur Stimmberechtigte in kommunale Behörden wählbar sind, darf auf Gesetzesstufe nicht ausgehöhlt werden. Art. 5a Abs. 2 Satz 1 der Revisionsvorlage weist den geforderten Ausnahmecharakter insofern auf, als er lediglich für das Amt des Gemeindepräsidiums eine Ausnahme vom Wohnsitzerfordernis im Zeitpunkt des Wahlganges formuliert. In erster Linie kann – wie sich in der Vergangenheit verschiedentlich gezeigt hat – die Besetzung des Gemeindepräsidiums Probleme bieten, wenn der Wohnsitz bereits im Zeitpunkt der Wahl vorausgesetzt wird.

Der Vorschlag des Regierungsrates, wie er dem Kantonsrat für die 1. Lesung unterbreitet wurde, sah noch die Möglichkeit von Ausnahmen für weitere Gemeindebehörden (Gemeindeparlament, Gemeindepräsidium, Gemeinderat, Geschäftsprüfungskommission) vor, überliess indessen mit Blick auf die geschilderte verfassungsrechtliche Problematik (inkl. der Frage der Gemeindeautonomie) den Entscheid darüber letztlich den Stimmberechtigten über eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ausgangslage in jeder Gemeinde eine andere ist. Jede Gemeinde sollte für sich beurteilen, welche Regelung in Bezug auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen für welches Amt die sachlich richtige und damit verfassungsrechtlich zulässige ist.

Mit dem Entscheid des Kantonsrates in 1. Lesung ist dieser Vorschlag hinfällig geworden.



2. Art. 5a Abs. 2 Satz 3 (neu)

Nach der Revisionsvorlage hat die ins Gemeindepräsidium gewählte Person ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

Mit der Formulierung „andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden“ wird zum Ausdruck gebracht, dass das Amt des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin nicht ausgeübt werden kann, solange die gewählte Person ihren Wohnsitz nicht in die Gemeinde verlegt. Die Wahl wird also nicht ungültig, wenn beispielsweise bei Gesamterneuerungswahlen die gewählte Person ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Amtsdauer am 1. Juni (vgl. Art. 5 Abs. 1 Gemeindegesetz) noch nicht verlegt hat. Es sind Gründe denkbar, aus denen sich eine Verzögerung mit Blick auf die Wohnsitznahme ergeben kann, beispielsweise bei Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche. Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich entsprechende Gründe nur ausnahmsweise ergeben, und dass es sich jeweils nur um Tage bis wenige Wochen handelt, während denen das Amt nicht wahrgenommen werden kann. Die Formulierung lehnt sich an Art. 42 Abs. 2 Satz 2 des Justizgesetzes an. Sowohl bei der Auslegung von Art. 42 Abs. 2 des Justizgesetzes als auch des neuen Art. 5a Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind damit gleiche Auslegungskriterien anwendbar. Letztlich ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen, die den konkreten Umständen Rechnung trägt. Eine bestimmte Frist lässt sich daher nicht abstrakt im Gesetz definieren. In der Praxis dürfte die Entscheidung, ob eine Ergänzungswahl anzusetzen ist, weil die gewählte Person ihr Amt während zu langer Zeit nicht angetreten hat, regelmässig bei der Aufsichtsbehörde liegen, die den konkreten Fall genau zu beurteilen hat.

3. Art. 15 Abs. 1 (geändert)

In allen Gemeindeordnungen sind die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten in Anlehnung an den Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes formuliert. Es heisst mithin jeweils, dass die Stimmberechtigten die Mitglieder des Gemeinderates wählen und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin. Die Formulierung für die Geschäftsprüfungskommission lautet entsprechend (mit Ausnahme der Gemeindeordnung Herisau). Verschiedentlich wird in Fussnoten auf die Regelung von Art. 15 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neue Regelung, wonach der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission nicht mehr aus der Mitte des entsprechenden Gremiums zu wählen ist, so konkret formuliert ist, dass sie für die Gemeinden direkt anwendbar wird. Die neue kantonale Regelung geht den Formulierungen in den Gemeindeordnungen vor, die sich noch an die alte Regelung im Gemeindegesetz anlehnen. Das bedeutet, eine neue Praxis kann sich direkt auf das kantonale Recht stützen.

C. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision. Die Revisionsvorlage unterliegt dem fakultativen Referendum und soll mit Blick auf die Gesamterneuerungswahlen 2019 rasch in Kraft gesetzt werden können. Angestrebt wird eine Inkraftsetzung per 1. März 2018.



D. Auswirkungen

Die Vorlage hat für den Kanton und die Gemeinden keine personellen, finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen. Der Vorschlag des Regierungsrates, wie er dem Kantonsrat für die 1. Lesung unterbreitet wurde, setzte für dessen Anwendung noch die Anpassung der Gemeindeordnungen voraus.

Die in erster Lesung beschlossene Revisionsvorlage beschränkt sich auf eine Ausnahmeregelung mit Blick auf die Wählbarkeit ins Gemeindepräsidium. Die Ausnahmeregelung gilt ohne weiteres für alle Gemeinden. Eine umgehende Anpassung der Gemeindeordnungen ist für deren Anwendung wie beschrieben nicht erforderlich. Diese kann bei Gelegenheit erfolgen.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision des Gemeindegesetzes (Wählbarkeit) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Gesetzesentwurf

Beilage 2 Synopse

Gemeindegesetz

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass bGS [151.11](#) (Gemeindegesetz), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu)

Wählbarkeit

¹ In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

² In das Gemeindepräsidium ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere:

- b) (geändert) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- d) (geändert) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Entwurf Regierungsrat, 7. November 2017

Art. 16 Abs. 1

¹ In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bleiben den Stimmberechtigten in jedem Fall vorbehalten:

- d) die Wahl
 - 3. (geändert) des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates,

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Synopse

Gemeindegesetz, Teilrevision (Wählbarkeit)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 7. November 2017
	I.
	Art. 5a Wählbarkeit ¹ In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist. ² In das Gemeindepräsidium ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.
Art. 15 Befugnisse der Stimmberechtigten im allgemeinen ¹ Die Stimmberechtigten wählen insbesondere: a) die Mitglieder des Kantonsrates, b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, c) ... d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. ² In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament wählen die Stimmberechtigten ausserdem die Mitglieder des Gemeindeparlamentes. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden in diesen Fällen vom Gemeindeparlament gewählt. ³ Die Stimmberechtigten beschliessen über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,	b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates, d) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 7. November 2017
b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinden, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht, c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter, d) die Jahresrechnung, e) Voranschlag und Steuerfuss, f) einmalige oder wiederkehrende neue Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung, g) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen, h) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden, i) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.	
Art. 16 Befugnisse der Stimmberechtigten in Gemeinden mit einem Gemeindeparlament ¹ In Gemeinden mit einem Gemeindeparlament bleiben den Stimmberechtigten in jedem Fall vorbehalten: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Gemeindeordnung, c) die Einführung neuer Steuern und Abgaben, d) die Wahl 1. der Mitglieder des Kantonsrates, 2. der Mitglieder des Gemeindeparlamentes,	

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 7. November 2017
3. der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, 4. ...	3. des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.



Erweitertes Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Jenny
Assistenz Kantonsrat
Tel. +41 71 353 62 34
Fax. +41 71 353 68 64
anja.jenny@ar.ch

Herisau, 16. Oktober 2017 / aje

1700.991

EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2017 beschlossen, zur Vorbereitung des Geschäfts «EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)» eine siebenköpfige Kommission einzusetzen und diese anlässlich der Kantonsratssitzung vom 4. Dezember 2017 zu wählen.

Es beantragt Ihnen, diese vorbereitende parlamentarische Kommission wie folgt zusammenzusetzen:

- Andreani Renzo, Herisau, SVP
- Eugster Anna, Speicher, CVP/EVP
- Grob Walter, Teufen, FDP
- Gut Peter, Walzenhausen, pu
- Sittaro Monica, Teufen, FDP
- Wigger Annegret, Heiden, SP
- Zeller Nussbaum Andrea, Lutzenberg, pu

Das erweiterte Büro beantragt Ihnen zudem, als Präsidenten der Kommission zu wählen:

- Gut Peter, Walzenhausen, pu

Im Namen des erweiterten Büros des Kantonsrates

Florian Hunziker, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber